J. germ.

4°

Schöpflin

158

2629.

0,E
<366107289200 19
Bayer. Staatsbibliothek

I. germ. 158

Gott schenckt nicht jedem Land den Wachsthûm derer Reben
woraûß der Menschen Fleiß den edlen Wein erpreßt.
doch weil Er anderwärts die Gersten wachsen läßt;
So weiß deß Menschen Kûnst ûns daraûß Bier zû geben.
So Wein als Bier sind gût, wann man sie Braûcht in Schrancken,
Und nicht vergisst davor dem Lieben Gott zû dancken.

THEODOSII Schöpffers

Advocati ordinarii Quedlinburgensis

(Welcher sich anfänglich Zythander a Bude genennt)

TRACTAT

Vom

Bier-Brau-Recht,

Wie auch andern demselbigen anhängigen Rechten

Worinnen durch verschiedene, im gemeinen Leben sowol als in

Gerichten, öffters vorkommende, pro & contra, mit rationibus dubitandi & decidendi ausgezierte

Abtheilungen und Fragen

Das hauptsächlichste was zum

Bier-Brau-Recht

Und andern connectirenden Materien gehört

ausgeführt

Auch alles mit vielen Præjudiciis und Urtheln, nach verschiedenen

Statuten und Ordnungen, illustriret wird.

Zu jedermanns Behuff ins Teutsche übersezt

Und mit einen accuraten Register versehen.

Franckfurt und Leipzig,

Bey Johann Albrecht, Buchhändler in Nürnberg, An. 1733.

4° J germ 158

Bayerische Staatsbibliothek München

Nach Standes Gebühr Geehrter Leser!

Weilen der Autor, sowol in seiner **Vorrede** an den geneigten Leser, als auch in seinen **Vortrag**, von der Occasion, Absicht und Einrichtung, deß ganzen Tractats sich bereits selbst sattsam erklärt: Als hat man nur ratione hiermitliefrenden Uebersezung (welche nach der vermehrtern Edition deß Lateinischen Francof. & Lipſ. 1677. ap. Theod. Phil. Calviſ. Bibliop. Quedlinburgenſem, verfertiget worden) kürzlich so viel melden wollen:

Daß nehmlich, nachdeme man an Pegii und andern, seit einiger Zeit hin und wieder getruckten, von particulair-Rechten handlenden Tractaten, wahrgenommen, wie selbige verschiedene Liebhabere und guten Abgang finden, wir um so viel weniger Bedencken getragen, diese zu Hand gekommene Teutsche Verſion, von **Theodoſii Schöpffers, Bier-Brau-Recht** zu communiciren: Weil selbige

bige als eine besonders-nuzliche, und auf angenehmer Art ausgeführte, Materie, sich jedermann von selbsten recommendiren, annebst zu einer Marque dienen wird, wie gerne wir dem **Geneigten Leser**, dem beym Gant-Recht gethanen Versprechen gemäß, mit curieusen Teutsch-Juristischen Schrifften aufwarten.

Wegen der Einrichtung bey dieser Uebersetzung hat man als das hauptsächlichste melden wollen:

Daß wir die im Lateinischen Exemplar allzuhäuffig-gemachte Marginal-Numern (wie dann selbige allein im zweyten Capitel deß Ersten Theils biß 1170. gehen) und darnach eingerichtete Summarien, gar weggelassen: Solches aber, theils durch gute und richtig abgetheilte Absätze im Exemplar selbst, hiernechst auch, und absonderlich, durch ein accurates, nach denen Blättern eingerichtetes, **Alphabetisches Register**, wieder ersezt haben.

Wormit sich deß **Geneigten Lesers** Faveur empfiehlet

Der Verleger.

Summarischer Innhalt deß gantzen Wercks.

Das Proëmium, oder der Vortrag.

Deß ersten Theils.

Von den Bier-Brau-Recht, so ferne es erst soll constituirt werden, handlend.

Erstes Capitel.

Beschreibung deß Brau-Rechts. pag. 1.

Zweytes Capitel.

Wem das Brau-Recht zustehe? p. 8.

Drittes Capitel.

Von der Materie, woraus das Bier gebraut wird. p. 177.

Vierdtes Capitel.

Von der Form Bier zu brauen. p. 149.

Fünfftes Capitel.

Vom Endzweck deß Bier-Brauens. p. 208.

Deß andern Theils.

Das Bier-Brau-Recht, so ferne es bereits constituirt, vorstellend.

Erstes Capitel.

Von dem angeordneten Brau-Recht überhaupt. p. 214.

Zweytes Capitel.

Von den Nutzen, welchen das Brau-Recht schaffet. p. 215.

Drittes Capitel.

Von denen oneribus oder Lasten deß Brau-Rechts. p. 240.

Vierdtes Capitel.

Wie das Brau-Recht auſſer Gericht, und ohne Proceß, könne vertheidiget werden. p. 254.

Künfftes Capitel.

Was die Bier-Brauer vor Gerichtliche Mittel haben? p. 263.

Deß dritten Theils.

Auf was Art und Weise das Bier-Brau-Recht wieder verlohren werde, zeigend.

Erstes Capitel.

Wie solches zugleich mit der Stadt vergehe? p. 312.

Zweytes Capitel.

Wie ferne das Brau-Recht nur bey einem und andern aufhöre. p. 320.

Deß Vierdten Theils.

Etliche mit dem Bier-Brau-Recht Connexion oder Verwandschafft habende Rechte anführend.

Erstes Capitel.

Von Recht fremdes Bier auszuschencken. p. 342.

Zweytes Capitel.

Von den Recht Wirthschafft zu treiben. p. 351.

Deß

Deß Autoris Vorrede an den Geneigten Leser.

Ich fürchte billig, **Geneigter Leser!** es werde auch diese unzeitige Frucht (oder dieser nicht völlig ausgearbeitete Tractat) die allgemeine Fatalitæt aller derer die ihre Arbeit zu offnen Tag darlegen empfinden müssen:

Nehmlich daß er von einigen zwar gelobet, von andern aber getadelt wird werden.

Dann es gibt solche Leute (vid. Farinac. *de testib. in dedicat.*) denen nichts, als nur was sie machen, recht ist. Ja einige scheuen sich nicht auch den Pantoffel der Göttin Venus zu tadeln: Andere stinckt auch eine mit köstlichen Balsam erfüllte Flasche an, (d. i. sie beurtheilen und verachten auch das aller artigst- und köstlichste.)

Dahero habe ich auch vor nöthig erachtet diesem Buch einen Patron zu suchen, worzu ich hiermit dich selbst, **Aufrichtiger Leser!** erwähle, und inständig bitte, du wollest selbigem deine Gunst und Patrocinium angedeyhen lassen, und solches gegen alle unbillige Verläumder vertheidigen.

Damit Du aber solches um so viel williger und

glücklicher vollbringen mögest, so will ich Dir kürzlich selbst vorstellen, was auf die von ein oder anderer Seite etwan zu machende Einwürffe könne geantwortet werden.

Man wird mir aber unter allen zu vörderst übel auslegen, daß ich bey der ersten Edition meinen wahren und eigentlichen Nahmen verschwiegen, und mit fingirung eines andern mich masquirt habe: da doch in denen Reichs-Abschieden verbotten sey Bücher auf solche Art heraus zu geben. (vid. Rec. Imp. *de anno 1570.* §. dieweil dann solcher. Zeiler. *Cent. 1. Ep. 1. p. 5.*)

Worauf ich antworte: Es seye die Nahmens-Aenderung noch wohl erlaubt, wann es aus Liebe zur Bescheidenheit (*l. un. C. de nom. mut.*) und sonder Arglist, beschieht, (Geisler. *in Diss. ad d. l. un.* §. 51.) worvon hin und wieder gar viele Exempla vorhanden sind, also daß ganze Catalogi, verschiedener Scribenten, in Theologischen, Juristischen, Medicinisch- und Philosophischen, welche sich entweder gar nicht, oder mit andern Nahmen, genennt, gleichwol aber entdeckt worden, vorhanden sind. (Autore Vincentio Placcio. *Tract. de script. anonym. & pseudonym.*) Ist dannenhero nur eine betrügliche Nahmens-Anderung, nicht aber die so aus Bescheidenheit beschieht, verbotten.

Ferner werden einige sagen: Es seyen ohnehin genug Bücher vorhanden derer man sich in Gerichtlich- und auſſer-Gerichtlichen Begebenheiten bedienen könne.

Nun

Nun laugne ich zwar nicht daß solches in gewisser Maase wahr sey, alleine es ist hiernächst doch auch gewiß: **Daß kein Buch so schlimm seye, welches nicht in einigen Stücken nuzlich seyn könnte**, und daß auch unter denen Dornen die Rosen wachsen. (Zeiler. *d. Ep. 1. & Ep. 136. p. 404.* Natheni. *Justitia vulnerata, christiane, juridice, politice, curata in Præfat. ad Lectorem.*

Achte also dieses Buch nicht gering, oder verachte es völlig, ehe und bevor du selbiges gelesen, wirff ja nicht die Nuß, wegen ihrer bittern Schale, hinweg, ehe du den Kern derselben gekostet. (Nathen. *d. l.*) Um so mehr weilen von dieser Materie bißhero kein Autor ex professo geschrieben;

Und siehe hiernechst nicht sowol darauf, Wer selbiges geschrieben, als was hinter den Buch selbst stecke; damit dir nicht zur Unzeit zu Handen stosse was man pflegt zu sagen: **Es werden offt die besten Rathschläge, die von geringen Leuten gegeben worden, verworffen, ja nicht einmal angehört; welche, wann sie von vornehmen Leuten wären gegeben worden, man vor die aller vortrefflichste, und gleichsam jegliches Wort vor ein Oraculum, gehalten hätte.** (Nathen. *d. l. p. 2. tit. 6. cap. 1. n. 9. p. 287.*

Da ich nun hiernechst das offentliche Amt eines Advocati auf mir habe, so bin ich vielleicht hierdurch dem gemeinen Wesen eben so nuzlich gewesen, da ich meiner Partheyen Sachen in dieser Materie, durch Vorsichtigkeit, gegebenen Bericht und Rath, wie ein oder anders anzugreiffen seye, ausgeführt, als andere mit blosen Professor-mässigen Lehren.

Ferner werden einige murmeln: Ich hätte mich bey vielen Fragen anderer Leute Arbeit bedient: Welches ich zwar auch nicht in Abrede bin, doch ist solches ohne ein Plagium zu begehen (d. i. daß ich sie, ohne zu nennen, ausgeschrieben, und ihre Arbeit vor die meinige ausgegeben hätte) beschehen.

Dann ich habe aufrichtig diejenige Rechts-Lehrer derer ich mich bedient, angeführt, und aus anderer Trauben also eine Wein-Lese gemacht, daß ich dem Grund-Herrn derselben gleichwol den Zehenden, deß ihm gebührenden Lobs, dabey abgestattet. (vid. Hering. *de fidejuss. in Præf.*)

Dann ich wolte keiner aus der Zahl derer Undanckbaren seyn, welche, ob sie sich wohl über eines Autoris Arbeit herzlich ergözen, gleichwol den Autorem selbst hassen: (vid. Thomas. *in Epistola præmissa Cythræo ad Proœm. Saxon. de fato Scriptorum libros in publicum edentium*) worinnen sie unhöflichen Gästen nicht ungleiche sind, welche, nachdem sie reichlich und köstlich sind bewürthet worden, und sich satt gegessen, aus dem Hauß, ohne einigen Danck zu sagen, gehen, oder wol gar den von welchem sie eingela-

geladen und wol tractirt worden übel ſchänden und ſchmähen.

Ich hab aber auch hierbey geglaubt, es ſeye manchmal beſſer gethan, wann man aus verſchiedenen guten Autoribus nur das allerbeſte zuſammen trägt, als wann man das aus eigenen Verſtands-Kräfften erſonnene, gefährlicher weiſe, vorbringt. (vid. Everh. a Weyhe. *Tr. de fœderib. cap. 1. n. 166.* Anthon Freudenb. *de Reſcript. Morat. in epiſt. n. 16.*

Zumal nichts mehr kan vorgebracht werden, das nicht ſchon ehehin längſtens geſagt wäre worden, ſondern immer einerley Aufzug in der Welt pflegt geſpielt zu werden. Wolte mich nun jemand deßwegen gleichwol tadeln, ſo wird derſelbige die in allen Diſciplinen allervollkommenſte Commentatores und Auslegere, welche Conſilia, Deciſiones oder Quæſtiones, geſchrieben, einer Malverſation beſchuldigen, weil ſie ſich anderer Arbeit, zu ihren Behuf, bedienet. (Everh. a Weyhe. *d. l. cap. 1. p. 35.*) Gleichwol ſoll der Geneigte Leſer ſich nicht einbilden, daß ich das meinige nur bloß aus andern ausgeſchrieben, und alſo nur einen von vielen Fleckgen zuſamen geſtoppten Bettlers-Mantel, als etwas zuſammen gerafftes, verfertiget habe: (Hering. *d. l.*) Sondern ich habe etliche vortrefliche, ganz neue, und in Praxi höchſt nuzliche, zu dieſer Materie vom Bier-Brau-Recht behörige, Fragen öffters hin und wieder entſchieden,

und mit eigenen Fleiß untersucht, wol wissend, daß es sehr elend und armseelig heraus koñe, wann man sich anderer Arbeit so gar sehr bedient, daß von eigenen Vorrath entweder gar nichts, oder nur ein weniges, angewendet zu finden ist.

Es wird ja hiernächst erlaubt seyn denen Bienen nachzuahmen, (ex Quintil. Everh. a Weyhe. *d. l. p.* 36.) welche lange in denen Wäldern und auf denen Gebürgen herum fliegen, damit sie den Honig-Safft, aus Kräutern und Blumen, saugen, endlich was sie eingesammlet zusammen tragen, aus- und eintheilen, in ihre Bienen-Körbe eintragen, und den aus verschiedenen Dingen zusamen getragenen Safft, durch das einsaugen und an sich ziehen, in die allersüsseste, keinem gleiche, Honig-Süssigkeit verwandeln, oder unterschiedliche Säffte zu einerley höchst-angenehmer Süssigkeit, durch wunderliche Kunst, vermischen. (Pacian. *Tr. de Probat. c. 1. n. 23.*) Wer nun gleicher Weiß ein Buch aus anderer Gärten Blumen, oder andern Autoribus, zusammen trägt, und in eine neue Ordnung und Form verfasst, der wird billig vor den Autorn und Herrn solch-seiner Arbeit gehalten; (Schultes. *quæst. 68.* Reyger. *Thes. Pr. voc. Libri. n. 2.* Walther. *de privileg. Doctor. cap.* 28. §. 132. Wann nur solches also beschieht, daß bey jeder Sache der wahre Autor genennt und beygesezt wird, sonst verfällt man in das Crimen Plagii, welches furtum literarium (oder ein Diebs-Stück in der

Ge-

Gelehrsamkeit) genennt wird. (Speckhahn. *Cent. 1. q. 88.*) Hieraus nun erhellet, daß, so ferne ich die Fragen- und Rechts-Gründe, welche zu dieser Bier-Brau-Rechts-Materie sich schicken, aus verschiedenen Büchern zusamm getragen, und diesem Tractat aufrichtig, mit richtiger deß wahren Autoris Vermeldung, einverleibt, und eine so vortrefliche Materie in einen kurzen, und gleichsam mit eins zu übersehenden Begriff mitgetheilt hab, ich darbey nichts unerlaubtes habe zu Schulden kommen lassen.

Man wird mir aber auch hiernechst nicht ungleich ausdeuten, daß ich in diesen Werck öffters von meiner ersten Meinung bin abgegangen und selbige geändert. Dann es ist zur Gnüge bekanut: daß die lezern Gedancken pflegen klüger zu seyn als die ersten, (ex Cicer. Anthon. Freudenb. *de Rescr. Morat. Concl.* 62. *n.* 101. *seqq.*) und daß sich niemand zu schämen hab, wann er seinen ersten Fehler bekennt, und einen bessern und sicheren Schluß erwählt, nach denen Exempeln selbst unsers Kayserß Justiniani, (*in Auth. de Nupt.* §. 1. *Novell.* 22. *in pr. præf.*) deß Römischen Pabsts (*in cap. qualiter & quando. 1. x. de accus.*) wie auch deß Heil. Augustini, welcher schreibt: **Gleichwie es löblich ist, wann man sich von einer wahren und sichern Meinung nicht abbringen läßt: Also ist es straffwürdig, auf einer falschen Mei-**

Meinung zu ersizen; welche, wann man gar niemals angenommen hätte, wäre es löblich gethan gewesen, gleichwol aber annoch Lobenswerth ist, wann man selbige ändert: daß man also entweder gleich bey der rechten Meinung bleibe; oder, nach Ablegung der falschen, die wahre Meinung an deren Stelle trette: Also hat auch einer derer vornehmsten Römischen Juristen Papinianus (vid. Anthon. Freudenb. *d. l.*) seine Meinung gewechselt und ganz geändert: Weil, wann einer seinen Irrthum verläst, solches vor keinen Fehler, sondern vor ein Zunehmen in Guten, gehalten wird; und allezeit besser ist, sich selbst corrigiren, als so lang warten biß man von andern corrigirt wird. Ja es ist nicht so schändlich, wann man ehedem in einer gewisen Sache ein falsche Meinung gehägt; als wann man darauf beharret. (Finkelthaus. *disp. feudal. in præf.*)

Vielleicht mögte aber dieser Tractat auch deßwegen getadelt werden; weil er nicht alle zu dieser Materie behörige Fragen und Entscheidungen in sich begreifft, sondern noch viele derselben ausgelassen, und also beyzurucken, seynd. Alleine, gleich wie man von denen, welche in einen grossen Wasser zu fischen, oder in ein grossen Wald zu jagen, pflegen, mit recht sagen kan, sie hätten ihrem Amt als gute Fischer oder

Jäger

Jäger ein Genügen gethan, wann sie die meinste Fische/ und das meiste Wild/ gefangen/ und man es ihnen vor keinen Unverstand oder Fehler auslegt, daß sie nicht gar alle Fische/ oder Wild/ bekommen: Also ist auch derjenige nicht vor einen schlimmen Autore zu halten, der in einer so weitläuffigen Materie das meinste vorgetragen, ob er wol ohnmöglich alles hat mit-begreiffen können. Es begreifft aber dieser Tractat verschiedene Casus, welche mir theils selbst bey Gerichten zu Handen gekommen, theils auch solche, welche ich bey andern funden: Ich hab also in dieser Sammlung nur diejenige Casus zusamm getragen, welche mir damals zu Gesicht gekommen: Sollten mir künfftig mehrere zu Handen kommen, so will solche getreulich beyrucken/ mittheilen, und also, so viel mirs will möglich seyn, eines jeden Gousto contentiren.

Der **Geneigte Leser** bediene sich indessen gegenwärtiger Arbeit, und wende solche in Praxi glücklich und zu seinen Nuzen an. Dann eben darmit daß ich die Fragen pro & contra (vor den bejahenden und vor den verneinenden Theil Fundamenta anführend) ausgearbeitet, darmit hab ich nichts anders intendirt, als denen welche sich auf die Praxin Juridicam legen desto nachdrücklicher zu dienen.

Dann es ist bey derselbigen nicht genug (sec. Anthon. Freudenb. *de Reser. Morat. Concl. 62. n. 105.* & *106.*) wann man selbst die Wahrheit vorbringt, und

und solche hinlänglich erweißt; sondern man muß auch die gegenseitige Fundamenta refutiren, und den Ungrund derselben entdecken; um so mehr, weil, wann man auf die gemachte Einwürffe nicht antwortet, einige davor halten, man sey darzu zu stoltz, oder sey es, aus Unwissenheit, nicht capabel. Vielleicht mag auch wol dieser Tractat deßwegen mit scheelen Augen angesehen werden, weil er von einen Advocaten geschrieben worden, welche Personen an einigen Orten mit unversöhnlichen Haß verfolgt werden; Welche Haß zu ertragen zwar beschwehrlich, aber noch weit verdrüßlicher ist, wann man gar nichts beneidens-würdiges an sich hat. (Heering. *d. l.*) Dann der Neid ist nur der Tugend und deß Glückes Gefehrde, und ist es endlich allezeit besser geneidet werden, als selbst elend daran seyn. (Nathen. *d. l. part. 1. tit. 8. cap. 1. num. ult. p. 402.*) Dann diejenige welche andere beneiden, sind mehrentheils arm und elend; die aber beneidet werden, pflegen in guten Wolstand zu stehen. (Nath. *d. l. cap. 6. n. 3. p. 426.*) Und endlich hat niemand nöthig, anderer Leute ungleichen Urtels wegen, das jenige was wol und recht gethan wäre, zu unterlassen, oder durch Faulheit und Müssigang, welches gleichsam der verzehrende Rost unsers Gemüthes ist, zu verderben. (Heering. *d. l.*

Doch zweifle auch nicht, es werde eine, auch nur obenhin angestellte, Durchlesung dieses Buchs, bey vielen aufrichtigen und honetten Gemüthern

den etwan zu erwartenden Neid bezwingen, und der **Geneigte Leser** mit mir einig seyn: **Daß ein guter Wein keines besondern Zeichens und rühmens bedürffe.**

Endlich würde es auch eine vergebliche Bemühung seyn, wann einige übel-gesinnte mir wegen dieses Buchs vorwerffen wollten: daß viele fremde, und eigentlich dahin nicht behörige, Dinge darinnen angetroffen werden; Angesehen überhaupt alle Juristen nicht selten andere bey- und neben-Materien abzuhandeln, und vielerley Digressiones zu machen, pflegen.

Amant alterna Camœnæ.

Der ganze Musen-Chor kan klugen Wechsel leyden.
Und selbst Appollo spielt nicht stets auf einer Saiten.

Ja wann auch einige Digression in diesen Tractat gemacht worden, so ist solches in einer gerichtlich öffters vorkommenden und practischen Materie beschehen, worinnen ich ebenfalls nicht so wol bereits-lang-geübten Practicis, als denen sich ad Praxin applicirenden Studiosis, habe dienen, und es ihnen erleichtern wollen, wann ihnen etwan der-

gleichen Frage oder Casus bey Gerichten einst vorfiele. Unter dieser, in vorhergehenden beschehener, Erklärung bitte ich den **Geneigten Leser** nochmals, er wolle sich gefallen lassen diesen Tractat zu vertheidigen, worgegen ich ihme zur Vergeltung verspreche: daß er aus desselben bedachtsamer Lesung und genauer Erwägung nicht nur in dieser, sondern auch in andern dergleichen Materien, ein in Ansehung der Praxi immer mehr und mehr reifendes und gegründetes Judicium wird überkommen: Mich aber wird derselbige dardurch nicht nur zu allen angenehmen Dienst-Bezeugungen willig und parat finden; sondern auch zu fernern Fleiß aufmuntern.

Wormit ihme alle Prosperitæt anwünsche, mich aber dessen Gewogenheit empfehle. Quedlinburg den 15. Septembr. 1677.

Prof-

Proëmium oder der Vortrag.

ICh verlange zwar nicht ausfindig zu machen; Ob es sehr schwehr sey/ oder viele Mühe erfordere/ von den Bier-Brau-Recht (welches gleichwol unter die täglich vorkoñende, und also besonderer Ausführung wol würdige, Sachen gerechnet wird, (Anthon. Freudenb. *de Rescript. Morat. in proëm. n. 7.*) *in specie* etwas zu schreiben: Doch dieses ist gewiß, daß, ausser etlichen Disputationen, welche unterm Præsidio Herrn D. Volkm. Bechman. An. 1664. und 1665. wie auch Herrn D. Joh. Philipp. Richters. An. 1671. gehalten worden, keine ganze, unter oder mit solchen Haupt-Titul von einigen Juristen geschriebene, Tractate gefunden werden.

Nun wolte ich leichte glauben es komme solches daher, weil das Brauen, nach den Unterschied derer diversen Orte, auch mancherley ist, und es also scheinen mögte man könne davon nichts gewises statuiren; da hergegen das Recht allezeit gewiß seyn, und seine abgemessene Gränzen haben solte. *l. 2. ff. de jur. & facti ignor.* Wann ich nicht wüste daß von dergleichen, und eben so sehr als diese variirenden, Materien, ganze, und zumal zimlich weitläuffige, Bücher sind geschrieben worden.

Dann es wird niemand in Abrede seyn können, daß bey Arresten, Contributionen, der Gerada, denen Laudemiis, Privilegiis Creditorum, Successionibus ab Intestato, Subhastationen, Testamenten, und ander dergleichen Materien, ein anders Recht in diesem, ein anders an einen andern, Ort statt habe, und gleichwol finden sich verschiedene, und zwar viele, Autores, welche sich die Mühe gegeben von besagten Materien ganze Bücher zu schreiben: Daß dannenhero wol bewunderens-werth ist, warum diese, fast in allen Städten allergewöhnlichste, hauptsächnöthige und nuzlichste, Materie, ganz und gar ist ausser Acht gelassen worden.

Da ich nun diesen Mangel einiger massen zu ersezen gesonnen bin, wird mir solches hoffentlich nicht verargt werden.

Nachdem mir nun, seit dem ich mich auf die Praxin Juridicam gelegt, öffters bey Gerichten verschiedene hieher behörige Fragen und Controversien zu Handen gekommen, welche folgends auf beyden Theilen pro & contra untersucht und defendirt, auch durch verschiedene Juristischer Facultæten Responsa und Richterliche Urtel entschieden worden; habe ich endlich selbige alle zusammen colligirt, in richtige Ordnung gebracht, und noch mehrer hieher schickliche, in andern Büchern wol-ausgeführte gefundene, Fragen, denen oberwehnter massen mir zu Handen gekommenen beygesezt, und habe solche Arbeit so lang continuirt, biß es zu einen mittelmässigen Tractat genug zu seyn schiene.

Dieses zusammen getragene Werckgen nun, zum Behuff derer Studien zu publiciren, reizte mich zwar die Begierde meinem Nechsten zu dienen; alleine die mir anklebende Schamhafftigkeit, und mein geringes Alter, hielte mich davon zurück, und dämpffte obige Begierde: weil ich leicht vermuthen konnte, es würde mir an unbilligen Tadlern nicht fehlen, zumal wann ich es in ein oder anderer Frage nicht träfe und mich verstöße; So daß ich lange bey mir angestanden, was hierbey zu thun?

Endlich habe ich mich resolvirt, es folgender massen zu veranstalten: Ich wollte nemlich zwar einen kurzen Tractat von dieser Materie, aber unter einen fingirten Nahmen, drucken lassen. Welches endlich auch also beschehen.

Damit nun indessen mein wahrer Nahme desto mehr möchte verborgen bleiben, habe ich bey fingirung eines fremden Nahmens, theils auf die wegen eines zu verwalten habenden Bräu-Hauses mir obligende Verrichtung, gesehen, theils auf den Fluß Bude, welcher durch diese Stadt (Quedlinburg) (worinnen ich Bürger und Haußgesessen bin) und aus welcher unser Weißen-Bier, der Breyhan genannt, nach vieler Leute Gousto, gebraut, und in viele umliegende Städte verführt wird, und habe

be solchen Tractat unter den verdeckten Nahmen Zythanders a Bude An. 1663. zu erst drucken lassen.

In folgenden Zeiten aber habe wahrgenommen, daß solch meine Mühe nicht allerdings vergebens sey angewendet worden, indem diese gleichsam unzeitige Geburth (oder das nicht völlig ausgearbeitete Werckgen) von einigen derer berühmtesten Doctorum ist nachgeschlagen, von ihnen approbirt, und hin und wieder mit folgenden Worten allegirt worden: *Juxta personatam illum Autorem, qui se vocat* Zythander a Bude (d. i. nach den vermasquirten Autore der sich Zythander a Bude nennet.) *Item: cujus nomen, cum aliter non constet, ita retinemus.* (d. i. dessen Nahmen wir, weil man dermalen keinen andern, und seinen rechten Nahmen nicht, weiß,) beybehalten.

Unter denen Juristen aber welche diesen Tractat zu allegiren sich belieben lassen, sind die vornehmste

D. Christoph Philipp Richter. *in Vol. 2. cons. 182. n. ult.*

Ahasv. Fritschius. *in addit ad Thesaur. Pract.* Arnold. Reygeri. *lit. B. sub voce. Braxator Cervisiarius.*

(Welche beede, als um die Jurisprudenz und andere Gelehrsamkeit best-meritirte Männer, durch die erlangte Würde daß sie Comites Palatini sind, sich vor andern ein besonders Lustre erworben.)

D. Joh. Brunnem. *Cons. 58. n. 4. & 11.*

D. Joh. Volckm. Bechmann. *d. l.*

D. Christoph. Ludovic. Dietherr. *ad Besold. Thesaur. Pract. lit. B. §. 58. verb.* Bier-Brauen.

Christoph. Peller. *in Polit. scelerat. impugn. pag. 404. lit. A. & pag. 406. lit. I.*

Daher hab ich mich resolvirt, mehrbesagten Tractat auf das neue durchzugehen, zu vermehren und zu verbessern, und mich als den Autorem, mit ablegung der Masque deß fingirten Nahmens, zu entdecken.

Ich hab aber auch bey dieser neuern Edition eben die Ordnung, welche in der ersten beliebt habe, beybehalten, wol wissend: Daß, wann man keine gewisse Ordnung hält, ohnfehlbar eine

Con-

Confussion folgen müsse. (Lubler. *tract. de incend. in præf. n.* 1.) Und daß man von demjenigen welcher ohne Ordnung etwas abhandelt sage: Er zäume das Pferd beym Schweiff auf. (Ventur. de Valent. *in Parthen. litig. Lib.* 1. *cap.* 15. *n.* 4. Anthon. Freudenb. *de Rescr. Morat. in proëm. n.* 30.)

Und nachdem ich mich an die natürlichste Ordnung gehalten, hab ich in den Ersten Theil von diesen Recht gehandelt, so ferne es soll *constituirt* werden; und habe also daselbst in den Ersten Capitel dessen Beschreibung und fernern Zusammenhang ausgeführt.

Ferner hab ich (den *Justinianum in §. ult. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ.* nachahmend, welcher sagt: Es nuze nicht viel/ ob man schon ein gewieses Recht wisse/ wann man nicht darneben die Personen wisse um welcher willen solches Recht eingeführt sey/) im Zweyten Capitel gezeigt wem dieses Recht zustehe.

Und weil auch diese nicht gleich Bier brauen können, wann sie nicht die Materie haben woraus selbiges gebräut wird; habe ich im Dritten und Vierdten Capitel dessen Materie und Form untersucht, und im Fünfften Capitel etwas von desselben Endzweck beygeruckt.

Im Andern Theil hab ich dieses als ein bereits *constituirtes* Recht eingeführt, theils so ferne man solches ruhiglich, theils auch wann man selbiges mit anderer Widerspruch, besizt.

Endlich hab ich im Dritten Theil die Arten wie solches Recht wieder kan verlohren werden vorgetragen.

Und im Vierdten Theil zufälliger Weise diejenige Rechte welche einige Verwandschafft oder Connexion mit den Bier-Brau-Recht haben, abgehandelt: Und nach dieser gemachten Ordnung schreite ich zur Sache selbst:

Worzu GOTT! alles Lebens Leben,
Woll Seegen und Gedeyhen geben.

Dess

Deß Ersten Theils

Von den Bier- Brau- Recht, so ferne es erst soll constituiret werden, handlend.

Erstes Capitel.

Beschreibung deß Brau-Rechts.

WEr von einer Sache etwas reden oder schreiben will, muß vor allen Dingen darauf sehen, woher derselben Nahme oder Benennung komme, *arg. L. 1. pr. ff. de Justit. & Jur.* anbey auch in acht nehmen, was dasjenige sey, wovon er reden oder schreiben will; *L. 13. §. 3. ff. de reb. dub.* das ist, er soll so wohl die Beschreibung deß Nahmens, als der Sache selbst, zum voraus setzen. Denn die Benennungen derer Sachen pflegen bey dem Anfang einer jeden Verrichtung in Betrachtung gezogen zu werden, damit man desto besser und leichter zu der Sache selbst gelangen könne. Die Benennungen sind gleichsam die Abbildungen und Bedeutungen derer Sachen selbst. Reinking. *de Retract. quæst. I. n. 1.*

Es ist aber ohne allen Zweiffel das Wort *braxare* ein ausländisches, und bey denen lateinischen Scribenten ungewöhnliches, auch in denen allgemeinen Römischen Rechten unbekann-

kanntes Wort. Chr. Peller. *in polit. sceler. impugn. ad cap. 35. p. 401.*

Hierbey nun muß man bemercken, daß die Juristen fast täglich neue Wörter erfinden, wormit sie diese oder jene Sache exprimiren, derer, wann wir den Vorwurff nicht haben wollen, ob suchten wir in diesem Stück etwas besonderes, wir uns auch bedienen müssen.

Wer hat vor diesem etwas vom *Obstagio*, (das ist derjenigen Verpflichtung gehöret, wenn ein Schuldner auf die bestimmte Zeit nicht bezahlet, daß der Schuldner selbst, oder sein Bürge, an einen gewissen Orte, ins Gefängnüß oder Wirths-Hauß, mit einem Reuter und etlichen Pferden sich begeben, daselbst ordentliche Mahlzeit halten, und davon vor Bezahlung der Schuld nicht abweichen wolle) gehört; welches aber nicht nur in den gantzen Römischen Reich, sondern auch absonderlich in denen Sächsischen Rechten, schon längst verbotten ist. Constit. Elect. *22. part. 2.* §. **Wir wollen auch**, und Carpzov. *def. 30.*

Und wer hat zu Justiniani Zeiten *de amortizatione bonorum*, (das ist von derjenigen Vergünstigung, wodurch das Verboth aufgehoben wird, vermöge dessen der Geistlichkeit, denen Kirchen, Capiteln, Conventen, Clöstern und Academien, als welche nicht absterben, verbotten ist, unbewegliche Güter zu besitzen) ja wer hat endlich *de jure aggratiandi*, oder dem Begnadigungs-Recht, und dergleichen mehr, gehöret? mit welchen terminis doch heut zu tage gantze Juristische Bücher angefüllet sind.

Dieses nun wird denen Herren Juristen auch niemand übel deuten, sintemahl die Herren Theologi und Medici gleichfalls ihre absonderliche terminos und Nahmen haben, mit welchen sie eines und das andere exprimiren; ja auch selbsten Künstler und Handwercks-Leute, pflegen sich anderer terminorum, als wir insgemein haben, zu bedienen, welche man von denenselben lernen muß; warum solte dann solches denen Herren Juristen nicht erlaubet seyn?

Es

Es ist zwar nicht zu laugnen daß man statt deß Wortes *braxare* mit leichter Mühe *cerevisiam coquere*, welches eben so viel als Bier brauen bedeutet, setzen könte; allein weil es dennoch in Praxi einmahl recipiret, und die Juristen solches gemeiniglich gebrauchen, wollen wir auch davon nicht abweichen. Treutler. *consil. 117. n. 2.* Carpzov. *part. 2. const. 6. definit. 6. num. 2.*

Es giebt einige, welche das Wort *braxare* herleiten wollen, von den ausländischen Wort *brasium* oder *bratium*, welches so viel als Maltz bedeutet. Meibom. *Tract. de Cerevis. cap. 26. n. 7.* Andere führen es her von den Frantzöischen Wort *brasser*, welches brauen und sieden bedeutet. Tabor. *in Dissert. de jur. cerevis. cap. 2. §. 2.* Dessen gleichgültige Wörter sind *brasire*, *bratiare*, *brasiare* und *coquere*. Meibom. *d. l.* was aber gebrauet wird, wird gemeiniglich Bier genennet.

Wo nun das lateinische Wort *Cerevisia* herkomme, wird, wiewohl mit gröster Mühe, nicht gründlich gnug untersuchet werden können, wie Meibom. *d. Tract. cap. 12. n. 16.* schreibet. Denn etliche wollen es *à cereo colore*, oder von der gelben Farbe, herleiten. Junius. *Animadvers. lib. II. cap. 12.* andere *à cerebro*, das ist vom Gehirn, weil dasselbe, wenn man zuviel davon trincket, in das Gehirn steiget, wovon Jani Dusæ Distichon zu lesen:

Quæritur unde suum ducat Cerevisia nomen?
quod *cerebrum visat* crebra, Sabelle, tuum.

Welches in das Teutsche also übersetzet worden:

Weil Cerevisia offt ins Gehirn gekommen,
So hat man auch davon den Namen hergenommen.

Oder weil das Bier das Gehirn gleichsam theilet, und mit Dünsten und Feuchtigkeiten anfüllet, wovon die Verse des Jani Kotterit. zu lesen

Quærebam nuper, Cerevisia duceret unde
nomen, & inveni postmodo tale etymon.
Æquo si pluris bibitur, *cere*- dividitur- *brum*,
nam cerebri findit helluo, quicquid habet.

Oder ins Teutsche übersetzet:

Es scheinet Cerevisia sey wohl daher gekommen
Weil es dem Sauffer öffters hat Verstand und Wiz benommen.

Noch andere wollen es herführen von der Cerere, oder der vermeynten heydnischen Göttin deß Getreydes, gleich als wenn sie sagen wollten, die Krafft Cereris im Wasser. Knichen. *in Tract. de vestit. paction. part. 2. cap. 4. n. 86.* wieder andere nennen es den Wein Cereris. Speidel. *in observat. pract.* voce **Bier**, oder gleichsam *Cerebibia*, weil die Ceres, das ist, die Frucht, oder der Getranck so aus der Frucht gemacht worden, getruncken wird. Dahero sie auch statt deß Worts *Cervisia, Cerevisia,* indem sie ein e. darzwischen einflicken, setzen, welche letztere Derivation Cluverius. *in German. Antiquit. lib. 1. cap. 17. p. 153.* und Peller. *d. l. p. 402.* verlachen, und saget Isaac Pontanus, daß der Nahme der Cereris denen barbarischen Galliern nicht einmahl im Traum hätte

te einfallen können, weßwegen auch Meibom. *d. l. n. 9.* diese Derivation, als etwas ungeschicktes und ungereimtes, bewundert, und saget, es seye höchst falsch, daß *Cerevisia* von der *Cerere* den Nahmen bekommen. Meibom. *d. l. n. ult.* Denn gleichwie es abgeschmack wäre, wenn man, statt des Weines, *Bacchivisia*, gleichsam die Krafft deß Bacchi in dem getrunckenen Wein, sagen wollte, also kan man auch Cerevisia à Cerere nicht herleiten: Weil auf solche Weise die Derivation von einer Figura Rhetoriea hergenommen wäre: Die Grammatiei aber nehmen die Derivation derer Worte aus derselben eigentlichen Krafft und Bedeutung her.

Welches ist nun aber allhier selbige? Barth. *in adversar. lib. 49. cap. 30.* saget: Die Sache selbst, so wohl als das Wort, ist etwas ausländisches, und deren Ursprung keinesweges in der Lateinischen Sprache zu suchen. Derowegen es auch Isaacius von dem teutschen Wort gehren herführet, und behaupten will, daß Cerevisia daher komme, weil es gleichsam gehrwyß, das ist durch das Gehren/zubereitet worden; denn Weyse oder Weise heisst in der teutschen Sprache so viel als die Art. Melchior Goldastus. *in notis ad Ekkehardi Junior. Casus Monasterii San-Gal. cap. 9.* und Philip. Cluverius. *d. l.* sagen, daß die Niederländer, oder die am Nieder-Rhein wohnen, das Wort zerwe, (oder terwe/ da das C. oder Z. in ein T. verwandelt worden,) welches so viel als Weitzen oder Getreyd bedeutet, im Gebrauch haben, dessen auch unterschiedene Arten wären, als nemlich Winter-terwe, Sommer-terwe, Türckisch-terwe, Römisch-terwe, gleich als wenn man sagte Winter- Sommer- Türckisch- und Römisch-Getreyd; und wollen demnach daß Cerevisia von diesem Wort terwe oder zerwe herkomme.

Endlich wollen es einige herbringen von dem teutschen Wort zehren, welches so viel bedeutet, als etwas essen oder geniessen. Meibom. *d. l. cap. 12. n. 13. 14. 15.*

Wiewohl ich nun hierüber die Grammaticos und Criticos gerne urtheilen lasse, so deucht mich dennoch als wann die letztern den Ursprung deß Wortes Cerevisiæ etwas besser getroffen, weil die erstern nur mit dem Wort gespielet, und etwas, so der Sache ähnlich scheinet, vorbringen.

Wenn ferner ein oder der andere mehrere Wörter zu wissen begehret, welche eben so viel als cerevisia bedeuten sollen, der schlage auf Meibom. *d. Tract.* worunter die meisten diese sind; Zythus *cap. 4.* aqua Cerealis. Knichen. *d. l.* Sabaja. Meibom. *cap. 11.* Vinum hordeaceum. Cluver. *d. l.* in teutscher Sprache: **Bier**, oder wie die Sachsen reden, **Beer**, welches Wort (wie Cluver. und aus demselben Meibom. *cap. 14. n. 14.* dafür halten,) von dem hebräischen Wort **Bar**, welches **Früchte und Getreyde** bedeutet, soll entsprungen seyn.

Aber genug von diesem, weßwegen mich zu der Sache selbst wende, und sehe was das Brau-Recht sey? Das Brau-Recht nun **ist ein dinglich-öffentliches Recht, Krafft dessen ein Burger, so solches Recht hat, aus tüchtiger Materie, in richtiger Ordnung, zu seinen und derer seinen Nuzen, Bier brauen und ausschencken darf.** Es wird aber genennet ein **Recht**, das ist ein Vermögen so von Rechten zugelassen ist. Denn also wird das Wort *Jus* oder **Recht** in unsern Gesetzen gebraucht, wie zu sehen ist in der Beschreibung Ususfructus oder deß Nießbrauches, *pr. Instit. de usufruct.* ingleichen in der Beschreibung Actionis, oder einer Klage. *pr. Instit. de action.* Welches Wort Jus oder Recht in dem *l. i. ff. de eo. quod cert. loc.* ausgeleget wird, daß es sey **ein Vermögen oder Freyheit so von Rechts-wegen zugelassen ist.** Pomeresch. *ad d. pr. Inst. de action.* Rebhan, *in Hodoget. Jur. chart. 2. clim. i. §. 8 Lit. A. p. 38.*

Was

Was nun aber dieses vor ein Recht sey, zeigen die Worte so dabey stehen, da gesagt wird, daß es ein dingliches Recht sey, das ist, welches auf denen Häusern selbst hafftet. Carpzov. *part. 2. const. 6. def. 6. n. 7.* D. Fritsch. *de jur. Oenepol. cap. 2. n. 34.* Esbach. *in not. ad* Carpzov. *part. 2. const. 41. def. 15. n. 5.* Denn ohne Hauß kan dieses Recht eben so wenig als eine Servitut ohne Grund und Boden statuiret werden oder bestehen. *L. 1. §. 1. ff. Commun. præd.*

Hernach wird es genennet ein öffentliches Recht / deßwegen, weil nicht einem jeden ohne Unterscheid, sondern nur demjenigen zu brauen erlaubet ist, welchem es die öffentliche und ausdrückliche Gesetze zu lassen, wie wir im **2. Capitel** sehen werden. Ferner wird es ein öffentliches Recht genennet, damit das Hauß- und Kessel-brauen davon ausgeschlossen werde. Worvon das **4te Capitel** handeln wird.

Ob aber dieses Brau-Recht unter die Regalien zu rechnen sey, wie Treutler. *Cons. 117. n. 2.* D. Fritsch. *de jur. Oenopol. cap. 2. n. 16.* Zahn. *in Iehnographia Municip. cap. 8. n. 7.* will, solches will ich anderst wohin verspahren.

Die folgende Worte in der Beschreibung weisen uns, wer brauen dürffe, woraus, wie und zu was Ende, man brauen könne. Wer nun brauen will, muß nothwendig ein Burger seyn, und ein Hauß besitzen so dieses Recht hat; beyde Stücke werden erfordert, und ist eines von beyden nicht genug. Pruckman. *vol. 1. Cons. 1. n. 1. 2. 3.* Denn es folget nicht, daß derjenige welcher das Burger-Recht erlanget hat, auch sogleich brauen könne.

Die Materie, woraus das Bier gebrauet wird, ist Maltz, Wasser und Hopffen, worvon im **3ten Capitel** mit mehrern gehandelt wird. Die Form bestehet in der Ordnung deß Bierbrauens und Schenckens; denn es kan ein Burger nicht öffter brauen als die andern, weil einer so gut als der andere

zu

zu achten ist; sondern es muß ein jeder warten, biß ihn die Ordnung (so in einer Stadt und gemeinen Wesen so viel möglich in acht zu nehmen ist) auffordert.

Gleichwie aber die Menschen, bey so viel unterschiedenen Verrichtungen die sie ihnen fürnehmen, gemeiniglich nichts anders als ihren und derer ihrigen ehrlichen Unterhalt suchen; also ist solcher in der Definition oder Beschreibung als eine Ursach deß Bier-brauens angeführet worden.

Des Ersten Theils Zweytes Capitel.

Wem das Brau-Recht zustehe?

EHe und bevor ich aber von denenjenigen Personen, welchen dieses Recht zustehet, handele, will ich in möglichster Kürtze diese Frage, welche vielleicht nicht unangenehm fallen wird, untersuchen:

Ob nemlich die Bier-brau-Profession also beschaffen seyn / daß die Burger ohne Verletzung ihres Gewissens sich darauf legen können?

Denn man könnte dargegen einwenden:

1.) Daß die Heyden das Bier-brauen erfunden, welches mithin keinem Christen anstehe, als welcher nicht einmahl heydnische Bücher lesen dürffe. *c. 1. c. 7. distinct. 37.*

2.) Weil in der heiligen Schrifft nichts davon gedacht wird.

3.) Weil es zur Trunckenheit und andern Lastern, so daraus entstehen, viele Gelegenheit giebet, weßwegen auch

4.) Die

4.) Die Theologi nicht viel davon halten, wie Mengering-*in Scrutin. Conscient. Catechetico.cap. 11. quæst. 153.* bezeuget.

Alleine dessen allen ungeachtet kan so wohl die Nothwendigkeit, als auch der Nutzen, sich des Bieres und derer Bier-brauer mit grösten Recht annehmen.

Denn das Bier stillet den unerträglichen Durst, giebet dem Menschen gute Nahrung, ersetzet den Mangel deß Weins, dienet zur Gesundheit, ja ist noch gesünder als der Wein, Turneb. *dissertat. de vino.* und schicket sich vor einem jeden Menschen, er sey jung oder alt, Mann oder Weibs-Person, er wohne wo und trincke solches wenn er nur wolle; denn es nehret wohl, machet fett und starck, bringet eine zarte, schöne und lebhaffte, Haut zuwegen, und erhält den Menschen lange bey Leben. Meibom. *de cervisi. cap. 27. n. 13.*

Und wenn es auch schon bißweilen ein wenig schadet, so geschiehet solches doch, weil man entweder gar zu viel getruncken, oder weil es noch zu jung, trüb/ und nicht gnug abgelegen ist; oder wenn im brauen etwas versehen worden; oder wenn es sauer ist; oder endlich wenn die Schuld am Wasser, oder an etwas anders, lieget. Meibom. *d. l. n. 14.*

Weil demnach dieses Getränck dem Menschlichen Geschlecht, (vor dessen Gesundheit ein jeder billig Sorge tragen soll,) so sehr nothwendig und nützlich ist, so wird ja allerdings das Bier-brauen als eine ehrliche und ehrbahre Profession anzusehen, und also beschaffen seyn, daß sich ein jeder mit guten Gewissen darauf legen könne.

Damit wir aber denen angeführten Argumenten um desto besser begegnen können, wollen wir dieselben auflösen, und aus derselben beybehaltenen Fundament also schliessen.

Wider das 1.) Was die Heyden erfunden haben, darum dürffen sich die Christen nicht bekümmern, sondern sollen es vielmehr unterlassen: Nun haben die Heyden das Bier-brauen erfunden; deßwegen sollen es die Christen unterlassen. Aber hier-

auf dienet zur Antwort, daß der Major und Minor auf sehr schwachen Füssen stehe: Denn ich will nur eine Instanz geben: Die Philosophischen Bücher Aristotelis, Ciceronis, und andere, sind von Heyden geschrieben worden, Ergo soll man sie nicht lesen. Das Contrarium behaupten die Philosophi. Liebenthal. *in Colleg. Ethic. Exerc. I. quæst. 6.* und Theologi. Dunte. *in casib. conscient. cap. 1. quæst. 7. p. 52.* Und obschon Major also limitiret würde: Was die Heyden erfunden haben, und der Christlichen Religion schnur stracks zuwieder läufft, auch ohne Aergernuß und Verletzung deß Gewissens nicht getrieben werden kan, darum soll sich ein Christ nicht annehmen; so würde doch alsdann Minor zu negiren seyn, obschon noch nicht ausgemacht ist, ob das Bier-brauen von denen Heyden oder von denen Christen erfunden worden sey, indem auch einige gefunden werden, welche dafür halten, daß der Gebrauch des Biers schon vor der Sündfluth bekannt gewesen. Erasmus Franciſci. Schaubühne. *part. 2. convers. 1. p. 144.*

Auf das 2te) Argument wird geantwortet, daß in der heiligen Schrifft allerdings, wiewohl verblümt, dieser Profession gedacht werde, denn von dem Wein und einem Tranck, so im Lateinischen *Sicera* genennet wird, wird gehandelt im 3. Buch Mosis 10. Cap. v. 9. im 4. Buch Mosis am 6. Cap. v. 3. im Buch der Richter am 13. Cap. v. 4. im 1. Buch der Könige am 1. Cap. v. 13. in Sprüch-Wörtern Salomonis am 31. Cap. v. 6. Jesaiä am 29. Cap. v. 9. Lucä am 1. Cap. v. 15. Durch das Wort *Sicera* aber wird verstanden ein jedwedes Getränck, welches, ausser den Wein, noch truncken machet, dergleichen bey uns die fetten Biere sind; Pasor. *in Lex. Græco-Lat. voce* Σίκερα, und also leget es auch aus Calixtus. *Lib. 1. Concord. Evangel. cap. 3. p. 29.* Osiander. *ad 1. Reg. 1. p. 270.* Meibom. *d. tract. cap. 3.* dergleichen Getränck aber hat nun allerdings müssen gemacht und zubereitet werden. Wenn demnach ein Getränck, mit Nahmen *Sicera*, gewesen, so müssen nothwendig

wendig auch Leute gewesen seyn, welche es zubereitet haben, und also hat das Bierbrauen auch in der heiligen Schrifft seinen Grund. Und ob auch schon, gesetzt aber nicht eingestanden, deß Bier-brauens in der heiligen Schrifft nicht gedacht wäre, so folget doch nicht, daß man dasjenige nicht treiben solle, was darinnen ausgelassen worden. Denn, die heilige Schrifft saget auch nichts von der Buchdruckerey, von Geschütz und Pulver, welches alles doch heut zu tage in Krieges und Friedens-Zeiten überall gebraucht wird.

Auf das 3.) Argument wird geantwortet: Das Bier, und das Bier-brauen/giebet an und vor sich selbst keine Anleitung zur Trunckenheit, sondern der unmässige Gebrauch, so zufälliger Weise entstehet. Nun aber soll man wegen Mißbrauch eines Dinges den guten Gebrauch nicht abschaffen, Gail. *de pac. publ. cap. 18. n. 15.* sonsten müste die Jurisprudenz, ja auch selbst die heilige Schrifft, abgeschafft werden, weil die Ketzer solche zu vertheydigung ihrer irrigen Meynung gleichfalls anführen, und auf einen verkehrten Verstand verdrehen. Jacob Lersener. *in dissert.* Ob es besser nach gewiesen Rechten oder Gutdüncken zu urtheilen. Man müßte auch die Kauffmannschafft und andere Sachen aus der Welt verbannen. Marquard. *de jur. Mercat. lib. 1. cap. 2. n. 37.*

Also wird man auch 4.) einen Unterscheid zu machen haben, ob die Schuld an der Sache selbst, oder an dem Bier-brauer sey. Marquard. *d. l. n. 52.* Denn die Theologi verwerffen nicht so wohl das Bier selbst, oder das Bier-brauen; sondern daß die Bier-brauer, oder welche Bier ausschencken, das Bier selbst entweder verfälschen, oder das rechte Maaß nicht ausgeben. Wegen dieser Laster nun, so ein oder der andere Bier-Brauer bißweilen an sich hat, kan man das Bier, oder die Profession selbst, nicht verachten. Ja es lehret die Erfahrung, daß auch die Theologi einen guten Trunck Bier nicht gantz verwerffen.

Wir wollen aber zur Sache selbst schreiten. Das Recht nun Bier zu brauen haben die Burger anfangs durch eine Gewohnheit erhalten, welche hernach Chur-Fürsten und Fürsten in ihren Landes-Verordnungen hin und wieder gebilliget: Wie dann die Hertzoge zu Sachsen solches Recht denen Burgern zugeeignet. Sächß. Landes-Ordnung. Tit. Brauen/ Schencken/ und andere Burgerliche Handthierung auf dem Lande. §. des Meltzens und Brauens. verb. der Städten ihren Handel und Nahrung damit entzogen ꝛc. Mit welchen sich auch die Anhaltischen Fürsten conformiret, Anhaltische Landes-Ordnung. Tit. 25. von Brauen/ Schencken/ und anderer Burgerlicher Handthierung. §. dieweil denn ꝛc. Ibi: Dieweil denn Brauen/ Schencken/ Kauffmannschafft und Handwerck treiben/ und dergleichen Handel/zur Burgerlichen Nahrung gehören/ dadurch auch die Städte erhalten werden müssen. Wiewohl auch nach dem gemeinen Sächsischen Recht die Bürger so weit privilegirt sind, daß unter einer Meile-weges um und um kein Bier zum feilen Kauff darf gebrauet werden. Land-Recht. *art. 66. Lib. 3. & ibid.* Zobel. *Lit. A.*

Daß man demnach eine allgemeine Regul setzen kan: Wer ein Burger ist/ und ein Hauß/worauf das Brau-Recht hafftet/ eigenthümlich besitzet/ derjenige kan brauen: Und im Gegentheil/wer diese zwey Stücke nicht hat/ der muß sich auch billig deß Bier-brauens enthalten. Wer nun unter dieser Regul begriffen ist, wird die Subsumtion zeigen. Denn wer hier subsumiret werden kan, der kan auch mit Recht Bier brauen, wer aber nicht, der darf auch nicht brauen.

Damit aber die Sache noch deutlicher werde, wollen wir einen und andern, welcher nicht subsumiret werden kan, anführen; weil diese Ordnung gemeiniglich von denen Juristen pfleget observiret zu werden, z. E. bey denen Zeugen, allwo diejenigen

zu

zu einer Aussage zugelassen werden, denen es nicht ausdrücklich verbotten ist, *L. 3. ff. de testib.* ingleichen bey denen Vormundschafften, *L. 1. ff. de tutel.* bey Aufrichtung eines Testamentes, *pr. Inst. quibus non est permiss. fac. testam.* Absonderlich kommt wegen derer Edelleute gar offt die Frage vor:

Ob selbe das Recht Bier zu brauen haben.

Welche Frage Franciscus Pfeil. *consil. 202.* zwar gründlich aufgelöset hat, doch will ich das vornehmste aus demselben mit einen andern Vortrag allhier, weil es sich hier wohl schicket, anführen.

Es scheinet aber, als ob diejenige, welche defendiren wollen, daß denen von Adel das Brau-Recht zustehe, sehr wichtige Ursachen beybringen können, welche ihre Meynung unterstützen werden.

Und zwar 1.) was zu dem allgemeinen Völcker-Recht gehöret, das ist einem jeden, und also auch denen Edelleuten, erlaubet §. *sed jus. 2. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civil. vers. jus Gentium omni humano generi commune est.* Nun aber gehöret ja die Handelschafft, wie auch Kauff und Verkauff, zu dem allgemeinen Völcker-Recht. *L. ex hoc. 5. ff. de Iustit. & Jur.* verb. *commercia.* Derohalben ist es einem jedweden, und also auch denen Edelleuten, erlaubt: Wann es nun erlaubt ist, so kan es ja denen Edelleuten nicht verbotten werden, dieweil Kauff und Verkauff zu unterbrechen alle Rechte verbieten. *L. in his. 2. C. de præd. & omnib. reb. Naval. lib. 11.*

2.) Ist in dem *L. moris.* §. *9. & 10. ff. de pæn. L. illicitas. 6.* §. *neque licita. 4. ff. de. offic. præsid.* eine Straffe verordnet, auf diejenige, welche Handel und Wandel, Künste und Handthierungen, zu treiben und Contracte zu schliessen verbieten, welche niemanden, und also auch denen Edelleuten, ohne verschulden nicht aufzulegen. *d. l. illicitas.*

3.) Verstattet nicht allein das allgemeine Bürgerliche Recht. *L. 21. C. Mandat. L. nemo. C. de Judæis*, sondern auch die heilige Schrifft, bey dem Matth. am 20. Cap. 15. vers. einem jeden die Freyheit mit seinen Sachen nach Belieben zu schalten und zu walten. Dahero werden auch die Edelleute mit dem ihrigen nach Gefallen umgehen dürffen. Denn das Recht derer Eigenthums-Herrn soll unangetastet bleiben: §. *fin. Instit. de his qui sui vel alieni juris sunt. L. 2. ff. eod.* So gar daß derjenige, welcher einem andern, sich seiner Sache zu bedienen, verwehret injuriarum kan belanget werden. *L. 25. ff. de action. emt. L. 43. §. fin. vers. aut si quis. ff. de injur. L. 11. ff. de vi & vi armat.* indem jedweder so viel Gewalt hat, daß er seine Sachen mißbrauchen, *L. 25. §. 11. ff. de petit. hæred.* und dieselbe, ohne eine Straffe deßwegen zu fürchten, in daß Meer werffen darf. *L. Mevius. ff. de condit. & demonstrat.* Anthon. Freudenberg. *de Rescript. Morat. Concl. 5. n. 43.*

4.) Scheinet das Bräuwerck eine Specificatio oder etwas solches zu seyn, das nicht nur aus meiner eigenen, sondern auch eines andern, Sache gemacht wird, so nach dem Recht der Natur auch zugelassen ist. §. *25. Inst. de rer. divis.* derowegen ist solche Specificatio auch den Edelleuten erlaubt.

5.) Nach dem natürlich- und bürgerlichen Recht darff jedweder aus dem Seinigen machen was ihme nutzlich ist, ob es schon folgentlich einem andern schadete, wenn er nur dasjenige was er machet, mit guten Treu und Glauben, und nicht hauptsächlich darum, daß er einen andern schaden möge, machet. *L. 7. §. 7.* und daselbst Gothofred. *ff. de incend. ruin. naufrag. L. 24. §. fin. & L. 26. ff. de damno infecto.* Richter. *P. I. vol. 1. cons. 55. n. 6.* Denn die ordentliche Liebe fängt von sich selbst an, *L. præses.* und daselbst Gothofred. *C. de servit.* allwo der Kayser Justinianus denjenigen einen grausamen nennet, welcher die Bäche anderstwo hinleitet, da er doch seine tryckene und gleichsam durstige Felder damit erquicken könte,

Tabor.

Tabor, *in* Barbos. *Locuplet. lib. 3. cap. 17.* Pruckmann. *vol. 1. consil. 12. n. 189.* und ein Mensch ordentlicher Weise einen Nagel an seinen Fuß mehr liebet, als eines andern seinen Scheitel. Bald. *consil. 313. lib. 4. n. 3.* dahero man auch im Sprichwort saget: **Das Hembde ist mir näher als der Rock.** Wie dann auch in Rechten versehen worden, daß, wer zu Erhaltung seiner Wahren, anderer Wahre in das Meer wirfft, keines weges könne belanget werden. *L. 14. ff. de præscript. verb.* Richter. *decis. 6. n. 3.*

6.) So sollen die Glieder eines Leibes auch einerley Recht, und eines vor dem andern nichts bevor, haben, *L. eum qui ædes. 13. ff. de usurpat. & usucap.* Nun sind die Edelleute eben so wohl als Burger eines Fürsten Unterthanen, ja die Edelleute sind deß Fürsten Flügel. Zahn. *in Ichnograph. Munic. cap. 88. n. 10.* Derohalben was denen Städten erlaubet ist, wird auch denen Edelleuten, wegen Bier-brauens und Schenckens, erlaubet seyn.

7.) Die Edelleute haben Gewalt Gerichte zu halten; wie vielmehr werden sie dieses Brau-Recht haben. Denn wenn einem dasjenige, was wichtiger ist, erlaubet wird, so soll ihm auch das geringere nicht versaget werden. *L. 21. ff. de R. I.*

8.) Welche Gerichte haben, können Statuta machen so dahin dienen; nun haben ja die vom Adel Gerichte: Dahero werden sie wohl auch setzen und ordnen können, daß die Edelleute brauen dürffen, und befehlen, daß die Unterthanen das Bier von ihnen allein nehmen.

9). Scheinet, *L. Nobiliores. 3. C. de Commerc. & Mercat.* rede nicht von diesen casu: Weil dieselbe Constitution von Kramerey und Kauffmanns Handlung, so mit ein-kauffen und wieder-verkauffen getrieben wird, zu verstehen, und könne solches bewiesen werden so wohl aus dem Wort *d. l. mercimonium*, so Handelschafft bedeutet, als auch aus der darauf folgenden Ursache: Damit Handel und Wandel leichter von statten gehe.

Nun

Nun wird aber handeln und wandeln von denenjenigen gesaget, welche Gewinnes wegen öffters etwas kauffen, damit sie solches, ohne Veränderung der Form und Gestalt, wieder verkauffen; nicht aber von denenjenigen, welche eine materie, so sie selbst auf ihren Grund und Boden erbauet und eingesammlet, oder auf eine andere Weise bekommen haben, künstlich in eine andere Gestalt bringen und verkauffen. *L. Legatis. 65. ff. de Legat. 3.*

10.) Ja es würden auch diesemnach die Edelleute unter *d. l.* in diesem casu nicht begriffen, weil sie nicht selbst, sondern durch ihre Bediente, das Bier ausschencken: Dann wann ein Gesetz, so eine gewisse Handlung verbiethet, die Beschaffenheit derjenigen Person so selbige verrichtet, ansiehet, so kan man nicht sagen daß derjenige selbst etwas thue, der es durch einen andern thun lässet, *L. humilem. C. de incest. nupt. L. quæ adulterium. C. ad L. Jul. de adulter.* allwo nur eine Kellnerin, die würcklich als eine Magd bey dem Zapfen sitzet, vor so verächtlich angesehen wird; nicht aber die Frau so den Keller durch eine andere versehen lässet.

11.) Können sich die Edelleute auf des Schraderi autorität *vol. 2. Cons. 44.* steiffen und gründen.

Aller dieser angeführten Ursachen aber ohngeachtet, wollen wir das Recht derer Städte wider die Edelleute defendiren, und zwar mit solchen Schlüssen, welche nicht nur aus den allgemeinen, sondern auch aus denen Sächsischen- und absonderlich Chur-Fürstl. Rechten, genommen sind.

Denn nach den gemeinen Recht ist der Text klar genug *in d. l. Nobiliores. C. de Commerc.* aus welchen wir also argumentiren können: Bey welchem Handel zu besorgen, daß dadurch denen Städten Schaden zugefüget, und dem gemeinen Mann die Handlung schwer gemacht werden möchte, derselbe ist denen Edelleuten verbotten; Nun ist ja bey dem Bier-schanck derer Edelleute dergleichen zu besorgen: Derohalben ist ihnen solcher

ver-

verbotten. Major wird *ex d. l.* bewiesen. Minor hat zwey Theile: Und zwar wegen deß ersten Theiles ist es gewiß, daß die Städte in unaussprechlichen Schaden dadurch solten gesezet werden. Dann alsdann würde das zum Brauen benöthigte Getreyd der Stadt nicht zugeführet, noch das in der Stadt gebraute Bier abgeführet, daß dahero nichts gewissers zu hoffen, als daß die Burger in die äusserste Armuth gerathen, und die Bauern mit den Bürgern verderben würden. Den andern Theil anlangend, so müsten sich bey solchem Handel die gemeinen Leute fürchten, daß ihnen grosses Unrecht möchte zugefüget werden, und, bey diesen Erfolg, sie sich nicht beklagen könten: Ja wann zwischen Käuffern und Verkäuffern ein Streit entstünde, so würde der Edelmann Richter und auch Parthey seyn, wenn auch schon das Bier durch einen andern ausgeschenckt würde; Wer solte demnach laugnen, daß auf solche Weise die Sache so man zur täglichen Unterhaltung benöthiget ist, im Kauff und Verkauff, sauer gemacht werden sollten.

2.) Wenn man nun denen Edelleuten dergleichen zugestünde, würde man befürchten müssen, daß sich die Edelleute auf unanständige Dienste legen, und die benachbarten, unter dem Vorwand ihres Adelichen Ansehens, auf das empfindlichste drucken würden, weßwegen es ihnen billig verbotten wird. Und wenn man denen Edelleuten das Bier-schencken verstatten wolte, würden sie gleichfalls ihren Adelstand prostituiren, und denen benachbarten darbey das Leben sauer genug machen. Dahero ist der Bier-schanck denen Edelleuten nicht zuzulassen. Major wird bewiesen *arg. L. milites. 3. & L. ult. C. de Locat. Conduct.* Minor wird bewiesen: Denn solcher Handel ist, in Ansehung des Adelstandes, etwas unanständiges. *L. ult. C. Locat.* ibi: *Sordida audeant venire ministeria &c.* Ja es wird der Adel dadurch verlohren. Wurmser. *exerc. 4. quæst. 16.* und wie verhasst dieser Handel vor diesem bey denenjenigen ge-

wesen, welche in hohen Würden und Ansehen gestanden, bezeuget Kayser Theophilus: Dann als Er ein grosses Schiff mit Wahren anländen sahe, und sich darüber verwunderte, auch endlich fragte, wem es gehöre, und die Antwort erhielte: Es behöre seiner eigenen Gemahlin, als welche diese Wahren hätte bringen lassen, befahl Er alsobald besagtes Schiff zu verbrennen, und gab seiner Gemahlin diesem Verweiß: Da mich GOtt zu einem Kayser ausersehen hat, wollen Euer Liebden einen Schiffmann aus mir machen. Euer Liebden aber sollen wissen daß die Kauffmannschafft für gemeine Leute gehöre, daß sie damit ihr Leben fortbringen können. Wenn nun wir, über unsere Reichs-Güter, auch den Nutzen deß Reichs an uns ziehen wolten, woher solten denn arme und geringe Leute ihren Unterhalt nehmen? Calvis. *in Chronolog. ad An. 830.*

Hieher dienet 3) der Art. XI. aus denen Thurnier Gesetzen so vom Henrico Aucupe *de Anno 938.* gegeben worden seyn sollen:

Welcher vom Adel gebohren und herkommen wäre, der seinen Stand anderst als im Adelichen Stand hielte/ sich nicht von seinen Adelichen Ständen/ Renthen uud Gülden/ die Ihm sein Mann und Erblehen/ Dienstlehen, Rathgeld/ Herren-Sold oder Eigenthums, jährlich ertragen mag, sondern mit Kauffmannschafft/ wechseln/ fürkauffen/ und dergleichen Sachen, nehren/ oder sein Einkommen mehren wolte/ dadurch sein Adel geschmähet und verachtet würde/ wo er auch seinen Hintersassen und Anstossern ihr Brod vor den Munde abschneiden wolte/ derselbe, so der Stücke eines oder mehr überfahren/ und darwieder thun würde/ soll im Thurnier nicht zugelassen werden; wo er aber darüber einreiten und Thurnier halten wolte/ soll man mit ihm um das Roß thurnieren/ und ihn auf die Schrancken setzen, nach Erkäntnüß Thurniers-Freyheit.

Woraus

Woraus ich also schliesse: Welcher Handel denen Bürgern eigentlich zukommet, derselbe stehet denen Edelleuten nicht an; Nun gehöret aber der Bier-schanck denen Bürgern eigentlich zu. Derohalben stehet er denen von Adel nicht an. Major wird bewiesen *ex d. art. 16.* fürkauffen, und dergleichen Sachen, nehren und sein Einkommen mehren wolte ꝛc. Minor wird aus dem was zuvor gesagt worden erwiesen.

Weil auch 4.) die Bürger nicht können nach Adelichen Würden und Aemtern streben, *L. 6. C. de dignitat. Lib. XII.* noch auch im Krieg ihr Aufkommen suchen. *L. unic. negotiat. ne militent*, so wird auch dem vom Adel nicht anstehen sich in Burgerliche Händel zu mischen. Anhaltische Landes-Ordnung. *tit. 25. §.* Dieweil denn. *verb. fin.* Damit also ein jeglicher seine Nahrung, so ihm gebühret, warte.

Was ferner das Sächsische Recht betrifft, so bezeuget ein gleiches *Gloss. ad* Land-Recht. *Lib. 3. art. 66. Lit. A.* dessen Worte also lauten: Es haben alle und jede Städte dieses in Rechten wohl gegründete *Privilegium*, daß innerhalb einer Meil Weges rings um und um / kein Wein oder fremdes Bier ausgeschenckt noch gebrauet werden darf / daß auch auf denen nahgelegenen Dörffern keine Künstler noch Handwercksleute wohnen dürffen. Dahero schliesse ich also, wann die Städte, nach dem Sächsischen Recht, die Freyheit haben, daß unter einer Meil Weges rings um und um kein Bier zum öffentlichen Schanck gebrauet werden darf / so folget, daß die Städte denen Edelleuten das Bier-schencken verwehren können.

Daß dieses nothwendig also folge, wird daher bewiesen, weil sonsten folgen müste, daß die vom Adel wieder die *Privilegia* handeln dürffen, mithin wäre das *Privilegium* vergebens und nichtig; Nun aber ist der Vor-Satz wahr, *gl. d. l.* dahero auch der Nach-Satz. Dieses beweisen 2) die Leipziger Urthel, wie auch Weichbild. *sub tit.* von Lehen-Guth. *cap.* Ob Edelleute

leute auf ihren Lehen-Güthern mögen Bier brauen und ausschencken lassen. Nach dem Chur-Sächsischen Recht aber ist der Text klar und deutlich in der Lands-Ordnung. *rubric. &c.* L. L. vom brauen/ schencken/ und anderer Bürgerlichen Handthierung auf dem Lande/ daher ich also schliesse: Wenn das Bier-brauen und schencken ein Handel ist so denen Bürgern allein zustehet, so folget, daß dergleichen nicht vor die Edelleute gehöre. Nun hat der Vor-Satz seine Richtigkeit, also auch der Nach-Satz.

Im Fürstenthum Anhalt ist gleichfalls denen vom Adel das brauen in folgenden Worten verbotten: darum setzen/ ordnen und wollen wir/ daß die auf dem Lande sich solcher Bürgerlichen Handthierung sollen äusern/ der Adeliche Stand/ sich seinem Adelichen Wesen und Wandel nach/ von seinen Ritter-Güthern unterhalten. Anhalt. Landes-Ordnung. *tit. 25.* §. Dieweil.

Gleicherweise ist in dem Bischoffthum Hildesheim denen Edelleuten das Bier-brauen untersaget, wie Just. Hahn. *de jur. Colonar. conclus. 338. 339. 340.* bezeuget.

Ja auch in dem Hertzogthümern Braunschweig und Lüneburg sind die vom Adel von dem Recht Bier zu brauen ausgeschlossen. Hahn. *d. l. Conclus. 342.*

Nun wollen wir auch auf derer Edelleute argumenta antworten. Und zwar was 1.) anlangt, gebe ich eine instanz: Die Jagt ist nach dem Völcker-Recht erlaubet §. *12. Inst. de rer. divis.* deßwegen darf heut zu Tage ein jeder ohne Unterscheid jagen? Keinesweges, indem wir gar wohl wissen, daß eine Privat-Person nicht einmahl auf seinem eigenen Grund und Boden jagen darf. Carpz. *part. 3. Const. 32. def. 17.* und daselbst Esbach. *in addit.* Struvius. *in Syntagm. Jurisprud. tit. de acquir. rer. dom. exerc. 41. §. 20.* ob aber solches mit Recht geschehen sey, untersuchet Harpprecht. *ad §. 12. Inst. de rer. divis. n. 93. seqq.* Wer Edelsteine am Ufer findet, der wird, nach dem Völcker-

Recht

Recht, auch Herr davon. §. 18. *Inst. de rer. divis.* jedennoch eignet sich heut zu Tage der Chur-Fürst zu Brandenburg den Agtstein, so am Preusischen Ufer gefunden wird, selbsten zu. D. Christoph Sigismund. Heberl. *in Dissertat. Inangur. de Libert. natur. restricta.* §. 14. der Gebrauch der Ufer ist nach dem Völcker-Recht erlaubet. §. 5. *Inst. de rer. divis.* und dennoch darf man heut zu Tage ohne erhaltene Erlaubnuß eines Landes-Herrn an einem fremden Ufer nicht Ancker werffen, wie solches Klock. *vol. 1. cons. 5. n. 25.* aus dem Bodino beweiset; daß dahero Gail. *de pignorat. Observ. 4. n. 5.* recht saget: **Die natürliche Freyheit zu Erlangung einer Sache, sey, zu unserer Zeit, und nach unsern Gebräuchen, allzusehr eingeschränckt, und dürffe heut zu Tag nicht ein jeder thun, was vor diesem erlaubet gewesen,** welches D. Heberl. *d. l.* gründlich aus denen Rechten defendiret. Dahero antworte ich 2.) auf den Majorem, limitando, also: Was unter das allgemeine Völcker-Recht gehöret, und dessen sich noch niemand angemasset, dasselbe darff ein jeder vor sich wegnehmen. Also kan aber weder das Recht zu jagen, noch Edelgesteine zu sammlen, noch Ancker zu werffen, (als welche Rechte die hohe Landes-Obrigkeit sich alleine zugeeignet) subsumiret werden. Nun antwortete ich ad Minorem, daß zwar die Handelschafft gemeiner Völcker-Recht sey; jedennoch aber ist die Freyheit selbige zu treiben heut zu Tage, so wohl in Ansehung der Personen, als der Sache, deß Orts, und der Art und Weise, gar sehr eingeschränckt. D. Heberl. *d. l.* §. *51. & 52.* Wovon verschiedene Handwercker, als Schneider, Metzger, Becken, und andere, Zeugnuß geben. Weil nun auch das Recht, Bier zu brauen und zu schencken, nicht mehr in der natürlichen Freyheit stehet, sondern von denen Städten allbereit angemasset worden, D. Heberl. *d. l.* §. *28.* so können auch die Edelleute denenselben den daraus habenden Nutzen und Gewinn nicht entziehen, und wann sie sich dessen

sen unterstehen wolten, so werden sich die Städte wieder dergleichen unbefugte Beunruhigung zu schützen wissen. 3.) Wird auf den Minorem geantwortet: Obschon die Handelschafft allgemeiner Völcker-Recht ist, jedennoch aber weil solches insonderheit nichts davon verordnet, sondern hoher Landes Obrigkeit überlassen hat, so kan zwar ein Fürst dieselbe nicht gar abschaffen/ jedoch aber einigermassen, so wohl in Ansehung der Personen, als der Sache selbst, limitiren und mäßigen. Carpz. *lib. 1. R. 42. n. 17. & 20.* D. Fritsch. *Tract. de jur. Oeconom. cap. 2. n. 2.* welches ohne Zweiffel *L. dudum. C. de contrah. emt.* verb. fin. *nisi lex specialiter &c.* andeutet. Derowegen ist keine so grosse und unbändige Freyheit unter denen Menschen in Handel und Wandel zu treiben, sondern sie ist denen Gesetzen und Obrigkeitlicher Willkühr und Mäßigung unterworffen, daß, obschon einer den andern, nach seinen Gefallen, nichts verwehren und verbieten kan, jedennoch aber wenn einer wider die Gesetze und Obrigkeitliche Verordnung etwas unternehmen wolte, eine Obrigkeit ihre Autorität zeigen, und dem Ubertretter mit Recht straffen könne. D. Fritsch. *d. l.* Pfeil. *d. Cons. 202. n. 58.* Dahero könte auch 4.) Major also limitirt werden: Was gemeinen Völcker-Rechts ist, und von hohen Regenten nicht in specie versehen, wie weit man darinnen gehen dürffe, das wird allen, und also auch denen vom Adel, erlaubt seyn: Jetzt aber wird Minor falsch.

Auf das 2.) antworte ich 1.) aus eben dem *L. illicitas*, gleichwie derjenige straffwürdig ist, welcher einem eine zugelassene Handelschafft verwehret; also wollen auch alle Rechte haben, daß man einen von einer unzuläßigen Handelschafft, deren er sich von selbsten enthalten solte, mit Ernst abhalte. Pfeil. *d. Consil. 202. n. 63.* und kan man deßwegen nicht belangt werden. *L. 13. §. 1. ff. de injur.* 2.) Wenn ich sagen will, daß einem eine Sache abgenommen worden, so muß ich zum voraus setzen, daß er selbige zuvor gehabt hat. *L. decem. 116. ff. de verb. oblig.* Und kan keinem etwas genommen werden, wenn er dasjenige

jenige was es vermeinet daß ihme genommen werde, nicht zuvor gehabt hat. Tabor. *in* Barbos. *locuplet. lib. 14. cap. 82. ax. 8.* Denn wenn einer etwas entbehren muß, so muß er es schon gehabt haben. Tabor. *d. l.* da nun aber denen Edelleuten das Recht Bier zu brauen keinesweges zustehet, so können sie sich auch nicht beklagen, daß es ihnen genommen worden: Denn was sie niemahls gehabt haben, haben sie auch nicht verliehren können. *L. 1.* §. *1.* und daselbst Gothofr *ff. quib. mod. Usufr. amitt.*

Auf das 3.) Argument wird geantwortet: Man darff zwar aus seinen Sachen dasjenige was die Gesetze nicht verbieten, machen: §. *1. Inst. de jure. person.* Verb. *nisi quid vi aut jure prohibetur.* Nun aber verbieten die Gesetze denen Edelleuten das Bier-brauen, dahero stehet ihnen auch nicht frey aus dem ihrigen zu machen was sie wollen. Und also verbieten die Gesetze zuweilen die freye Macht und Gewalt mit dem seinigen umzugehen, daß, wer darwieder thut, mit Betrug umgehet. *L. 199. ff. de R. J.*

Auf das 4.) wird geantwortet, daß man einen Unterscheid zu machen habe, ob nemlich zu Unterhaltung der *Familie*, oder das Bier auszuschencken, gebrauet werde; Jenes Brauen ist denen vom Adel erlaubet, wie wir unten sehen werden, dieses aber nicht. 2.) ist nicht einmahl einem jedem, ohne Unterscheid, aus dem seinigen zu machen was er will, bey uns, zugelassen. Denn obschon die Edelleute alle Jahre von ihren Schaafen Wolle bekommen, so dürffen sie doch daraus kein Tuch, und aus diesem Kleider, machen, und andern verkauffen. Weil solches vor nichts anders als ein Handwerck, und Handelschafft, so denen Edelleuten verbotten ist, anzusehen wäre.

Auf das 5.) wiederholen wir dasjenige was wir auf das 3te Argument geantwortet haben. Und kan freylich ein jeder nach Gefallen mit dem seinigen umgehen, doch rechtmässiger Weise, so weit es nemlich die Gesetze selbst, welche allen Menschlichen Verrichtungen zu gebiethen haben, *L. 2. ff. de Legib.* und die Obrigkeit, so auf die Gesetze ein wachsammes Auge haben soll,

zulassen.

zulassen. *d. l. dudum.* so gar, daß, wann eine Obrigkeit einem jedem seine Sachen, es sey wo, auf was Weise, und zu welcher Zeit, es immer wolle, zu verkauffen verbietet, er solches nicht thun darf. *L. 1. §. cura carnis. ff. de offic. præfect. Urb. L. 35. §. 2. ff. de contrahend. emt.* Hahn. *ad* Wesembec. *Parat. tit. de contrah. emt. n. 7.* und ist ausser allen Zweiffel, daß derjenige, welcher muthwilliger weise seine Sachen verschleudern, in das Meer werffen, oder anderst durchbringen, wollte, von Obrigkeits-wegen nicht nur von solchem Muthwillen abgehalten, sondern auch bißweilen gestraffet werden könne. Pfeil. *d. l. n. 60.* denn es ist dem gemeinen Wesen sehr nützlich, wenn jeder mit dem seinigen gebührend umgehet. §. *fin. Inst. de his qui sui vel alien. jur.*

Auf das 6.) wird geantwortet, daß ein Unterschied müsse gemacht werden, ob die Glieder eines gemeinen Wesens, oder die Unterthanen, gleich sind oder nicht; in jenem Fall ist Major richtig, in diesem aber nicht: Dann ob sie schon, in Ansehung dessen, daß beyde Unterthanen sind, gleich zu achten; jedennoch aber sind sie wegen der Würde und deß Standes unterschieden. Daher kommt nun, daß dasjenige gemeinen Leuten erlaubet wird, was denen Vornehmen verbotten ist, *L. observandum. 49. ff. de rit. nupt.* und wann es wahr ist, daß die Edelleute als Flügel eines Fürsten anzusehen sind; so wird im Gegentheil auch dieses wahr seyn, daß die Städte oder Bürger eines Fürsten Fuß und Grund seyen, worauf sich selbiger, wenn er hoch geflogen, niedersetzet, und ausruhet. Zahn. *in Ichnograph. Municip. cap. 88. n. 10.*

Auf das 7.) wird geantwortet: Der Schluß der a Majori ad Minus will gemacht werden, hat nicht statt, wann das Minus kein Theil oder Species, deß grössern, sondern von gantz anderer Art ist: wie es Klock. *vol. 1. Cons. 29. n. 611.* aus Everhard. und Surd. beweiset. Das Brau-Recht aber ist unter der Jurisdiction nicht begriffen, indem es weder zu dem Ober- noch Nieder-Gericht kan gerechnet werden. Tabor, *de jur. Cerevis. cap. 2. §. 6.*

Auf

Auf das 8.) wird geantwortet, und wiedersprochen, daß, wer die Gerichte hat, gleich könne Statuta machen, Thomæ. *tract. de Noxa Animal. cap. 30. n. 12.* woselbst er in specie diese Frage abhandelt: **Ob die Edelleute Statuta machen können?** welche er, mit Verwerffung der Gegnerischen Argumenten, mit Nein beantwortet: Und gesetzt man müste nach den gemachten 8ten Argument zugeben, daß die Edelleute Statuta machen können; werden sie darum ohn einigen Unterschied Statuta machen können, nur was sie selbst vor welche wollen? oder werden sie solche machen können, die denen herumliegenden Bürgern und Unterthanen zu Schaden gereichen? oder die wieder das allgemeine Recht einer Landes-Herrschafft lauffen? Ich sage Nein darzu. Dann wer Gerichte hat, soll die Unterthanen, wie auch deren Freyheiten und Rechte, getreulich in acht nehmen und schützen; nicht aber, absonderlich wegen seines eigenen Nutzens unterdrücken. Denn die Gerichte sind nicht deßwegen aufgerichtet, daß ein Herr seinen Privat-Nutzen darinnen suchen soll, Pfeil. *d. l. n. 58. seqq.* zumaln auch derjenige so einen Obern über sich erkennet, wieder das gemeine Recht deß Obern nichts mit Bestand und Recht ordnen kan. *c. cum inferior. de Major. & obed.*

Auf das 9.) wird geantwortet, und wiedersprochen daß *d. l. Nobiliores.* nur die kleine und geringe Handelschafft verbiete; sondern es ist vielmehr aller Handel so denen Städten schädlich, und denen vom Adel unanständig und schändlich, darunter zu verstehen. Dieses gestehen wir zwar denen Edelleuten ein, daß sie das Getreyd, so auf ihren eigenen Grund und Boden gewachsen, verkauffen können, welches einem jeden sorgfältigen Hauß-Vatter vergönnet ist; Marquart. *de jur. Mercat. part. 1. cap. 10. n. 63.* Nicht aber daß sie Brod und Bier, gleichwie die Becker und Brauer, machen und öffentlich verkauffen können. Marquart. *d. l. n. 69.* Denn nicht jenes, sondern dieses, wird als ein Handelschafft

angesehen, und vor einen denen gemeinen Leuten und Bürgern, fürnemlich nach denen Sächsischen Rechten, eigentlich gehörigen, Handel geachtet.

Auf das 10.) antworte ich mit Pfeil. *d. l. n. 97.* daß auch derjenige Künste und Handthierung treibe, und einigen Gewinn in der Handelschafft suche, welcher dergleichen durch andere Leute verrichtet, und alle Einkünffte davon einziehet. *L. 1. ff. de Exercit. action.* Wer dahero vor sich kein Bier ausschencken darff, der kan es auch durch niemand andern thun lassen. Sächß. Landes-Ordnung. *Tit.* Brauen/ Schencken/ und andere Bürgerliche Nahrung auf dem Lande/ Vers. darum ordnen ꝛc. Verb. Durch die seinen oder andere ꝛc. Ja es ist ohne Unterschied wahr: **Was einer nicht vor sich oder in seinem Nahmen treiben oder erlangen kan, dasselbe kan er auch nicht durch einen audern, oder auch auf eine andere Weise, und unter einem andern Vorwand, treiben oder erlangen.** *L. non licet. ff. de contrah. emt. L. 2. §. 1. ff. de administr. rer. ad Civit. pertin. L. un. §. 3. C. de Contract. judic.* Nun dürffen ja die vom Adel für sich und in ihren Nahmen kein Bier schencken, derohalben können sie es auch nicht durch andere, deren sie sich als Werckzeuge bedienen wollten, ausschencken.

Auf das 11.) wollen wir des Schraderi Autorität entgegen setzen Rauchbar. *part. 2. quæst. 12. n. 6.* Berlich. *part. 1. decis. 31.* Francisc. Pfeil. *d. Cons. 202.* Carpz. *part. 2. Const. 9. def. 4.* Zahn. *in Jchnograph. Municip. cap. 88. n. 13.* Fritsch. *de jur. Oenopol. cap. 2. n. 20.* Marquart. *de jur Mercat. Lib. 1. cap. 10. n. 69.* Hahn. *ad* Wesemb. *Paratit. tit. de Nundin. n. ult. in fin.* Mev. *part. 2. decis.* 2. Hernach setzen wir entgegen die Autorität Durchläuchtigster Chur-Fürsten und Fürsten zu Sachsen und Anhalt, und also eine höhere Autorität, welcher obangeführte Authores weichen müssen; weil das grosse Licht das kleine verdunckelt. Heig. *part. 2.*

quæst.

quæst. 25. n. 14. Arumæus. *vol. 2. discurs. jur. publ. 7. thes. 19. §. 6.* Diese unsere Meynung bekräfftigen und erleuchten fürnemlich folgende, von der Juristischen Facultät zu Franckfurth und Helmstädt, mit denen Rationibus Decidendi abgefasste, und von dem Cöthen-Anhaltischen Rath publicirte Urthel, welche dem geneigten Leser zugefallen von Wort zu Wort allhier angeführet werden.

IN Sachen Bürgermeister und Rath / und der Brauerschafft zu Köthen / Kläger an einem / entgegen und wieder etliche von der Ritterschafft in Actis benannt / und so viel sich deren Vol. *Act.* 9. *fol.* 85. dazu angemeldet / Beklagte am andern Theil, das Bier-brauen von den adelichen Höffen / und Belegung ihrer Schencken, wie auch die Einlegung der frembden Bier in die Adeliche Schencken / betreffend / werden von uns von Gottes Gnaden, Lebrecht und Emanuel Gebrüderen, Fürsten zu Anhalt, und Grafen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst und Bernburgk / auf eingeholten Rath der Rechts-Gelehrten / die hinc inde übergebene Syndicaten nunmehr für richtig gehalten / darauf für recht erkannt / daß Beklagte ihrer Contra ingressum litis eingewendeten Exceptionen, ungeachtet / der am 10. Jan. dieses Jahres ergangenen Citation mit gleichmässiger reassumtion Processus ein Genügen zu thun / und auf die Klägern *Fol.* 57. und 79. erwiederte Klage sich einzulassen schuldig / dergestalt und also / daß denenjenigen deren Vorfahren von dem Anno 1607. den 25. Mart. ertheilten Abschiede keine Leuterung eingewendet / und jetzo sich mit angeben / eine Sächsische Frist hiermit endlich berahmet und angesetzet seyn soll / ihre prætendirte Jura, so wohl deß Brauens und Ausschencken in die Wirthshäuser / als auf die Einlegung deß frembden Bieres in

dieselbe / entweder mit den Lehn-Brieffen und andern Documenten, oder daß sie dieselbe per præscriptionem erlanget und erhalten / darzuthun und zu beweisen / dargegen Klägere ihre Reprobation fürbehalten / denjenigen aber / welche / oder derer Vorfahren / in Actis *Vol.* 4. *fol.* 23. *sequ.* von obgemeldten Abschiede leuteriret / und in specie Klägern / gebühret auf der Leuteranten Prosecution, laut deß Bescheides von 15. May 1607. und *Vol.* 4. *fol.* 56. weiter zu verfahren: Massen denn denenselben auch in gemeldter Frist mit ihrer Nothdurfft einzukommen auferleget / und ihnen dieselbe hiermit Ambts-halber und endlich indulgiret seyn soll / und ergehet darauf nach Befindung allerseits ferner was recht ist. V. R. W.

(L. S.)

publiciret den 5. Sept. 1666.

Daß diese Urthel denen uns zugeschickten Actis und Rechten Gemäß / bekennen wir Decanus, Senior und andere Doctores, der Juristen-Facultät bey der Fürstlich Julius Universität zu Helmstädt. Urkundlich wir unser Facultät Insiegel herunter drucken lassen.

Rationes

Rationes decidendi
Auf die in Sachen
Burgermeister und Raths und der Burgerschafft zu Köthen Kläger
contra
Etliche von der Ritterschafft in Actis benannt Beklagte, von uns concipirte und am 5. Septembr. 1666. publicirte Sentenz.

ERstlich findet sich der Syndicaten Richtigkeit / weil die hinc inde angezogene Defecten, wegen Mangel der Pettschafften / und desiderirten Tutorien, Curatorien, ingleichen Mandatorum und dergleichen / theils corrigiret und suppliret. *Vol. Act. fol. 167. 168. 169. seqq. ad fin.* vors 2. sind Beklagte auf der Kläger erwiederte Klage / non obstante exceptione non competentis actionis, darum sich einzulassen gehalten / 1.) weil die Kläger die Præsumptionem aus der Landes-Ordnung / und aus dem allgemeinen Recht / ingleichen die darinnen gegründete Fürstliche Mandata, insonderheit de anno 1596. den 10. Maij. *Vol. Act. 1. fol. 45.* (worinn in specie denen von Werder das Ausladen ihres eingebrauenen Bieres in ihren Erb-Schencken bey tausend Thalern verbotten) und andere an die gesammte Ritterschafft *Vol. 4. fol. 131.* abgeben / für sich haben: Die Præsumtiones aber würcken so viel / daß sie den Beweiß auf den Gegentheil weltzen; Zumahl

2.) daß den Beklagten solcher Beweiß lite contestata ihnen auch würcklich auferleget Anno 1607. den 25. Mart. *Vol. Act. 2. fol. 18. sequ.* und denn daß obwohl die Fürstenthümer hernach getheilet / bey jedweder Stadt dennoch das Jus prohibendi, welches sie jure communi hat / verblieben. 3.) drittens hilfft die Exception der Verjährung nichts/ 1.) weil beklagte währenden Streit keiner Verjährung sich gebrauchen können / auch 2.) allhier wieder die Landes-Ordnung und gemeine Rechte 40. Jahr erfordert werden / daß solches verjähret werden kan. Imgleichen 3.) 40. Jahr erfordert werden / daß die Streitenden Partheyen von der Zeit an / als lis contestiret worden / stillgeschwiegen haben / so allhier nicht geschehen / wie die Klager *in concluf. fol. 129. 130. seqq. vol. 9.* mit mehren ausführen. Worbey aber auch ihnen 4.) zustatten käme / daß eine Interruptio geschehen, weil Hamsen von der Stadt inhibiret Anno 1612. *Vol. 4. fol. 64.* denn Anno 1628. den 19. Jun. *Vol. 4. fol. 127. seqq.* durch die Beamte und Diener nicht allein die Aemter / sondern auch etlicher Adelichen Dörffer, visitiret / und das Bier genommen / ferner Anno 1630 den 31. Mart. dem Ambtmann zu Köthen die Inhibition befohlen: Nun aber ist die Inhibition statt einer Citation, und die Visitation eine Art der Execution, welche allerdings einen Riß durch die Verjährung machet. Muß demnach 5.) den Klägern endlich wegen nicht erstreckter Verjährung die Krieges-Zeit *Arg. cap. transmissa. 4. x. de præscript.* von Anno 1607. anzurechnen / zustatten kommen / und könnten die Jahre so der Krieg gewähret / als Annus 1625. biß 1648. nicht mit-gerechnet werden. Zum 4.) daß endlich die Beklagte auch litem zu reassumiren schuldig / hat uns bewogen / daß / wo die Frage von der Reassumtion ist / man auch weiter gehen und über beyde Passus, sowohl wegen reassumirung als Fort-

setzung

setzung deß Processes, sprechen müsse. Alles von Rechts wegen. Urkundlich wir dieses mit unser Facultät Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Helmstädt den 22. Octobr, Anno 1666.

(L.S.) Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät daselbst.

Welches Urthel hernach von der Juristen-Facultät zu Franckfurth in der Leuterungs-Instanz aus folgenden Gründen confirmiret worden ist, welches also lautet:

IN Leuterungs-Sachen derer in Actis benannten von der Ritterschafft / Leuteranten eines / wieder den Rath und Brauer-schafft unserer Stadt Köthen, Leuteraten anders theils / das Bier-brauen von den Adelichen Höffen / und Belegung ihrer Schencken / wie auch die Einlegung der frembden Bier in denenselben / betreffend / erkennen wir von Gottes Gnaden / Lebrecht und Emanuel Gebrüdere / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst und Bernburgk / auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten / vor Recht / daß es / eingewandter Leuterung ungeachtet / bey dem am 5. September nechst verwichenen Jahres allhier publicirten Urthel in allen zulassen / massen wir es dem hierdurch darbey

darbey lassen / und Leuteranten in die Expensas termini, die derer Leuteraten-Syndicus, absonderlich *Vol. 10. fol. 23.* sich vorbehalten, verdammen, V. R. W.

(L.S.)

publiciret den 16. Augusti 1667.

Daß die Urthel den Actis und Rechten gemäß / bezeugen wir / Decanus, Ordinarius, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät auf der Chur-Fürstl. Brandenburgischen Universität Franckfurth an der Oder. den 2. Jul. Anno 1667.

Rationes decidendi.

NAchdem / da sie unlängst von dem den 2. Jul. dieses Jahres von uns abgefasten Leuterungs-Urthel / da ihnen die Reassumirung deß Processus sich mit Leuteraten einzulassen zuerkannt / an der Kayserlichen Majest. und deß Römischen Reichs Cammer-Gerichte appelliret / und zu dessen Behuff die Rationes decidendi benöthiget / von uns dieselbe förderlichst zu übersenden begehret / haben wir / so bald müglich / sothane abgefasset, und folgender massen hierbey / unter unser Facultät Insiegel / dem Begehren zu Folge / senden wollen:

Und sind der sämbtlichen vom Adel als Leuteranten, wieder die Brauerschafft zu Röthen Leuteraten Gravamina in folgenden Puncten bestanden: (1.) daß Anno 1572. in deß Landes-Ordnung / derer sich die Brauerschafft zu Röthen *Fol. 57. Vol. 9.* gebrauchet / und das Jus prohibendi daraus erzwingen wolten / nicht ihnen allein / sondern

sondern allen Unhaltischen Städten angienge. (2.) Könten sie von Anno 1503. da sich dieser Streit angefangen haben soll, biß Anno 1572. eine übergültige Præscription erweisen/ welche Litis ingressum impedirte. (3.) Vermöchten sie noch eine/ und also eine gnugsam bewährte/ Præscription darthun/ daß von Anno 1607. da diese Leuteraten geklaget/ biß 1665. da sie diesen Processt reassumiret/ 58. Jahr verflossen; da doch bekannten Rechtens/ daß von der Zeit an/ da Lis contestirt worden/ 40. Jahre den Processt aufheben/ per *L. fin. C. de præscript.* XXX. *vel* XL. *annor.* (4.) Wäre den 11. Febr. 1606. rescribiret/ daß das jus prohibendi frey Bier einzulegen/ solte cassiret werden; darbey es annoch sein verbleiben würde haben müssen. (5.) Wäre auch als eine Beschwerde anzusehen/ daß Ihnen/ denen vom Adel/ nicht die Exceptiones, so ihnen aufs neue wieder das Köthnische Bier zukamen/ im Fall sie neuen Beweiß führen solten/ vorbehalten.

Diese Beschwerden aber alle sind unsers Ermessens nicht zureichend/ daß sie fernere Einlassung hemmen könten.

Denen was das (1.) gravamen anbelanget/ weil die sämtliche vom Adel gestehen/ daß in erwehnten Land-Schluß Anno 1572. allen Städten sothanes Recht/ doch gestalten Sachen nach/ zugelassen, so müssen sie auch freylich die Stadt Köthen darunter verstehen/ und wird denen nichts hindern/ wenn sie ihr Recht/ so weit sie gegründet, suchen/ die andere Städte aber entweder nicht achten/ oder wie sie (die Leuteraten) anführen/ anjetzo zu urgiren nicht verursachet seyn/ daß also solchergestalt actio competiret. Das (2.) gravamen, die Præscription von 1503. biß 1572. betreffend/ als wenn dieselbe den Processt verhindern solte, wird diesen Zweck nicht erreichen können/ weil bekannten Rechtens/ daß diejenige Exception

welche den Anfang eines Processes verhindern soll/ liquid seyn müsse/und der Gegentheil nichts nachdenckliches/ oder weitern Nachdenckens bedürfftiges / einwenden können; wiedriges Falls sothane Exception, welche an und vor sich selbst liquid, aber anderstwo illiquid gemacht wird / nach der Kriegs-Bevestigung/ in vollen Processt, auszuführen versetzet wird / wie mit mehrern ausführet Surdus. *Cons. 252. n. 16. seqq.* Indem nun Leuteraten auch eben solches Fundament vor sich ziehen, und *vol. 10. fol. 26.* gantz nachdencklich melden/ daß, da derer vom Adel Vorfahren sich dieser Exception vor dem Abschiede Anno 1607. nicht gebrauchet / sie auch nicht füglich schliessen: Ist denen von Adel schon Anno 1503. wegen solches Einlegens Streit erhoben/ so müssen sie ja dazumahl schon die Freyheit Bier einzulegen gehabt haben/ und ist von denen Jahren baud interrupta Præscriptio continuiret worden: Zugeschweigen/ daß der volle Landtages-Schluß die vom Adel aus solchem Rechte/ wenn sie schon sothanes gehabt/ Anno 1572. gesetzet/ wieder welchen Sie/ die vom Adel/ nichts eingewendet/ welches alles gnug die prætendirte Verjährung/ welche den Anfang des Processes verhindern soll/ zweiffelhafftig zu machen, und also zu fernerer Erweisung Anlaß zu geben: Darum ohne Nullität die vom Adel nicht haben können absolviret / sondern zur reassumtion, und bessern Beweiß zu führen/ müssen verwiesen werden. Gleichergestalt wird auch die andere Verjährung von 1607. biß 1665. wenig dienen / denn dieselbe ebenfalls illiquid worden / weil/ andere Ursachen zugeschweigen / Leuteraten *fol. Act. 34.* und *49.* einige Documenta anführen / dadurch sie interruptionem behaupten wollen; Und obgleich Leuteranten darwieder eingewendet, es wäre der Amtmann judex incompetens, und also sein Befehl nichts gültig/ so

nennet

nennet er sich doch selbst Commissarium, und solchergestalt ist præsumtio vor Jhn/ biß ein anders in Processu, worzu weitere Veranlassung geschehen/ ihr besser ausgeführet. Das (4.) gravamen ist gantz unerheblich/ weil/ nach allgemeinen Rechten/ dergleichen einseitiges Rescriptum nichts gelten mag/ absonderlich weil auch Lenteraten kurtz darauf Anno 1607. geklaget, welche Klage angenommen und noch henget. Vielweniger mag das (5.) gravamen einiger Erheblichkeit seyn, weil nicht nöthig gewesen/ sothanes in dem Abschiede oder Urthel zu exprimiren/ denn sothanes Rechtens ist/ und beyden Theilen Beweiß und Gegen-Beweiß, ihrer besten Erfindung und der Proceß Ordnung nach/ zu führen in alle Wege zugelassen. Uber das ander Theil deß den 5. September Anno. 1666. publicirten und von uns confirmirten Urthels/ welcher Gestalt sich einige vom Adel einlassen sollen, weil darwieder kein gravamen eingewendet/ ist auch unnöthig einige rationes anzuführen. Wegen der zuerkannten Unkosten deß Termins aber ist ratio decidendi klar/ weil deren vom Adel Syndicus den Termin nach der Ordnung nicht abgekündiget/ und seine Entschuldigung/ die Er durch den Secretarium erweisen wollen/ nicht verificiret: Gegentheil aber *vol. 10. fol. 23.* sothane nochmahl gefordert/ haben solche/ so weit keine Unbilligkeit in der Liquidation zu befinden/ (denn sonst moderatio Judicis statt hat) müssen erkannt werden

Decanus Ordinarius, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät auf der Chur-Fürstl. Brandenburgischen Universität Franckfurth an der Oder. Den 16. December. 1667.

Wir wollen aber unsern Satz, welchen wir mit gegründeten Ursachen, vielen Rechtsgelehrten, und etlichen Urtheln, bißher vertheidiget haben, **daß nemlich denen Edelleuten das Recht Bier zu brauen nicht zustehe,** noch weiter ausführen.

Und zwar 1) daß nichts daran gelegen sey, ob die Edelleute selbst, oder durch andere, das Bier ausschencken, bezeugt Sächs. Landes-Ordnung. *d. tit.* §. Darum. verb. durch die seinen oder andere ꝛc. (2.) Wird auch nichts daran gelegen seyn, ob sie das Bier Kannen-weiß oder Fässer-weise verkauffen wollen. D. Fritsch. *de Jur. Oenopol. cap. 2. n. 24.*

Zugleich aber limitiren wir diesen zweyten Satz. 1.) Ausser wann die Edelleute dieses Recht durch eine Verjährung an sich gebracht. *d.* §. verb. über Menschen gedencken und verwehrte Zeit rechtlich hergebracht. Denn alsdann sind sie billig darbey zu schützen. Limnæus. *de jur. publ. lib. 6. cap. 5. n. 76.* D. Fritsch. *de jur. Oenopol. cap. 2. n. 22.* Werden auch deßwegen ihrer Adelichen Privilegien und Freyheiten nicht beraubet. Mynsing. *decad. 15. R. 1. quæst. 3. n. 77.* Mevius. *part. 2. decis. 3. n. 5.* Berlich. *part. 1. decis. 31. n. 7.* Esbach. *in not. ad* Carpzov. *part. 2. const. 6. def. 4. n. 4.*

Und zwar, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wann das was wir jetzt gesagt, mit demjenigen was oben ist gedacht worden, nicht übereinstimme, so muß man wissen, daß viele Dinge nach und nach gelten welche im Anfang verbotten waren. Tabor. *lib. 6. cap. 3. ax. 29.* Allermassen die Gesetze auch ihre Zeit und bestimmtes Ziel haben, so daß was bißweilen vor unerbar gehalten worden, hernach vor erbar und anständig geachtet wird. Heigius. *part. 2. quæst. 29. n. 81. & 82.* Nathe. *in Justit. vulnerat. Curat. part. 1. tit. 6. cap. 1. n. 2. p. 267.* Hahn. *de jur. Colonar. Conclus. 352.*

Man muß aber die Art einer Verjährung sehr genau in acht

nehmen,

nehmen, daß nemlich nur so viel verjähret werde, so viel ist besessen worden. Denn derjenige kan nicht gleich weises Bier brauen, welcher eine Verjährung wegen des braunen Bier-brauens vor sich hat, wie aus deß Hertzogs Friedrichs von Braunschweig Mandat an Levin Wilhelm von Hodenberg Anno 1643. vom 10. Aug. ergangen, mit diesen Worten zu ersehen:

Nun stellen wir dahin/ was deine Vorfahren und du wegen des roth Bier-brauens und ausschenckens hergebracht haben mögen/ darbey wir es auch bewenden lassen: Wir haben dir aber vorhin angedeutet/ aus was Ursachen wir so wenig dir, als andern/ solch brauen zu *extendi*ren gestehen können/ begehren demnach nochmahls zuverläßig/ und bey pœn 100. Goldgülden/ daß du denen in Huhlemuhlen das von neuen angefangene Breyhan-brauen verbieteſt. Hahn. *d. l. Concluſ.* 356.

Weiters ist auch bey der Verjährung dieses zu erinnern, daß selbige nothwendiger weise vor/ nicht aber nach/ geschehener Promulgation der Landes-Ordnung müsse erfüllet worden seyn. Carpzov. *lib.* 1. *R.* 37. *n.* 13. *ad fin.*

Hieher wird sich vielleicht auch dieser Casus schicken, wenn die Edelleute eine geraume, jedennoch aber eine Verjährung zu erlangen nicht zulängliche, Zeit in ruhigem Besitz des Bier-brauens gewesen; Denn alsdann sind sie darbey zu schützen so lange biß die Städte in einem ordentlichen Proceß das Gegentheil erweisen. Mev. *part.* 2. *deciſ.* 3. Weil niemand auſſer Gerichtlich vom den Besitz eines Dinges zu treiben ist. Carpz. *lib.* 1. *R.* 1. & 2. Richter. *vol.* 2. *Conſ.* 182. woselbst Er expresse von der Materie handelt: welches beygefügtes Urthel gar schön bekräfftiget:

Auf rechtliches Einbringen, in Sachen Syndicen deß Raths und Viertel-Meister zu Alßleben, Kläger an einem/ Vollrath Rudolphen von Krosigk/ Beklagten an andern Theil/ erkennen von GOttes Gnaden wir Augustus, Postulirter Administrator deß Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg/

deburg/nach vorgehabten Rath der Rechtsgelahrten, vor Recht/ daß Beklagter bey der possess vel quasi Bier zu brauen/ und seine Schencke zu Beesen so lange damit zu belegen/ biß Kläger in possessorio ordinario oder petitorio ein anders ausgeführet/ billig zu schützen. V. R. W. publiciret in der Fürstl. Magdeburgischen Cantzley zu Halle den 30. Octobr. 1669.

Welches Urthel auch hernach in der Leuterungs-Instanz confirmiret ist, mit diesen Worten:

In Leuterungs Sachen Syndicen deß Raths und Viertel-Meister zu Alßleben/ Leuteranten/eines/entgegen und wieder Vollrath Rudolphen von Kroßigk/ Leuteraten am andern Theil/ erkennen von GOttes Gnaden wir Augustus &c. auf vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten/für Recht; daß/der eingewandten Leuterung und Exception Nullitatis ungeachtet/ es bey unsern am 30. Octobr. 1669. publicirten Urthel zu lassen sey/ als wir es denn hiermit darbey lassen/jedoch werden die bey dieser Leuterungs-Instanz aufgelauffene Unkosten/ aus darzu bewegenden Ursachen/ gegen einander billig compensiret und aufgehoben. V. R. W. zu Uhrkund mit unsern Regierungs-Secret bedrucket/ publiciret in der Fürstl. Magdeburgischen Cantzley zu Halle den 28. Febr. 1670.

2.) Limitiren wir obiges, es hätten dann die Edelleute mit denen Städten sich deßwegen verglichen. *d. tit.* §. weil sich. verb. *fin.* Wären auch derhalben zwischen den Partheyen Verträge aufgerichtet/ oder die Sachen zu Recht anhängig/ bey solchen Verträgen und rechtlicher Erörterung soll es auch gelassen werden. Woraus dann erhellet/ daß dergleichen derer Edelleute Verträge zu gelassen sind. Berlich. *part. I. decis. 31. n. 3. & 7.* welches folgendes Urthel, so Anno 1613. zu Leipzig publiciret worden, bekräfftiget:

Auf

Auf ausgebrachte *Inhibition*, geführten Beweiß und Gegen-Beweiß/ und erfolgte Gesetze/ *Syndicen* deß Raths zu Grimma an einem/ *Actorem*, Vormunden Ernst von Schönfeld Erben/anders theils, erkennen wir daß *Actor* die *Cession* zur Nothdurfft erwiesen: Derowegen seine *Principalen* bey der ihren Vettern Ernst von Schönfelden abgetrettenen Brau-Gerechtigkeit billig gelassen werden/ sie sind aber die in dem den 29. May 1555. aufgerichteten Vertrage zugelassene Gebräude Bier zu brauen/ auch dieselbe bey Fassen/ Vierteln/ Tonnen und halben Tonnen/ aus dem Fleck Döben zu verkauffen/ nicht befugt/ sondern sich dessen hinführo gäntzlich zu enthalten. V. R. W. Berlich. *d. l.*

Es wird aber allhier nicht unrecht gefraget: **Ob die Raths-Herrn und Burgermeister,** (vel Burgimagistri, wie sie von Coler. *in proceſſ. execut. part. 2. cap. 3. n. 348.* Carpzov. *part. 2. conſt. 6. def. 18. n. 1.* Wesembec. *Conſ. 40. n. 22.* Zahn. *in Ichnograph. Municip. cap. 16. n. 19.* genennet werden) **oder auch der Rath, ohne Vorbewust derer übrigen Burger, mit denen vom Adel, wegen Vergönnung dieses Brau-Rechtes, heut zu Tage, sich vergleichen können.**

Die Ursachen, aus welchen sie solches thun können; sind diese:

1.) Weil die, welche über die Städte gesetzet sind, über eine zweiffelhaffte Streit-Sache mit fug sich vergleichen können. *L. præſes. C. de tranſact.* und daselbst Gothofred. *in not. Lit. m.* Nun sind ja die Burgermeister und Rath über die Städte gesetzet.

Derowegen, weil 2.) die Burger eben dadurch, da sie dergleichen Personen zu diesen öffentlichen Aembtern erwehlet haben, in alles dasjenige, was sie hernach thun werden, eingewilliget, sollen

sollen sie es auch vor genehm halten. *Arg. L. 1. §. 9.* Verb. *imputaturum. ff. de Exercit. act.*

3.) Weil die Burgermeister und Raths-Herren die gantze Stadt repræsentiren. Argentor. *Vol. 2. Cons. 31. n. 24.* Zahn. *in Ichnograph. Municip. cap. 92. n. 3.* Esbach. *in not. ad* Carpzov. *part. 5. Const. 13. def. 7. n. 7. p. 71.* weil man die Burgerschafft nicht so gleich bey einander haben kan, §. *5. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ.* und weil die Leute von Natur darzu geneigt sind, daß sie selten einerley Meynung miteinander haben. *L. 17. §. 6. ff. de recept. arbitr.* dahero können sie auch im Nahmen der Stadt einen Syndicum bestellen: Carpzov. *in proceſſ. tit. 5. art. 4. n. 27.* weil sie die Bürger, vermöge ihres Contractes, verbindlich machen können. *Arg. L. 14. ff. de pactis.* Denn gleichwie dasjenige, was die Aelter-Meister oder Geschworne eines Handwercks thun, dem gantzen Handwerck schadet oder nutzet. *d. l. 14.* also auch was der Rath thut, nutzt oder schadet der Burgerschafft.

5.) Weil die Schuldner einer Stadt von der Schuld befreyet werden, wenn diejenige / so der Stadt vorgesetzt sind, die Quittung unterschrieben haben. *L. un. C. de Solut. & liberat. debit. civit.*

Zumahlen da 6.) auch die Vormünder im Nahmen ihrer Pupillen sich vergleichen können. *L. 54. §. fin. & L. 56. §. 4. ff. de furt.*

Es ist aber wahrscheinlicher, daß Burger-Meister und Rath dergleichen ohne Vorwissen derer Bürger für sich nicht thun können, weil deßjenigen der etwas von seinem Recht nachlassen, und einem andern vergönnen soll, eigene Wissenschafft und Einwilligung nothwendig erfordert wird. Tabor. *lib. 16. cap. 31. an. 5.*

Nun aber sollen ja die Bürger durch den mit denen Edelleuten eingegangenen Vergleich von dem ihnen zustehenden Bau-Recht etwas nachlassen; derowegen wird auch derer Bürger Wissenschafft und Einwilligung erfordert.

Hieher

Hieher dienet sehr wohl der Text in der Chur-Fürstl. Landes-Ordnung. *30. part. 1.* im Mittel, mit diesen Worten:

Aber alle andere / welche entweder nicht *contrahiret* / und ihre Bewilligung beständig und freywillig nicht gegeben / wenn sie gleich der *obligirten* Personen Unterthanen und Diener / sollen mit keinem *Arrest* beleget werden.

Ingleichen bey Veräuserung gemeiner Stadt-Güther, ja auch wenn die Bürger, einer vor alle, und alle vor einen, sich obligiren sollen, so ist deß Raths Autorität allein nicht zulänglich; sondern es muß die Bewilligung aller und jeder Bürger, durch die Viertel-Meister oder abgeordnete Syndicos, darzu kommen. Carpz. *proceſſ. d. l. n. 29.*

Derowegen soll der Rath zuvor die Burger darüber vernehmen, ob und wie sie sich mit denen vom Adel vergleichen wollen: Wenn dieses geschehen, so kan alsdann der Rath sicher und ohne Gefahr derer Burger Willen vollstrecken; sonsten aber hat er zu besorgen, es dürffen die Bürger dessen Vergleiche, und was er sonsten gethan, nicht gut heissen, einiger Nullität beschuldigen, und in vorigen Stand gesetzt zu werden gehöriger Oerter Ansuchung thun, 1.) weil die Städte eben das Recht haben als diejenige welche noch nicht zu ihren mannbahren Jahren gekommen: Sfort. Odd. *tract. de reſtitut. in integ. p. 1. quæſt. 3. art. 9. n. 61.* Fürnemlich, weil 2.) dieses Recht nicht nur den Rath, sondern die gantze Stadt, angeht; was aber alle angehet, soll auch von allen gut geheissen werden, *L. fin. C. de author. præſt.* sonsten kan das was zweye miteinander abgehandelt, dem dritten nicht nachtheilig seyn, *t. t. C. inter alios act. vel judic.* Denn derer Bürger Güter und Rechte stehen nicht in so gar freyer Disposition deß Raths, daß selbiger nach Gefallen darmit umgehen könnte. Carpz. *part. 1. Conſt. 30. def. 12. n. 3. & in proceſſ. d. t. n. 29. & 30.* dann derselbe kan gemeiner Stadt Güther und Rechte zwar in einen bessern, nicht aber in einen schlimmern, Stand setzen. Henning. Goeden. *de jur. civit. Conſ. 5. n. 19* Brunnemann. *Conſil. 58.*

n. 11. dahero ist 3.) auch die Stadt wegen eines Darleihens oder andern Contracts keinesweges gehalten, *L. Civitas. ff. de reb. cred.* Rauchbar. *part. 2. quæst. 1. n. 9.* wenn die Bürger nicht darein gewilliget, Carpzov. *d. l.* so offt derowegen etwas vorfället, das denen Bürgern nachtheilig seyn könnte, sollen entweder alle Bürger, oder doch zum wenigsten die Viertel-Meister, vorgefordert werden; Coler. *proceſſ. execut. part. 2. cap. 3. n. 349.* Carpzov. *d. l.* und 4.) ist demjenigen welchem die Verwaltung einer Sache anvertrauet worden, nicht gleich erlaubt selbige zu veräusern, wie dann jeder Vergleich eine Art einer Veräuserung ist. Klock. *vol. 1. Conſ. 11. n. 112.*

Denen Gegnerischen Argumenten aber kan also begegnet werden.

1.) Daß *d. l. præſes.* von dem Casu handele, wo eine Sache zweiffelhafftig ist. Denn der die Verwaltung über eine Stadt führet, oder auch der gantze Rath, kan zwar, in einer zweiffelhafften Sache, einen Vergleich eingehen, allein ein klares Recht, um sich nur einen grossen Ruhm und Nahmen zu machen, nicht vergeben, denn ein anders ist verwalten, ein anders verschencken, wie Brunnemann. *ad d. l. præſes. n. 1.* anmercket; wenn er aber etwas vergeben wolte welches doch klar ist, so thäte er ja alsdann der Stadt dadurch Schaden. Losæus. *de jur. univerſ. part. 1. cap. 3. n. 112.* Brunnemann. *d. l. n. 4.* In unserm Casu aber scheinet 1.) die Sache nicht zweiffelhafftig, sondern gantz klar zu seyn, daß nemlich denen Bürgern allein das Recht Bier zu brauen zustehe; denen von Adel aber nicht zugestanden werde. 2.) In *d. l.* wird nicht gesagt, ob der Bürger ihre Bewilligung zugleich mit darbey seyn müsse, oder nicht. Und 3.) gesetzt auch, aber nicht eingestanden, so könnte uns doch das allgemeine Bürgerliche Recht hierzu nicht verbinden, als welches durch wiedrige Observanz verbessert worden. **Denn diejenige irren gar gewaltig / welche die alten Gesetze aus denen Pandecten**

Pandecten und Codice, ohne daß sie die alte Form von der neuern unterscheiden, nur nach denn blosen Buchstaben, auf die Städte, und deren Obrigkeit, appliciren: Welches eben so ungereimt, als wenn wir heut zu Tage die Gewalt der Herrschafft gegen ihr Gesind nach demjenigen Recht, wie es die Römer vor diesem über freye Leute exercirt, außüben wollten, Mev. *ad jus Lubec. lib. 1. tit. 1. n. 66.* Ja wer dieses thun wollte, der würde sich vergeblich bemühen, weil ein grosser Unterschied unter demjenigen ist, was vor diesen gewesen, und was noch ist. Carpz. *in proceſſ. tit. 2. art. 1. n. 12.*

Auf das 2.) Argument wird geantwortet: Daß die Bürger gar selten die Bürger-Meister erwehlen, sondern es bestellet selbige entweder die hohe Obrigkeit, oder der gantze Rath, und daß die Wahl derer Raths-Herren von dem Rath geschehe, wenn jedweder seine Stimm, entweder schrifft- oder mündlich, giebet, wie Mevius. *d. l. n. 35.* beweiset. Gesetzt aber, daß die Bürger selbige erwählen, so haben sie selbige doch nur darzu erwählet, daß sie gemeiner Stadt-Rechte administriren, nicht aber vergeben, sollen. Brunnemann. *d. l.*

Auf das 3.) wird geantwortet, daß dieses nach Unterschied der Regierungs-Form in einer Republic auch variire; Denn wann die Obrigkeit, oder die Vornehmsten der Stadt, und die so in die Verwaltung derselben gesetzt sind, also beständig die Herrschafft führen, daß sie allein die gantze Stadt vorstellen, alsdann kan man sagen, daß die gantze Stadt dasjenige gethan, was die Obrigkeit gethan, und man kan sich auch eben darum an die sämbtliche Bürger halten; Wann aber der Rath nicht freye und völlige Herrschafft hat, sondern die Burgerschafft vor das gemeine Wesen Sorge mit-träget, und durch gewisse Personen, es seyen entweder Viertel-Meister, Deputirte, ein Ausschuß, oder aber eine gewisse Anzahl Bürger, auf gemeiner Stadt

Rechte siehet, alsdann repræsentiret der Rath die gantze Stadt nicht; und kan deßwegen auch keine Statuta noch Verträge machen, ohne Bewilligung der Bürger. Mev. *d. l. n. 68. 69.* Carpzov. *in proceſſ. d. l. n. 29.* Knipschildt. *de privileg. Civit. Imper. lib. 5. cap. 6. n. 22.* woraus vielmehr das wiederspiel erhellet, daß in unsern Städten die Bürger-Meister und Rath, in Sachen so denen Bürgern nachtheilig seyn können, die gantze Stadt nicht repræsentiren, wenn sie nicht zuvor alle Bürger, oder zum wenigsten die Viertel-Meister, darzu erfordern lassen. Carpz. *part. 2. const. 16. def. 18. n. 6. seqq.*

Auf das 4.) wird geantwortet, und ebenmäßig wiedersprochen, daß der Rath die Bürger obligiren könne, wann die Zunfft- oder Viertel-Meister in eine Sache nicht gewilliget. Rauchbar. *part. 2. quæst. 1. n. 9.* Coler. *in proceſſ. exec. part. 2. cap. 5. n. 348.* Berlich. *part. 1. Concluſ. 76. n. 17.* Carpz. *d. def. 18* Richter. *deciſ. 71.* Mev. *d. l. n. 72.* Noch vielweniger wird ein Theil deß Rathes, welcher jährlich regieret, die Stadt obligiren können, wenn er nicht die andere zweye darbey zu Rath gezogen. Sande. *lib. 3. tit. 2. def. 3. in addit. p. 171.*

Auf das 5.) wird geantwortet, obschon *in d. l. un.* nicht gehandelt würde vom Rath, sondern von einem solchen, der über Einnahm und Ausgab, Eincassirung derer Gelder, und Rechnungen, bestellet ist: *juxta* Perez. *in Cod. d. t.* was sollte aber daraus, wann man auch solches zugeben wollte, folgen. Vielleicht dieses? der Rath kan einem, der ihm ein Geld wieder gezahlet hat, eine Quittung von Obrigkeits-wegen ausstellen, und also bezeugen, daß die Schuld bezahlet sey; derowegen kan er auch gemeiner Stadt-Güther und Rechte mit Vergleichen vergeben, welches aber eine lächerliche Folge wäre.

Auf das 6.) wird geantwortet, daß ein Unterscheid zu machen unter der Regul und Exception: Vormünder können ordentlicher Weise keinen Vergleich eingehen, und derer Pupillen Rechte vergeben. *L. 22. C. de pact. L. 46. fin.* Verb. *diminuendi*

minuendi causa cum iis transigere. ff. de admin. & peric. tut. Es sey dann deß Pupillen-Sache zweiffelhafft und ungewiß, so daß kein guter Ausgang zu vermuthen. *d. l. 54. & L. 56. ff. de furt.* Hahn. *ad* Wesemb. *Parat. tit. de transact. n. 4.* Gail. *lib. 2. Observ. 72. n. 1. seqq.* Brunnemann. *ad L. præses. C. d. transact. n. 6.* Wenn wir diese Limitation auf unsern Casum appliciren wollten, so würde so viel folgen: Daß der Rath zwar einen Vergleich eingehen könnte, aber nur in einer zweiffelhafften Sache; In unserm Casu aber ist die Sache nicht zweiffelhafftig, sondern, wegen des Landes-Ordnungen, mehr als zu klar. Deßwegen kan der Rath keinen Vergleich eingehen. Uberdieß läßt es sich auch nicht wohl schliessen: Dieses kan ein Vormund thun, darum auch der Rath: Sintemahl deß Raths Verrichtungen mehr auf die Wohlfahrt deß gemeinen Wesens gerichtet seyn müssen, als eines Vormundes. Reyger. *in thesaur. pract. voc. Argumentum. n. 21.*

Wir übergehen aber dieses alles, und limitiren 3.) daß nemlich die Edelleute auf ihren Gütern Bier-brauen können, nicht zwar zum feilen Kauff, sondern so viel sie zu ihrer und der gantzen Familie Unterhaltung vonnöthen haben, nach dem Chur-Sächsischen Land-Recht. *Tit.* Brauen/ Schencken/ und andere Bürgerliche Handthierung auf dem Lande. Vers. darum ordnen. in verb. anders denn er vor seine Haußhaltung nothdürfftig/ und nicht auf den Kauff/ brauen soll. Welches auch die meisten Rechts-Gelehrten defendiren. Moller. *lib. 4. semestr. cap. 17.* Hartmann. Pistor. *Observ. 49.* Mev. *ad jus Lubecens. lib. 3. tit. 6. art. 12. n. 5. & part. 2. decis. 2.* Brunnemann. *ad L. Nobiliores. 3. C. de Commerc. n. 2.* Klock. *de Ærar. lib. 2. cap. 11. n. 6.* Zahn. *in Ichnograph. Municip. cap. 88. n. 14.* Carpzov. *part. 2. const. 2. def. 7.* Esbach. *in not.* ad Carpzov. *d. l. n. 2. p. 295.* Fritsch. *de jur. Oenopol. cap. 2. n. 26.* Und folgendes, aus dem Schöppen-Stuhl eingeholtes, Urthel confirmiret:

Da ihr aber dennoch auf eure Haußhaltung allein Bier brauen wollet ꝛc. so wäre euch dasselbe/ auch auſſer erlangter sonderlicher Concession, für euch selbsten zu thun unbenommen. V. R. W. Carpzov. *d. l.*

Ja es extendiren die Herren Juristen solches auch auf diesen Casum, da ein Edelmann mit dieser condition in die Stadt genommen worden, daß er kein Bier brauen solle oder wolle, Carpzov. *d. l.* denn die Abreden oder Verträge; **kein Bier zu brauen**: verhindern dasjenige brauen nicht, welches zu Unterhaltung der Familie geschiehet. Mev. *part. 2. decis. 2.* Brunnemann. *d. l.*

Es ist (4.) diese Limitation noch übrig: Wenn die Edelleute von den Lehen-Herrn mit diesem Brau-Recht insonderheit belehnet sind, Richter. *vol. 2. Cons. 184.* allwo er folgendes Urthel, so Anno 1665. von der Juristen-Facultät zu Jena abgefasst worden, beygefüget:

Dennoch aber/ und weil nicht allein in euren Kauff- und Lehen-Brieffen die Brau- und Schenck-Gerechtigkeit enthalten/ sondern auch eure Vorfahren viel lange Jahr dieselbe gebrauchet/ ingleichen auch ihr bißhero/ und noch jetzo/ exerciret und übet/ so werdet ihr auch bey der possess vel quasi der Brau- und Schenck-Gerechtigkeit billig gelassen und geschützet. V. R. W. Richter. *d. l.*

Wohin auch derer Fürsten zu Anhalt Lands-Ordnung zielet. *tit. 25.* von Brauen/ Schencken und anderer bürgerlichen Handthierung. §. *fin.* Da aber alte Erb-Kretzschmar sind/ oder sonsten jemand auf dem Lande mit Bier-schencken und anderer Handthierung privilegiret/ und solches über recht verwehrte Zeit wohl hergebracht hätte/ wollen wir hierinnen/ da wir deß Grundes berichtet/ niemand an

seiner

seiner Befugniß zur ungebühr beschweren. Allein so viel sey gnug von den Edelleuten gesagt.*

Wir

* Gleichwie überhaupt von diesen ganzen Tractat zu mercken, daß, was, der *Author* darinnen vorbringt meinst nachdenen Sächsischen Rechten, und wo selbige üblich sind, zu verstehen sey, und nicht *nude & crude* einem jeden Land oder Ort, zumal wo die Sächsische-Rechte nicht *recipirt*, sondern wol gar andere und demselben *contrarie*, Landes-Ordnungen üblich sind, könne oder dörffe *applicirt* werden: Also ist auch in specie dasjenige was der Author in diesem Capitel bißher von denen Edelleuten weitläuffig an- und außgeführt hat: Daß nemlich denenselbigen das Recht Bier zu brauen nicht zukomme: Bloß von den Adel in Sachsen, oder an solchen Orten wo die Sächsische Land-Recht, (wie in Quedlinburg, allwo der Author diesen Tractat geschrieben, und haußsässiger Burger und Advocat gewesen, wie aus seiner Vorrede und *Proëmio* abzunehmen) eingeführt, oder sonst besondere Statuta und Ordnungen hierüber vorhanden sind, zu verstehen. (Wie dann der Autor bey Abhandlung dieser Quæstion verschiedene dahin deutlich zielende Restrictiones selbst mit einfließen lassen.) Dann ausser dergleichen Oertern lehrt es die Erfahrung, und ist notorisch: Daß nicht allein viele Glieder der ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft, hier und dar, die Brau-Gerechtigkeit treiben, vid. Dietherr. *in contin.* Besold. *Thesaur voce.* Bier-brauen. ibique citatus Georg Herpfer. *nobilium controvers. de Jurisdict. Quæst. 16.* sondern auch viele mediat-Edelleute, Land-Sassen und Hoff-Marcks-Herrn, und zwar nicht nur zu ihrer Haußhaltungs-Nothdurfft, für sich und die Ihrige, Bier brauen, sondern auch (wiewol auf Lands-Fürstl. Concession) eigene Brau-Häuser haben, und das darinnen gebraute Bier unter denen Reiffen zu ihren Nutzen verkauffen: Wie solches, insonderheit von Bayrn, bezeuget, Herr Casp. Schmid. *in Commentario ad Jus municipale Bavaricum. Tit. 22. art. 1. n. 7. & 8.* & novissime Dn. Hermann. Anton de Chlingensperg. *(Professor Ingolst.) in Tr. de Jure Hoffmarchiali. c. 40. n. 9. & 10.* welches man bey dieser Uebersetzung zu erinnern ohnermangeln wollen.

Wir wollen nun II. sehen

Ob denen geistlichen Personen erlaubt sey/ nach eigenen Gefallen/ Bier zu brauen?

Worbey wir erstlich wiederum etliche argumenta anführen, welche vor selbige zu streiten scheinen.

Es scheinet aber 1.) als wann ihnen dieses Recht weder in dem Bürgerlichen- noch Päbstlichen Recht benommen, dahero zugelassen sey. *L. 12. ff. de jud.* denn was nicht verbotten ist, scheinet erlaubt zu seyn. Wesemb. *parat. tit. de procurat. n. 5.*

Fünemlich weil sie 2.) um die ewige Wohlfahrt derer Bürger sich bekümmern: Die Seelen aber wohl zu regieren eine Kunst über alle Künste ist. *c. pen. de ætat. & qualit. perficiend.* und die Seelen weit kostbarer als die Leiber sind: *c. præcipimus. cauſ. 12. quæst. 1.* Da wir nun von denen Geistlichen auch geistliche Güther empfangen, so ist allerdings billig, daß wir denenselben, aus Danckbarkeit, auch leibliche Güther vergönnen. 1. an die Corinthier. 9. v. 11. Reinking. *de regim. secul. & eccleſ. lib. 3. claſſ. 1. c. 8. n. 2.* Daher soll man ja denen Geistlichen, sich und die ihrigen ehrlich zu nehren, unter welche Nahrung auch das Bier-brauen gehöret, nicht verwehren.

3.) Kan dererselben Fleiß und Sorge keines Weges ersetzet werden. *arg. L. 1. §. 5.* verb. *ſed quæ pretio nummario non ſit æſtimanda, nec dehoneſtanda. ff. de extraord. cognit.*

Und 4.) weil sie geringe Einkünffte haben.

Gleichwol aber 5.) viele Gefälle, so wohl wegen ihres Amts, als auch wegen deren Güther, erlegen müssen. Wer nun die Last hat, soll auch den Nutzen haben. *L. ſecundum naturam. 10. ff. de Reg. Jur. cap. qui ſentit. 55. eod. in 6.* Tabor. *in* Barboſ. *copiplet. lib. 13. cap. 22. ax. 9.*

Weil

Weil auch 6.) viele andere, in Ansehung ihres öffentlichen Amtes, zu brauen pflegen, als Fürstliche Räthe.

7.) Weil sie auch Bürger zu seyn scheinen, indem sie nicht ausser, sondern in, der Stadt wohnen, und werden Pfarrer und Kirchen-Diener in dieser oder jener Stadt, genennet. Wer aber den Nahmen von einer Stadt hat, soll auch deren Rechte haben, *L. 4. C. de fer.* Wurmf. *exercit. 5. quæst. 13. n. 2.* Ja Soto. *4. dist. 25. quæst. 2. art. 2.* beweiset, daß die Geistlichen, ob sie schon den GOttes-Dienst versehen, nichts destoweniger rechte Bürger seyn, und nennet sie einen Theil deß gemeinen Wesens. Molin. *tract. de justit. & jur. 2. art. 2.* Arnisæus. *de subject. & exemt. cleric. cap. 3. n. 1.* Klock. *vol. 3. Cons. 52. num. 5.*

Die Herren Geistliche werden mir aber nicht übel deuten, wenn ich sage, daß ihnen das Bier-brauen nicht zustehe.

(1.) Weil sie keine Bürger sind; welches ich daher beweise, weil sie keine Steuern und Anlagen geben: Diejenige aber sind keine Bürger, welche die Beschwerungen der Stadt nicht tragen helffen: Gail. *lib. 2. obs. 36. n. 8.* Esbach *in not. ad* Carpzov. *part. 2. const. 5. d. 1. n. 7. p. 270.* hernach beweise es aus der Beschreibung eines Bürgers: Dann ein rechter und eigentlicher Burger ist derjenige, welcher nicht allein allen Nutzen, Privilegien und Freyheiten, einer Stadt geniesset, sondern auch darinnen Sitz und Stimme haben kan. Liebenthal. *in Colleg. polit. exerc. 5. §. 43.* Welche Beschreibung man denen Geistlichen nicht beylegen kan. Sintemahl, daß sie zum weltlichen Regiment nicht zuzulassen seyen, Liebenthal. *in Colleg. polit. exercit. 6. quæst. 6.* mit diesen Worten beweiset: Sie müssen nicht einen Fuß auf der Cantzel, den andern in der Rathsstube, haben. Reincking. Biblische Policey. *lib. 1. ax. 34.* Wem aber die Beschreibung nicht zukommt, kommet auch das was beschrieben worden nicht zu. Everhard. *in Loc. Legal. a definit. 3. n. 2. p. 18.* Sie können auch überdieß nach dem *L. Cives. C. de incol.* die Art und Weise

nicht darthun, wie sie zum Burger-Recht gekommen sind. Denn ein Geistlicher wird weder durch die Geburth noch Aufnahm ein Burger; weil er kein Bürger-Geld erleget, den Burger-Eyd nicht abschwehret, auch nicht in die Burger Rolle eingeschrieben wird, welches doch alles zum Burger-Recht erfordert wird. Mev. *ad Jus Lubecens. lib. 1. tit. 2. n. 28.* Hahn. *ad* Wesembec. *Parat. tit. ad Municipal. n. 4.* Struvius. *in Syntagm. Jurispr. exerc. 50. §. 51.* Wenn wir gesonnen ex professo von dieser Materie zu handeln, so könte die Distinction, da einige rechte Bürger sind, einige aber nur eine Gleichheit mit selbigen haben, Liebenthal. *d. l. §. 42.* Arumæus. *de jur. publ. vol. 2. Discurs. 9. §. 67.* diese unsere Meynung deutlicher machen.

(2.) Haben sie auch keine Häuser, worauf dieses Recht ruhet.

(3.) Weil das Bier-brauen der Handelschafft gleichkommt, die aber denen Geistlichen verbotten ist, *c. negotiationem &c. c. fornicari. dist. 88.* hieher gehöret Chur-Fürstl. Sächs. Landes-Ordnung. von *Anno 1580. Tit.* vom Leben und Wandel der Pfarrherrn. §. Es sollen auch ꝛc. allwo also zu lesen ist: Es sollen auch die Pfarrer sich aller unehrlichen Handthierung / wie auch deß Wein- und Bier-schenckens / gäntzlich enthalten. Fritsch. *de jur. Oenopol. cap. 2. n. 25.* Ja viele Juristen rathen denen Layen, daß sie sich mit denen Clericis nicht leichtlich in einen Contract einlassen sollen, aus Socin. Decian. Dec. Argentor. *vol. 2. Cons. 24. n. 1.*

(4.) Wenn man ihnen dieses zugestünde, dörfften manche ihr geistliches Amt an den Nagel hängen, *c. fin. dist. 88.* und in ihrer Andacht und heiligen Gedancken gestöhret werden, welches aber nicht geschehen soll.

(5.) Die meisten Ursachen so wieder die Edelleute angeführet worden; gelten auch wieder die Geistliche

Und wird dahero

(6.) Denen Geistlichen das Recht Bier zuschencken wohl-

meynend abgeschlagen von Simon Pistor. *Cons. 3. quæst. 2. n. 11. seqq.* Scheplitz. *in Consuetud. March. part. 4. tit. 17. §. 4. n. 3.* Carpz. *in Consist. lib. 5. def. 148.* D. Fritsch. *d. l.*

Wir antworten aber hiernechst auff die obenangeführte Gegnerische Argumenten dahin, und zwar auf das 1.) mit einer Instanz: Es ist weder denen Edelleuten noch Bauern, in dem Bürgerlich- und Päbstlichen-Recht, das Brauen verbotten, und doch dürffen sie kein Bier-brauen, und zwar deßwegen, weil es hin und wieder also in Gebrauch gekommen, und von denen Durchleuchtigsten Chur- und Fürsten zu Sachsen, auch andern, vor gut angesehen worden, daß nur die Bürger dieses Recht haben sollen. Hat also dieses Argument nicht genug Theile; wann aber bey Erzehlung derer Theile etwas ausgelassen wird, so kan alsdann das Argument nicht statt haben. Everhard. *in Loc. legal. a partium enumeratione. n. 3.* Goeddæus. *vol. 4. Consil. Marpurg. 16. n. 47.* Wenn man aber diesen Fehler also ergäntzen wollte: Was weder nach dem allgemeinen noch Päbstlichen Recht, Gewohnheit und Orts herkommen, verbotten ist, das ist erlaubet; alsdann könte zwar Major einiger massen bestehen; Minor aber müste, aus dem was wir schon gemeldet, übern Hauffen fallen.

Auf das 2.) wird geantwortet, daß die Folge falsch sey: Denn es folget nicht, daß wer vor die ewige Wohlfahrt derer Bürger Sorge träget, deßwegen brauen dürffe; sintemahl dieses Recht aus einem andern Grund herkommt. Und ist das Bier-brauen in Ansehung derer Geistlichen keine ehrliche und anständige Weise etwas zu erlangen, weil es eine grosse Gleichheit mit der Kauffmannschafft hat, welche denen Geistlichen verboten ist.

Also schliesset auch das 3.) Argument nicht. Denn was ist das vor eine Folge: Die Bürger können denen Geistlichen ihre Mühe und Fleiß nicht belohnen: Derentwegen soll man ihnen das Brau-Recht zugestehen. Dann 1.) kan man diese ihre Müh und Sorg dem Werth nach nicht schätzen, mithin

auch nicht sagen was davor zu geben sey. Denn das Predigen wird eben, als wie die Philosophie, und andere Disciplinen lehren, als etwas Vornehmes angesehen, dessen Belohnung nicht zu schätzen ist. Hahn. *ad* Wesemb. *Parat. tit. Locat. n. 2.* Unterdessen gebe ich das, was besser daraus folgen kan, gerne zu: Nemlich dieser Fleiß kan denen Geistlichen nicht ersetzet werden; derohalben sollen die Bürger denen Geistlichen etwas dargegen verehren, und sind ihnen natürlicher Weise obligirt. Es wird aber also nicht folgen: Die Bürger sind denen Geistlichen natürlicher Weise verbunden, derohalben sollen sie ihnen das Recht Bier zu brauen verstatten. Denn diese Verbindung ist an nichts gewisses gebunden. 2.) Soll diese Mühe nicht einmahl belohnt werden. Denn ein Prediger soll deßwegen nicht predigen, daß er seinen Lohn in dieser Welt davon bekomme, Zahn. *in Ichnograph. Municip. cap. 31. n. 12.* Denn der Heyland saget: **Umsonst habt ihr es empfangen / umsonst gebet es / Matth. 10. v. 8.** Die Geistliche sollen demnach ihren Lohn nicht von den Menschen, sondern von GOtt erwarten, und nicht in dieser, sondern in der zukünfftigen Welt einen Schatz sammlen. **Matth. 6. v. 19 und folgenden.** *c. sacerdos. cum simil. 1. quæst. 2.* Mundius. *de Muner. & honor. cap. 6. n. 485.*

Auf das 4.) wird geantwortet: Die wenigen Einkünffte sind entweder zu Erhaltung der Familie zulänglich, oder nicht; In jenen Fall sollen sie zu frieden seyn, sonsten werden sie wieder Willen hören müssen, daß diejenige, deren Gedancken und Reden nur dahin gerichtet, wie sie ihr Vermögen und Einkünffte täglich vermehren mögen, vielmehr Handels-Leute als Kirchen-Diener seyen. Reinking. *de Regim. Secul. & Eccles. lib. 3. Class. 1. cap. 8. n. 37.* In diesem Fall aber sollen sie lieber eine Zulag ihrer Besoldung bitten, als nach diesen unanständigen Handel deß Bier-schenckens streben. Carpzov. *in Consist. lib. 1. def. 99. n. 7.* Denn die Pfarr-Kinder sind schuldig etwas zu ehrlicher und erkleclicher Erhaltung derer Kirchen-Diener beyzutragen.

Klock.

Klock. *de Contribut. cap. 10. sect. 1. n. 52.* Fritsch. *in addit. ad thesaur. pract.* Reyger. *voc. parochus. n. 4.* Wann aber in dergleichen Mangel einer zulänglichen Besoldung die Unterthanen mit keinerley Vorstellungen zu diesem freywilligen Werck der Liebe könnten gebracht werden, so kan entweder die weltliche Obrigkeit deßwegen eine Anlag ausschreiben, oder mit andern Zwangs-Mitteln wieder dieselben verfahren. Frantzk. *lib. 3. Resol. 7.* Damit sie nicht mit Hunger und Mangel streiten, und dahero ihre Ambts-Verrichtungen, denen sie doch mit sonderbahren Fleiß vorstehen sollen, hintanzusetzen / und vor die tägliche Nahrung zu sorgen, bemüssiget werden. Denn GOtt ist ein Rächer über das alles, und pfleget in einem undanckbarn Ort auf den Hunger derer Kirchen-Diener gemeiniglich der Hunger deß göttlichen Wortes zu folgen, wie Lutherus propheceyet hat: Man werde noch an vielen Orten das Evangelium aushungern. Klock. *d. l. n. 53.*

Auf das 5.) wird geantwortet: Was die Beschwerungen derer Geistlichen anlanget, so haben selbige wegen ihres Ambts. ausser was sie vermöge dessen zu thun schuldig sind, gar keine; in Ansehung aber derer Güther werden sie vor Layen gehalten, Mundius. *de Muner. & honor. cap. 6. n. 461. p. 324.* und werden also nicht vor Geistliche, sondern vor Layen, angesehen; dahero müssen sie auch die Steuern und Anlagen, so auf den Güthern hafften, tragen. Coler. *proceſſ. execut. part. 1. cap. 3. n. 207.* Carpzov. *part. 3. Const. 16. def. 10. n. 4.* Klock. *vol. 3. Conſ. 28. n. 290.* und ob sie wohl sonst nur vor dem Geistlichen Gerichten zu stehen schuldig sind; so können sie doch auch mit Fug und Recht bey einem weltlichen Gericht, wegen ihrer Güther, belanget werden. Gail. *lib. 1. Obſ. 37. n. 4.* Mynsing. *Cent. 1. Obſ. 22. & cent. 4. Obſ. 95.* Nicol. Everhard. *vol. 1. Conſ. 30. n. 25.* Gilhauf. *in arbor. judic. civ. cap. 1. part. 1. n. 27.* Klock. *vol. 3. Conſ. 131. n. 15. & de Coutribut. cap. 12. n. 74.* Reinking. *de regim. Secul. & Eccleſ. lib. 3. claſſ. 1. cap. 10. n. 13.* Struvius. *in*

Syntag. Jurisprud. tit. de judic. exerc. 9. §. 49. Brunnemann. *ad L. 1. Cod. de Episc. & Cleric. n. 8.* Mundius. *d. l. n. 462.* Sie mögen es sich derohalben selbsten zuschreiben, daß sie sich solche Güther anschaffen, da sie doch wissen, daß man die Sache zugleich mit denen Beschwehrungen übernehmen müsse. Tabor. *in* Barbos. *lib. 16. cap. 40. ax. 12.*

Auf das 6.) wird geantwortet: Wenn einem oder dem andern, in Ansehung seines Ambts, durch sonderbahre Vergönnung und Erlaubnüß eines Fürsten, dieses Recht ist verstattet worden, was gehet dieses andere an? denn ein Fürst kan einem, ohne daß er einem andern dergleichen ebenfalls zu thun schuldig ist, unter die Arme greiffen, welches sich aber über diese einige Person nicht extendiren lässet. §. *6. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ.*

Endlich und 7.) wird aus obangeführten Ursachen; widersprochen, daß die Geistlichen eigentliche Bürger sind. Denn gleichwie die Juristen sonst sagen, daß manche Leute in einem Lande leben, welche doch nicht ins Land gehören, wie es aus dem Jason. Zas. Wesembec. Natta und andern, Reinking. *de regim. secul. & Eccles. lib. 1. class. 5. cap. 1. n. 73.* beweisset Vietor. *de caus. exemt. Imp. Conclus. 27.* Carpzov. *in proces. tit. 2. art. 2. n. 17.* Klock. *vol. 2. Cons. 52. n. 40. seqq.* Also kan man auch hier sagen, daß einige sich in der Stadt aufhalten, welche doch nicht von der Stadt sind, das ist, welche dennoch keine Burger sind. Cellar. *in polit. cap. 7. §. 8. Ex. gr.* Es giebt auch wohl Bediente bey einer Stadt so derselben treue Dienste leisten, sind aber deßwegen dennoch keine Bürger. Wann wegen Pest, Krieg, und anderer Verfolgung, sich frembde Leute in einer Stadt aufhalten, so sind sie deßwegen nicht gleich Burger, oder erlangen dadurch das Burger-Recht. Struv. *in Syntagm. Jurisprud. part. 2. exerc. 50. §. 53.* Knechte und Dienstbothen sind in der Stadt, nicht aber von der Stadt oder Bürger. Und also kan man auch von denen Geistlichen urtheilen. Dahero *L. 4. C. de fer.* verb. *si nomine eximuntur, etiam fructu carebunt &c.* mit bessern Recht

wieder

wider die Geistlichen angeführet werden mag. Auß solchen Ursachen bleibe ich beyder mit Nein antwortenden Meinung, daß nemlich die Geistlichen kein Bier brauen und schencken dürffen, es sey ihnen dann insonderheit vergönnet vor ihre Familie zu brauen, aber auch alsdann dürffen sie doch das Bier nicht ausschencken. Carpzov. *in Jurisprud. Consistor. lib. 1. def. 148.* Oder wann sie sich Häusser, welchem dieses Recht zukommt, angeschafft, und das Burger-Recht erlanget haben. D. Fritsch. *de jur. Oenopol. c. 2. n. 25.*

Hieher dienet die Chur-Sächsische Landes-Ordnung von *Anno 1580. Tit.* vom Leben und Wandel der Pfarr-Herrn. §. es sollen auch. Verb. oder eigene Häuser hätten/ darauf sie zu brauen befugt. Denn alsdann können sie von obangeführter Regul subsumirt werden.

Endlich und (III.) wird so wohl von denen Dorffschafften überhaupt/ als einem jeden Bauern insonderheit gefragt: **Ob sie Bier brauen und schencken dürffen?** Welches wir gleichfalls mit Carpzov. *part. 2. const. 6. def. 5.* und Esbach. *in not.* Brunnemann. *cons. 58.* wiedersprechen. Welcher letztere seine Meinung mit folgenden Præjudicio bekräfftiget: Daß solche Dörffer von bemeldter Stadt auch weiter als ein Meil-weges gelegen/ Bier zu brauen/ und dasselbe den Kretschmaren oder andern zu verkauffen nicht befugt. Wohin auch die neue Anhaltische Landes-Ordnung zielet. *Tit. 25.* §. dieweil denn. Vers. Der Bauersmann sich seines Pflügens und Acker-Werckes nehre/ und sonderlich Bier zu brauen und zu verpfennigen, oder Handwerck auf den Dörffern zu treiben/ Wahre zu kauffen und verkauffen/ enthalten sollen/ damit also ein jeglicher seine Nahrung/ so ihm gebühret/ warte. Denn Esbach. *d. l. n. 4.* schreibet:

Ubi Rusticus est Arator,
Parochus Orator,
Civis Mercator,
Nobilis Bellator, ibi Deus est Fundator.

Oder in teutscher Sprache:

Wo der Bauer bey dem Pflug, und bey seiner Arbeit bleibet,
Wo der Prediger sein Ambt mit Gebeth und Eyffer treibet,
Der vom Adel Helm und Schild, und der Kauffmann Wahren, führet,
Da wird GOttes Ordnung auch, ihm zu Ruhm und Ehr, verspühret.

Ich habe aber diese Frage mit Fleiß nicht wie die vorhergehenden tractiren, und die Ursachen welche so wohl vor als darwieder streiten, anführen wollen, sondern will statt dessen dem geneigten Leser deß Jacobi Schultes consilium, (welches er der Stadt Gera zu gefallen, wieder die umliegende Dörffer und Bauern Anno 1601. zusammen getragen) communiciren, worinnen der ungemeine Fleiß dieses geschickt- und gelehrten Mannes überall hervor leuchtet, so daß man sich nicht unbillig wundert, warum dieses Consilium nicht, wie dessen übrige Schrifften, in öffentlichen Druck gekommen seye. Weil es demnach sehr lesens-würdig, als will ich, der studierenden Jugend und neu-angehenden Practicis zum besten, und dem Herrn Autori zu Ehren, die Speciem Facti, und das gantze Consilium, von Wort zu Wort allhier anführen. Die Worte aber sind folgende:

Con-

Consilium Johannis Schultesii pro Civitate Gera Anno 1601. datum.

IN der Herrschafft Gera ist ein Stadt gelegen auch Gera genannt, allda die gemeine Bürgerschafft sich vor etlichen hundert Jahren hero Handwercker und anderer Bürgerlichen Nahrung, und unter andern deß Bier-brauens, so wohl als deß Schenckens, gebrauchet.

Dieser Stadt ist nochmahls Anno 1487. zweiffels ohne um desto mehrer Aufnehmung und Sicherheit willen, von ihrer hohen Obrigkeit dem Herrn von Gera, ein Statut oder Privilegium und Freyheit gegeben worden, dieses Innhalts:

Daß in allen und jeglichen Dörffern, in die Herrschafft Gera gehörig, kein Handwercksmann noch Händler wohnen, noch einigerley Handel oder Handwerck darinnen treiben noch üben soll.

In welchem Statut allein ausgeschlossen sind Schmied und Leinweber, jedoch daß derselben keiner in einer viertel-meil Weges, um oder bey der Stadt wohnen solle.

Dannenhero die gemeine Stadt Gera nachmahls so viel emsiger alle Bürgerliche Nahrung, und sonderlich das Bier-brauen und Bier-schencken, getrieben, und als hernach etliche Bauern derer Dörffer in derselben Herrschafft sich zu unterschiedenen Zeiten deß Brauens unterfangen wollen, ist ihnen solches nicht allein von der hohen Obrigkeit der Herrschafft Gera verbotten, sondern auch zu etlichenmahlen die gemeine Burgerschafft zu Gera, auf Befehl und Zulassung erwehnter hoher Obrigkeiten, auf dieselben Dörffer ausgefallen, denen so gebräuet haben, oder über den Brauen betreten worden, das Bier genommen, das Brau-Geräthe zerhauen, und die Brau-Pfannen zerstochen, dadurch etliche derselben Bauren und

Dorffschafften, sonderlich die, so ins Ambt Gera gehörig, nach Absterben deß ältern Herrn von Gera, ungefehrlich um das Jahr 1543. Ursach genommen / bey dem jungen Herrn von Gera, als anwartenden Lehens-Herrn, sich solches Verboths und Ausfalls zu beklagen, und haben gebetten ihnen das Brauen und Schencken auf dem Lande zugestatten.

Weil aber jetzt-gedachtes ältern Herrn nachgelassene Wittbe, eine Gräfin von Beichlingen, diese Herrschafft Gera wegen ihres Leibgedinges inne gehabt, als hat er klagende Bauren an dieselbe gewiesen, da denn ihre Leibzuchts Vormunden Graf Hanß Heinrich von Schwartzburg, und Ernst Graff und Herr zu Gleichen, Anno 1543. Freytages nach Simonis und Judæ hierinnen verabschiedet: Daß gemeine Stadt Gera deß Bierbrauens allein berechtiget, und den klagenden Bauren dasselbe verbotten / doch auf ihre Hochzeiten, Kindtauffen / Kirchmessen von ihrer selbst erwachsenen Gersten zu brauen / aber keinesweges auch ihren Nachbarn nicht zu Verpfennigen / auch kein Reiß oder Wisch auszustecken, zugelassen seyn soll / alles nach mehrern Innhalt desselben Abschiedes; Ob nun wohl mit diesem Abschiede die klagenden Bauren nicht zufrieden seyn wollen, so haben sie doch nichts darwieder eingewendet, sondern denselben also in seine Rechts-Krafft ergehen lassen, und haben darauf, und auf beschehenes Anhalten gemeiner Bürgerschafft zu Gera, so wohl obgedachte Wittums-Vormünder, als auch der jünger Herr Reuß zu Gera, der die Anwartung gehabt, und sonderlich Herr Johann Friedrich Hertzog zu Sachsen und Chur-Fürst, als folgender Zeit Lehen-Herr über die Herrschafft Gera, durch ein Rescript. sub dato Torgau Sonntag nach Martini Anno 1544. sich gnädigst erkläret, daß es bey solchem Abschiede bleiben, und der Rath und gemeine Bürgerschafft darbey geschützet werden soll.

Als nun hernach der jüngere Herr von Gera auch verstorben, und der Burggraf zu Meissen sich damahls deß Landes, und unter demselben auch der Herrschafft Gera, an- und dieselbe eingenommen, und etliche Bauren abermahls sich deß Brauens unterfangen wollen, hat der Rath und gemeine Burgerschafft zu Gera sich dessen Anno 1550. bey dem Herrn Burggrafen beklagt, welcher seinem Hauptmann zu Gera Heinrich Rödern befohlen, den Rath und gemeine Burgerschafft wieder die Bauern zu schützen, und das Brauen aus den Dörffern abzuschaffen: Der denn auch hierauf durch ein öffentlich angeschlagenes General-Mandat das Brauen auf den Dörffern verbotten, und als etliche Bäuren der Dorffschafften Schwahra, Trebnitz und Lassen, solch Mandat überschritten, hat im Jahr 1551. der Hauptmann dem Richter zu Gera Befehl gegeben, und ihn sammt der Bürgerschafft abgefertiget, erst-gedachten Leuten das Bier sammt den Brau-Pfannen zu nehmen: Welches denn alsobald ins Werck gerichtet, sind auch damahls denen Dörffern Lassen und Trebnitz zwo Pfannen genommen, wodurch der Burggraff zu Meissen geursachet in demselben Jahr 1551. die Sache selbst in Verhör zu nehmen, und hat den 21. Augusti diesen Bescheid gegeben: **Er wollte Erkundigung nehmen lassen, ob die Dörffer von dem Herrn von Gera deß Bier-brauens oder desselben über zu recht verjährte Zeit ohne einige** rechtliche Eintrag, Einhaltung oder *Dispatienz* der Stadt Gera, im Gebrauch gewesen, und wo solche Dörffer die gebrauet, deren keines vorzulegen oder anzuziehen wüsten, wollte er ihnen hinfürder zu brauen nicht verstatten, sondern was von Rechts- und Billigkeit wegen beschehen mag, abschaffen, und sie sollten sich in ihre Kretzschmar das Bier bey der Kannen auszuschencken, aus der Stadt Gera, deßgleichen was vor Bier jeglicher in sein Hauß zu Kindelbett, Hochzeiten, und allen andern Bedürfftigkeiten, erholen und kauffen.

Bald hernach und eodem Anno den 21. Septembr. hat der Herr Burggraf eine Landes- und Tranck-Steuer-Ordnung in der Herrschafft Gera, und sonsten in seinem gantzen Lande, publiciren lassen, worinnen unter andern von dem Bier-brauen auf den Dörffern dieses klärlich versehen: Daß die Dorffschafften, so deß Brauens und Schenckens berechtiget zu seyn vermeynen, und sich dessen gebrauchen wollen, auch dasjenige, was die in Städten reichen sollen, es soll sich aber niemand in seinen Landen (und also auch in der Herrschafft Gera) getrauen Bier auszuschencken, oder zu verkauffen unterstehen, er sey denn sonderlich dafür befreyet, und diese Befreyung soll er seiner Fürstlichen Gnaden verordneten Einnehmern zu Plauen fürzulegen schuldig seyn.

Immittelst wird diese Herrschafft Gera dem Herrn Burggrafen ꝛc. vom Herrn Reusen von Plauen streitig gemacht, darüber der Herr Burggraf nicht lang hernach als Anno 1554. den 19. Maji verstorben, und nach sich zweene junge Herrn verlassen, dannenhero und weil nach publicirung jetztgedachter Ordnung die Tranck-Steuer auch aus den Dörffern gereichet, die die Einnehmer immer angenommen, hat sichs mit Effectuirung obgedachten Bescheides und eigentlicher Erkundigung, ob und wer unter den Dorffschafften deß Brauens und Schenckens berechtiget, verzogen, und als ein ander Hauptmann Heinrich Metzsch gegen Gera verordnet, haben obgemeldte zwey Dörffer Lassen und Trebnitz bey demselben ungefehrlich Anno 1553. die zwo Pfannen bittlich wieder erlanget, doch mit dieser Verpflichtung, welchen Tag sie von ihnen wieder abgefordert würden, daß sie dieselben in die Herrschafft unverweigerlich einantworten sollten, und verzeucht sich dieß Werck so lange, biß endlich Anno 1562. von deß Herrn Burggrafen Söhnen die gantze Herrschafft Gera dem Herrn Reussen von Plauen abgetretten, da denn Anno 66. den 13. Febr. die Einwohner der

Dörffer

Dörffer Schwahra, Trebnitz, Lassen, Biblach, Deschwitz und Tintz, (als welchen sonderlich bey deß Herrn Reussen Regierung an ihren angemaßten Brauen von der gemeinen Bürgerschafft zu Gera Einhalt geschehen) Vorbescheid bey dem Herrn Reussen ausgewürcket, allda in gestalter Verhör angezogen, wie sie von Alters her, aus langen hergebrachten und ersessenen Gebrauch deß Bier-brauens und schenckens berechtiget wären; dargegen der Rath und gemeine Stadt Gera desselben Brauchs nicht geständig gewesen, besondern obberührtes Statut und Privilegium, so wohl auch die Anno. 43. und 51. ergangenen Recess und Abschiede angezogen, und sich dabey zuschützen gebetten, darauf endlich den 13. Febr. desselben 66. Jahres dieser Abschied gegeben; Dieweil die Dorffschafften ihren gerühmten langen Gebrauch nicht erwiesen, und gleichwohl der Rath aus ihrem Statuto so von den Vorfahren den Herrn zu Gera je und allewege confirmiret und bestättiget worden, so wohl auch den vorgelegten Abschieden, stattlichen Schein gemachet, daß sie ihres Suchens nicht unbefugt, und billig in *possessione* dießfalls gelassen werden; so sollen sie, die Dorffschafften, biß sie ihren angegebenen Gebrauch, wie recht, genugsam erweisen und beybringen werden, deß Brauens sich gäntzlich enthalten, auch die Brau-Pfannen alsbald der hohen Obrigkeit einstellen, welche biß zu Austrage mittler Weile verwahret stehen sollen; doch ihren angezogenen vermeinten *continuir*ten langen Gebrauch dadurch unbenommen, daferne ein oder das andere theil was hierauf suchen würde, soll ihm die Billigkeit mitgetheilet werden.

Mit diesem Abschiede sind beyde Theile zu frieden gewesen, daß er also Krafft Rechtens erreichet, und obwohl damahls die Dorffschafften gebetten mit Abforderung der Pfannen in Ruhe zu stehen; so ists ihnen doch abgeschlagen, und bey dem Abschiede verblieben.

Als aber hernach von etlichen Bauren der Dorffschafften zu Trebnitz und Schwahra, diesem Abschiede zuwieder gebrauet worden, ist die Burgerschafft zu Gera den 20. Martii desselben 1566. Jahres, mit Vorbewust ihrer Herrschafft, herausgefallen, und hat ihnen Bier genommen, doch haben die Bauern gleichwohl gemächlich sich deß Bier-brauens unterfangen, unter welchen denn ein Theil der Amts-Bauren, (der doch gar wenig gewesen,) Zweiffels ohne zu mehrer Forttreibung ihres Beginnens, eine Netz-Fuhre zu dem Jagen gewilliget:

Immittelst ist der junge Herr Reuß verstorben, darauf ein Landtag gehalten, und hat derowegen der Rath und gemeine Burgerschafft Anno 74. den 2. Januarii etliche Beschwehrungs-Puncta schrifftlich übergeben, unter welchen der erste gewesen, daß man in etlichen Dorffschafften, jetzt gedachten Abschiede zuwieder, sich deß Brauens unterfienge, worauf zwar die Herren Vormünder deß nunmehro regierenden Herrn Reussen ꝛc. Bedenckzeit genommen, sind aber zu keinem Abschiede gelanget: Dannenhero die bemeldte Amts-Bauren und ferner der in die Herrschafft gehörigen und unter der Meilweges gelegenen Edelleute Unterthanen mit Brauen immer fort gefahren und nachgefolget, biß daß Anno 1585. abermahl ein gemeiner Landtag gehalten, da hat im selbigen Landtage der Rath und gemeine Burgerschafft zu Gera abermahls ihre Gravamina, und unter andern diesen Articul deß Brauens halber, wieder die Bauren, wiederholet, es ist ihnen aber der Bescheid worden: Daß sie sich mit Erledigung dieses Puncts biß zu deß jetzigen regierenden Herrn Mündigkeit erdulten solten.

Ob nun wohl dem Rath und gemeiner Bürgerschafft dieser Verzug sehr beschwerlich gewesen, bevoraus, weil etliche deß Raths, neben andern von Adel, von den Herrn Vormünden zur Steuer Einnahm deputiret, da sie denn gespüret, daß die Bauren auch Bier-Steuer reicheten, worauß wohl zu vermuthen, daß sie es umsonst nicht thäten, so haben sie sich doch wieder die Herren

Vor-

Vormünden hierinnen nicht setzen wollen, besorgend, da sie immittelst was mehrers dieser Sachen halber vornehmen würden, es ihnen bey denselben zu Ungnad oder andern Unheil gedeyen möchte.

Anno 1595. ist jetzo regierender Herr ins Regiment getretten, allda der Rath und gemeine Burgerschafft abermahls angehalten, und oberwehnten Beschwerungs-Punckt, neben andern, schrifftlich übergeben. Auf beschehene Erbhuldigung J. G. auch mündlich vertröstet und zugesaget, denselben in Gnaden abzuhelffen. Es hat aber S. G. wegen vieler anderer nothwendiger Geschäffte, so sich bey Annehmung seines Regiments ereignet, auf vielfältige unterthänige Erinnerung und Wiederholung der Klagen, und darauf jedesmahl von S. G. und desselben Räthe erfolgte Zusage, daß allen Beschwerungen abgeholffen werden solte, biß daher zur Erörterung nicht kommen können. Nunmehr aber will der Rath und gemeine Bürgerschafft sich jetzigen 1601. Jahres der Sachen annehmen, und zu Erhaltung ihres Statuti und Privilegii, und Abschaffung deß Brauens, bey mehr gedachten Dörffern in der Herrschafft Gera klagen.

Aus angeführter specie facti entstehen zwey Haupt-Fragen worüber wir unsere Meynung entdecken wollen. Die erste nemlich: Ob die Stadt Gera die umliegende Dorffschafften in der Herrschafft Gera, zwiugen könne, daß sie vom Bier-brauen abstehen müssen? Die andere: Wie die Stadt Gera wenn sie solches zu thun berechtiget, die umliegende Dörffer belangen könne?

Die Erste Frage.

Damit wir nun diese Zweiffels-Knoten mit GOttes Hülffe glücklich auflösen, so solte man fürwahr bey dem ersten Anblick dafür halten, es hätte die Stadt Gera nicht Fug und Recht denen umliegenden Dorffschafften das Bier-brauen zu verbieten.

Denn (1.) ist dieses gantzen Streits Materie das Bier-brauen und Schencken, welches in Wahrheit eine solche Sache ist,

die

die an und vor sich selbsten wohl erlaubt, und von der man nichts ungleiches urtheilen kan: Wann dahero ein Hauß-Vater, um sein Hauß-Wesen zu verbessern und zu vermehren, sich mit Fug und Recht auf eine gewisse Sache leget, so ist es billig vor zuläßig und vergönnet zu halten. Denn die Rechte wollen unter andern auch von uns haben, daß wir einen erbarn und ehrlichen Wandel führen sollen. *L. justitia. 10. §. juris præcepta. ff. de Just. & Jur.*

Und dieses (2.) um destomehr, weil diese Handthierung deß Bier-brauens zu Erhaltung deß menschlichen Lebens nöthig ist: Denn was zu unsers Leibes und Lebens, ja auch derer unsern, und überhaupt unsers Nechsten Nothdurfft gehöret, das soll einem nicht nur erlaubet, sondern überdieß angelegen seyn. *arg. l. juri. 1. §. jus naturæ. 3. ff. de Just. & Jur.*

Derowegen kan (3.) denen Bauers-Leuten, weder nach denen Reichs- oder Päbstlichen-Gesetzen, Sächsischen Rechten, noch ein anderes im Römischen Reich eingeführtes Recht, das Bier-brauen verbotten werden. Schurff. *Consil. 32. incip. profundanda ista responsione. n. 1. & n. 3. vers. nec de jure Saxonum.*

Solchemnach nun kan man keines Weges sagen, daß denen Dorffschafften der Herrschafft Gera allein, das Bier-brauen und Schencken zu untersagen sey; Denn da kein Gesetz darwieder angeführet werden kan, so können wir solches auch nicht behaupten, weil wir uns schämen sollen eine Meynung zu defendiren, wovon doch alle Gesetze still schweigen. Novella. *de trient. & semiss. 18. cap. consideramus. a 5.* vers. *sed quia hoc non.* Iason. *in L. præses provinciæ. 12. n. 3.* vers. *unde erubescimus &c. C. de transaction.* Franciſc. Vivius. *decis. 358. incipit. reo convento n. 4. ibi: erubescimus nempe & decis. 475. incipit. an beatrix.* Archamona *n. 2. ibi: cum erubescendum quippe sit* Schurff. *Cons. 32. incipit: profundanda. n. 2. ibi. erubescimus n. loqui 5. 22. cent. 1.* Matth. Wesemb. *Cons. 2. incipit. præfecturam. n. 1.* Hartm. Pistor. *quæst.*

quæst. 1. incipit. inter varias. n. 100. vers. *sed erubescendum potius sit.* &c. *& quæst. 13. iucipit. de agnatorum jure. n. 35.* verb. *sed erubesc. lib. 2.* Und was im Rechten nicht verordnet ist, das soll man auch nicht in obsservanz bringen. *Bald. in cap. nihil. 44. n. 25.* vers. *item quod in lege non cavetur. 22. (sub fine) extr. de Elect. & Elect. potest. Everhard. in loco a Lege cess. n. 1.* vers. *nam ut dicit Bald.* Hartm. Pist. *d. quæst. 13. n. 36.* vers. *alioquin locum habet illud vulgatum &c. lib. 2.*

Uberdieß finden wir auch (4) in Rechten, daß nur denen von Adel untersaget sey Bürgerliche Handthierung zu treiben. *per text. in L. Nobiliores. 3. C. de Commerc. & mercat. Robert. Marant. in speculo. p. 4. dist. 9. n. 56.* vers. *sed ne à nostratibus legibus deviemus. &c.* Woraus dann folget, daß die übrigen, welche von geringen Herkommen, gleichwie die Bauren sind, dergleichen Handel und Bürgerliche Handthierung treiben können. Denn wenn man einen von etwas ausschliesset, so wird der andere dadurch mit eingeschlossen. Hartm. Pist. *lib. 2. quæst 19. incipit successionis feud. n. 71.* vers. *& e contrario.* Gleichwie der, so jemanden in einem Stück etwas benimmet, das übrige dadurch *confirmi*ret und bekräfftiget. Bald. *in L. Legata inutiliter. 19. in pr. n. 7. ibi. quia detractio. ff. de Legat. 1.* und der so einige Casus mit Nahmen verbiethet, die übrigen so nicht exprimiret worden, zu erlauben scheinet. *L. ex eo. 18. ff. de testib. L. Imperator. 8. ff. de postul.* Aus welchen allen folget, daß die Dorffschafften der Herrschafft Gera, so wohl nach dem gemeinen als Sächsischen Recht / in ihrer Intention wohl gegründet seye. Schurff. *Cons. 32. incipit. profundanda ista responsione. n. 4.* vers. *cum itaque ex prædictis brevissime pateat. Cent. 1.*

(5) Kan wenig darwieder dienen, daß die Bürger der Stadt Gera ein Statutum zu haben prætendiren, Krafft deßen sie besagten Dörffern das Bier-brauen und schencken verwehren sollen.

Denn vor das erste wird in diesem Statut mit keinem Wort von dem Bier-brauen und Schencken auf den Dörffern gedacht,

denn obwohl das Statut überhaupt Handel und Wandel, ingleichen Handthierungen zutreiben, verbiethet, so kan es doch auf das Bier-brauen insonderheit nicht gezogen werden. Denn die Statuta sind stricti juris, und dahero nach den eigentlichen Wort Verstand aus zu legen. Panormit. *in c. proposuisti 19. n. 2.* vers. *ad idem. text. &c. ext. de for. compet.* Iason *in C. qui se patris. 3. n. 55.* vers. *ego autem ex decisione Bald. &c. C. unde lib. Tiraquell. de Legib. Connub. gl. 2.* in verb. *en pouvcir de son mari. n. 7. vers. statutum.* Absonderlich wenn sie wieder die gemeinen Rechte laufen. Alexan. *Cons. 60. incipit. perspectis verbis statuti mercantiæ. n. 1. ibi: ad quod ostendendum præsuppono &c. lib. 2.* Dergleichen dieses ist, von welchem wir reden und fragen, wie aus obangeführten erhellet.

Denn die Statuta sollen so viel nur immer möglich ist, also ausgeleget werden, daß sie den gemeinen Rechten das wenigste benehmen, sondern vielmehr mit denenselben übereinstimmen. Roman. *Cons. 179. incipit Franciscus de quo quæritur. num. 2.* vers. *& in quantum possibile est statuta &c. & Cons. 399. incipit. ut præsens consultatio clarior reddatur. n. 1.* vers. *quia sicut in quantum possibile. &c.* so gar daß man wegen solcher Ubereinstimmung nicht eben so gar genau bey der eigentlichen Auslegung bleiben müsse. Roman. *Cons. 399. n. 1.* vers. *item & sicut juris municipalis verba &c.* Alexand. *Cons. 55. incipit. animadversis optime n. 12. ibi. quod ne inducatur repugnantia à jure communi. lib. 4.*

Welches fürwahr um so vielmehr allhier statt haben muß, weil wie schon erwehnet, in dem Statuto nicht mit einem Wort vom Bier-brauen gedacht worden. Denn wovon ein Statutum nichts ausdrücklich meldet, da kan man auch nicht sagen, daß es davon etwas wolle verordnet wissen. Roman. *d. Cons. 197. n. 1. Coll. 2.* vers. *quia cum cessant ejusdem verba &c.* und man soll auch nicht von den Worten deß Statuti abweichen. Hartm. Pist. *lib. 1. quæst. 31. incip. jure Saxon. Maritus. n. 20. ibi. regulariter enim a verbis Statuti &c.*

Und

Und lieget wenig daran, daß das Statutum überhaupt saget: **Kein Handwerck, noch Händler.** Denn obwohl die Statuta sich dergleichen allgemeiner Wörter, als **alle und jede, in allen Fällen,** oder **ein jeder** ꝛc. bedienen, so sollen dieselbe dennoch also ausgeleget werden, daß sie dem gemeinen Recht, so viel möglich, am wenigsten benehmen. Jason. *in auth. præterea. num. 15.* vers. *non recolo alibi legisse. C. unde Vir & uxor.* Woraus dann zum wenigsten so viel folget, daß ob auch das Bier-brauen in dem Statuto mit begriffen, und denen Dorffschafften der Herrschafft Gera verbotten seyn sollte, dennoch nicht zu verstehen sey, daß alles Bier-brauen schlechterdings, sondern dasjenige nur, so von frembder Gersten geschiehet, denen Dörffern untersaget worden, so, daß selbige zum wenigsten nur die Gersten, so sie selbst gebauet, verbrauen, und, allem Ansehen nach, das Bier davon ausschencken dürfften, welches fürwahr nicht mit fug ein Handwerck oder Handel, (wovon das Statutum einig und allein redet,) kan genennet werden, weil nur so viel zum Bier angewendet wird, als auf eines jeden eigenen Acker gewachsen ist; nicht aber was einer von andern Orten an sich gekaufft: Welchen Unterscheid auch das Decretum von Anno 1543. machet.

Gesetzt auch, es wäre das Statutum über dieß so zu verstehen, daß denen Dorffschafften der Herrschafft Gera alles Bier-brauen ohne Unterscheid verbotten sey; so ist dennoch aus obangeführten deutlich abzunehmen, daß solches Statutum entweder wieder die Rechte lauffen, oder gar keinen Grund in Rechten haben müsse, welches einerley ist. Denn es ist vor eines zu achten, ob etwas **ohne Gesetz** oder **wieder das Gesetz** geschiehet. Bald. *in c. in Genesi. 55. n. 16.* vers. *quia paria sunt aliquid fieri &c. sub. fin. ext. de elect. & elect. pot.* Jason. *in L. illam 19. n. 8.* vers. *alibi dicit mirabiliter C. de Collat. & in L. præses provinciæ. 12. n. 3.* vers. *quod paria sunt vel non facere vel contra legem. C. de transact.* Everhard. *in loc. a lege cessante. n. 1.*

vers. & *paria sunt aliquid fieri sine lege.* Hartmann. Pistor. *quæst. 1. incipit. inter varias. n. 100.* vers. *paria enim sunt aliquid &c. & quæst. 13. incipit. de agnatorum jure. n. 35.* vers. *paria sunt &c. lib. 2.* Was aber wieder die Gesetze streitet, das ist null und nichtig. *l. non dudum. 5. C. de Legibus.* Und wiederum was ohne Krafft und ungültig ist, das kan keinem an seinem Recht nachtheilig seyn. Denn was in Rechten ungültig ist, kan nicht das geringste verhindern. *gloss. in c. transmissæ fin. in verb. ex vi. ext. de jur. Patronat.* Tiber. Decian. *in tractat. Crim. lib. 3. c. 34. tit. pactum & transactio. n. 50.* vers. *& est ratio, quia non præstat impedimentum.* Und einem Ding, das in bloser Einbildung bestehet, kan man keine Eigenschafften beylegen. *Text. in L. si Titia 22.* ibi. *qui autem in rerum & quando. dies legat. ced. l. quidam referunt 14.* ibi. *nam antequam nascatur. ff. de Collat. bonor.* Decius. *Cons. 583. incipit. Juridicam esse arbitror. n. 9.* ibi. *& non entis.* Socin. (*Jun.*) *Cons. 145. incipit. viso puncto & aliis scripturis. n. 82.* ibi. *cum non entis nullæ. lib. 1.*

Hierzu kommt noch, daß, als der Stadt Gera von der Herrschafft das Statutum oder Privilegium ertheilet worden, die Dörffer, als welchen es zum Nachtheil gereichet, niemahls darzu vorgefordert worden, welches doch höchst nöthig gewesen wäre, wenn dergleichen Statutum die Dörffer verbindlich machen, oder deren Freyheit Bier zu brauen etwas hätte benehmen sollen.

Denn es ist ausgemachten Rechtens, daß zu einer jeden Handlung, so einem andern nachtheilig seyn kan, derjenige, dem einiger Nachtheil dadurch zuwächset, vorgefordert werden solle. *text. in leg. nam ita Divus. 39. ff. de adopt.* Anthon. Gabriel. *in commun. opin. lib. 2. conclus. 1. incipit. principalis Conclusio. n. 1.* Terminæus. *in prax. cap. 4. tit. de citat. in fin.* Ja es meynet Alexand. *Cons. 11. incipit. alios consultus n. 4. ibi & quod requireretur præsentia. lib. 7.* daß auch die Vorforderung dessen, welchem die einem andern erzeigte Gnad zu Schaden gereichet, bey Ertheilung Privilegien und Freyheiten nöthig sey. Ge-

Gesetzt nun auch es wäre dieses Statutum rechts-beständig, so könneen sich die Dörffer mit der Verjährung darwieder schützen. Denn es ist bekannt, daß von Anno 1566. den 13. Febr. keinem Dorff in der gantzen Herrschafft Gera Bier zu brauen sey, verbotten worden; ausser daß denen zweyen Dörffern Trebnitz und Schwahra in eben demselben Jahr den 20. Martii dergleichen begegnet. Nun sind aber nach diesen zwantzigsten Martii besagten 1566. Jahres biß auf gegenwärtiges Jahr 1601. Monath May 35. Jahr und 2. Monath verstrichen, und ist in dem gemeinen Sächsischen Recht (welches auch in der Herrschafft Gera gebräuchlich ist) ausdrücklich versehen, daß dergleichen Rechte und Gerechtigkeiten (sie mögen nun nacheinander oder nach und nach exerciret werden) wenn sie ruhig und mit guter Treu und Glauben besessen worden, im 30. Jahren, 1. Jahr, 6. Wochen und 3. Tägen verjähret werden. Schurff. *cons. 32. n. 13.* vers. *clarum est enim quod de jure Saxon. Cent. 1.* allwo insonderheit von dergleichen Recht Bier zu brauen, welches die Bauren wieder eine Stadt durch die Verjährung an sich bringen können, gehandelt wird.

Und also haben wir hiervon ein Præjudicium, auf welches sehr viel zu halten ist. Gomez. *in §. æque 2. n. 14.* vers. *quia dum casus accidit magnum est. Inst. de action.* und das bey allen viel gelten soll. Natta. *Cons. 631. incip. super controversia pendante. n. 17.* vers. *& quia istis temporibus decisio in terminis &c.* Hieronym. Magon. *Rota Lucens. 32. incipit. Salvator quondam. n. 54.* ibi. *maximique ponderis sic habere.* Denn es sind die præjudicia am allersichersten, und werffen alle andere Schlüsse über den hauffen. Gomez. *in d. §. æque. 2. n. 14.* vers. *nam decisiones quæ sunt in terminis Inst. de action.* Wesemb. *Cons. 24. incipit. Arnstadii & alibi. n. 13.* vers. *suntque securiores &c. & Cons. 19. incip. in hac necessariæ. n. 63.* vers. *nam decisiones quæ sunt &c. lib. 1.* Ja es hat ein Spruch eines Doctoris eben so viel Krafft als ein Gesetz, ob er auch schon etwas ohne Gesetz behauptet, wann sich nur nie-

mand findet, der ihm wiederspricht. Vincent. de Franchis. *decis. 363. incip. Uxor sequitur n. 4.* ibi. *decisio Doctoris.*

Und hindert überdieß nichts, wenn vielleicht einer diesen Einwurff macht, daß zu einer Verjährung, nebst andern nothwendigen Requisitis, auch ein rechtmässiger Titul und gute Treu und Glaub erfordert werde. Schneidevv. *in Inst. de Usucap. in pr. n. 13.* ibi. *plura ad causandum & n. seqq.* und daß die Dorffschafften der Herrschafft Gera wegen dieses ihres Gebrauches Bier zu brauen, weder einen Titul noch gute Treu und Glauben anführen und zeigen können: Und zwar keinen Titul, weil sie keinen haben: Keine gute Treu und Glauben aber, weil sie wohl wissen, daß ihnen ein Privilegium oder Statutum der Stadt Gera im Weg stehe, und daß ihnen das Bier-brauen und Schencken so wohl von Anno 1550. durch einige General-Edicta, als etlichen von ihnen durch ein Decret sey verbothen worden.

Denn was vors erste den Ursprung oder Titul anbetrifft, so ist selbiger nach dem Sächsischen Recht zu einer Verjährung von 30. Jahren, Jahr und Tag nicht nöthig. Wesemb. *Cons. 5. incipit. in præsenti causa nullius. n. 19. verum ut fatear illa communis generaliter;* und wenn er auch nöthig wäre, so wird nach Verfliessung 30. Jahre, Jahr und Tag præsumirt, daß er dagewesen sey. Schurff. *Cons. 69. incipit. præsens consultatio. n. pr.* vers. *& excursu tanti temporis. cent. 1.* Wesemb. *d. Cons. 5. n. 21.* ibi. *præsertim cum ille post triginta &c.*

Eben also ist es mit der guten Treue und Glauben beschaffen, denn auch diese bey einer Verjährung von 30. Jahren, Jahr und Tag, præsumirt wird. Schurff. *Cons. 32. n. 15. & Cons. 62. n. 4. & Cons. 69. n. 8. Cent. 1. & Cons. 49. n. 3. & Cons. 85. n. 8. Cent. 3.* und wird zu dieser Præsumtion weiter nichts erfordert, als daß sie bona fide angeführet werde. Schurff. *Cons. 62. n. 4. Cent. 1.* allwo er saget, daß solche gantz sicher und gebräuchlich sey.

Sintemahl die Præsumtiones so in Rechten gegründet, diese Natur und Eigenschafft haben, daß sie denjenigen vor den sie

streiten

streiten, deß Beweises überheben, und solchen dem Gegentheil auferlegen. Menoch. *de præsumt. lib. 1. quæst. 33. n. 2. & lib. 4. quæst. 16. n. 34. & lib. 6. quæst. 13. n. 6.* Wäre also auf Seiten der Dörffer fest genug gestellet, daß sie den Titul ihrer Verjährung (wenn anderst selbiger zur Verjährung nöthig ist,) ingleichen gute Treu und Glauben, durch Præsumtiones und also genugsamen erwiesen hätten.

Denn der Beweiß so durch Præsumtiones geführet wird, ist der allerkläreste und deutlichste Beweiß. *gl. singularis. in L. si tutor. 5.* in verb. *ostenderit.* und daselbst Bald. *n. 2. C. de peric. tutor.* Alexand. *in L. un. n. 4.* vers. *sicut etiam videmus quod licet præsumtiones juris C. ubi quæ desunt Advocat.* Socin. (*Jun.*) *Cons. 67. n. 6.* ibi. *cum alias juris præs. lib. 1.* Felin. *in c. cum ordinem. 6. n. 7.* vers. *præterea præsumtiones, X. de Rescript.* Jason *in L. naturaliter. 12. §. nihil commune. 1. n. 121.* ibi. *ad istud respondet Aretinus ff. de acquir. posses.* Decius. *Cons. 428. n. 3.* vers. *quia præsumtiones juris.* Alciat. *de præsumt. in pr. part. 3. n. 3.* ibi. *quia præsumtio.* Tiber. Decian. *Cons. 1. n. 121. lib. 2.* Zas. *Cons. 9. n. 33. lib. 1.* Brun. à Sole. *in compend. juris. resolut. lit. D.* verb. *Dolus præsumtus* vers. *præcipue quia liquidissima.* Schrader. *de feud. 2. part. princ. sect. 12. n. 30.* ibi. *tum quia legum præsumtiones.* Seraphin. *de privileg. juram. privil. 17. n. 10.* Schurff. *Cons. 85. n. 9. Cent. 3.*

Daß also kein Zweiffel mehr übrig ist, obgleich von Seiten der Stadt Gera ihr Statutum angeführet wird, jedoch wenn die Dörffer ihre Verjährung darwieder vorschützten, daß diese durch ihre Exception der Stadt vermeinten Grund übern hauffen werffen und in diesem Processden Sieg davon tragen können. Modest Pistor. *Cons. 57. lib. 1. n. 1.* vers. **dieweil aber.** ibi. **Wo nicht** sonderliche *peremptoriæ.* Wo nicht etwann die Stadt zu beweisen im Standt wäre, daß die Dörffer bey dieser Verjährung von 30. Jahren, Jahr und Tag / nicht in bona fide gewesen, welches zwar oben der Stadt aus angeführten Rechten zu thun

erlaubet

erlaubet ist, wie Wesemb. *Cons. 5. n. 27.* ibi. *nam præsumtio bonæ fidei de lapsu &c.* bezeuget. Allein dieser Beweiß ist sehr schwer. Wesemb. *d. Cons. 5. n. 30.*

Ja gesetzt auch 6.) es hätten die Dörffer keine Verjährung vor sich, so haben sie doch zum wenigsten den Besitz der Gerechtigkeit Bier zu brauen und zu schencken von Anno 74. biß auf diese Zeit überkommen. Denn der Rath zu Gera ist Anno 1574. und einige hernachfolgende Jahre, nebst etlichen vom Adel zur Steuer-Einnahm deputiret worden, und hat damahls die Tranck-Steuer auch von denen Dörffern ohne alle Protestation angenommen, woraus erhellet, wie der Rath allerdings müsse gewust haben, daß die Dörffer deß Bier-brauens sich bedienet, und hat selbigen doch niemahls hierinnen wiedersprochen.

Nun ist aber klaren Rechtens, daß man durch das bloße Exercitium eines solchen Rechtes in den Besitz kommen könne, wenn der Gegentheil dergleichen weiß und leidet. Schurff. *Cons. 55. n. 6. cent. 2.* Bart. *in L. naturaliter. 12. in pr. n. 1.* vers. *de eo quod in incorporalibus. ff. de acquir. possess. & in L. Prætor ait. 1. §. hoc interdicto prætor. 2. n. 10.* vers. *nam cum quasi possessio ff. de itin. actuque privat.* Panormitan. *Cons. 18. n. 7. lib. 2.* ibi. *quia sola patientia domini possessio est.* Alexand. *Cons. 16. n. 13. lib. 5. dicens communem.* Modest. Pistor. *Cons. 14. n. 3. lib. 1.* Derowegen sollten die Dörffer zum wenigsten so lange bey ihrem Besitz geschützet werden, biß die Stadt Gera ihr Recht besser wird ausgeführet haben.

Zumahlen es mit dieser quasi Possession die Beschaffenheit hat, daß durch dieselbe die Dörffer wiederum zu der allgemeinen Freyheit Bier zu brauen (wie wir denn oben gezeiget haben, daß sie solcher mit theilhafftig sind) gebracht würden. Denn es ist etwas schönes, wenn man auf eine geschwinde und leichte Art den Weg nach den gemeinen Rechten finden kan. *L. si unus 27. §. pactus ne peteret. 2.* vers. *quod & in specie ff. de pact. dotal.* Speculat. *in Tit. de Inquisit. §. impugnatur. a. 1. n. 21.* vers. *nam*

ges

res de facili. C. de libert. præter. So daß wegen dieses Ruckweges nach dem allgemeinen Recht auch einem Untern erlaubet, eines Obern Verordnung zuwieder zu leben, welches doch sonsten keinesweges verstattet würde. Felin. *in c. cum accessissent. 8. col. 3.* vers. *probat ergo iste textus secundum proxime dicta extr. de constit.*

Dahero obwohl der gemeine Mann ohne hoher Obrigkeit Autorität keine Statuta machen kan, so kan er doch nichts destoweniger einen Statut so von der Obrigkeit bekräfftiget worden, ohne derselben Autorität renunciiren, wenn er durch solche Renunciation seinen Regress zu den allgemeinen Recht nimmet. Bart. *in L. omnes populi. 9. n. 33.* vers. *secundo casu potest sine superioris autoritate ff. de Just. & Jur.*

Woraus dann folget, daß auch diese Dörffer wieder das ausdrückliche und von ihrem Herrn der Stadt Gera öffters confirmirte Statutum, so gar ohne Wissen und Bewilligung ihres Herrn, geschweige dann der Stadt, des Bier-brauens, und also der Freyheit des allgemeinen Rechtes, sich bedienen können.

Uber dieß wird die sonsten nothwendige Solennität wegen der Ergreiffung derer gemeinen Rechten nachgelassen. Felin. *in c. cum omnes. 6. Col. 3.* vers. *ideo nimirum si propter reditum ad jus commune extr. de Constit.* Und kan man nicht dafür halten, daß einer Sache unrecht geschiehet, wenn sie in den vorigen Stand gesetzet wird. *text. in c. ab exordio. 2. postquam a Christus.* verb. *revolvit ad A. distinct. 35.*

Endlich und 7.) sollen doch zum wenigsten diejenigen Dörffer, welche die Netz-Fuhren über sich genommen, und vor solche Dienstbarkeit oder Mühe das Bier-brauen mit Nahmen erlanget haben, das Bier-brauen und Schencken erhalten.

Denn erstlich haben sie vor sich die Ergreiffung derer gemeinen Rechte, zweytens die ausdrückliche Vergönnung, und drittens den rechtmäßigen oneroſen Titul, daß sie nemlich,

um dieses Recht zu erlangen, die grosse Last und Beschwehrung Netze zu führen über sich genommen.

Wann aber sonsten eine jede Sache leicht zu ihrer alten Natur und vorigen Freyheit wieder gelangen kan, wie wir oben gewiesen haben, so wird in Warheit dergleichen Freyheits Vergönnung weit kräfftiger und gültiger seyn, wann sie einem mit deutlichen Worten und solcher Last oder Beschwehrung gegeben worden. Denn es ist klar und ausgemacht, daß wann ein Fürst einem in Ansehung dessen, daß er etwas gethan oder geleistet, ein Privilegium giebet, solches nicht könne revociret werden. Dec. *Cons. 292. incip. & pro tenui Facultate mea diligenter visis. n. 7.* vers. *& idem dicit. Bald.* Carol. Tapia *in L. fin. part. 2. cap. 9. incip. nona & ultima. n. 1. & 2. seqq. ff. de Constit. princ.* und solches darum, weil es nicht von der blosen Gnad des Fürsten, sondern von deßjenigen der etwas gethan oder geleistet hat, erlangten Recht herrühret. Bald. *in L. si cum mihi. 34. n. 1.* vers. *item dixi quod privilegium concessum ff. de dol.* Dec. *d. Cons. 292. n. 7.*

Aus welchen allen klar und deutlich erhellet, daß das Recht der Stadt Gera durchaus auf schwachen Füssen beruhe.

Rationes Decidendi.

OBwohl diese und dergleichen Sätze, so vor die Dörffer angeführet werden könnten, einen ziemlichen Schein der Warheit haben, so daß man auch einen Richter, dem die Nothdurfft der Stadt nicht gnugsam vorgestellet worden, leicht dahin bringen könnte, daß er denen Dörffern hierinnen Recht sprechen sollte;

So halte ich doch das, was vor die Stadt angeführet werden kan, vor weit gründlicher, und wollte, wann die Sache auch zu einem Process käme, defendiren, daß die Stadt, bey

geruhi-

geruhiger Besietz, und deren Gerechtigkeit, denen Dörffern das Bier-brauen und Schencken zuverwehren, zuschützen sey; und hingegen die Dörffer deß Bier-brauens und Schenckens sich gäntzlich so lange enthalten sollen, biß sie entweder alle, oder etliche aus ihnen, darthun, daß ihnen dieses Recht zustehe.

Damit wir nun dieses bekräffeigen, so ist zum Voraus zu mercken: Daß durch ein Statut, Privilegium, Freyheit oder andere dergleichen Vergönnung, eine Stadt dieses Recht erhalten kan, daß auf funffhundert, oder tausend Schritt von der Stadt kein Dorff Bier-brauen oder Schencken darff.

Ja dieses Recht ist allen grosen und kleinen Städten in Teutschland sehr wohl bekannt, absonderlich aber in unsern und andern angräntzenden Ländern, in welchen das Sächsische-Recht eingeführet ist. *per text. expres. art 66. incip.* **Man mag keinen Marck bauen/** und glossa *nova lit. A. ibi: habent ergo singulæ civitates. lib. 3.* **Land-Recht;** allwo in denen Städten das Bier-brauen so gemein ist, daß an vielen Orten ein guter Theil von der Burgerschafft, und so gar offt gantze Städte, sich und die Ihrigen einig und allein von dem Bier-brauen erhalten.

Von diesem Recht der Städte zeuget über obangeführte Sächsische glossam Henning Goeden. *Cons. 12. Tit. de mensura militari n. 7.* vers. als ob ein Statut oder Privilegium wäre, und *n. 11 in fin.* Johann Koeppen, *decis. 16. incip. mensuram certam. n. 2.* vers. *sic coctores cerevisiarum*, allwo er saget: daß die Bier-Brauer in denen Städten gemeiniglich ein Statut oder Privilegium haben/ Krafft deßen niemand unter einer Meil Weges von der Stadt Bier-brauen oder schencken könne/ da er mit dem Wort gemeiniglich andeutet, daß dergleichen Privilegia und Statuta überall zu finden.

Denn das Wort **gemeiniglich** macht im Rechten eine fast allgemeine regul. Alexand. *Cons. 50. incip. visis & oportune considerat is n. 1.* vers. *& illa dictio plerumque. l. 1.* Jason. *in L. Juris Gentium. 7. §. prætor ait. 7. n. 21.* ibi: *octavo nota ex textu ff. de pact.*

Dec. in l. regula est. 1. n. 11. ibi: *& ideo dictio plerumque. ff. de Reg. Jur.* Menoch. *de arbitr. Jud. Quæst. lib. 2. Cent. 4. Cas. 390. n. 3.* vers. *dictio* plerumqne *eo loci regulam.*

Es bezeuget auch die Erfahrung selbst, daß fast keine Stadt auf der Welt anzutreffen, welche nicht auf eine halbe oder gantze Meile, oder ohngefehr so weit, solches Recht wieder die umliegende Dörffer habe.

Ob ich nun wohl mit den besten Grund-Sätzen darthun könte, daß dergleichen Statut oder Privilegium, oder auch Gewohnheit, rechtmässig, und allerdings zu vergönnen sey, so halte ich doch nicht vor nöthig dermahlen mehr davon zu handeln. Genug ist es, daß wir in der That sehen, wie dergleichen Statuta hin und wieder in Schwange gehen und vor gültig gehalten werden. Denn die Gewohnheit kan am besten von dem Recht urtheilen *L. si de interpretatione. 37. in fin. ff. de legib.*

Hieraus folget, daß auch denen Geraischen Bürgern dergleichen Statut oder Privilegium mit Recht und Bestand habe können gegeben werden;

Woraus denn weiter folget, daß die Stadt Gera dieses Statut oder Privilegium auch mit Recht und Bestand, durch Vergönnung ihres Herrn an sich gebracht habe, und deßwegen von Anfang einen rechtmäßigen Titulum habe, welches aus nachfolgenden noch deutlicher werden wird.

Denn es werden zu eines jeden Dinges (also auch zu eines Statuti Privilegii und Freyheit) Ertheilung drey Stücke erfordert.

Erstlich, daß die Sache, welche verkaufft, verschencket, oder auf eine andere Art einem gegeben wird, also beschaffen sey, daß damit Handel und Wandel könne getrieben werden. *l. sed Celsus. 6. pr. qui officii. 62. §. qui nesciens. 1. ff. de contrah. emt. §. nullius. 7. & §. 5. Inst. de rer. divis.*

Zweytens, daß beyde Contrahenten, so wohl der giebet, als der nimmet im Stande seyen dieselbe Sache zu haben. Denn gleichwie einer, was er nicht selbst in der That hat, obwohl nicht würck-

würcklich, sondern doch also, daß er solches einst habhafft werden kan: das kan er fürwahr auch keinem andern geben. *text. in c. dudum. 31. ad fin. X. de Decim.* Dec. *in c. nullus. 1. n. 26.* vers. *idem Abbas ipse aliter respondet. X. de Elect. Tiber. Decian. Respons. 123. incip. & quoad argumentum terræ n. 83. lib. 3.*

Also kan auch der andere eine Sache nicht über sich nehmen, wenn er darzu nicht capable ist. *l. non licet. 46. l. qui officii. 62. pr. ff. de contrah. emt. l. un. per tot. C. de Contractib. judic.*

Drittens / wird auch erfordert, daß dasjenige was einer dem andern verkaufft, schenckt oder auf eine andere Art giebet, rechtmäßig, und geziemender Weise gegeben werde: Denn eine jede Handlung, die nicht rechtmäßiger Weise (das ist mit Zuziehung derer jenigen Gebräuche, die entweder aus dem allgemeinen oder Stadt-Recht, selbigem seine Vollkommenheit und Wesen geben) vorgenommen worden, ist null und nichtig. Ludovic. Roman. *Cons. 12. incip. visofacto proposito. n. 4.* vers. *secundo quia ex tali contractu &c. & cons. 166. incipit. visa diligenter. n. 2.* ibi: *tertio quia deficit solennitas.* Als wenn einer behaupten wolte, es wäre ein Kauff geschehen, da doch kein Preiß gesetzt und keine Wahre vorhanden, *l. inter patrem 2. §. sine pretio. l. nec emtio. pr. ff. de contrah. emt.* oder beyde Contrahenten nicht recht in den Kauff gewilliget. *l. 9. pr. ff. de contrah. emt. l. 5.* vers. *sed si falso. ibique* Gothofr. *ff. de action. emt. l. 2. C. de contr. emt.*

Wo aber im Gegentheil diese drey Requisita bey Veräusserung einer Sach, auf einen andern vorhanden sind, da ist auch kein Zweiffel, daß weil der so die Sache überkommen, solche mit Recht und Bestand erlangt; solche auch als rechtmäßiger Weise erworben, gebrauchen könne.

Denn wenn alle Ursachen und Solennitäten, so zu einer Sachen Erfüllung erfordert werden, vorhanden sind, so muß die Sache selbst ihren Effect erreichen.

Da nun alle diese Ursachen und Solennitäten in dem der Stadt Gera wieder die umliegende Dörffer ertheilten Privilegio

oder Statuto sich befunden, so folget unwiedertreiblich, daß die Burgerschafft dieses Statut oder Recht rechtmäßiger Weise und mit Bestand wieder die Dörffer erhalten habe, und deßwegen darbey allerdings zu schützen sey.

Dieses aber kan meiner Meynung nach gar leicht dargethan werden.

Denn was erstlich den Verboth deß Bier-brauens und Schenckens auf denen Dörffern anlanget, so erhellet aus obangeführten, daß es ein solches Recht, über welches die Menschen zu disponiren haben, und eine erlaubte Sache sey.

Daß auch die Graffen von Gera, als Vergönnere, die Macht gehabt haben dergleichen Privilegium zu ertheilen, ist keines weges in Zweiffel zu ziehen, indem sie Herrn in ihrer Herrschafft sind.

Nun ist aber bekannt, daß, Herzoge, Marg-Grafen, Grafen, Frey-Herrn, und Herren, so die gemeine Käyserliche Rechte in ihren Landen haben, ob sie sonsten schon einen höhern erkennen, in ihren Landen dennoch eben dasienige thun können, was der Käyser im Römischen Reich thun kan. Ludovic. Roman. *Consil. 59. incipit ad discutiendam veritatem. n. 8.* ubi Mandos. *in addit.* ad verb. *non recognoscunt.* Natta. *Consil. 554. n. 19.* Henning. Grœden. *Consil. 2. n. 3. & 4.* Gail. *lib. 1. de pac. publ. cap. 6. n. 10.* Ludolph. Schrader. *de feud. 2. part. 9. princ. Sect. 10. n. 36.* **wo er saget / daß diese Meynung wahr und insgemein** *recipiret* **sey.** Joan Dauth. *tract. de testam. n. 86.*

Gleichwie derohalben alle Botmäßigkeit, (worunter auch die Macht Privilegien zu ertheileu mit begriffen ist, Guido Papæ. *Consil. 65. n. 6.* wie auch die Macht Statuta zu setzen. Bald. *in. c. cum causa 8. n. 2. X. de rejudic.* Modest. Pistor. *Consil. 20. n. 15. lib. 2.*) bey einem Fürsten stehet. Bald. *Consil. 251. lib. 5.* Also muß man auch dafür halten, daß die Herrn von Gera diese Gewalt in ihren Landen, mithin auch in der Grafschafft Gera gehabt.

Und

Und zwar insonderheit hält nicht allein Modest. Pistor. *in illustr. quæstion. part. 2. quast. 65. & part. 3. quæst. 111. in pr.* dafür, daß die Gewalt, einem oder dem andern von seinen Unterthanen das Bier-brauen und Schencken zu erlauben oder zu verbiethen, der hohen Landes Obrigkeit zustehe; (allwo er überdieß erzehlet, daß ein gewisser Fürst einem Doctori fünff Gebräue Bier in seinem Hauß zu thun verwilliget habe,) sondern es stimmen auch mit diesem Ernestus und Albertus, Gebrüdere und Chur-Fürsten zu Sachsen in ihrem Land-Recht *fol. 19.* §. deß Meltzens und Bier-brauens und *fol. 20.* §. Es soll auch niemandes in fine; allwo sie sagen: Daß das Bier-brauen und Schencken das Fürstliche Wesen betreffe und angehöre, hiemit überein: Und halten dahero davor, wann diese Freyheit (als wovon hier der Streit ist) denen Dörffern solte verstattet werden, so müsten die Städte endlich zu Grunde gehen, und könten solches weder die Fürsten selbst, noch das Fürstliche Wesen, und die untergebene Lande ausstehen, und sey ein Fürst nicht schuldig, einem Menschen oder einem gantzen Dorff zu vergönnen, was einer gantzen Stadt ja dem Fürsten selbsten nachtheilig sey.

Daß auch die Stad Gera capable sey dieses Privilegium zu haben, solches lehret die tägliche Erfahrung, und bezeiget überdieß der Augenschein, daß in diesen und andern Ländern, in welchen Bier gebrauet wird, fast keine Stadt, sie sey groß oder klein, gefunden werde, welche nicht von ihrem Herren, oder auf eine andere rechtschaffene Weise, dergleichen Privilegium erlanget hätte, und sich deßen als einer sonderbahren Vergünstigung ewig gebraucht.

Ist derowegen allhier unnöthig, solches mit vielen disputiren zu beweißen. Denn es ist eine große Schwachheit, wenn man den klaren Verstand, den man doch vor sich hat, vorbey gehen, und die Sache auß fremder Ursache deduciren will. *Bald. in leg. act. 23. n. 5. ibi. nam ut ait Aristoteles: dimittere sensum &c. C. de probat. & in L. testium. 18. (alias l. 13.) n. 37.* vers. *Aristoteles dicit: quod quæreret rationem. C. de testib.*

Daß

Daß auch endlich die Herren Grafen von Gera dieses Privilegium oder Statut der Stadt Gera rechtmäßiger Weise, nach allen Solennitäten, und wie es von Rechts wegen gegeben werden muß, verliehen haben, solches erhellet aus folgenden.

Denn **vors erste** haben sie ohne Zweiffel die Macht gehabt dieses Privilegium nach Gefallen zu ertheilen, welche Macht fürwahr alleine genug ist, so daß, wenn hernach der Wille denen Burgern das Privilegium zu geben darzu gekommen, keine Solennität weiters nöthig gewesen.

Denn diese **zwey Stücke**, nemlich das **Vermögen** und der **Wille** machen alle Handlungen derer Menschen, so in deren freyen Willen stehen, vollkommen. *text. in c. super inordinata. 35.* ibi. *qui servire possunt & volunt. extr. de præbend.* Tiber. Decian. *Cons. 57. n. 8.* ibi. *nam ista duo perficiunt. lib. 1.*

Ich kan auch wohl geschehen lassen, daß man das dritte Stück darzu nimmet, nemlich die **Wissenschafft** derer Herren von Gera, daß sie dieselbe Macht gehabt haben. Bald. *in l. cum testamentum. 8. n. 3.* vers. *scilicet potestas & voluntas. C. de jur. & fact. ignor.* Denn es wird præsumiret, sie haben diejenige Wissenschafft, daß sie ihren eigenen Zustand und Rechte, so von solchem Zustand reden, müssen gewust haben. Zumahlen auch præsumiret wird, daß ein jeder seine eigene Sachen, sein Thun und Lassen, wissen müsse. *l. quanquam 7. & ibi gloss.* in verb. *non potest. ff. ad Sctum. Vellejan. l. fin. in fin. & ibi gloss.* in verb. *tolerabilis. ff. pro suo l. quum falsum. 46. ff. de acquirend. hæredit.* Menoch. *de præsumt. lib. 6. præsumt. 23. n. 32.* ingleichen daß ein jeder das Recht und die geschriebene Gesetze wisse. Menoch. *d. præsumt. 23. n. 10.*

Vielmehr aber wird dergleichen Wissenschafft von einem Fürsten oder andern, so die fürnehmste Gewalt über ihre Unterthanen haben, præsumiret. *l. omnium. 19. C. de testam. c. licet 1. extr. de Constit. n. 6.* Denn es kan auch in denen Gesetzen, und geschriebenen Rechten das Gewissen eines Fürsten nicht betrogen

werden.

werden. Bald. *in l. cum quidam. fin. n. 11.* vers. *quia in jure scripto. C. de fructib. & lit. exp.*

Und ob man gleich hier einwerffen wollte, die Dörffer hätten sollen dabey seyn, als die Herren von Gera, der Stadt Gera dieses Privilegium gegeben; und zwar darum, weil diese Sache denen Dörffern zum Nachtheil gereichet.

Denn in einer jedweden Sache, welche einem andern zu Schaden gereichen kan, wird die Vorforderung dessen, dem solche vermuthlich schaden kan, nothwendig erfordert. *l. de unoquoque. 47. ff. de re judic. l. 39. ff. de adopt.*

Welche Meynung auch statt hat in demjenigen was ein Fürst thut. Bald. *in l. si imperialis. fin. n. 3.* ibi. *debet tamen pars citari. C. de Legib. Clem. Pastoralis. de re judic.* und also auch in Ertheilung derer Privilegien über ein Privat-Recht. Modest. Pistor. *Cons. 38. n. 15. lib. 1.*

So hat dennoch diese Objection allhier nicht statt. Denn zu Erlangung eines Privilegii oder einer Gnad, so durch ein Privilegium oder Statut geschiehet, ist die Vorforderung desjenigen Theils, dem die Gnade zu Schaden gereichet, nicht nöthig. Bald. *in L. cum quidam. fin. n. 11.* vers. *extra oppono quod non valet privilegium. C. de fructib. & lit. expens.* Ludovic. Rom. *Cons. 369. n. 29.* Dec. *Cons. 39. n. 16.* Curt. (*Jun.*) *Cons. 157. n. 27.* Hieronym. Gigas. *in tract. de pension. quæst. 37. n. 2.* Guido Papæ. *Cons. 65. n. 6. & 13.* Anthon. Gabriel. *in Comm. Conclus. lib. 2. tit. de citat. Conclus. 1. n. 436.*

Dahero hat Baldus zu sagen gepflogen, wo ein Privilegium gegeben wird, ist es weder Herkommens, noch Rechtens, daß jemand darzu gefordert werde, weil es ein Geschenck von einem Fürsten ist. Bald. *in l. nam ita divus. 39. n. 2. ff. de adopt.*

Denn das Vermögen Privilegien zu ertheilen, oder die Ertheilung dererselben selbst, gehöret zu der Obern Jurisdiction, welche das Wiedersprechen eines andern nicht verhindern kan. Albert. Brun. *Cons. 1. n. 71.*

Wann aber eine Sache durch eines Widersprechen nicht verhindert werden kan, da soll man auch nicht auf die Vorforderung, als welche vergeblich und überflüssig ist, dringen. Albert. Brun. *d. l. n. 72.* allwo er auch dieses, (so nicht zu übergehen,) beysetzet, daß wenn man sehe, daß ein Fürst (oder ein anderer so in seinem Land Fürstliche Rechte besitzet) zu Bewerckstelligung einer Sache, also geneigt sey, daß diejenige an welche der Fürst gedacht, nicht einmahl, wenn sie gegenwärtig wären, seinen Willen hintertreiben können, die Handlung gelten solle, ob sie schon nicht darzu gefordert worden. Brun. *d. Conf. 1. n. 74.* Ludovic. Roman. *Conf. 369. n. 29.* Hieron. Gigas. *de pensionib. quæst. 37. n. 1.*

Es ist aber gewiß, daß obschon die Dörffer, derer in diesem der Stadt Gera ertheilten Privilegio oder Statut Meldung geschiehet, zugegen gewesen wären, selbige doch denen Herren von Gera nicht verwehren können der Stadt dieses Privilegium zu ertheilen.

Denn die gantze Gewalt Privilegien zu geben und Gnade auszutheilen stehet in des Fürsten (worunter auch andere, so Fürstliche Rechte besitzen, und Herrn in ihren Landen sind, allzeit begriffen werden) freyen Willen, gleichwie der Pabst über die geistlichen Beneficien allein, nach eigenen Gefallen, zu disponiren hat. Panormitan. *in c. ea quæ. in fin.* X. *de re judic. & in c. si quis. 1. in fin.* X. *de confirmat. utili vel inutili. & in quæst. 1. num. 1,* Ludovic. Roman. *Conf. 369. num. 1 & Conf. 476. n. 5.* Dec. *in c. quæ in ecclesiarum. 7. n. 26.* X. *de Constit.* Schurff. *Conf. 85. n. 11. Cent. 2.* so gar, daß er in dergleichen Fällen eines andern Recht nach Gefallen übern Hauffen werffen kan. Guid. Papæ. *Conf. 65. n. 8.*

Wenn nun der Pabst in denen Geistlichen Sachen diese Gewalt hat: So muß man fürwahr auch glauben, daß ein Fürst in weltlichen Dingen eben diese Authorität habe: Denn diese beyde sind einander in ihren Sachen gleich Guid. Pap. *d. Conf. 65. n. 9. & 65.*

Und

Und diese Meynung wird auch daher bekräfftiget, daß so offt ein Fürst durch richterliche Hülff, und aus rechtmäßigen Ursachen, einem andern sein Recht nimmet, oder verringert, die Vorforderung nicht nöthig ist. Ludovic. Roman. *d. Cons. 369. n. 29.* Hieron. Gigas. *de pensionib. d. quæst. 37. n. 1.*

Dieses Privilegium aber ist der Stadt ohne Gerichtlichen Proces und aus rechtmäßigen Ursachen gegeben worden. Denn jederman kan leicht sehen, daß dieses ihre Meynung gewesen, damit dadurch die Stadt empor, und in einen glücklichern Stand käme, bey derer zunehmenden Glückseeligkeit nicht nur die Herren selbst, sondern alle untergebene Lande, sich besser befinden können. Indem hoffentlich niemand wird laugnen können, daß durch den Wohlstand oder das Vermögen derer Städte, allein, oder hauptsächlich, der Nutzen eines gantzen Landes befördert werde: Sintemahl die Bauren und Ackers-Leute nichts mehr ausrichten oder erwerben können, als was ihnen ihre Felder tragen: Aber in Städten wird allerhand Handel erdacht, und so sehr getrieben, daß viele Städte zu solchen Reichthum gelangen, daß sie so viel und offt noch mehr als gantze Reiche vermögen: Welches viele Städte in und ausser dem Römischen Reich öffentlich bezeugen.

Und dahin haben ohn allen Zweiffel die Chur-Fürsten und Hertzoge zu Sachsen in obangeführter Constitution gesehen, indem sie dafür hielten, daß eines Fürsten Wohlseyn auf dem glückseeligen Zustand derer Städte beruhe.

Denn wenn von ohngefehr ein Krieg entstehet, und ein Fürst reiche Städte unter sich hat, kan er, mit Erbauung trefflicher Festungen, und Werbung tapfferer Soldaten, sich und seine, auf dem Land lebende, Unterthanen desto besser defendiren, da sonsten bey dergleichen Krieges-Troublen die Herren zugleich mit denen Unterthanen umkommen müsten.

Dieses wird auch jener vortreffliche Römische Feld-Herr meiner Meynung nach bedacht haben, von welchem Valerius

Maximus. *Lib. 4. c. 3. n. 5.* de M. Curio erzehlet: Daß er denen Gesanden so ihme eine grosse quantität Goldes, das ihnen öffentlich war geschickt worden, angeboten, geantwortet habe: **Er wolle lieber reichen Leuten zu gebiethen haben, als selbsten reich werden.**

Es könnten auch noch viel mehrere Exempel von unsern Zeiten angeführet werden, wie offt ein Dorff, oder eine geringe Stadt nach der andern durch allerhand ansehnliche Handthierungen und Handel zu grossen und florissanten Städten worden, und noch täglich in bessern Stand kommen. Wir wollen aber von diesen mehr Politisch- als Juristischen Disputationibus ablassen, und vielmehr wiederum zu unsern Vorhaben kommen.

Da nun aus jetzt angeführten erhellet, daß zu Ertheilung eines Privilegii nichts mehr erfordert werde, als der blosse Wille desjenigen, der Privilegien geben kan: So scheinet allhier nöthig zu seyn, daß man gewiß wisse, ob die Herren von Gera gesinnet gewesen der Stadt offt erwehntes Privilegium wieder die Dörffer in der Herrschafft Gera zu geben / und solches auch würcklich gegeben haben.

Das erste aber ist klar zu sehen in den Worten des Privilegii, welche also lauten: **Kein Handwercksmann noch Handler wohnen / noch einigerley Handel oder Handwerck darinnen treiben noch üben.** Denn ich halte dafür, daß ein Handwerck dasjenige eigentlich sey und genennet werde, was seine eigene Form und Weise hat etwas mit der Hand, zu des gemeinen Lebens Gebrauch, zu verfertigen: Daß deme also sey, beruffe ich mich auf die teutsche Sprache, und derselben gemeine Redens-Art, welcher wir billig allhier nachgehen.

Denn da man sonsten die Worte einer jeden Verordnung, Gesetzes, und Statuti vielmehr nach der gemeinen Art zu reden, als nach dererselben eigentlichen Rechts-Bedeutung verstehen soll. Jason *in rub. ff. de nov. oper. nunciat. n. 7. Col. pen.* Hartm. Pistor. *lib. 2. quæst. 1. n. 100.* (Welche Meynung nicht nur in

favorablen Dingen, sondern auch, in denen so einiger massen verhaßt sind, dergleichen Statuta, Straff-Gesetze und andere mehr sind, statt hat, Jason. *d. rubr. n. 7. vers. 4.* denn ein jedweder Verstand, so dem gemeinen Mann nicht in die Ohren fället, wird vor frembd gehalten. Tiberius Decianus. *Cons. 89. n. 46. lib. 5.* Hartm. Pistor. *lib. 2. quæst. 1. n. 100. & quæst. 3. n. 6.* Deßwegen pflegen auch alle Auslegungen, so von dem gemeinen Gebrauch abgewichen, und dem gemeinen Mann nicht gefallen wollen, vor ungereimt gehalten zu werden. Tiber. Decian. *d. l.*) So muß um so vielmehr in diesem Casu das Wort Handwerck nach dem gemeinen Gebrauch und Verstand des Pöbels ausgeleget werden; weil es bloß mit solchen Dingen umgehet, die zu den gemeinen Menschlichen Gebrauch gehören, und dahero solche Sachen in sich begreiffet, die nur des gemeinen Mannes Urtheil und Fleiß unterworffen sind.

Damit wir nun was wir uns vorgenommen zu Ende bringen, so ist 1.) nicht zu laugnen, daß das Bier-brauen ein solches Werck sey, welches mit äusserlicher Hand Arbeit, auf eine gewisse Form und Weise, zu den Nutzen des menschlichen Lebens, zubereitet wird.

Woraus unwiedertreiblich folget, daß unter dem Wort Handwerck auch das Bier-brauen, nach dem gemeinen Verstand, zu verstehen sey. Denn welchem Ding eine Beschreibung zukommt, dem muß auch das was beschrieben wird nothwendig zukommen. Everhard *in loc. a definit. n. 1.* ibi. *cui convenit def.* Wesemb. *Cons. 25. n. 5.*

Hierzu kommt noch 2.) daß auch sonsten das Bier-brauen von dem gemeinen Mann insgemein vor ein Handwerck gehalten, und deßwegen andern Handwerckern gemeiniglich gleich geachtet wird.

Wer wollte demnach zweifflen, daß die Herren von Gera in offt erwehnten Privilegio, und zwar unter diesen Worten:

Kein Handwerck, das Bier-brauen nicht mit sollten begriffen haben? und solches um so vielmehr, weil das Privilegium Verneinungs-Weise gegeben worden, kein Handwerck, denn also kan gar nichts gedultet werden, was nur ein Handwerck genennet werden mag.

Denn eine Verneinungs-Rede verneinet stärcker, als eine Bejahungs-Rede bejahet. Philip. Dec. *Cons. 3. n. 4. & Cons. 581. n. 8. & Cons. 617. n. 4.* Tiber. Decian. *Cons. 12. n. 15. lib. 1. & Cons. 32. n. 19. lib. 2.* Rot. Rom. *decis. 233. n. 18.* Und eine allgemeine Verneinungs-Rede würcket so viel, daß gar kein Rechts-Mittel mehr statt findet. Hartm. Pistor. *lib. 2. quæst. 44. n. 19.*

Es schadet auch 3.) nicht, daß das Privilegium nur überhaupt alle Handwercker ausschliesset, und keines insonderheit benennet: Denn wenn man den Willen desjenigen, der ein Privilegium ertheilet, ohnehin weiß, so ist es genug, wenn das Privilegium nur überhaupt eingerichtet wird. Guido. Papæ. *Cons. 65. n. 169.*

Zu diesen kommt noch 4.) die Verdoppelung, welche zu zweyenmahlen in offt erwehnten Privilegio anzutreffen ist.

Denn zum ersten heißt es: Kein Handwercksmann wohnen, hernach, noch einigerley Handwerck treiben; drittens treiben noch üben. Woraus dann abzunehmen, daß derer Herren von Gera absoluter und unveränderlicher Wille gewesen: Kein Handwerck, wie es auch Nahmen haben möge, und also auch das Bier-brauen, in ihren Dorffschafften nicht zu dulten.

Denn die Verdoppelung zeiget desjenigen, der etwas verordnet, festen und unumstößlichen Willen, welcher allerdings in acht zu nehmen ist. Jason. *in L. cum filio. 11. n. 64.* ibi. *nam geminatio. ff. de legat. 1.* Tiber. Decian. *Cons. 25. n. 58. lib. 1.* Vasquius. *de success. Creat. lib. 1. §. 3. n. 13.* Hartman. Pistor. *lib. 2. quæst.*

quæst. 3. n. 6. und hat allzeit eine grössere Würckung, als Worte, die nur einmahl gesagt werden. Tiraquell. *de Legib. Connub. gl. 7. n. 147.* Tiber. Decian. *Conf. 89. n. 21. lib. 5.* so gar, daß, was gegenwärtigen Casum anbetrifft, es einerley ist, ob man eine Sache mit Nahmen exprimiret, oder aber in allgemeinen und dabey wiederhohlt, und verdoppelten Worten begreiffet. Vasq. *de succeſſ. Creat. lib. 1. d. §. 3. n. 12.* Woraus dann deutlich zu ersehen, daß man auch allhier dafür halten müsse, als wenn in dem Privilegio mit Nahmen von dem Bier-brauen wäre gedacht worden.

Uberdieß kan 5.) das Wort Handel gar füglich auf das Bier-brauen gezogen werden, so daß, wenn man schon das Bier-brauen nicht unter die Handwercker zehlen wollte, solches dennoch unter dem Wort Handel, als welches allgemeiner ist als ein Handwerck, begriffen wird. Denn dieses ist der Verdoppelung Krafft und Würckung, daß sie durch Zusammenhäuffung vieler Worte, so einerley bedeuten, mit einem Wort nach den andern dessen Willen, der etwas verordnet, klärer und deutlicher machet.

Endlich und 6. haben die Herren von Gera in ihren Decreten Anno 43. und 66. dieses Privilegium expresse auf das Bier-brauen ausgedeutet. Weil nun die Auslegung eines Privilegii demjenigen zustehet, der solches gegeben, *L. fin. C. de Legib.* so dürffen wir in Warheit nicht mehr zweiffeln, daß auch dieses unser Privilegium von dem Bier-brauen zu verstehen sey. Denn wo der deutliche und offenbahre Wille desjenigen so etwas verordnet, vorhanden ist, da soll man nicht mehr zweiffeln. Bald. *in L. ancillæ. 12. n. 2. C. de furt.* Vivius. *deciſ. 6. n. 1. part. 1.*

Daß ferner der Bier-Schanck ein Handel sey, und unter diesen Worten: Kein Handler wohnen noch einigerley Handel treiben, noch üben soll ꝛc. mit begriffen werde, braucht meines Erachtens einen schlechten Beweiß.

Denn

Denn unter dem Wort Handel und Handeler wird, nach der gemeinen Art teutsch zu reden, alles dasjenige enthalten, was einer um baares Geld oder andere Wahren von einem andern an sich bringet. *Arg. l. cuicunqae 5. in pr. & §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. ff. de instit. action. l. 1. ff. de contrah. emt.* ja das Wort Handel ist noch allgemeiner als Handwerck / so daß es seiner eigentlichen Bedeutung nach dasjenige in sich hält, was dem Menschen in diesem sterblichen Leben, Reichthum und Vermögen zu erlangen dienlich ist, es sey nun ein Handwerck, wie wir es eigentlich zu nennen pflegen, oder etwas anderes, worauf die Menschen ihren Fleiß wenden, ob es schon kein Handwerck kan genennet werden.

Summa, daß der Bier-Schanck mit dem Wort Handel angedeutet werde, wird meistens mit obangeführten Argumentis bewiesen, daß nemlich hier im Privilegio die Worte Verneinungs-Weise gesetzet, und verdoppelt sind, und endlich die Herren von Gera selbst das Privilegium mit Nahmen auf den Bier-Schanck extendiret haben.

Aus diesen allen erhellet meines Erachtens unwiedertreiblich, daß die Herren von Gera und dererselben Nachfolger, der Stadt Gera dieses Privilegium Bier zu brauen und zu schencken wieder die Geraischen Dorffschafften mit guten Grund gegeben haben, und derowegen die Stadt von ihren Herrn bey diesem ihren Privilegio zu schützen sey.

Wiederlegung der Gegnerischen Argumenten.

DJeser unserer Decision stehet nicht im Wege, wann wir oben gesaget haben 1.) daß das Bier-brauen und Schencken an und vor sich selbst keine schändliche Handthierung sey, und dahero ein jedweder nach Belieben solche treiben könne.

Denn

Denn es folget nicht: Dieses ist eine erbare und ehrliche Sache, derohalben ist sie auch einem jeden erlaubet; sintemal es viele erbare Dinge giebet, welche nicht gleichwol einem jeden erlaubet sind, z. E. herrschen und regieren, ist eine erbare Sache; doch dürffen die Unterthanen dergleichen nicht thun: GOttes Wort lehren und predigen ist etwas erbares; doch dürffen die Weiber, nach dem Ausspruch des Apostels, nicht predigen. Gehen ist etwas erbares; doch darff man nicht durch eines andern Grund und Boden gehen, es haffte dann dergleichen Servitut darauf.

Demnach verhält sich die Sache vielmehr also, daß man in so weit erbare Sachen treiben könne, so fern weder die Gesetze, noch diejenige so Macht haben Gesetze zu geben, solche zu treiben verbieten. *Arg. §. & libertar. 1. ibi. aut jure. Inst. de jur. person.*

Auf das andere Argument wird 2.) geantwortet, daß zwar einem jeden erlaubet sey sich und die Seinigen zu ernehren; alleine auf eine vom Gesetz und Obrigkeit vergönnte Weise. *Arg. l. si is cui simplici. 9. pr. ff. de Servit.*

Auf das dritte wird 3.) geantwortet, obschon in dem gemeinen Recht das Bier-brauen nicht verbotten ist, so ist es doch durch ein absonderliches Gesetz derer Herren von Gera verbotten. Derohalben reden wir allhier keinesweges ohne Gesetz. Denn die Herrn von Gera, und deren Nachfolger haben Macht in ihrem Land Gesetze zu geben, und alle Regalien so ein Fürst des Reiches hat.

Das Stadt-Recht aber derogiret dem Gemeinen- und Land-Recht an denenjenigen Orten, wo es im Schwange gehet. Bald. *in L. illa institutio. 32. n. 10. ff. de hered. instit.* Jason. *in L. præscriptione. 2. n. 13. C. si contra jus vel util. publ.* Henning. Gœden. *Cons. 22. de simultanea investitura. n. 7.* Hartm. Pistor. *lib. 1. quæst. 32. n. 6.*

Eben auf solche Weise ist auch der vierdte Einwurff aufzulösen: Denn es wird 4.) verneinet, daß in der Herrschafft

Gera allein denen Edelleuten, das Bier-brauen und Schencken verbotten sey, wie wir genugsam aus unserm Privilegio dargethan haben.

Es schadet auch nicht, daß in dem Privilegio deß Bierbrauens und Schenckens nicht expresse gedacht worden. Denn wir haben oben gründlich erwiesen, daß die Herrn von Gera unter dem allgemeinen Wort **Handel** solches mit begriffen haben, und obwohl solcher Begriff oder Einschluß allgemein ist, so hindert er uns an unserer Meynung dennoch nichts. Denn wo man gewiß sehen kan, was derjenige, so etwas vergönnet, haben wollen, da ist es genug, wenn das Privilegium in allgemeinen Terminis gegeben worden Guid Papæ. *Cons. 65. n. 16.*

Und ob wir zwar nicht laugnen, daß die Statuta nach dem eigentlichen Wort-Verstand auszulegen, und so viel es immer möglich mit dem gemeinen Recht zu vereinigen sind; so hat doch diese Meynung nicht statt, wenn ein Statutum expresse auf die Verbesserung deß gemeinen Rechtes sein Absehen hat, denn alsdann kan man es nicht nach dem gemeinen Recht auslegen, sondern man muß es bey seinem klaren und deutlichen Verstand, auch wieder das allgemeine Recht, gelten lassen. Bald. *in L. maximum vitium. 4. n. 24.* vers. *nam istud statutum habet se ad jus commune. C. de liber. præter.* Alexand. *Cons. 20. n. 9. lib. 1.* Hartm. Pistor. *lib. 1. quæst. 31. n. 31.* Ob es auch schon wahr ist, daß wovon die deutlichen Worte eines Privilegii fehlen, solches in selbigem nicht mit begriffen seyn könne: so laugnen wir hergegen, daß in denen Worten des Privilegii das Bier-brauen und Schencken nicht solte mit enthalten seyn.

Daß aber oben gesagt worden, es begreiffe eine allgemeine Rede diejenigen Casus nicht unter sich, so nicht mit Nahmen exprimiret worden, ob schon das Statutum die Wörter: alle, in allen Fall, ein jeder ꝛc gebrauchet, dieses hat (1) in solchem Fall statt, da man nicht sehen kan, daß das Statut dem allgemeinem Recht derogiren wollen: Nun ist aber in diesem unsern Casu das Gegentheil gantz klar und deutlich. Hier-

Hierzu kommt (2) daß wann wir dieses Privilegium oder Statutum allein auf die Hand-Wercker restringiren wolten, kein Hand-Werck ausgeschlossen würde, weil keines mit Nahmen genennet ist, und dahero solches Privilegium gantz überflüßig wäre.

Nun sollen aber die Statuta also ausgeleget werden, daß sie keinen Uberfluß bey sich führen. Dec. *in rubr. Decretal. de probat. n. 95.* auch in Straff- und andern in Rechten verhaßten Sachen. Prosper. Farinac. *in prax. crim. quæst. 19. n. 4.*

Drittens antworte ich auch daß besagtes Axioma zwar statt habe in einer Bejahungs-Rede, worbey die Wörter: alle, in allem Fall, ein jedweder ꝛc. gebraucht werden; Ein anders aber ist es in einer Verneinungs-Rede, wie hier in unserm Fall, da die Worte kein, noch, noch einigerley zu finden.

Denn eine Verneinungs-Rede verneinet stärcker, als eine Bekräfftigungs-Rede bekräfftiget.

Kan derowegen diese Restriction, als ob denen Dorffschafften nur von frembder Gersten Bier zu brauen untersagt wäre, hier nicht statt finden. Denn dergleichen allgemeine, und so offt wiederhohlte Verneinungs-Wörter reden auch allgemein, und leiden keine Restriction.

Daß aber die Stadt Gera im Vergleich oder Decret von Anno 1543. etlichen Dörffern aus guten Willen nachgesehen, daß sie in gewissen, aber doch sehr wenigen Fällen Bier-brauen dürffen, daß kan auf Seiten der Dörffer kein Recht machen, sondern vielmehr das Wiederspiel darthun.

Denn es giebet der klare Buchstabe deß Vergleiches deutlich zu verstehen, daß die Dörffer, derer darinnen gedacht worden, nicht einmahl aus der Gersten, die auf ihrem eigenen Grund und Boden gewachsen, Bier-brauen, oder selbiges ausschencken sollen.

Es können auch die Kinds-Tauffen, Hochzeiten und dergleichen Fälle, (worinnen denen Bauren das Bier-brauen vergönnet

net ist) kein rechtes freyes und beständiges Recht Bier zu brauen machen, weil dergleichen sich nicht alle Tage zu tragen, und deßwegen kein beständiges Recht haben. *arg. 1. foramen 27. ibi: neque enim perpetuam causam habet. §. omnes 1. ff. de servit. urban. præd. fac. l. servitutes. 4. in pr. ff. de servit. l. 12. pr. ff. de pignor.* sondern überkommen zum höchsten die Natur eines Rechts, so Bitteweise erlanget worden. *arg. l. ait prætor. 2. §. habere. fin. l. & habet is. in pr. & §. precatio 2. ff. de precario.*

Und wann auch die Dörffer ein vollkommenes und freyes Recht hätten überkommen sollen, so würden sie sich an diese geringe und ungewisse Fälle nicht haben binden lassen.

Es ist aber bekannt, daß auch sonsten die Fälle so ausgenommen worden, die allgemeine Regul im Gegentheil bekräfftigen, nach allen denjenigen, was nicht ausgenommen worden ist. *text. in l. nam quod liquidæ 4. §. si cui penus legata. fin. ff. de pen. legat. l. quæsitum. 12. §. idem respondit domo instructa 43. ff. de fund. instruct. vel instrument. legat.* Rota Roman. *decis. 168. n. 5. part. 2.* Marc. Anton. de Amatis. *decis. 86. n. 13.* Caroc. *decis. 19. n. 22.* Ma-*gon. decis. Lucens. 18. n. 5.*

Ferner sind auch die Dörffer, welchen in gewissen Fällen Bier zu brauen erlaubet worden, nicht alle Dörffer der gantzen Herrschafft Gera, können dahero die übrigen Dörffer, welche in dem Vergleich nicht mit enthalten sind, sich dieses Rechts nicht bedienen, nach der allgemeinen Regul: Was zwey Theile mit einander abgehandelt, das kan dem dritten weder schaden noch nutzen. Jacob. Put. *decis. 133. n. 2. lib. 1.* weil dergleichen nur diejenigen angehet, so etwas mit einander abgehandelt Vincent. Caroc. *decis. 136. n. 4.* wird derowegen denen andern Dörffern das allgemeine Privilegium im Wege stehen, welchem, was diese anbetrifft, mit obbesagter Exception nichts derogiret wird.

Es sey deme endlich, wie ihm wolle, so ist doch dieses das letztere Decret, welches Anno 1566. unter denenselben Dörffern ist aufgerichtet worden, denen in dem erstern Vergleich das Bier-

brauen

brauen Bittweiß vergönnet war. Nun ist aber klar und ausgemacht, daß die letztern Verträge und andere dergleichen Verordnungen, so denen erstern derogiren, allerdings vor diesen zu beobachten seyen. Modest. Pistor. *Cons. 36. n. 1. 2. 3. seqq. lib. 2. text. in l. pactis novissimis. 12. C. de pact.*

Daß aber weiter gesagt wurde, es sey dieses Privilegium dem gemeinen Recht zu wieder / diesem wird von uns beständig widersprochen; dahero gehöret alles, was daselbst angeführet wurde, nicht hieher, als z. E. Es seye einerley / ob etwas ohne / oder wieder das Gesetz geschehe; ingleichen, was wieder die Gesetze ist / seye null und nichtig. Einer Sache / so in blosser Einbildung bestehet, könne man keine Eigenschafften zuschreiben / und dergleichen.

Daß die Dörffer, als das Privilegium der Stadt Gera hat sollen gegeben werden, nicht darzu gefordert worden, und man deßwegen das Privilegium vor nichtig halten wolte, hat hier wenig zu sagen, weil in diesem Fall, (wie oben erwiesen,) keine Vorforderung nöthig ist.

Was endlich von der Verjährung vor gebracht wurde, das kan die Dörffer gleichfalls nicht gnugsam schützen, denn so ferne es alle und jede Dörffer überhaupt in der Herrschafft Gera angehet, können sie keinen rechtmäßigen Besitz oder deßen Gerechtigkeit anführen, welcher Besitz jedoch zur Verjährung allerdings nöthig ist. Bald. *de præscript. 3. part. n. 1. pag. 128.* weil ohne Besitz keine Ersitzung oder Verjährung sich ereignen kan. *l. sine possessione. 3. X. de reg. Jur. in 6.* Jason. *in lib. is qui pro emt. 15. n. 23. ff. de usurpat. & usucap.* Henning. Goeden. *Cons. 39. n. 37. & Cons. 75. n. 9. & Cons. 109. n. 288.* Schneidew. *in Inst. de usucap. in pr. n. 53.*

Derowegen wäre denen Dörffern zu Erlangung eines rechtmäsigen Besitzes und deßen Gerechtigkeit nöthig, daß sie das Bierbrauen und Schencken rechtmäßiger Weise, und ohne einigen Fehler, nemlich mit Wissen und Willen derer Bürger zu Gera exerciret hätten.

Denn es ist diese Freyheit Bier zu brauen und zu Schencken ein Jus incorporale. Es kan aber der Besitz eines solchen Rechts nicht anderst erlanget werden, als wenn man sich dessen also gebrauchet, daß derjenige, wieder welchen die Verjährung vorgenommen wird, wisse und leide, daß ich solches gebrauche. Abbas Panormit. *Cons. 18. n. 7. lib. 2.* Schurff. *Cons. 85. n. 6. Cent. 2.* Wesemb. *Cons. 5. n. 15. part. 1.* Modest. Pistor. *Cons. 14. n. 3. lib. 1.* Coler. *de process. execut. p. 1. c. 3. n. 91.*

Und ist dieses die Ursache davon, weil in dergleichen Rechten der Besitz und dessen Gerechtigkeit, nichts anderst ist, als ein Gebrauch, den uns derjenige verstattet, wieder welchen man die Verjährung vornimmet. Bart. *in l. naturaliter. 12. in pr. n. 1. ff. de aquir. possess. & in l. prætor ait. 1. §. 2. n. 10. ff. de itin.* Menoch. *de retinend. possess. remed. 3. ex interdicto uti possidetis. n. 147.*

Und zwar macht dieses allein einen Besitz, wann der Gegentheil leidet, daß man etwas gebrauchet, man kan auch in dergleichen Rechten auf keine andere Weise zu einigen Besitz gelangen. Panormit. *Cons. 18. n. 7. col. penult. lib. 2.* Und absonderlich wird dessen Wissenschafft und Wille erfordert, der im Besitz eines solchen Rechtes ist. Alexand. *Cons. 94. n. 5. lib. 5.* Capyc. *decis. 57. n. 1.* derohalben solten allhier die Dörffer vor allen Dingen erweisen, daß sie, nachdem der Stadt Gera das Privilegium ertheilet worden, und die Decreta von Anno 1543. und 1566. darauf erfolget, Krafft derer denen Dörffern das Bier abgenommen worden, mit Wissen und Zulassung der Stadt Gera deß Bierbrauens sich bedienet, welches aber allhier weder gefunden, noch von denen Dörffern erwiesen werden kan. Woraus dann folget, daß sie keinen Besitz haben, und in Ermangelung dessen auch keine Verjährung anfangen können.

Allhier ist beyzufügen und wohl zu mercken, daß Abbas Panormitanus, indem er vom Zoll redet, diese Frage mit Nahmen tractiret. *d. cons. 18. Col. fin. lib. 2.* Ob die Gemeine zu A. die Befreyung vom Zoll, so sie wegen ihrer Wahren, welche

sie

sie durch das R. Gebieth verführet, genossen, dadurch verlohren, weil etliche derselben Bürger den Zoll entrichtet ? Und saget: Dieses der Gemeine zu A. zustehendes Recht bestehet nicht in der Macht zu gehen und zu fahren, sondern in der Befreyung vom Zoll, wenn sie ihre Wahren durch das R. Gebieth führen: derohalben wird dieses Recht oder Befreyung nicht anderst verlohren, als wann der Zoll wegen Durchführung derer Wahren denen R. entrichtet wird. Und ist meines Erachtens nicht genug, daß die R. beweisen, es hätten einige von denen Bürgern zu A. welche daselbst durchgereisset, den Zoll abgetragen, weil dieses Recht der gantzen Gemeine zu A. zustehet, und ein solches Recht ist, das nicht verjähret werden kan, es wisse denn die gantze Gemeine darum, wieder welche die Verjährung vorgenommen wird. Weil die blosse Zulassung des Herrn in dergleichen Rechten der Besitz selbst ist, und man auf keine andere Weise, zu einigen Besitz gelangen kan. Wie solches erwiesen wird *in L. 2. C. de servit. & aq. per.* Innocent. *in c. bonæ. 2. de postul. prælat. & in c. conquerente de Offic. Archidiac. & c. 2. de in integr. restit. per* Bart. *in L. 1. ff. de itin. actuque priv.*

Wann derowegen nicht erwiesen wird, daß die meisten aus der Gemeine zu A. solchen Zoll abgeführet, kan man nicht sagen, daß ein Anfang zu einiger Verjährung wieder die Gemeine gemacht worden, oder wann nicht zum öfftern, und also öffentlich, von denen meisten, der Abtrag deß Zolls geschehen, daß davon die gantze Gemeine, so diese Befreyung hatte, nothwendig hätte Wissenschafft bekommen müssen; denn sonsten kan man die Gemeine keiner Nachlässigkeit beschuldigen, und der Gegentheil zu keinem Besitz gelangen. So weit Panormitanus.

Damit wir nun dessen Worte auch auf unsern Casum appliciren, so hat man hier nicht nöthig zu sagen, daß die Stadt Gera durch ihr Privilegium, das Recht Bier zu brauen / sondern das Recht denen Dörffern selbiger Herrschafft das Bierbrauen und Schencken zu verbiethen / erlanget habe.

Hat

Hat derohalben die Stadt den Besitz dieses Rechts nach dem ihr gegebenen Privilegio, und darauf erfolgte Vergleiche von Anno 1543. und 1566. nicht anderst als durch einige diesem Recht zuwieder lauffende Handlungen verliehren können, wenn nemlich offtbesagte Dörffer also Bier gebrauet hätten, daß die Bürger zu Gera so wohl von dem Bier-brauen als Ausschencken genaue Wissenschafft hätten bekommen müssen, und solches doch mit Stillschweigen übergangen.

Worbey noch nicht zulänglich ist, daß es nur etliche von der Burgerschafft gewust, wann nicht die Dörffer also frey und öffentlich Bier gebrauet, daß auch die gantze Burgerschafft zu Gera, oder zum wenigsten der meiste Theil davon, Nachricht bekommen.

Ja es wäre auch nöthig, daß nicht nur ein und anderer Bauer aus vorbesagten Dörffern, sondern die gantze Gemeinde, auch nicht nur in eines oder andern Bauren Nahmen insonderheit, sondern im Nahmen der gantzen Gemeinde, sich deß Bier-brauens und Schenckens unternommen hätte. Ripa. *Respons. 101. n. 2.* ibi. *quia non sufficit.* Mynsing. *decad. 2. Resp. 19. n. 44.* Dauth. *de testam. n. 300. seqq.*

Dahero ist auch nicht genug, wenn die Zeugen sagen, sie haben einige an einem solchen Ort zum Brauen gehen sehen / denn sie sollten auch sagen, daß sie auf Befehl der Gemeine, oder mit Wissen und Einwilligung derer Geschwornen, oder im Nahmen der Gemeine, und mit derer Genehmhaltung, dahin gegangen wären: Denn wenn eines von diesen nicht bewiesen wird, so kan man nicht schliessen, daß, was nur etliche besitzen, die gantze Gemeine besitze. Ludovic. de Casanat. *Cons. 39. incipit. quamvis constet. in fin.* sondern dieser Gebrauch oder Besitz nutzet nur denenjenigen, welche gebr auet haben.

Denn was ich thue, kan dir nichts nutzen. *text. in l. de pupillo. 5. §. si plurimum. ff. de nov. oper. nunciat.* Allwo Ulpianus die Frage untersucht: Wann ein Werck oder Gebäu unterschiede-

schiedenen Herren an ihren Gütern Schaden verursachet / ob es genug sey / wann nur einer davon dem Nachbar deßwegen Einhalt thue / oder ob sie alle zugleich solches verbieten müssen? Vorangeführte Meynung hat um so viel mehr in der Verjährung statt, weil selbige nach dem allerschärffsten Recht zu interpretiren ist. Schurff. *Cons. 86. n. 9. Cent. 2. & Cons. 7. n. 4. Cent. 3.* Und wird nicht von einem Casu auf den andern extendirt. Panormit. *in. c. cum inter. 13. n. 16. X. de re judic.* Bart. *in l. prætor. 1. §. 5. n. 1. ff. de itin. actuque priv.* gleichwie auch nicht von einer Person auf die andere. Bald. *cons. 257. col. 2. lib. 2.* Cravetta. *de antiquit. tempor. part. 4. §. 1. n. 45.*

Und dieses streitet überhaupt wieder alle Dörffer. Denenjenigen Dörffern aber, welchen das Decret Anno 1566. publiciret, und kurtz darauf, nemlich den 20. Martii, gleichsam zur Execution deß Decrets, das Bier, welches sie gebrauet, weggenommen worden, kan auch dieses entgegen gesetzet werden, daß sie ihre Verjährung (wenn sie ja eine überkommen könnten,) von dieser Zeit an, als das Decret seine Krafft erlanget, und ihnen das Bier weggenommen worden / anfangen müsten. Denn das Decret ist Rechts-Kräfftig worden, und verbindet die streitende Partheyen eben so wohl als ein ander Urthel. Matth. Wesemb. *Cons. 55. n. 1.*

Ja ein jedweder Befehl deß Richters, wird, in solchen Sachen, so zu seinem Amt gehören, nach zehen Tägen Rechts-Kräfftig, weil man demselben Folge leisten muß. Paul Castrens. *Cons. 183. n. 3. vol. 1.*

Es ist aber ausser allen Zweiffel, daß die Urthel und Rechts-kräfftige Befehle alle Verjährungen unterbrechen. Denn eine Sache, so abgethan und Rechts-Kräfftig worden, wird vor die Wahrheit selbst gehalten. *l. ingenium. 25. ff. de stat. hom. l. res judicata. 208. ff. de Reg. Jur.* so gar, daß sie aus dem, was falsch ist,

wahr machet, auch die natürliche Bluts-Verwandschafft, zum wenigsten dem Effect nach, aufheben kan. Cravett. *Conf. 79. n. 1.*

Wann dahero die Klage, Vorforderung, Krieges-Bevestigung, und andere dergleichen, so theils vor den Processher-gehen, theils denselben anfangen, die Verjährung unterbrechen, Bald. *de præscript. 3. part. 6. pr.* wie vielmehr kan solches das Urthel selbst effectuiren, als welches dem process ein Ende machet.

Und dahero streitet solches ergangene Urthel mit dem Rechte der Verjährung weit nachdrücklicher, als erwehnte Stücke, so nur den Anfang zum Processmachen.

Ubrigens, wann die Verjährung einmahl unterbrochen worden, hilfft diejenige Zeit, so vor Unterbrechung derselben verstrichen, gar nichts, sondern ist vonnöthen, daß die Verjährung vom neuen angefangen werde. Modest. Pistor. *vol. 1. Conf. 2. n. 35.* Matth. Wesemb. *Conf. 60. n. 2.*

So hat auch die Wegnehmung deß Bieres, so den 20. May Anno 1566. geschehen, ohne Zweiffel die Verjährung unterbrochen, deßwegen weil auf solche Weise diejenigen, denen das Bier weggenommen worden, den Besitz und dessen Gerechtigkeit verlohren haben. Coler. *de process. execut. part. 1. cap. 3. n. 135.* Matth. Wesemb. *d. Conf. 60. n. 6.*

Denn durch eine jede Handlung, wodurch einer den Besitz und dessen Gerechtigkeit verlieret, wird die Verjährung unterbrochen. Modest. Pistor. *Conf. 12. n. 35.*

Worzu noch kommt, daß diese Wegnehmung deß Bieres zum wenigsten die Beschaffenheit der Sächsischen Pfändung hat, durch welche, wann sie entweder von demjenigen / der die Gerichte hat, vorgenommen, Coler *de process. execut. part. 1. c. 3. n. 143.* oder das Pfand dem Herrn, der die Gerichte hat, eingehändiget worden, ohne Zweiffel die Verjährung deß Gegentheils unterbrochen wird. Coler *d. l. n. 89. usque ad n. 144. exclusive.*

Hier aber weiß man, daß entweder die Stadt Gera die

Gerichte

Gerichte selbst hat, oder wenigstens selbige das Bier auf Befehl der Herrschafft weggenommen habe.

Ja wann auch schon erwehnte sechs Dörffer anführen könten, daß sie gebrauet hätten, so hat ihnen doch solches, in gegenwärtigen Fall, keinen Besitz, so eine Verjährung zu machen tüchtig wäre, zu wege bringen können.

Dann welcher Besitz eine Verjährung machen soll, derselbe muß rechtmäsiger Weise und ohne einigen Fehler, an sich gebracht worden seyn; denn ein unrechtmäßiger und vitieuser Besitz, als worinnen allbereit ein anderer gewesen, oder der gewalthätiger Weise erlanget worden, kan keine Verjährung machen. Schneidewin. *ad Inst. de usucap. in pr. n. 47.*

Ob derowegen schon offtbesagte Dörffer gleich vom 20. Mart. annoch in demselben Jahr den Besitz deß Bier-brauens und Schenckens erhalten hätten; so werden sie doch nicht behaupten können, daß sie in diesen Besitz rechtmäsiger Weise und ohne Fehler gekommen, wegen der Sache, worinnen neulichst wieder sie gesprochen worden, welches ihnen entweder würcklich nicht unbekannt geblieben, oder wenigstens nicht præsumirt wird, daß sie gar nichts davon solten gewust haben. Abbas Panormit. *Consl. 3. n. 8. col. 13. quæst. 14.*

Denn es wird nicht præsumiret, daß einer seine eigene Streit Sache, oder was er selbsten, und zwar vor kurtzer Zeit, gethan, vergesse, sondern vielmehr, daß er solches gewiß wisse. Felin. *in c. cum olim. 12. n. 5. col. 3. X. de re. judic.* es sey denn lange Zeit hernach. Alexand. *Consl. 7. n. 9. lib. 4.* das ist nach 10. Jahren unter anwesenden, oder 20. Jahren unter abwesenden. *Inst. de usucap. in pr. l. fin. C. de præscript. long. tempor. L. præscriptione. 7. C. quib. non objic. long. temp. præscript.* & in terminis Tiraquell. *tract. de præscript. §. 1. gl.* in verb. *diz ans. col. pen. vers. & quanquam multi volnerunt. &c.* Menoch. *lib. 6. de præsumt. 32. n 1.*

Vor allen Dingen aber muß gute Treu und Glaube (das

ist, ein gut, rein, und unverletztes Gewissen, so den Besitzer wegen Unwissenheit, daß die Sache einem andern zustehe, entschuldiget) bey dem Besitz seyn, wann man eine Verjährung anfangen will. Schneidew. *in d. tit. Inst. de usucap. in pr. n. 13. 14. 15. & n. 47.*

Und ob einem hier einfallen möchte, daß von obangeregter Zeit mehr als 30. Jahre verflossen, und deßwegen gute Treue und Glaube zum wenigsten zu unserer Zeit, zu præsumiren sey, weil man aus der Verfließung der 30. Jahre solche præsumiren soll. Schurff. *cons. 69. n. 8. Cent. 1. & Cons. 49. n. 3. & Cons. 85. n. 8. Cent. 2.* Mynsing. *decad. 15. Resp. 1. n. 74.* Mascard. *de probat. Conclus. 225. n. 1.* Matth. Coler. *in c. quoniam. s. n. 36. seqq. X. de præscript.* so lässet doch diese Præsumtion einen gegen Beweiß zu. Schurff. *Cons. 62. n. 4. Cent. 1.* Mascard. *d. l. n. 21.* auch einen der durch eine andere Præsumtion geschiehet, Coler. *in d. c. quoniam. n. 36. X. de præscript.* Mascard. *d. l. n. 14.* dann eine Præsumtion schlägt die andre nieder. Mascard. *Conclus. 225. n. 15.*

Es ist aber bereits oben gezeiget worden, was massen die Dörffer gewust, daß das Decret Anno 1566. promulgiret worden, und solches zum wenigsten 10. Jahre im Gedächtnüß behalten haben, daher haben sie biß auf diese 10. Jahre bonam fidem nicht gehabt.

Denn der ist nicht in bona fide, welcher weiß, daß ein Recht, oder eine Sache, einem andern zustehe. Boer. *decis. 211. n. 18.* zum wenigsten, da derjenige welcher das Recht würcklich, oder nur vermeintlich hat, solches nicht vor verlassen achtet. Matth. Coler. *in c. quoniam fin. n. 6. X. de præscript.*

Daß aber die Stadt Gera von ihrem Recht nicht hat abstehen wollen, ist daher abzunehmen, weil sie denen Dörffern das Bier abgenommen.

Wann nun also die Dörffer selbige 10. Jahre durch keine gute

Treu

Treu und Glauben gehabt, so haben sie auch allerdings keine Verjährung anfangen können.

Dann obschon, nach dem gemeinen Bürgerlichen-Recht, eine Verjährung von 30. biß 40. Jahren gute Treu und Glauben nicht erfordert, so wollen selbige dennoch die Päbstliche Rechte, so wohl in dieser, als in allen andern Verjährungen als ein wesentliches Stück nothwendig haben, welches auch überall, im Römischen Reich, in dem Kirchen-Staat und gantz Sachsen einhellig recipiret worden. Schurff. *Cons. 13. n. 3. 4. & 8.* & *Cons. 52. n. 2. & 4. cent. 3.* Mascard. *de probat. Conclus. 225. n. 5.* Michael Graffius. *lib. 2. sent.* verb. *transmissio. quæst. 32. n. 3.* Wesemb. *Cons. 5. n. 22. & Cons. 60. n. 9.* Schneidew. *Inst. de usucap. pr. n. 20.* Mynsing. *Cent. 4. Obs. 6.* Daniel Moller. *lib. 2. Semestr. d. c. 18. n. 2.* Coler. *in d. c. quoniam. f. n. 16. ad 34. X. de præscript.* Rosenthal. *de feud. c. 9. Concl. 97. n. 37.*

Ja wenn wir auch glauben wolten, daß diese sechs Dörffer die erste 10. Jahre gute Treu und Glauben gehabt hätten; so haben sie dennoch diese 10. Jahr durch noch nicht verjähren können, weil sie zur selben Zeit zum wenigsten gewust haben, daß das Recht Bier zu brauen, vermöge deß Decrets von anno 1566. nicht ihnen, sondern der Stadt Gera, zustehe.

Denn nur das einige, wann ich weiß, daß ein Recht einem andern zugehöre, verhindert, nach des Schurffii Meynung die Verjährung. Schurff. *cons. 13. n. 10. Cent. 3.*

Bey also gestalten Sachen dann folget, daß diese Dörffer, nach Verfließung deß 10ten Jahrs, so von Promulgation deß anno 1566. verfaßten Decrets zu rechnen, das ist anno 1567. ihre Verjährung hätten anfangen können, von welcher Zeit biß auf dieses 1601. Jahr nur 25. Jahr verflossen sind, und also von 31. Jahren, und 6. Wochen (als der vollkommenen Verjährungs-Zeit) noch 6. Jahr abgehen.

Gesetzt auch, es hätten die Dörffer die Præsumtion guter Treu

und Glaubens so wohl, als auch die Unwissenheit, daß solches Recht der Stadt Gera zustünde, von anno 1566. vor sich, so kan ihnen doch auch dieses darum nicht nutzen, weil sie keinem Besitz, und dessen Gerechtigkeit, anführen oder beweisen können, den sie von anno 1566. gesucht.

Die Præsumtion aber guter Treu und Glaubens, so nach Verfliessung 30. Jahre entstehet, hat endlich nur bey denenjenigen statt, welche diese 30. Jahr durch in Besitz und dessen Gerechtigkeit ununterbrochen gestanden. Schurff. *Cons. 32. n. 15. & Cons. 62. n. 4. Cent. 1.* Coler. *in d. c. quoniam fin. n. 35. seqq.* X. *de præscript.*

Ja was noch mehr ist, so halte ich dafür, daß die Dörffer die Verjährung vor dem 95. Jahr nicht haben anfangen können, weil in gegenwärtigen Handel die Bürger zu Gera sich zum wenigsten alle 10. Jahre, als anno 72. 85. 95. und sonsten, wie die Gelegenheit vorgefallen, wegen der Beunruhigung, so ihnen von den Dörffern wieder ihr Privilegium, und rechtlichen Spruch geschehen, beschwehret, welches ob es schon keine Verjährung unterbricht, Modest. Pist. *Cons. 12. n. 35. lib. 1.* so erkläret es doch so viel, daß die Stadt zum wenigsten den bürgerlichen Besitz zum öfftern mit dem Gemüte conserviret. Jason. *in l. servum fugitivum. 1. n. 44. 45. C. de serv. fugitiv.* Tiraquell. *Tract. de præscript. §. 1. d. gl. 4.* in verb. *dix. ans. col. pen.* Aym. Cravett. *Cons. 802. n. 4.* Menoch. *lib. 6. præsumt. 66. n. 3.*

Denn man kan seinen Willen so wohl, ja noch besser, mit Wercken als mit Worten, an Tag legen. *text. in l. si tamen. 48. §. ei qui serv. 13. ff. de Ædilit. Edict. gl. in c. dilecti 52.* X. *de appellat. text. in L. fin. ff. de pecul. leg.*

Und nutzet allhier absonderlich sehr viel, daß die Stadt Gera die Stadt-Rechte aneinander behält und gebrauchet: Denn dieses gibt vielmehr zu verstehen, daß selbige ihr Recht zu erhalten gedencke, als wann sie ihre Beschwerden und Ausfälle wieder die Dörffer von langen Jahren her eingewendet.

Denn

Denn man glaubet, daß ein Herr von einem Stück Lande allezeit den bürgerlichen Besitz davon im Gemüth vor sich behalte, weil er sich nicht befürchtet, daß er leichtlich daraus könne getrieben werden; deßwegen ist ihme auch unverwehret, denjenigen, so es natürlich besitzet, nacheinander, oder alle zehen Jahre in solchem Besitz zu beunruhigen. Wesemb. *Cons. 60. n. 20.* bey welcher Beschaffenheit dann die Dörffer unterdessen keine Verjährung anfangen können.

Denn es kan keine Verjährung wieder denjenigen angefangen werden, welcher den bürgerlichen Besitz annoch im Gemüth behält. Jason *in d. l. servum fugitivum. c. n. 44. C. de serv. fugit.* Alexand. *Cons. 35. n. 3. lib. 6.* Wesemb. *Cons. 5. n. 10.*

Und obgleich Jason. *in d. l. servum. 1. n. 45. C. de serv. fugitiv.* meinet, daß bey solchen Rechten, die Verjährung alsobald anfange, ob auch schon der Gegentheil den bürgerlichen Besitz dem Gemüth nach behalte, und solches darum, weil dieser bürgerliche Besitz also gleich verlohren gienge, und allegiret Baldum als einen Urheber dieser Sache *in L. si quis diuturno. 10. vers. in præscriptionibus incorporalium ff. si servit. vindic.* so saget doch Baldus daselbst nichts davon, sondern nur, daß in denjenigen Rechten, so einig auf die Personen gehen, und keine solche Dienst-Gerechtigkeiten sind, da ein Gut dem andern dienet, kein Besitz nöthig sey; wo aber dergleichen sind, da müsse auch derjenige, so etwas verjähren will, den Besitz vor sich haben.

Ob auch endlich die Dörffer von anno 1566. den Besitz und dessen Gerechtigkeit, gute Treue und Glauben, auch alles übrige, was zu einer Verjährung erfordert wird, gehabt hätten, so hätten sie dennoch wieder die Stadt Gera die Verjährung noch nicht erfüllet.

Denn zu einer Verjährung wieder eine Stadt oder Republique sind 31. Jahr und 6. Wochen nicht zulänglich, sondern es werden 40. Jahr, auch nach dem Sächsischen Recht, erfordert.

dert. Fachs. *lib. II. n. 5. in secunda fallentia.* vers. *illud tamen restringitur in ecclesia.*

Und diese Meinung hat ihre wichtigen Ursachen: Denn da nach dem gemeinen Recht wieder allerhand Republiquen, grosse und kleine Städte, Meyerhöfe, Läger und andere, nur die 40jährige Verjährung statt hat. Bald. *Cons. 257. col. 2.* vers. *nam jura. lib. 2. l. ut inter divinum. 23.* ubi Jason. *n. 15. & 16. junct. authent. quas actiones C. d. S. S. Eccles.* und das Sächsische Recht, so ferne es mit Hintansetzung aller andern Verjährungen nur die erst oder andere Verjährung von 30. Jahren und einen Tag erkennet, das allgemeine Recht verbessert, so ist es gantz stricte auszulegen, so daß es dem gemeinen Recht, so viel immer möglich, am wenigsten derogire, sondern vielmehr mit demselben übereinstimme. Alexand. *Cons. 85. n. 18. lib. 4.* Schurff. *Cons. 65. Cent. 3.*

Da nun von anno 1566. biß auf gegenwärtiges 1601. Jahr nur 35. Jahr verflossen sind, und also von einer 40jährigen Verjährung noch 5. Jahre abgehen, so können zum wenigsten aus dieser Ursache die Dörffer keine Verjährung haben.

Und stehet diesem nichts im Wege, daß man vielleicht sagen könte, die Dörffer wären selbst eine Gemeinde, und könnten sich eben so wohl auf eine viertzigjährige Verjährung steiffen, als die Bürger zu Gera. So offt aber gleich privilegirte zusammen kommen, könne eines gegen das andere seines Privilegii sich nicht bedienen. Sfortia Odd. *in tract. de restit. in integr. part. 1. quæst. 18. art. 4. n. 31.*

Ob wir nun wohl dieses nicht laugnen, so können wir doch jenes nicht zugeben, daß die Läger ein solches Privilegium haben, Krafft dessen sie nicht anderst als in 40. Jahren etwas verjähren können, und kan man von demjenigen, wieder welchen etwas verjähret wird, auf denjenigen der solches verjähret, nicht argumentiren: Weil, wie oben gemeldet worden, die Verjährung nicht von einem Fall auf den andern, oder von einer Person auf die andere gehet:

Und

Und dienet hieher sehr wohl, was die Doctores von einer Kirche, so wieder eine andere Kirche etwas verjähret, melden, daß nemlich eine 40jährige Verjährung, welche einer Kirche, wieder welche etwas verjähret werden soll, zu gefallen eingeführet worden, statt habe, ob schon eine Kirche wieder die andere eine Verjährung unternehme. Jason. *in d. auth. quas actiones. n. 11. seqq. C. de S. S. Eccles.*

Hat man nun einer Kirche wieder eine andere Kirche, in eben diesem Fall einer viertzigjährigen Verjährung, nicht beygeleget, vielweniger wird man einem Meyerhof oder Lager beylegen können, als welchen die Rechte nicht so wohl wollen, als einer Kirche.

Und ob auch schon endlich alle Dörffer überhaupt bey ihrer Verjährung, und alle dem was darzu erfordert wird, beharren, und selbige gnugsam erweisen könnten: So könnte doch die Stadt Gera um in vorigen Stand gesetzt zu werden, Ansuchung thun.

Dann die Republiquen, Gemeinden, grosse und kleine Städte, Meyerhöfe, Läger, können, so offt ihnen etwas zum Schaden und Nachtheil geschehen, in vorigen Stand gesetzet werden. *L. Respublica 4.* ibi gloss. *C. ex quibus Caus. majores l. Rempublicam. 3.* ibique *gl. un. C. de jure Reipubl. lib. 11.* Bald. *Cons. 465. n. 4. lib. 1.* Jason. *in d. l. ut inter divinum. 23. n. 16. C. de S. S. Eccles.* auch wieder eine Verjährung von 40, 60, oder 100. Jahren, Sfort. Odd. *de restit. in integr. part. 2. quæst. 90. art. 7. n. 32.* Innerhalb 4. Jahren, von dem Tag an, da der Schade geschehen, *gl. in d. l. Rempublicam. C. de jur. Reipubl.*

Welche Zeit von 4. Jahren einer Stadt, und andern Gemeinden allererst von dem Tag, da die Verletzung oder Verkürtzung geschehen, zu lauffen anfängt. Odd. *de rest. in integr. part. 2. quæst. 20. art. 1. n. 31.* Doch läuffet sie demjenigen nicht, so nicht weiß daß er verletzt oder verkürtzt worden. Odd. *d. quæst. 20. art. 4. n. 37.* Die Verjährung aber bestehet in einer That, Bald. *Cons. 257. Col. 2. lib. 2.* und zwar in einer fremden, welche man ver-

muthlich nicht weiß. Menoch. *lib. 6. præsumt. 23. n. 51.* Welcher Vermuthung nicht im Wege stehet, daß wir oben zu einer Verjährung dergleichen Rechte erfordert haben, die Wissenschafft und Zulassung deßjenigen, wieder den etwas verjähret wird.

Denn gesetzt, die Dörffer können beweisen, daß die Städte gewust, wie sie Bier gebrauet und ausgeschencket, so folget doch nicht gleich daraus, daß auch die Bürger die Verjährung derer Dörffer gewust.

Denn die Wissenschafft und das Zulassen ist nur ein einiger Theil der Verjährung, zu welcher noch viel mehrere erfordert werden, wie aus dem Schneidew. *Inst. de usucap. in pr. a n. 14. ad n. 64.* zu ersehen, allwo er 5. Stücke so darzu erfordert werden, erzehlet.

Folget derohalben nicht, er weiß ein Stück, so zu der Verjährung nöthig ist, E. weiß er von der völligen Verjährung, denn der Schluß von einem Theil auf sein gantzes gilt in einer Bejahungs-Rede nicht. Everhard. *in loc. Legal. loco a partium enumeratione.*

Und wann man sonsten von einem sagen soll, daß er Wissenschafft um etwas habe, so ist es nicht genug daß er die Sache nur obenhin wisse, sondern es wird erfordert, daß er von jeder Beschaffenheit und Umstand eine vollkommene Wissenschafft habe, *gl. in c. concertationi. 8.* in verb. *scientia* X. *de appellat. in 6.* Tiraquell. *in Retract. gentilit.* §. *36. gloss. in verb. notific. n. 30.* Matt. *Cons. 225. n. 5.* Seraphin. *de juram. privil. 100. n. 9.* Adrian. Gylman. *Imp. Cam. decis. 43. n. 42. lib. 2.* Cæsar Bartz. *decis. 57. n. 12.*

Und zwar soll einem jede Beschaffenheit und Umstand mit Unterschied bewust seyn, denn es ist nicht genug, daß ich etwas überhaupt weiß, wann ich nicht auch insonderheit von jeder Beschaffenheit, und wie es zugegangen, eine vollkommene Wissenschafft habe. Bartz. *d. decis. n. 12.*

Bey so gestalten Sachen nun folget, daß die Geraischen Bürger diese Verjährung nicht gewust zu haben, so lange vermuthet

muthet werden, biß die Dörffer die Verjährung selbst vollkommen erwiesen. Wann dieses geschehen, so kan man alsdann erst sagen, daß die Verjährung und die daraus entstandene Verkürtzung, der Stadt Gera bekannt worden, und können folgentlich von derselben Zeit innerhalb 4. Jahren, um in vorigen Stand gesetzt zu werden, anhalten.

Damit wir nun diesen Passum von der Verjährung beschliessen, so wird hoffentlich aus demjenigen, was bißher angeführet worden, klar zu ersehen seyn, daß der Einwurff von der Sächsischen Verjährung 30. Jahre, Jahres und Tages, allhier nicht statt haben wird.

Weil so wohl 1.) in dieser Art der Verjährung, der Besitz so nothwendig erfordert wird, und gute Treu und Glaube fehlet.

Als auch 2.) allhier eine Verjährung nicht von 30. sondern 40. Jahren vonnöthen wäre, welche nebst denen übrigen, offtbesagte 6. Dörffer nicht erfüllet.

Und 3.) weil die Gemeinde zu Gera allenfalls sich auch wieder eine Verjährung von 30, 40, und 100. Jahren in vorigen Stand kan setzen lassen.

Es hindert auch nicht, daß oben gesagt wurde, es werde allhier zu der Verjahrung kein Beweiß oder Schein erfordert, weil, wenn wir auch dieses zugeben, doch die übrige zu einer Verjährung nöthige Stücke, (wovon wir im vorhergehenden Einwurff gemeldet) fehlen.

Daß aber gesagt wird, es werde gute Treu und Glaube nach Verflieſſung 30. Jahre vermuthet, das ist so zu verstehen, wann derjenige, so gute Treu und Glauben anführet, in Possess und deren Gerechtigkeit, gestanden.

Nun kan aber hier auf Seiten der Dörffer kein Besitz erwiesen werden, wie oben mit mehrern gemeldet worden.

Wann derowegen die Dörffer keinen ruhigen Besitz haben, so ist all ihr erzehlen vergebens und überflüßig.

Es kan auch dieses denen Dörffern keinen Besitz zuwege brin-

gen, daß etliche von denen Raths-Herren der Stadt Gera bißweilen bey Einnahm der Bier-Steuer gewesen, auch solche vielleicht von etlichen Bauren eingenommen haben.

Denn dieses was nur etliche von denen Herren deß Raths gethan, kan der gantzen Geraischen Gemeinde auf keine Weise schaden.

1) Weil sie erwehnte Steuer nicht vor sich, oder freywillig, sondern auf Befehl eines gantzen Raths; auch nicht zu ihren, vielweniger der Stadt Gera, sondern besagten Raths, Nutzen gesammlet.

Nun ist aber klaren Rechtens, daß wer etwas im Nahmen seines Obern verrichtet, nicht davor gehalten werde, als wenn er es thue, sondern die gantze Handlung wird dem Obern zugeschrieben. Tiber. Decian. *Respons. incip. gravia sunt profecto n. 240. ibi & est ratio, quia exequitur factum superioris. lib. 1.*

Wann nun also diese That, daß die Herren von Gera die Steuer eingenommen, ihnen nicht zu zuschreiben ist, so kan selbige auch weder ihnen, noch vielweniger aber ihrer gantzen Gemeinde schaden.

Dann was einer thut, kan dem andern nicht nachtheilig seyn. *l. de pupillo. 5. §. si plurium res. ff. de nov. oper. nunciat. l. quidam. 25. §. si quis filium 2. ff. ad SCtum Trebell. l. non debet. 75. ff. de R. I.* Modest. Pistor. *Cons. 40. n. 17. lib. 2.*

Und sagen überdieß die natürliche und bürgerliche Rechte, daß man wieder eines Wissen und Willen zwar seinen Nutzen, nicht aber seinen Schaden, befördern könne, *text. in l. solvendo. 40. fin. ff. de negot. gest.* Mod. Pistor. *Cons. 40. n. 17. lib. 2.*

Wann auch 2.) diese Steuer-Einnahm vor derer Herren deß Raths eigene That solte oder könnte gehalten werden; so ist doch der andere Fehler darinnen, daß sie diese Einnahm nicht im Namen ihrer Stadt, sondern deß Raths als ihres Obern, über sich genommen,

Welches allein so viel würcket, daß sie mit dieser ihrer That der Gemeinde nicht den geringsten Nachtheil zuziehen können. Denn daß eine Gemeinde etwas thue, oder davor gehalten werden solle, daß sie etwas thue, so ist vonnöthen, daß sie nach vorher gepflogenen Rath, und öffentlicher zusammen Forderung, als mit dem Glockenschlag, oder auf eine andere Weise, nicht daß eines jeden Stimme eintzeln vom Hauß zu Hauß gesammlet werde, sondern insgesammt etwas zu thun beschließe, und endlich dasselbe entweder vor sich oder durch einen Syndicum oder Procuratorem, welchen sie insgesammt mit Nahmen darzu bestellet, und eine ausdrückliche Vollmacht darüber ertheilet, ins Werck richte. Bald. *Cons. 283. n. 1. col. 2. lib. 2.* Tiberius. Decian. *Respons. 103. n. 14. lib. 3.* Vdalric. Mordisius *inter* Cons. Modest. Pistor. *Cons. 11. n. 37. lib. 2.*

Und dieses wird zwar zu der äusserlichen Ansehen oder Forma erfordert, Bald. *d. Cons. 282. n. 2. lib. 1.* und wann dieses nicht in acht genommen worden, so benimmet es allen dem, was gethan und gehandelt worden, seine Krafft und Würckung.

Dann wann die Form, so vom Gesetz vorgeschrieben worden, nicht beobachtet worden,, fället die gantze Handlung über den Hauffen, Alexand. *Cons. 212. n. 3. lib. 6.* Gail. *lib. 1. obs. 1. n. 36.*

Da nun diese Solennitæt oder Form bey dieser Handlung nicht observiret worden; so hat ja besagter etlicher Raths-Herrn Thun der Stadt selbst auf keine Weise einen Schaden oder Nachtheil zuziehen können.

Und dieses 3.) auch darum, weil diese Raths-Herrn und Steuer-Einnehmer nicht alsobald deßwegen dafür halten können oder sollen, daß derjenige, welcher Bier-Steuer giebet, auch das Recht Bier zu brauen und zu schencken habe.

Denn es ist bekannt, daß durch Anlegung derer Steuern nur dieses versehen, daß wer das Recht Bier zu brauen und zu schencken zu haben vermeinet, auch die Steuern, so darauf gelegt sind, abtragen solle;

Mit welchen Worten fürwahr kein neues Recht gegeben, sondern nur dasjenige, was einer zu haben vermeinet, angedeutet wird, ohne daß man sich darum bekümmere, ob es ihm in der That, oder nur seiner Einbildung nach zustehe.

Derowegen haben auch diese Steuer-Einnehmer nichtsmehr schliessen können, als daß, welche die Steuer entrichtet, ein Recht zu haben vermeinet, Krafft deßen ihnen Bier zu brauen und zu schencken erlaubet, bey welchen Gedancken und Meynung sie es auch haben müssen bewenden lassen; Indem sie nicht in ihren Nahmen, auch nicht ihre, sondern deß Raths, als ihres Obern Sache verwalteten.

Denn die Befehle und Vollmachten sind scharffen Rechts, und können die Grentzen dererselben nicht überschritten werden, in so weit selbige aber überschritten werden, wird alles vor null und nichtig gehalten. *l. diligenter. 5. in pr. ff. Mandat. c. venerabilem. 37. X. de offic. & potest. deleg.* Modest. Pistor. *Cons. 69 n. 4. lib. 1.*

Da nun also diese Herrn deß Raths nur muthmaßen können, es könnten diejenige, so die Biersteuer abführen, das Recht Bier zu brauen und zu schencken haben / so können ja diese Gedancken denen Bauren nichts nutzen, weil gar nicht folget: Dieses kan seyn / drum ist es auch. Philipp. Melanchthon. *lib. 4. Dialect. in fallacia cnnsequentis fol. 207.* Und was möglich ist, ist deßwegen nicht zu vermuthen, daß es wahr sey / wann es nicht bewiesen wird. Bald. *in repet. l. de quibus. 32. n. 113. ff. de Legibus.*

Und sonsten pflegen wir zu sagen, daß das Vermögen, ehe es ins Werck selbst gestellet wird, einer Bedingung gleich geachtet werde, und unterdeßen keine Verbindlichkeit mache. Tiraquell. *de Legib. Connub. gl. in verb. en pouvoir de son mary. n. 30. vers. nam potentia antequam deducatur.* Dam. Rauder. *in loco Parium. lit P. vers. a potentia ad actum.*

Kan derowegen aus dieser Steuer-Einnahm, keine Wis-

fenschafft deß Bier-brauens, und mithin keine tüchtige und gründliche Possession, abgenommen werden.

Denn eine jede Vermuthung, oder was sonsten einen Beweiß machet, muß nothwendig schliessen. Abbas Panormit. *Cons. 53. n. 4. lib. 2.* Alexand. *in l. fin. §. licentia 10. n. 2. vers. probatio enim debet de necessitate. C. de jur. delib.* Modest. Pistor. *Cons. 20. n. 17. lib. 1.*

Bey so gestalten Sachen dann dasjenige, was von dem Zurück-Weg nach dem gemeinen Recht durch den Besitz und deßen Gerechtigkeit angeführet worden, die Dörffer nicht schützen kan, indem der Besitz durch die Übernahm der Steuer gar nicht bewiesen ist. Derowegen kan auch nicht ein einiger Zurück-Gang nach der allgemeinen Freyheit hergestellet werden, denn was nicht erwiesen wird, daß wird vor gar nichts gehalten.

Denn nicht seyn / oder nicht erwiesen werden, ist eins so viel, als das andere, Dec. *Cons. 272. n. 5.* Bald. *in L. duo sunt Titii 30. ff. de testam. tut. n. 2. Cæpoll. de servit rustic. præd. cap. de servit. juris pascendi. 9. n. 27.* und von dem, das nicht ist, und kein rechtmäsiges Ansehen hat, wird einerley gehalten. Guid. Papæ. *Cons. 28. n. 2. Col. 5.* was aber nicht in der That ist, das kan fürwahr auch keine Würckung haben. *l. si Titio 22. ff. quand. dies legat. ced. l. quidam referunt. 14. ff. de jure Codicill. l. fin. ff. de collat. bonor.* Decius. *Cons. 583. n. 9.*

Was endlich von denen Netz-Fuhren ist angeführet, dasselbe kan auch gar leicht aufgelöset werden.

Denn im gegenwärtigen Fall kan man nicht sehen, daß die Netz-Fuhren denen Bauren wegen erlaubten Bier-brauens auferleget worden: Es lässet sich aber übel schließen von einer Ursache, die nicht die rechte ist.

Und gesetzt die Bauern haben sich aus dieser Ursache die Netz-Fuhren auflegen lassen, daß sie nemlich das Bier-brauen desto leichter erhielten, und die Herrschafft habe ihnen auch deßwegen etwas durch die Finger sehen wollen; so folget dennoch nicht, daß dieses

der

der Herrschafft Nachsehen der Stadt Gera Privilegium aufgehoben habe.

Denn von einem Fürsten wird vermuthet, daß er gerecht, nicht aber ungerecht sey. Tiber. Decian. *Resp. 25. n. 14. lib. 1.* und glaubet man niemahls von ihm, daß er einem andern an seinem schon erlangten Recht etwas benehmen wolle. Dec. *Cons. 280. n. 2.*

Absonderlich da im gegenwärtigen Fall nicht erwiesen wird, daß die Herrschafft, bey diesem ihren Nachsehen, jrgendswo deß Geraischen Privilegii oder Statut gedacht habe.

Derohalben behält allhier nicht unbillig die bekante Rechts-Regul ihren Platz: was nicht ausdrücklich geändert wird, bey dem soll man auch verbleiben. *l. sancimus. 27. C. de testam. L. præcipimus. 32. fin. C. de appellat.*

Sind derowegen die Bürger zu Gera in ihrer Meinung gar wohl gegründet, welche auch biß nach der Herrschafft öfftern Nachsehen annoch gedauret, so daß die Bürger billig biß dato dabey zuschützen.

Die andere Frage.

Bey der andern Frage ist in acht zunehmen, daß es dem Kläger allzeit rathsam sey, sich zu bemühen und mit Fleiß vor zu sehen, ob er nicht ein Remedium Possessorium zur Hand nehmen könne. Matth. Wesemb. *Cons. 60. n. 22.*

Denn wer sich vorgesetzet hat eine Sache oder ein Recht zu suchen, der soll wohl zu sehen, ob er nicht durch ein Interdict zum Besitz gelangen kan, weil weit bequemer ist eine Sache oder ein Recht selbst zu besitzen, und den Gegen-Theil zum Kläger zu machen, als, da selbiger es besitzet, solche allererst durch Rechts-Mittel zu suchen. Cajus *in l. is qui destinavit. 25. ff. de rei vindic.*

Es scheinet aber gleich Anfangs, als ob der Stadt Gera allhier

hier kein Possessorium zustünde, nnd sich derohalben mit dem Petitorio rathen müste:

Denn da, nach dem gemeinen Recht, das Bier-brauen und Schencken einem jeden, fürnemlich aber denen Bauren und andern gemeinen Leuten erlaubet ist, so werden allhier die Bauren die allgemeine Freyheit vor sich haben, welche sie in diesem Fall in den Besitz bringt.

Denn die Freyheit, so einem aus dem Recht deß Vermögens zustehet, hat die Würckung deß Besitzes, und dessen Gerechtigkeit, so daß der, welcher einen in dergleichen Fall verhindern will, beweisen muß, daß er das Recht habe, ihm solches zu verwehren. Modest. Pistor. *quæst. illust. 36. n. 4.*

Dahero hat Wesembecius wohl angemercket, daß die Interdicta possessoria in solchen Fällen nicht statt haben, in welchen das gemeine Recht denenjenigen wiederstehet, welche aus dem gemeinen Recht ein wohlgegründetes Recht und Besitz haben. Matth. Wesemb. *d. Cons. 60. n. 21.*

Worzu noch kommt, daß die Stadt Gera ihr Recht wieder die Dörffer mit einem Pivilegio defendiret.

Denn ein Besitz, mit dem das allgemeine Recht übereinstimmet, ist weit günstiger und angenehmer, als der, so sich auf ein besonderes Recht, nemlich ein Privilegium, gründet. Felin. *in c. licet causam. 9. n. 9. X. de probat.*

Diesen aber ungeachtet halte ich dafür, daß die Bürger zu Gera das Possessorium, den Besitz zu erhalten, wieder die Dörffer anstellen können;

Denn da sie das Privilegium oder Statutum vorzeigen können, so wird vermuthet, daß es zugleich in Gebrauch und in die Gewohnheit gekommen sey;

Denn wer sich auf ein Statutum gründet, der hat die Præsumtion vor sich, daß es auch sey recipiret worden. Dec. *Cons. 640. n. 9.* Roland. a Valle. *Cons. 90. n. 53. lib. 1. & Cons. 99. n.*

39. lib. 2. & in tract. de lucro dotis. quæst. 99. fin. Johann. Dauth. *in tract. de testam. n. 311.*

In denen Juribus incorporalibus aber wird der Gebrauch aus dem Besitz abgenommen.

Derohalben folget, daß die Bürger zu Gera die Possess und deren Gerechtigkeit wieder die Dörffer der Herrschafft Gera vom Anfang gehabt haben.

Wer aber ehemahls etwas besessen, von dem wird vermuthet, daß er selbiges heut noch besitze. Gabriel Saray. *in addit. ad* Matthesilan. *Singul. 116. n. 4.* Covarruv. *in c. possessor. 2. §. n. 1. X. de Reg. Jur.*

Dannenhero, wann sich einer auch auf einen Besitz von 30. 40. Jahren, und noch mehrern, gründen wolle, so ist genug, wenn er den natürlichen und bürgerlichen Besitz, das ist, (die Sache auf gegenwärtigen Fall zu appliciren,) den Gebrauch selbst, und den Willen solchen Gebrauch zu behalten, beweiset, und hat nicht nöthig, die mittlere oder gegenwärtige Zeit zu erweisen, weil dieses alles vermuthet wird. Covarruv. *in d. c. possessor. 2. §. 1. n. 3. X. de R. J. in 6.* Gabriel Saray. *in addit. ad* Matthesil. *de sing. 116. n. 10.* Matth. Wesemb *d. Cons. 60. n. 29.*

Welche Præsumtion zwar zu Erweisung deß Besitzes in dem Interdicto uti possidetis zulänglich ist. Matth. Wesemb. *d. Cons. 60. n. 29.*

Wird derohalben der Rath und Burgerschafft zu Gera vor Besitzer dieses Privilegii gehalten werden müssen.

Welcher Besitz auch überdieß durch das Decret von Anno 1566. wunderbahr bekräfftiget, weil es solchen denen Bürgern zu Gera mit Nahmen zugeeignet.

Und obschon dieses Decret nur wieder 6. Dörffer ist gegeben worden, doch weil diese 6. Dörffer damals geklaget, mit welchen es die übrigen nicht gehalten, so erhellet hieraus gnugsam, daß die Burgerschafft nicht einmal wieder die Kläger, geschweige dann wieder die übrigen so nicht mit geklaget, aus ihrem Besitz gewichen.

Denn

Denn es wird nicht vermuthet, daß einer ohne Ursach und freywillig, das Seinige verschleudere. *vulgata l. cum de indebito 25. ff. de probat.*

3.) Sey deme wie ihm wolle, so hat doch die Burgerschafft gezeiget, daß sie von dem Besitz ihres Privilegii niemals abgewichen, da sie öffters bald hier bald dort, bald bey einem, bald bey dem andern, in der Regierung folgenden Herrn, wieder die Bauren, wegen der ihr von denenselben geschehenen Beunruhigung sich beklaget.

Denn man kan ihren Willen hieraus gnugsam abnehmen, daß sie sich diese Hindernuß aus dem Weg zu raumen zum voraus geschickt gemacht, und allzeit die Hoffnung behalten, es würden die Bauren einmal aufhören, ihr zuwieder zu leben.

In welchem Fall sie den Besitz, zum wenigsten im Gemüth und Willen erhalten, wie, im Fall der verlohrnen natürlichen Possession Matth. Wesemb. *Cons. 5. n. 14.* gar zierlich redet.

Nun aber wird der Burgerliche Besitz (dergleichen dieser ist) im Gemüth behalten, und ist in dem Interdicto uti possidetis zulänglich. Menoch. *de retinend. possess. remed. 3. n. 22.*

Denn ich halte dafür (damit ich auch andeute, was vor eine Art vom Possessorio man allhier gebrauchen könne) daß die Bürger, im gegenwärtigen Fall, aus dem Interdicto uti possidetis wieder die Bauren klagen sollen.

Allermassen dieses Interdictum denen Juribus incorporalibus und Dienst-Gerechtigkeiten zukommt, absonderlich, wenn kein absonderliches Remedium Possessorium für dieselben in Rechten eingeführet ist, wie aus dem erhellet, was Menoch. *in d. rem. retin. poss. n. 103.* biß *n. 147.* und *n. 455.* meldet.

Gesetzt endlich, es hätten die Bauren, nach ertheiltem Privilegio den Besitz der Freyheit Bier zu brauen erlanget, so wird sie dennoch der Besitz in diesem Interdicto nicht schützen.

Denn er wird vor vitieus gehalten, würde auch der Besitz der Burgerschafft, als der ältere, diesem vorgezogen. Matth. Wesemb.

d. Conſ. 60. n. 29. wo er dieſe ſchöne Deciſion beybringet, und ſagt: Wer beweiſet, daß er vor der Krieges-Beveſtigung den Beſitz und deſſen Gerechtigkeit gehabt habe, von dem werde auch vermuthet, daß er zur Zeit der Krieges-Beveſtigung Beſitzer ſeye, biß der Gegentheil den mittlern Beſitz beweiſe: Und ob er gleich dem Kläger den Beweiß aufdringen wolle, daß er zur Zeit der Krieges-Beveſtigung Beſitzer geweſen, und noch ſeye, ſo wird dieſes dennoch aus dem ältern Beſitz deß Klägers vermuthlich erwieſen, als durch welchen der neuere Beſitz deß Beklagten, als unrechtmäßig, zu nichte gemacht wird. Menoch. *de retin. poſſeſſ. d. remed. 3. n. 227. ſeqq.* Welcher den ältern Beſitz dem neuern vorziehet, ob ſchon der ältere Beſitzer keinen Beweiß noch Schein habe, der neuere Beſitz aber einen rechtmäßigen und ältern Schein und Beweiß führe.

Um wie vielmehr wird alſo die Burgerſchafft mit ihrem alten Beſitz denen Bauren vorzuziehen ſeyn, weil ſelbige, nechſt dem Beſitz, einen rechtmäßigen Schein und Beweiß, und einen guten Anfang ihres Rechts (nemlich das Herrſchafftliche Privilegium Modeſt. Piſtor. *Conſ. 12. n. 45. l. 1.*) vor ſich hat: Die Bauren aber nichts als den bloſſen Beſitz anführen können:

Denn derjenige hat allzeit vermuthlich ſtärckere Rechte, welcher einen Schein ſeines Beſitzes hat, als der allein auf die Verjährung, oder Beſitz, (welches nur ein Theil von der Verjährung iſt) ſich ſteiffet. Modeſt. Piſtor. *d. Conſ. 12. n. 46. lib. 1.*

Bey ſo geſtalten Sachen kan uns die natürliche Freyheit nichts hindern, welche vielleicht die Bauren prætendiren zu können ſich düncken laſſen: Weil dieſes Recht Bier zu brauen und zu ſchencken nicht in der bloſen Bauren Gewalt ſtehet, ſondern in denen Bürgerlichen Geſetzen ihnen ſolches benommen, und einig und allein zu dem Gewerb der Städte gezogen worden.

Und ob auch ſchon die natürliche Freyheit allerdings auf der Bauren Seite ſtünde, und die Burgerſchafft zu Gera bloß aus einem Dienſt-Gerechtigkeits-Recht das Privilegium Bier zu

brauen

brauen erlanget, so ist dennoch gewiß, daß ihr nichts destoweniger deßwegen das Possessorium, den Besitz zu erhalten, zukomme.

Dahero stehet uns auch dieser Einwurff nicht entgegen, daß die Remedia possessoria in dergleichen Dingen, nicht statt haben, denen das gemeine Recht zuwieder ist, wieder diejenigen, deren Besitz im gemeinen Recht gegründet ist.

Weil dieses also zu verstehen ist, wenn das Possessorium über solche Dinge ergriffen wird, mit denen der Kläger nicht schalten und walten kan, als wann eine Privat-Person über dasjenige ex Interdicto rechten will, was einem Obern und Landes-Herrn zustehet. Menoch. *de retinend. possess. d. remed. 3. ex interdict. Uti possidetis. n. 152.*

Oder über ein Recht, das in Gesetzen gäntzlich verworffen und verbotten ist, als wann einer behauptete er sey Besitzer über diese oder jene Concubine, oder er sey in dem Besitz eines andern Rechtes, welches doch die guten Sitten nicht gut sprechen. Menoch. *de retinend. possess. d. remed. 3. n. 156.*

Daß aber das Geraische Privilegium oder Statutum keinem von beyden gleich komme, ist aus dem, was wir bißher angeführet, gantz klar und deutlich zu ersehen.

Weil auch ausgemacht ist, daß unter dem Nahmen der Dienst-Gerechtigkeiten die Remedia possessoria zustehen, so wird allerdings der Besitz, ob er schon auf ein besonders Recht gegründet, wofern er erwiesen ist, die Oberhand behalten. Felin. *in c. licet causam. n. 9. X. de probat.*

Und also schliesse ich endlich mit den Worten des Matthæi Wesembecii in einem fast gleichen Fall. *d. Cons. 60. n. 21.* Man solle sich auch hier kein Gewissen machen wegen der Burgerschafft zu Gera, entweder nach dem Possessorio oder Petitorio zu sprechen.

Biß hieher gehet deß Jacob Schultes Consilium, welches die Wittenbergische Facultät mit diesen Worten approbiret: **Wir Decanus, Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultät zu Wittenberg;** Nachdem wir obangeführte *Facti speciem* fleissig überleget / und dasjenige was aus denen *Privilegiis* und alten *Decretis* der Stadt Gera / und derer Dorffschafften derselben Herrschafft / vor das Recht gedachter Stadt / von dem Herrn *Consulenten* angeführet worden / auch die *Argumenta* so aus denen Rechts-Gründen hin und wieder beygebracht / wohl und genau bey uns erwogen / bekennen / daß die *Decision* in beyden Fragen mit dem Recht und der Wahrheit überein komme / so daß / wann von dem Gegentheil *in facto* nichts anders vorgebracht und ausgeführet werden kan / nach solcher zu sprechen und zu urtheilen sey / jedoch einem andern seine Meynung unbenommen. Zu mehrer Urkund haben wir dieses mit unserem Insiegel bekräfftigen / und unsers *Notarii* eigener Hand unterschreiben lassen. Wittenberg den 15. May *Anno* Christi *M.DCII.*

(L.S.) Georgius Albertus in fidem subscripsit.

Inglei-

Ingleichen die Leipziger Facultät mit diesen Worten:

UNsere freundliche Dienste zuvor Erbare/ wohlweise/ günstige gute Freunde: Als ihr uns einen Rathschlag neben einer Frage zugeschicket, und euch unser rechtliches Bedencken darüber zukommen zu lassen gebethen habet; demnach und nach fleißiger Verlesung und Erwägung desselben, erachten wir darauf in Rechten zu erkennen seyn. Ist der Stadt Gera *Anno 1487.* ein *Privilegium* von ihrer hohen Obrigkeit/ den Herren von Gera/ dieses Innhalts gegeben worden/ daß in allen und jeglichen Dorffschafften/ der Herrschafft Gera gehörig/ kein Handwercksmann/ noch Handler/ wohnen/ noch einigerley Handel oder Handwerck darinnen treiben noch üben soll/ ausgeschlossen Schmiede und Leineweber/ jedoch daß derselben keiner in einer viertel Weges um oder bey der Stadt wohnen soll. Darauf die Stadt Gera alle Handthierungen/ und sonderlich das Bier-brauen desto embsiger getrieben: Und als dasselbe sich etliche Dorffschafften anmassen wollen/ ist ihnen solches nicht allein von ihrer hohen Obrigkeit verbothen/ sondern es ist auch gemeine Burgerschafft/ aus Zulassung der Obrigkeit/ ausgefallen/ den Dorffschafften das Bier genommen/ das Brau-Geräthe zerschlagen/ und die Brau-Pfannen zerstochen/ dahero sie bey der Herrschafft klagbar und von denselben und auf deß Raths Gegen-Nothdurfft *Anno 1543.* verabschiedet worden: Daß gemeine Stadt Gera deß Bier-brauens allein berechtiget/ und den klagenden Dorffschafften dasselbe verbothen/ jedoch auf ihre Hochzeiten/ Kindtauffen/ Kirchmessen/ von ihrer selbst erwachsenen Gersten/ zu brauen;

brauen; aber keinesweges auch ihren Nachbarn nicht zu verpfennigen/ auch keinen Wisch oder Reiß auszustecken/ zugelassen seyn sollte; welcher Abschied nicht allein seine verbündliche Krafft erreichet, sondern es hat denselben auch weyland der Hochgebohrne Chur-Fürst Hertzog Hanß Friedrich zu Sachsen/ lobseeliger Gedächtnüß, als Lehen-Herr der Herrschafft Gera *Anno 1544.* am *dato* Torgau Sonntag nach *Martini* durch ein *Rescript* in Gnaden *confirmiret*/ und S. Churfürstl. Gnaden sich dahin gnädig erkläret/ daß es bey solchem Abschiede bleiben/ und der Rath und gemeine Burgerschafft dabey geschützet und gehandhabet werden sollen/ dabey es etliche Jahr verblieben: Als aber dessen ungeachtet etliche Bauren sich deß Brauens unterfangen wollen/ hat der Rath und gemeine Stadt zu Gera sich dessen bey dem Herrn Burggrafen zu Meissen, an welchen damahls das Land und Herrschafft Gera gekommen *Anno 1550.* beklaget/ welcher Sächsischer Fürstl. Gn. Hauptmann Heinrich Rödern befohlen, den Rath und gemeine Bürgerschafft wieder die Bauren zu schützen/ und das Brauen auf den Dorffschafften abzuschaffen. Immassen dann auch durch ein öffentlich angeschlagen *General-Mandat* geschehen/ und weil der Dorffschafften Schwara/ Trebnitz und Lasen/ Bauren solch Mandat überschritten/ hat gedachter Hauptmann im folgenden 51. Jahre den Richter und gemeine Bürgerschafft zu Gera abgefertiget/ den Leuten das Bier und Brau-Gefäß zu nehmen: Welches denn auch also geschehen/ und den Dorffschafften Lasen und Trebnitz zwo Pfannen genommen worden: Darauf und auf derselben Klage der Herr Burggraf die Sache selbst in Verhör genommen/ und diesen Bescheid gegeben: Daß Sächs. Fürstl. Gnaden wollen Erkundigung einnehmen lassen/

ob

ob die Dörffer von dem Herrn von Gera deß Bier-brauens befreyet/ oder dasselbe über zu recht verwehrte Zeit ohne einige rechtliche Eintrag/ Einhaltung oder *Dispatienz* der Stadt Gera im Gebrauch gewesen/ und wo solche Dörffer/ die gebrauet/ keines vorzulegen/ oder anzuziehen wüsten/ wollte er ihnen hinförder Bier zu brauen nicht verstatten; Welches sich aber wegen Jhro Fürstl. Gnaden *Anno 54.* den *9. Maji* erfolgten tödtlichen Abgang/ und daß *Anno 1562.* die gantze Herrschafft von deß Herrn Burggrafen Söhnen den Herren Reussen von Plauen abgetretten worden/ biß in das 1566ste Jahr verzogen/ da auf der sechs Dorffschafften Schwahra, Trebnitz/ Lasen/ Biblach/ Tischwitz/ und Dinß Klagen/ und deß Raths Gegen-Bericht am *13. Febr.* jetztgemeldten 66. Jahres/ nach gehaltener Verhör dieser Bescheid erfolget: Dieweil die Dorffschafften ihren gerühmten langen Gebrauch nicht erwiesen/ und gleichwohl der Rath aus ihrem *Statuto*, (so/ von den vorfahrenden Herren zu Gera je und allewege *confirmiret* und bestättiget worden/) so wohl auch den vorgelegten Abschieden/ stattlichen Schein gemachet/ und billich in *Possessione* dießfalls gelassen werden; so sollen sich die Dorffschafften alles Brauens und Schenckens/ biß sie ihren angegebenen Gebrauch wie recht gnugsam erweisen und beybringen werden/ gäntzlich enthalten/ auch die Brau-Pfannen der hohen Obrigkeit einstellen/ welche biß zu Austrag mittlerweile verwahret stehen sollen: Doch ihren angezogenen vermeinten *continuirten* langen Gebrauch dadurch unbeschadet: Und dafern ein oder ander Theil was hierauf suchen würde/ soll ihm die Billigkeit mitgetheilet werden/ wie dann darauf nicht allein den Dorffschafften ihr Suchen/ daß wegen Abforderung der Pfannen möge in Ruhe gestanden werden/ abgeschlagen/

sondern auch etlichen Bauren zu Trebnitz und Schwara/ welche sich solchem Bescheid zu wieder deß Brauens unterfangen / durch Ausfall den 20. Martii desselben 66. Jahres das Bier genommen worden. Ob nun wohl mit angezogenem *Privilegio* und andern darauf *Anno 1543. 51.* und *66.* gegebenen Abschieden/die gemeinen beschriebenen Kayser- und Land-üblichen Sachsen-Rechte übereinstimmen, und der Stadt *Privilegium* durch die beschehene Ausfälle mercklichen bekräfftiget worden/ und dargegen den Dorffschafften Lasen und Trebnitz / daß ihnen die *Anno 1551.* genommenen zwo Pfannen hernacher im *1553.* Jahre durch Heinrich Metzschen / Hauptmann zu Gera wieder gefolget worden/ nichts fürträglich seyn kan / sintemal solches mit dieser Bedingung und Verpflichtung geschehen / welchen Tag sie wieder von ihnen abgefordert würden/ daß sie dieselben der Herrschafft unverweigerlich einantworten sollten/ wie ihnen denn solches *Anno 66.* durch den Abschied auferleget / und ihnen ihr Suchen / daß sie mit Abforderung der Pfannen möchten verschonet bleiben/ abgeschlagen worden / dennoch aber und wofern (*in hoc dissentit Facultas Juridica à Jac. Schultes*) kurtz hernach die Ambts-Bauren / zu Erhaltung der Brau-Gerechtigkeit / eine Netz-Fuhre bewilliget / und sich darauf und folgends die andern neben ihnen deß Brauens unterfangen/ und sich solches nicht allein über rechts verwehrte Zeit gebrauchet/ sondern auch von ihren gebraueten Bieren der Herrschafft die Tranck-Steuer überreichet/ und solche von ihnen angenommen worden/ so werden sie bey dem Besitz und Gebrauch deß Bier-brauens billich so lang gelassen / biß sie dessen durch ordentliches Erkänntnuß entsetzet/ wofern ihr nun/ wie recht/ darthun und beweisen könntet/ daß ihr die von ihnen angezogene *Præscription Anno 74. 85.* und

95. auf den Landtagen durch übergebene Klagen und Beschwehrung auch gebetene Abschaffung neben *Protestation* eures angewandten Fleisses, gebührlich *interrumpiret*, so werdet ihr bey eurem *Privilegio* und Verordnung gemeiner Rechte auch nochmals billich geschützet und gehandhabet, und solchemnach den Dorffschafften das Bier-brauen verbothen und niedergeleget. V. R. W. Urkündlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Ordinarius Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

Also hat auch das Kayserliche Appellations-Gericht zu Prag vor die Stadt Gera gesprochen mit diesen Worten:

WIr Rudolph der andere von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in *Germanien*, zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien, König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Lützenburg und Schlesien / Marggraf zu Laußnitz ꝛc. bekennen / als unsern verordneten *Præsident* und Räthen / so über der *Appellation* auf unserm Königlichen Schloß Prag sitzen / von Bürgermeister und Rath der Stadt Gera eine Frage fürkommen / und darinn was recht seyn möchte, um Bescheid angesehen worden / haben gedachter

ter unser *Præsident* und Räthe/ nach Ersehung und gnugsamer Erwegung deroselben/ so bey ihnen verblieben/ sich dahin entschlossen: Wofern die Sachen allenthalben der überschickten Frage sich gemäß verhalten/ und sonst weiters oder erhebliches dawieder nicht möchte aufgebracht werden/ so erschiene aus denen der Frage unter *A. B.* und *C.* beygefügten *Documentis* und beyden *Consiliis* so viel/ daß die Dorffschafften in der Herrschafft Gera ungeachtet von etlichen Gemeinden daselbst die Netz-Fuhren gethan/ auch die Bier-Steuer entrichtet/ mit einiger *Quasi-Possession* deß Bier-brauens sich nicht zu schützen/ derohalben wären die *Consulenten* wieder solche Dorffschafften *ex Interdicto Uti possidetis* zu klagen wohl befugt von Rechts wegen/ mit Urkund dieses Brieffes besiegelt mit unserm hierzu verordneten Gerichts-Insiegel/ der gegeben auf unserm Königlichen Schloß Prag/ den 14. Tag des Monats Julii/ nach Christi unsers Herrn Geburt im 1605. unserer Reiche deß Römischen im drey und dreyßigsten/ deß Hungarischen im drey und dreyßigsten/ und deß Böhmischen im drey und dreyßigsten.

Ferdinandus Burggravius de Dona. Gottfried Herel.

Was

Was biß hieher geschrieben worden, das haben wir dem Herrn Jacob Schultes zu dancken;

Nunmehro aber wollen wir unsere Meinung, daß denen Bauren das Recht Bier zu brauen nicht zustehe, etwas weitläufftiger ausführen:

So daß es 1.) einerley sey, ob sie aus eigener oder frembder Gersten oder Maltz Bier brauen wollen:

Ob sie auch 2.) die Accisen davon abzutragen bereit und willig sind.

Denn was directe verbothen ist, soll per indirectum nicht erlaubet werden. Carpzov. *lib. 3. Rt. 45. n. 9.* Klock. *vol. 1. Conf. 35. n. 215.*

Hernach ist auch zu limitiren 1.) wann die Bauren dieses Recht Bier zu brauen wieder die Stadt verjähret haben:

Allwo zu mercken, daß zu solcher Verjährung nach dem Sächsischen Recht, nicht XL. Jahr erfordert werden, wie Schultes oben davor gehalten / *& ad Coler. part. 1. decis. 20. n. 17.* Zobel. *in addit. ad art. 29. lit. B. 1.* Land-Recht; sondern daß XXXI. Jahr und 6. Tage gnug seyn, *per part. 2. Const. Elect. 6.* Carpzov. *part. 2. Const. 5. def. 1. & lib. 1. Rt. 66. n. 30.*

Welcher Meinung auch Const. 5. part. 2. nicht zuwieder ist; denn der Context giebet, daß daselbst von Kirchen, und andern dergleichen heiligen Orten gehandelt werde. Carpzov. *part. 2. Const. 5. def. 5.* Obschon nach dem gemeinen Recht es sich anderst verhält, und XL. Jahre erfordert werden. ex Boer. Vultej. Fachin. Bachov. Hahn. Esbach. *ad* Carpzov. *part. 2. Const. 5. def. 5. & part. 2. Const. 6. d. 1.*

Oder auch, wenn 2.) die Bauren von langen Zeiten in ruhiger Possess gewesen. Richter. *vol. 2. Conf. 182.*

Und also ist auf Ersuchen deß Raths zu Königsee von der Juristen-Facultät zu Erfurth gesprochen worden:

ALs ihr uns die zwischen euch/ und der Dorffschafft Böhlen in dreyen *voluminibus* bestehende/ und die *sub No.* 4. auch wieder Mellenbach/ Meura ꝛc. *in puncto* deß freyen Maltzens ergangene *Acta* neben etlichen Fragen zugeschicket/ und euch deß Rechts darüber zu berichten gebethen. Solchemnach erkennen wir/ nach deren fleißiger Verleß- und *Collegialiter* geschehener Erwegung vor Recht: Habet ihr den *8. Jul. 1668.* etliche Personen in das unter dem Amt Schwartzburg gelegene Dorff Böhlen/ (weil dasselbe wieder eure alte und von vielen Jahren her erhaltene *Privilegia* sich deß Maltzens solle gebrauchet haben) geschicket/ und zu *manutenenz* solcher eurer *Privilegien* 2. Tarrtücher daselbst pfänden lassen.

Worauf erwehnte Dorffschafft den 20. *ejusd.* bey der Gräflich-Schwartzburgischen Regierung zu Rudelstadt wieder euch Klage erhoben/ sich über euren gewaltthätigen Einfall beschweret/ um *Restitution* der weggenommenen Tarrtücher, und sie bey ihrer von Rechts verwehrter Zeit und undencklichen Jahren hergebrachten geruhigen *Possession vel quasi* deß freyen Maltzens zu schützen gebethen; Auf welch *Possessorium* ihr euch nach Anweisung deß am 8. *Martii* 1669. *publici*rten Urthels eingelassen, und weil ihr den Krieg-Rechtens *negative* bestättiget/ und solchen nach Klägern durch anderweit eingeholtes den 22. *Septembr. publici*rtes Urthel der Beweiß auferleget/ von ihnen auch übernommen und verführet worden/ ist auf solchen und erfolgten euren Gegen-Beweiß am 8. *Decembr.*

1671.

1671. fernerweit ein Urthel *publici*ret worden deß Innhalts: Daß Kläger dasjenige/ so ihnen zu erweisen auferleget/ und sie sich angemasset/ zur Nothdurfft erwiesen/ derowegen sie bey der *Possess* deß Maltzens so lange/ biß ihr sie vermittelst eines ordentlichen *Petitorii* daraus entsetzet/ zu schützen: Ihr aber ihnen die abgenommene Tarrtücher/ ingleichen alle Schaden und Unkosten zu erstatten/ und *cautionem de non amplius turbando* zu bestellen schuldig wäret: Wieder welches Urthel ihr Leuterung einwendet/ indem von euch gezweiffelt wird 1) ob Klägern mit Recht das *Possessorium* zuerkannt/ oder ob nicht vielmehr ihr so bald bey euren *Privilegiis* wäret zu schützen gewesen? 2) Wann es ja bey dem *Possessorio* vorjetzo bleiben müste/ ob ihr die Schäden und Unkosten zu tragen und zu *cavi*ren schuldig? 3) Was für eine *Action in Petitorio* anzustellen sey? Ob nun wohl was das erste betrifft in denen *Anno* 1365. von Herrn Günthern und Herrn Hansen Grafen zu Schwartzburg der Stadt Königsee ertheilten/ und nachgehends zum öfftern/ absonderlich *Anno* 1597. von Herrn Graf Albrechten/ und jüngsthin *Anno* 1664. von dem jetzo regierenden Herrn Grafen auf ewig *confirmir*ten und erneuerten *Privilegiis* allen in die Aembter Schwartzburg und Gera gehörigen Dorffschafften/ etliche wenig ausgenommen, so ausdrücklich in denen *Confirmationen* genennet/ darunter aber Böhlen nirgends zu befinden/ das Maltzen verbothen worden/ wieder welche es scheinet/ daß Kläger sich einiger zu recht beständigen *Possession* nicht anmassen/ vielweniger sich anjetzo mit selbigem wieder solche *Privilegia* und das *Jus Commune*, (Besiehe Carpzov. *part.* 2. *Const.* 6. *def.* 5.) welches den Dörffern dergleichen *Commercia* an sich selbst nicht verstattet/ schützen könnte/ zumal ihr *Anno* 1602. den 23. *Febr.* wieder die gesammte Dorffschafften deß angemassten Brauens und Maltzens

wegen

wegen Klage erhoben/ worauf den folgenden 10. *Martii* von Gräflich: Schwartzburgischer Regierung an den damahligen Schösser zu Schwartzburg Balthasar Zimmermann Befehl ergangen/ bey allen Dorffschafften deß Ambts so nicht *eximiret*/ die Tarren und das Maltzen abzuschaffen/ und sie damit an die Stadt Königsee zu verweisen/ die Stadt auch 1603. 17. *Octobr.* eine Auspfändung deß zu Böhlen aus fremden Maltz gebraueten Biers/ nach der aus eurer Stadt Rechnung gezogenen Bescheinigung *sub sign.* ☧ *vol. 2. fol. 123. exerciret*/ und *Anno* 1618. 4. *Febr.* wieder Mellenbach/ Meura, und andere/ in das Ambt Schwartzburg gehörige Dorffschafften eine weitläufftige *Deduction* eingeben/ und darinn deß Dorffs Böhlen zu dreyen unterschiedenen malen namentlich gedacht, auch solchen *Proceß* nach geendigten Teutschen Kriege *Anno 1655.* den 10. *Aug. reassumiret*/ woraus etlicher massen abzunehmen/ daß auch wieder Böhlen damals die Sache anhängig gemacht worden, und sie also eines so geruhigen *Possess* sich nicht zu rühmen hätten: Allermassen sie sich selbst neben den Weißbachern in ihrer an die Gräfliche Regierung zu Rudelstadt in Anweisung und Befehl vom *27. April. 1669. 9. Aug. 1670. 24. Jan.* und *21. Decembr. 1671.* ihnen keine ruhige *Possess* gestanden/ sondern deß Maltzens sich biß zu Austrag der Sachen zu enthalten anbefohlen; Alldieweil aber Kläger in der wieder euch eingegebenen Klage ihr *Petitum* bloß auf die *Possession* gerichtet/ und demnach sich auch hauptsächlich auf solche/ und daß sie dieselbe geruhig/ und ohne einigen Eintrag hergebracht/ *fundiret*/ also dasjenige so mehr *ad petitorium* gehöret, nur *pro coloranda ac justificanda possessione* mit angeführet worden: Ihr auch auf solch *Possessorium* euch *litem negative contestando* eingelassen; Worauf Klägern durch das am *22. Septembr. 1669. publicirte* rechts-kräfftige Urthel der Beweiß ihrer

rer ruhigen *Possess* zuerkannt worden/ und aber derselbe dergestalt vor sie ausgeschlagen/ daß alle eydlich abgehörte Zeugen/ (so theils von hohen Alter/und also beschaffen/ daß sie als verdächtig mit Bestand nicht zu verwerffen/) fast einstimmig *deponiren* und aussagen/ daß von 1. 5. 10. 20. 30. 40. 50. Jahren her, und so lange sie gedächten/ *producenten* nicht allein ihre selbst erwachsene/ sondern auch fremd erkauffte Gersten gemältzet/ und damit gehandelt/ zu solchem Ende Tarren gehabt und gebrauet/ massen sie solches nicht allein selbst gesehen, sondern auch jederzeit von andern gehöret hätten/ und will sich keiner erinnern/ daß *producenten* jemahls dießfalls einiger Eintrag oder Hinderung geschehen/ ungeachtet es nicht heimlich damit zugegangen/ immassen ihr auch selbst in eurem *Requisitions*-Schreiben an uns gestehet/ daß Kläger eine ziemliche Zeit her gemältzet, hingegen aber in eurem geführten Gegen-Beweiß nirgend zu befinden/ daß vor der neulichen *turbation* ihnen jemahls beständig von euch wiedersprochen/ und sie in solcher ihrer *Possess* wären gehindert worden. Gestalt aus dem *Extract sub sign.* ℞ nichts eigentliches zu nehmen; Und ob wohl Böhlen in der wieder Mellenbach/ Meura und andere Dorffschafften übergebenen *Deduction* gedacht worden, auch Kläger selbst auf eine *Litis-Pendenz* sich bezogen; so will sich doch nicht ereignen/ daß jemahls Klägern einige *citation* dießfalls oder Gerichtliche *Inhibition* von Amt oder sonsten/ (ausser was erst nach erhobener dieser Klage von der Gräflichen Regierung geschehen/) zu kommen/ dadurch dann der *Reproducten* wegen der *de Anno 1655.* gestandenen *Litis-Pendenz. vol. act. 3. fol. 59. vol. 2. fol. 60.* befindliche Erklärung ziemlich glaubhafft gemacht; Im übrigen aber was von euch ferner in erwehntem euren Gegen-Beweiß und erfolgten *Disputation*-Gesetzen wegen eurer *Privilegien*, wie weit dieselbe sich erstrecken/ oder in

Observanz kommen/ beybracht worden/ mehr zum *Petitorio* gehöret, so habt ihr gestalten Sachen nach euch so weit schwerlich einer *Reformatorien* deß vorigen Urthels zu getrösten/ wie wir dann 2) auch nicht dafür halten/ daß ihr euch der *Restitution* der abgenommenen Tarren/ und durch eure Pfändung verursachte Unkosten/ auch der *caution de non amplius turbando* (Menoch. *recuperand. possess. remed. 1. & 15.*) auf die angemaßte Leuterung werdet entbrechen können: Gestalt dieses die Natur und Eigenschafft dieses *Possessorii* erfordert/ daß vor allen Dingen über den Besitz auch alle Schäden und Unkosten dem/ der aus dem Besitz getrieben worden/ ersetzet/ auch *Caution* geleistet werde/ solchen nicht mehr zu beunruhigen. Pruckmann. *Cons. 6. n. 60. vol. 1.* Dawieder euch Obrigkeitliche *Authorität*/ ohne Erkänntnuß der Sache/ nicht schützen kan/ wiewohl auch *ex vol. 1. fol. 2.* nicht zu ersehen/ wie weit das Amt sich dabey eingelassen. Oldendorp. *class. 3. act. 4. quæst. 3. n. 5.* Brunnem. *ad l. 2. n. 7. seq. ff. si servit. vindic.*) Dafern ihr aber 3) nach diesem euer Recht *in petitorio* wieder die Dorffschafft Böhlen auszuführen gemeinet seyd/ könnet ihr dieselbe/ nicht so wohl *actione negatoria*, als *utili confessoria, ad asserendum jus prohibendi*, belangen von R. W. Erfurth. *Mart.* 1671.

An Burgermeister und Rath zu Königsee.

Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät bey der Universität daselbst.

Dieses

Dieses sey auch gnug von denen Bauren gesaget, und darff man von denen übrigen auch nicht anderst urtheilen.

Uber dieses besitzen die Bürger bißweilen nur ein, aber sehr weites Hauß, bißweilen auch mehrere so aber klein; allwo diese zweiffelhaffte Frage vorkommet.

Ob diejenige so weite oder mehr kleine Häußer besitzen auch öffter als andere Bürger brauen dürffen?

Diese Fragen sind vor einig Jahren in der Graffschafft Manßfeld ventiliret worden, welche ich, (jedoch niemanden in seinem Urtheil vorzugreiffen) absonderlich abhandeln will.

Und zwar scheinet es, daß die, welche nur **ein** aber sehr weites Hauß haben, nicht ohne **Ursach** öffters Bier zu brauen prætendiren können:

Sintemal sie 1.) zur Krieges-Zeit auch mehrere Lasten tragen müssen: Denn wenn Soldaten einquartiret werden, so werden in solche Häußer die vornehmsten Officiers, mit so und so viel Pferden, geleget. Tabor. *tract. de Metat. cap. 6. §. 2.*

So bald der Quartier Meister das Quartier überschlagen, und ausgetheilet, zeichnet es 1) der Fourier mit gewöhnlichen Mercken; 2.) die besten Logamenter, so da die besten Commoditæten haben, gibt er dem Hauptmann oder Lieutenant, wie gebräuchlich ꝛc.

2.) Müssen sie grössere Steuern und Anlagen geben, als welche nach Proportion angeleget werden, so daß wer viel hat, auch viel zahlen muß, und wer wenig hat, auch wenig giebet. *L. forma. 4. ff. de Censib.* Mundius. *de Muner. cap. 4. n. 18.*

3.) Durch solche Vergünstigung werden andere Burger auch angereitzet ihre Häußer zu erweitern, und die Stadt zu zieren. *arg. L. 2. C. de ædif. privat.*

4.) Ein großes und weites Hauß wird theurer erkaufft, und

mit grössern Kosten aufgebauet und erhalten, als ein kleines: Muß derowegen die Gleichheit beobachtet werden, als von welcher man in Rechten gemeiniglich den Schluß zu machen pfleget. Everhard. *Loc. Legal. a proport.*

5.) Haben sie das Recht mehr Vieh auf der Weyde zu halten.

Alleine folgende Ursachen, so denen vorigen zuwieder sind, scheinen wichtiger zu seyn.

1.) Daß wer ein grosses und weites Hauß hat, kein grösserer Burger sey, als der ein kleines Hauß hat.

2.) Daß unter gleichen Personen das Recht nicht könne ungleich seyn §. 1. *Inst. de societ. L. 29. pr. ff. pro socio.*

3.) Weil, so offt die Bürger ihre Stimmen geben sollen, derjenige, so ein grosses Hauß hat, eben so wohl nur eine Stimme hat, als der ein kleines besitzet.

4.) Weil ein weites Hauß mehr Bequemlichkeit und Nutzen giebet, als ein enges.

Sonsten käme es 5.) so weit, daß nur denen Reichen so grosse Häußer haben, gerathen würde, die Armen aber, so nur kleine und enge Hütten bewohnen, überall das Nachsehen haben müsten.

Gegenseitige Ursachen können aber ohngefehr also aufgelöset werden.

Auf die 1.) wird geantwortet: Daß man in einer Republique so wohl auf Krieges- als Friedens-Zeiten sehen müsse. *pr. Inst. in præm.* verb. *ut utrumque tempus & bellorum & pacis recte possit gubernari &c.* Mevius. *ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. art. 1. n. 1.*

Ja dieses Recht der Einquartierung wird von denen andern Bürgern, welche Hülffs Quartier geben, um ein ziemliches erleichtert.

Ingleichen hätte dieses alles, ehe das Recht Bier zu brauen kleinern und engern Häußern vergönnet worden, nicht aber allererst hernach, sollen überleget werden:

Wie ihnen aber nunmehro ihr einmal erlangtes Recht zu nehmen sey, kan ich nicht sehen. *L. id quod. 11. ff. de Reg. Jur.*

Denn es ist ein grosser Unterscheid unter einem bereits erlangten Recht, und das man noch erlangen soll. Reyger. *in Thesaur. pract. Lit. e. voce. quæsitum jus.* sintemal das jenige was erst geschehen soll, eher kan hintertrieben werden, als was schon geschehen ist. Pruckmann. *vol. 2. Cons. 7. n. 112.*

2.) Giebet es auch zu Krieges-Zeiten gar selten dergleichen Einquartierung, daß man also wenig darauf zu sehen hat. *L. 5. ff. de Legib.*

3.) Daß die Kriegs Officiers in große Häußer einquartiret werden, geschiehet nicht wegen deß zustehenden Brau-Rechtes; sondern wegen deß Haußes Bequemlichkeit; welche im Fall der Noth ein jeder Burger der Stadt leihen muß. Weil in Noth-Fällen auch der Kayser thun muß, was der gemeine Nutzen und Wohlfahrt erfordert. Mundius *de Muner. cap. 5. n. 5.* und der allgemeine Nutz dem privat Nutzen soll vorgezogen werden. Tabor. *in not. ad* Barbos. *locuplet. lib. 19. cap. 48. ax. 1.*

Nun will ich 4.) nicht sagen, daß man in einem großen und weiten Hauß das seinige besser verwahren, ja wenn man will, einen Theil davon andern Leuten vermiethen kan / daß, ob sie schon bißweilen, aber selten, grossen Verdruß ausstehen müssen / selbiger jedoch mit stetem Nutzen und Bequemlichkeit ersetzet wird. Denn Gewinn und Schaden soll man gegen einander aufheben. *L. 11. ff. de negot. gest.* Tabor. *in* Barbosa *lib. 10. cap. 29. ax. 10.*

2.) Wird wiedersprochen, daß in Ansehung deß Brau-Rechtes grössere Steuern und Anlagen müssen gegeben werden, sondern wegen anderer Bequemlichkeit und Nutzen, so die Weite deß Haußes zu wege bringet, sintemal sie mehr und noch andere Burgerliche Nahrung treiben können.

Auf die 3.) wird geantwortet: Daß die Bequemlichkeit und der Nutzen selbst die Bürger gnugsam anreitze, ihre Häußer zu erweitern, und dahero keine weitere Antreibung vonnöthen haben.

4.) Wird geantwortet, daß das Hauß ebenfalls nicht wegen deß darauf hafftenden Brau Rechtes, sondern wegen anderer Bequemlichkeit, Nutzens und Einkommens höher zustehen komme. Denn der Werth einer Sache muß nach dem Einkommen angesetzet werden, so daß eine Sache wenig oder viel gilt, nachdem man viel oder wenig Einkommen davon hat. *L. si fundum. 92. pr. ibique Gothofred. ff. de Legat. 1.* und der Nutzen und Einkommen von einer Sache kan den Preiß am besten ansetzen. Klock. *vol. 2. Conf. 17. n. 22.* Reyger. *in Thesaur. pract. Lit. P. voce pretium. n. 13.*

5.) Hat derjenige so ein großes Hauß hat, vor andern kein grösseres Recht Vieh auf der Weyde zu halten, sondern der ein kleines Hauß hat, ist eben so viel Vieh auf der Weyde zu halten berechtiget, als der ein grosses Hauß hat: Daß aber diese gemeiniglich mehr Vieh halten, das geschiehet zufälliger Weise, und weil sie grössern Platz und mehr Ställe haben.

Was die andere Frage anbelanget:

Ob die Bürger nicht so vielmahl brauen dürffen/ als sie Brau-Häußer haben?

So kan mit Nein geantwortet werden.

1.) Weil auf solche Weise die reichen Bürger dieses Recht nach und nach an sich ziehen/ und die Armen dadurch sehr zu kurtz kommen würden, da man doch, wo nicht mehr, doch eben so wohl, auf die Armen als auf die Reichen sehen soll. *L. 1. C. de Apoch. publ.* verb. *nihil ad relevationem locupletum atque inopum perniciem audeant pertentare &c.*

Wormit auch übereinstimmet Chur Fürstl. Sächßl. Proceß Ordnung *tit. 1. §.* Ob wir auch wohl den Armen nicht weniger als den Reichen ꝛc.

2.) Weil der so mehr Häußer hat, kein grösserer Burger ist, als der nur eines hat.

3.) Weil

3.) Weil er nicht alle, sondern nur eines bewohnen, und nicht in allen Feuer und Rauch halten kan, und dahero in Ansehung desselben Haußes, so er bewohnet, nur Bier brauen darff.

4.) Weil der so viele Häußer besitzet, nur eine Stimme hat, als wenn er nur ein Hauß hätte.

5.) Weil, wenn die Reichen nach der Menge ihrer Häußer so offt braueten, würde nichts als Zanck, Aufruhr, und öffters Klagen von denen übrigen Bürgern zu hoffen seyn.

Daß aber einer so vielmal brauen dürffe, als er Brauhäuser hat, wollen folgende Ursachen haben.

1.) Weil der Besitzer die öffentlichen Anlagen von allen Häusern entrichten muß, darum kan der Herr dieselben nach Gefallen nutzen; Sonsten würde folgen, daß einer in Ansehung eines Gutes zwar die Last, den Nutzen aber nicht haben solte, welches wieder die Natur wäre. *L. secundum. 10. ff. de Reg. Jur. cap. qui sentit. 55. ead. in 6.* Tabor. *in* Barbos. *locuplet. lib. 13. cap. 22. ax. 9.* und gleichsam unter die Löwen fiele *L. si non fuerint. 29. §. Arist. 2. ff. pro socio.* Harpprecht. *ad §. 1. Inst. de societ. n. 18.*

2.) Weil sonsten einer solche Häußer vergebens gekaufft, und so viel Geld darauf gewendet hätte.

3.) Weil dergleichen Bürger in diesem Fall vor einen doppelten, dreyfachen ꝛc Bürger zu halten ist. Die Erdichtung aber deß Rechtes würcket in einem erdichteten Fall eben so viel, als die Wahrheit selbst in einem wahren Fall. Everhard. *in Loc. Leg. a vi fictionis n. 4.* Tabor. *in* Barbos. *locuplet. lib. 6. cap. 13. ax. 5.* und wann eine Person auf zweyerley Art beschaffen ist, so wird sie vor zwey Personen gehalten und angesehen, als wann diese zweyfache Eigenschafft und Beschaffenheit in zweyen und unterschiedenen Personen wäre. Vultej *vol. 4. Cons. 20. n. 108.* Knipschieldt. *de jur. & privil. Civit. Imp. lib. 1. cap. 3. n. 19.*

Auch sonsten 4.) ein jeder mit dem seinigen nach Gefallen umgehen kan. *L. 21. C. Mandat.*

5. Gleichwie der so viele Häußer hat, demjenigen der nur

eines

eines hat, nicht verwehren kan, das andere und dritte zu kauffen; Also kan auch der, so nur eines hat, demjenigen der mehrere hat, nicht verbiethen, nach der Zahl seiner Häuser zu brauen.

Absonderlich 6.) da dieses in denen benachbarten Orten also gebräuchlich ist, und daselbst vor recht und billig gehalten wird, welche Gewohnheit dieser Nachbarschafft gar leicht an andere benachbarte Orte wird können gebracht werden. Klock. *vol. 3. Conf. 148. n. 8.*

Auf die gegenseitige Ursachen aber kan geantwortet werden.

1.) Daß wer ein Hauß, und auf solchem das Brau-Recht hat, nicht vor arm, sondern allerdings vor reich könne gehalten werden, ob es schon reichere giebet, so mehr Häusser haben. Denn der Comparativus schliesset den Positivum allzeit und überall ein. Tabor. *in* Barbos. *locuplet. lib. 3. cap. 35. ax. 3.*

Gesetzt auch 2.) ein solcher wäre vor arm zu halten, so soll man doch den Armen auf solche Weise wohl wollen, daß dadurch denen Reichen kein Unrecht zugefüget werde. *c. ex tenore 11. X. de for. compet.* Klock. *vol. 3. Conf. 131. n. 165. seqq.* Mevius. *part. 5. decis. 30.*

Sie werden sich auch 3.) das Brau-Recht nicht alleine zumessen, sondern nur daß sie öffter brauen mögen.

2.) Ob schon einer der viele Häuser hat, natürlicher Weise nicht mehr als ein Burger ist, so soll man ihn dennoch, wie oben gesaget worden, durch die Erdichtung deß Rechtes vor einen doppelten, dreyfachen Burger halten.

3.) Wird die Bewohnung eines Hauses nirgend nothwendig erfordert, weil das alte Herkommen der Nachbarschafft ein anders lehret.

4.) Ist 1.) die Folge nicht richtig: Dann sein Votum oder Stimme geben scheinet etwas persönliches zu seyn: Aber das Recht zu brauen, hafftet auf den Häusern, und ist ein dingliches Recht, wie wir oben im I. Capitel gesaget haben, 2.) ja

wenn

wenn die Brauer in gewisse Viertel eingetheilet werden, so wird ein solcher nachdem die Häuser gelegen sind, auch mehr Stimmen haben. Everhard. *Loc. Legal. a tanquam. n. 11. & 15.*

5.) Wird geantwortet, daß 1.) dergleichen von Bürgern so denen Gesetzen Gehorsam leisten, nicht zu vermuthen sey. 2.) Wann es aber geschehe, so geschehe es zufälliger Weise. 3.) Soll man auch eine Sache nicht aus einem ungewissen Ausgang, sondern aus dem Recht, decidiren. Klock. *vol. 2. Conf. 77. n. 103.*

Jedoch limitire ich, was oben angeführet worden, woferne es nicht durch ein Statutum anderst versehen. Gnug auch von diesem.

Nun sollten wir auch von der Art und Weise, wie man nemlich Brau-Häuser erlangen könne, handeln, allein ich will mich dieser Mühe überheben, weil man zu den Brau-Häusern eben auf solche Weise, wie zu andern Sachen gelangen kan.

Dieses will ich nur beyfügen, daß man ein Brau-Hauß erlange, entweder mit Gewinn, oder mit einer gewissen Last.

Mit Gewinn, als durch eine Nachfolge aus dem Testament, oder ohne Testament, oder wenn es verschafft oder geschenckt wird.

Mit einer Last aber, wenn man es kaufft, oder auf eine andere Weise an sich bringet.

Was die Erlangung so mit Gewinn geschiehet, anlanget, so will ich allhier drey Fragen, welche sonderlich hieher dienen, und mir erst neulichst in Praxi begegnet, aufwerffen:

Und zwar I.

Ob die *Dispoſition*, worinnen die Mutter ihrer Tochter im Mütterlichen Teſtament ein Brau-Hauß wohlfeiler verkaufft / zu Recht beſtehen könne?

Welche Frage die Juriſtiſche Facultät zu Roſtock mit dieſen Worten decidiret hat:

IN Leuterungs-Sachen Margarethen Breithers Daniel Klopſtocks ehelicher Hauß-frauen Beklagtin / jetzo *Leuterantin* an einem / entgegen und wieder Johann Wagenern *tutorem* Johann Friedrich Breithers, wie auch Dorotheen *Prætorii, Licentiati Andreæ Segii*, Ehefrauen *Curatorem Intervenientin*, Klägern und *Leuteraten* am andern und dritten Theil in *Puncto* eines ſtreitigen Teſtamentes erkennen und ſprechen wir zu dieſer Sache verordnete *Commiſſarii*, auf vorgepflogenen Rath auswertiger Rechtsgelahrten / vor recht: Wie aus denen ſämtlich ergangenen *Acten* ſo viel befindlich ſey / daß die *Formalia Leuteration-nis* zu rechte beſtändig / *Materialia* aber betreffend / daß in voriger *Inſtanz* übel geſprochen / und wohl *leuteriret* / dahero die am *22. Novembr. 1672. publicirte Sentenz* dahin zu *reformiren* / daß das *Teſtamentum quæſtionis* der ſeeligen Frauen Chriſtinen Abſtorffs ſeel. Jacob Breithers Wittwen in allen und jeden *Puncten* und *Clauſulen tam ratione inſtitutionis quam ſubſtitutionis* für gültig und beſtändig zu achten und zu halten / Wie wir es denn hiermit für gültig und beſtändig

dig

dig achten und halten / und vorige *Sentenz* dahin *reformi*ren / die Gerichts-Kosten aber aus darzu bewegenden Ursachen gegen einander *compensi*ren und vergleichen. V. R. W.

publiciret Quedlinb. den 16. Aug. 1673.

Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät in der Universität zu Rostock.

Die Rationes decidendi waren folgende:

OBwohl Leuteratio der Formalien halber von Leuteraten hat wollen angefochten werden, so ist doch solche Anfechtung von keiner Erheblichkeit, alldieweil sie innerhalb 10. Tagen am 29. Novembr. von Leuterantin interponiret; da die wiederige Sentenz am 22. Novembr. 1672. vorher publiciret worden, und also intra fatalia decendii. *per jur. vulgat.*

Es mag also Gegentheils protestiren dawieder nichts verfangen, sintemal selbige Protestation zur Gnüge *p. act.* 400. abgelehnet *per ea quæ habet* Carpzov. *in proceſſ. tit. 17. Art. 1. n. 71.*

Zu dem ist die Leuterung von den Herren Commissariis angenommen, Terminus ad prosequendum angesetzet, und Citatio ad partes abgegangen, worbey wir es denn der Formalien halber überall bewenden lassen. *vid. p. act.* 419.

Was nun weiter die Materialia betrifft, erachten wir die angeführten Gravamina von solcher Erheblichkeit zu seyn, daß die vorige Sentenz billig zu reformiren, und das Testament quæ-

stionis in allen seinen Puncten und Clausulen zu confirmiren, und für gültig und rechtsbeständig zu achten:

Bevorab, da Testatrix befugt gewesen ein Testament unter ihren Kindern aufzurichten, ebenfalls als ein Vater, welcher ohne alle offenbare Solennität, (wann nur einige Anzeigen da sind,) ein Testament machen kan, weil man glaubet, daß ein Vater den besten Rath für seine Kinder erfinden könne. *L. 22. §. fin. ad L. Jul. de adult. L. fin. C. famil. Erciſc.* und daselbst Brunneman. allwo er saget, daß die Ratio decidendi nicht in der väterlichen Gewalt, sondern in parentela, welche Vater und Mutter gemein ist, zu setzen seye. *L. 1. §. 2. ff. de Obseq. par. & patr.*

Und das darum destomehr, weil sie Testamentum nuncupativum judicialiter, coram duobus Scabinis, benanntlich Herrn Moritz Pfannenschmieden, und Herrn Hieronymo Heidfeldten, wie auch dem Actuario Johann Nicolaus Meyern aufgerichtet, besiehe das Testament *sub sign.* ✠. *p. act. 310.* und darinn ihre Tochter Margaretha Breithers, jetzige Beklagtin und Leuterantin, sammt ihrem Nepote Johann Friedrich Breithern, Leuteraten, zu ihren wahren Erben instituiret und eingesetzet.

Ob nun zwar vom Gegentheil will vorgegeben werden, es sey Testatrix nicht völligen Verstandes gewesen wegen des Anno 1664. geschehenen Falles, und deßwegen beygebrachten Attestati vom Herrn Licentiato Segio:

So mag dennoch solch Vorgeben das Testamentum judiciale & ad acta factum nicht aufheben, kan auch pro documento probatorio nicht gehalten werden. *p. actor. 424. per ibi adductas rationes.*

Sintemal darinnen klar enthalten, daß sie ihren letzten Willen und Testament, bey annoch gesunden Tagen, und vollkömmlichen Verstande, mit Authorität und Bevollwortung ihres Kriegischen Curatoris, hiemit aufgerichtet, und dawieder das Attestatum Licent. Segii und der dubiorum testium Aussage nichts verfangen mag;

Denn

Denn gedachtes Testament auf der Testatricin eigenes Begehren, also aufgerichtet, da sie bey guten Verstande gewesen, wie solches klärlich zu ersehen aus dem Gerichtlichen Quedlinburgischen Attestato unter der Stadt Siegel der Richter und Schöppen daselbst vom *20. Jan. 1673. p. act. 453. sub Lit. B. addantur reliqua attestata sub Lit. C. D. E. & F. a p. act. 456.* biß *460.*

Gnug ist es, daß dieses Testamentum nuncupativum wegen seiner Formalien und Solennitäten überall kräfftig und gültig ist, weil es ein absonderlich und privilegirtes Testament einer Mutter unter ihren Kindern ist, frey von allen Solennitäten deß geschriebenen Bürgerlichen Rechtes, nichts anders erfordernd, als daß der Mütterliche Wille mit zwey Zeugen rechtmäßig erwiesen werde. *L. hæc consultissima. 21. §. ex imperfecto C. de testament.*

Und ist die Ursache besagten §. gegründet in einer schuldigen Ehrerbietung derer Kinder gegen die Eltern, wegen welcher der Gesetz-Geber nicht gewollt hat, daß die Kinder die Väterliche Verordnung umstossen, sondern, sie möge seyn, wie sie wolle, annehmen und respectiren sollen. Grass. *lib. sentent. §. testamentum quæst. 11. n. 1. per tot.*

Welches auch mehr Privilegia hat als eines Soldaten Testament, Castrens. & Jason. *d. l.*

Uberdem ist dieses Testament in Gegenwart zweyer Schöppen, welches eben so viel als nach dem Lübeckischen Recht gegen zwey Raths-Herren, ausgesprochen worden, dergleichen Testamenta allerdings vor gültig und vollkommen gehalten werden, so wohl nach dem Bürgerlichen Recht *per L. 19. ibique Dd.* als allgemeinen Sächsischen Herkommen. Carpzov. *part. 3. Const. 3. def. 16. 17.* Statut. Lubec. *lib. 2. art. 2. tit. 1. de testament. & legat. ut & art. 4. d. t.*

Denn die Würde derer Personen so im Regiment sitzen, suppliret die Zahl der Zeugen, und setzet allen Argwohn einiges Betrugs bey Seite, gleichwie bey einem Testament, das man einem

Fürsten übergiebet, oder bey den Acten und in Gegenwart deß Richters ist gemacht worden. *L. 19. & ibi* Dauth. *de testam.* Mev. *ad J. Lub. lib. 2. tit. 1. art. 2. a n. 113.* biß *121.* Grassus. *d. §. quæst. 54. n. 18.* Carpzov. *part. 2. const. 34. def. 4. n. 2. 3.*

Worzu ferner kömmt, daß die Frau Testatrix keines verruckten Verstandes gewesen, wie ihr will beygemessen werden, denn sie nach dem Fall 4. gantzer Jahr hernach als Anno 1668. das Testament gemacht, und noch 2. Jahr darnach gelebet, ihrer Haußhaltung wohl vorgestanden, *p. act. 421. seqq.* und gilt der Schluß von Zeit deß Falls und Kranckheit nicht auf die Zeit, da das Testament gemacht worden. Carpzov. *part. 3. const. 5. def. 13.* Reusner. *de testam. p. 2. c. 9. n. 1.*

Ja was mehr und unwiedertreiblich, sie hat das hoch-heilige Sacrament biß an ihr Ende gebrauchet, daher wir von geistlichen gar wohl auf leibliche Sachen schliessen: Hat sie den Leib und Blut Christi empfangen können, muß sie nicht unvernünfftig und unverrückten Verstandes gewesen seyn, würde sonst übel von dem Prediger gethan seyn, einer Person so nicht bey vollen Verstand, das heilige Nachtmahl zu reichen; hat sie aber, wie geschehen, mit guter Devotion das Abendmahl empfangen, so hat sie auch wohl von ihren zeitlichen Gütern disponiren können.

Gestalt wir denn dafür halten, daß Testatrix mit ernstlichem Vorsatz und gutem Wissen diesen ihren letzten Willen durch Herrn Schöpffern projectiren lassen, und denen Scabinis selbst offeriret und übergeben, deßwegen muß das Testament auch seine Krafft haben. *L. 76. ff. de Reg. Jur.* Zunt. *in Respons. pro uxor. n. 42.*

Ja die Testatrix hat ihren Willen im Testament, gnugsam zu erkennen gegeben, dahero man billig saget, was die Testatrix verordnet, soll wie ein Gesetz gelten. Consil. Marpurg. *vol. Cons. 20. n. 4. seqq.*

Uberdieß erfordert die kindliche Lieb und Ehrerbietung, deß Vaters und der Mutter letzten Willen nach zu leben, die bürgerlichen Gesetze verordnen es, und der ernstliche Befehl GOttes verbindet uns dazu. Cothman. *vol. 4. resp. 36. n. 9.* Kœppen. (Sen.) *Cons. 1. n. 16.*

Welches denn auch 6. Zeugen eydliche Aussage bestärcken, daß sie, als sie das Testament gemacht, bey guter Vernunfft gewesen *p. act. 426.* zwey Zeugen aber, so die Gesundheit oder gute Vernunfft eines Testierers behaupten, gelten mehr als viele andere (wenn ihrer auch tausend wären) so das Wiederspiel sagen. Mascard. *Concl. 1048. n. 26.* Berlich. *part. 3. Concl. 6. n. 14.* Argentor. *vol. 2. Cons. 77. n. 9.* Brunnem. *ad l. Senium. C. qui testam. fac. poss. n. 4.*

Es will zwar viel von der Ungleichheit von Gegnern angeführet werden, wenn man aber das Testament genau besiehet, so ist der Pupill mit der Mutter Schwester in alle Güter gleich instituiret, ausser die zwo Häuser; da denn denen Eltern vergönnet einem Kind mehr, dem andern aber weniger, von ihren Vermögen, mit zutheilen, und eine ungleiche Austheilung unter denen Kindern zu machen. Treutl. *vol. 1. Cons. 18. n. 29.* Wann sie nur an ihrem Kinds Theil nicht verkürtz werden. Brunnem. *in. L. 21. §. 1. & auth. quod sine C. de testam.*

Daß sie auch dem Pupill ihre Tochter in zwey Theile, und ihre Mutter in den dritten Theil substituiret, dadurch hat die Testatrix auf die Erhaltung der Familie gesehen, welches gar wohl erlaubet ist. Consil. Marpurg. *vol. 1. Cons. 20. n. 12.* Socin. *Cons. 30. 31.*

Fürter hat Testatrix ihre erhebliche Ursache gehabt, daß sie der Tochter eine Ergötzlichkeit am Hause an der breiten Strasse gönnen wollen, und ihr selbiges für 750. Thaler angeschlagen: In reiffer Betrachtung, daß ihr Sohn, deß Pupillen seeliger Vater, in seinem studiren, auf verschiedenen Universitäten, ein ziemliches genossen; die Tochter aber, jetzige Leuterantin gleich einer

Magd

Magd bey dem Hause und Brau-Wesen jederzeit die Arbeit unverdrossen verrichtet, da denn, (wie oben gesagt,) die Ungleichheit nach allen Rechten erlaubet ist, wenn solche den Kinds-Theil nur nicht angreiffet. Hartm. Pist. *part. 1. quæst. 2. n. 11. seqq.* Vasq. *de succeſſ. progreſſ. lib. 3. §. 36.* Domin. de Magdal. *part. 2. cap. 7. n. 137. usque 166.* Michalor. *tract. de fratrib. p. 3. cap. 40. n. 4.* Harpprecht. §. 3. & 4. *Instit. de testam. ordinand.* Pruckmann. *lib. 1. Conſ. 34. n. 11.* Klock. *vol. 3. Conſ. 104. n. 24.* Carpz. *part. 3. Const. 4. def. 22. n. 9. & p. 2. Const. 12. def. 37.* Richter. *deciſ. 39.* ist also die vorgeschützte Ungleichheit gar nichts erwiesen, sondern das contrarium in Actis dargethan, *p. act. 434. & 463.* und in den beygelegten 65. Blättern wegen der von der Leuterantin gesuchten Besichtigung und taxirung der beyden Häuser quæstionis.

Denn wäre Johann Friederich Breither an seiner legitima verkürtzet, warum haben sie die Besichtigung und Taxirung der beyden Häuser verhindert und ruckgängig gemachet, da die Besichtigung und Taxirung den Ausschlag geben können. Berlich. *part. 1. Concl. 47. n. 26. 27. seqq.* Mascard. *de probat. in præm. quæst. 8. n. 9.* Brunnem. *in proceſſ. cap. 22. n. 2.*

So er aber nun nicht in der Legitima verkürtzet, (wie aus den Acten zu ersehen) warum wollen denn Leuteraten der Testatricin ernstlichen Willen, wieder die gütigen Rechte, lædiren und eleviren *per L. 69. ff. de Legat. 3.* wir sollen vielmehr dem Willen der Testatricin nachkommen, wie ein Hund dem Haasen im Wald nachsetzet. Ludov. Zunt. *in reſponſ. pro uxor. n. 35.* Paul. Castrens. *Conſ. 413.* Simon. de Prætis. *de interpret. ult. volunt. l. 5. interpret. 1. dub. 1. n. 23.* Panschmann. *lib. 2. quæst. 12. 18. & 23. n. 41.*

Hiewieder hilfft nicht, das Zeugen *ad art. 1. probat.* und sonst hin und wieder, in Actis ausgesaget, daß Testatrix vor und nach gemachten Testament sich vernehmen lassen: Ihres Sohnes Kind

solte

solte nicht auf einen Groschen für der Tochter gekürtzet werden:

Dann es ist bekannt, daß gleichwie mit einem blosen und nur ausgesprochenen Willen kein Testament gemacht wird, sondern mit einem solchen Willen, der etwas verordnet, und in Beyseyn der Zeugen am Tag geleget wird, d. i. es ist nicht genug, daß der Testirer etwas gewollt habe, sondern es wird auch erfordert, daß er über seinen Willen disponiret; also soll auch ein Testament mit dem blosen Willen, und ohne einige Disposition nicht aufgehoben werden. Reusner. *de testament. lib. 2. cap. 2. n. 9. 10. & lib. 4. cap. 9. n. 15.*

Das andere unvollkommene Testament hebet das erstere durch deß Testirers blosen Willen nicht auf, als wenn er saget: Ich will nicht, daß das Testameut gelten soll, so wird das erste Testament, das alle seine Solennitäten hat, dadurch nicht annulliret. §. *ex eo. Inst. quib. mod. testam. infirm.* und daselbst Harpprecht. *n. 1.*

Darum hat auch und führet allezeit ein Testament unter Kindern bey sich (wie auch hier) clausulam codicillarem, damit es nicht so leicht evacuiret werde. Panschm. *part. 2. quæst. 20. n. 8. & quæst. 9. n. 6.*

Dahero kan man sagen, daß ein Testament unter Kindern recht gemacht worden, wenn nur die Kinder selbst, wie hier geschehen, eingesetzet werden, ob auch schon andern darinnen etwas verschafft wird. Cephal. *Cons. 72. n. 11.* Panschman. *lib. 2. quæst. 6. n. 11. 12.* allwo er saget: Daß ein Erbe an seinen Gewissen verbunden sey, den Willen deß Testirers und der Testatricin zu vollstrecken.

So scheinet auch allen Umständen nach, daß das Hauß auf der Pölle aus der Testatricin Mitteln erkauffet, sonsten würde Pupillens Vater es von seiner Mutter nicht vor 2000. Thaler gekaufft, und die Kauff-Summ guten Theils an die väterlichen

Creditores bezahlet haben, wo er gewust, daß es dem seeligen Vater allein zugestanden.

Hat also Testatricin über das Geld, so sie aus dem Hauß gelöset, als ihr Eigenthum, mit Recht disponiren können, wie oben schon gesaget worden. Besiehe reform. Erfurt. *p. act. 426. f. b. p. & p. 452.*

Der andere mit dem Sohn getroffene Vergleich, hebet alle vorige Beschaffenheit deß Haußes, und die daher entstehende Exception, auf, welche aufhöret, nachdem der Käuffer es dabey bewenden lassen, dessen Factum der Sohn, als Erbe, billig præstiren soll: Dann dem Sohn stehet nicht frey, demjenigen, was der Vater einmal vor gut befunden, zuwieder zu leben.

Aus welchen allen denn erhellet, daß das Testament Quæstionis, bey solcher Bewandtnüß, bey vollen Würden und Kräfften zu lassen, und beständig darüber zu halten sey. Die Gerichts-Kosten aber werden billig für dießmal gegen einander compensiret, indem das vorige Urthel oder Belehrung für Gegener gefallen, in welchem Fall die Gerichts-Kosten compensirt zu werden pflegen. *per. L. 78. §. 2. vers. nec aliter servatur ff. de legat. 2. L. 79. ff. de judic.* Anthon. Faber. *in Cod. lib. 7. tit. 18. def. 4. n. 3.* Carpzov. *part. 1. Const. 31. def. 35. n. 1. 2.* V. R. W. Urkündlich mit unser Facultät Insiegel bekräfftiget, und gegeben. Rostock den 24. Jul. 1673.

Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät daselbst.

Und weil diese Facultät eines Erfurtischen Responsi gedencket, will ich selbiges auch kürtzlich communiciren.

ALs wir aus denen hierbey wieder zurück kommenden Actis mit mehrern ersehen / daß weiland Christina Absdorffs mit Herrn Jacob Breithern ad secunda vota gegangen, und mit demselben einen Sohn und eine Tochter / eure jetzige Curandin, gezeuget / und als dero zweyter Ehemann verstorben / dem Sohn das Väterliche Hauß / (so aber guten Theils aus ihren Mitteln bezahlet,) um 2100. Thaler Rauff-weise zugeschlagen / der auch darauf das Angeld an 1200. Thalern denen Creditoribus bezahlet / die Mutter aber in ihrem andern ererbten Hause geblieben / und da ihr Sohn nachgehends verstorben / einen gar kleinen Sohn hinterlassen hat; Dessen Groß-Mutter sich befahret / öffterer Unpäßlichkeit halber / sie mit ihres Sohnes Kind wohl bald diese Welt segnen / und sodenn ihre Mittel in frembde Hände kommen dürfften / welches sie zu præcaviren gemeinet / indem sie ihren letzten Willen notiren, und darauf das Gericht um Abschickung etlicher Gerichts-Personen ersuchen lassen / und da sie erschienen / ihren niedergeschriebenen letzten Willen denenselben übergeben / so auch ins Gerichts-Protocoll getragen / und in Forma probante verfertiget ist, und als nun neulich die Testirerin verstorben, hat ihres Enckeln Vormund / so wohl als dessen Mutter / solches Testament / theils einer Nüchtigkeit zu beschuldigen / theils die Substitution, (so fern selbige auf das Hauß auf der Pöllen ausgedehnet werden wollte,) anzufechten sich unterstan-

den/ dahero es zum Processs gediehen/ Beweiß und Gegen-Beweiß geführet / und biß auf Verschickung der Acten ausgeübet / von den Herrn Commissariis aber der Kern der gantzen Sache in folgende 3. Fragen gefasset ist / 1.) Ob vorerwehntes ad acta judicii gemachtes Testament unter Kindern zu rechte gültig/ oder der letztere Wille captatorisch erwiesen/und dahero alles ad intestati causam zu redigiren sey? 2.) Ob vor antrettender Theilung zuförderst die respective Väter- und Groß-Väterliche Güter von denen Mütter- und Groß-Mütterlichen zu sondern/ und testatrix von jener Nachlaß zu testiren befugt gewesen oder nicht ? 3.) Ob zur Gnüge erwiesen / daß das Hauß auf der Pöllen ein Vater- und Groß-väterliches / nicht aber ein Mütter- und Groß-mütterliches Gut sey / oder die Testatrix von dessen Werth in Puncto substitutionis zu disponiren befugt gewesen / und was etwa dißfalls denen Actis gemäß zu sprechen seyn möchte : Und ihr darüber unser rechtliches Guterachten/mit denen Rationibus decidendi begehret : Solchemnach halten wir auf die erste Frage zu sprechen collegialiter vor Recht / daß vorberührtes Testament zu Rechte beständig/ weil Frau Testirerin über den Werth deß verkaufften Hauses / als einer ihr schuldigen Sache testiret / so ihr Sohn zu zahlen zweiffels ohne nicht versprochen / wenn er gewust / daß seine Mutter nichts daran zu fordern gehabt , sondern sein Vater selbiges von dem Seinigen geschaffet hätte ; Und obgleich Testatrix durch einen Rechts-Verständigen ihren letzten Willen annotiren lassen/ so folget jedoch daraus nicht/daß dahero selbiger als captatorisch zu irritiren / und ad causam intestati zu redigiren sey ; Weil abgeordnete Gerichts-Schöppen und Actuarius ein anders aus der Testirerin Munde laut abgestalten Scheines sub dato 5. Maji 1668. selbst gehöret/ und dem Gerichte hinterbracht haben / dergleichen

gleichen Testamenta denn so wohl nach dem Bürgerlichen Recht *per L. 19.* und daselbst *Dd. C. de testam.* als allgemeinen Sächsischen Herkommen / Carpzov. *part. 3. Const. 3. def. 16. & 17.* als auch Cammer-Recht / Mynsing. *Cent. 6. Obs. 29.* zu Rechte beständig und recipiret sind. Auf die II.) Frage zu antworten erachten wir vor antrettender Theilung der respective Väter- und Groß-Väterlichen / und der Mütter- und Groß-Mütterlichen Güter Absonderung, nicht nöthig zu seyn: Weil in vermischten Gütern das Recht der Absonderung aufhöret. Mev. *part. 3. decis. 331. n. 3.* bevorab / da der Sohn nach seines Vaters Tode von seiner im Wittben-Stande sitzend gebliebener Mutter solche nicht allein nicht begehret / sondern auch die Mutter bey der Administration, ohne Aufrichtung eines Inventarii, gelassen: Welche / da sie einen Sohn und eine Tochter gehabt / und auf derselben kindliche Liebe und Furcht sich verlassen / überflüßig zu seyn erachtet, ein Testament zu machen juxta Mevii *decis. 327. n. 5. part. 3.* In sonderbarer Betracht sie auch unter ihrer Tochter und ihres verstorbenen Sohnes-Kind fast eine durchgehende Gleichheit gehalten / worzu sie gleichwohl von Rechts wegen nicht verbunden gewesen: Denn die Eltern können ihr Testament ungleich unter ihre Kinder machen / wenn sie ihnen nur ihren Kindes-Theil lassen. Dominic. de Magdal. *p. 2. c. 7. n. 137.* biß auf *166.* Wie dann die Testirerin in diesem passu Legitimam gar nicht geschwächet; sondern nur im Fall der Enckel zuvor sterben sollte / ihrer Schwieger-Tochter einen Drittheil vermachet / in den andern zweyen Drittheilen aber ihre leibliche Tochter substituiret, und ihrem Testamento judiciali Codicillarem clausulam inseriret hat / dessen sie denn um so vielmehr befugt gewesen, weil sie ihren Kindern von ihren Mütterlichen und Väterlichen nichts entwendet / noch von ihres Ehemanns Ver-

lassenschafft virilem portionem, so gemeiniglich Krafft Statuti der Wittben gebühret / genommen zu haben angeführet wird. Zu der III.) Frage zu kommen halten wir nicht davor / daß einige Reflexion auf deß Hauses auf der Pöllen Qualität / ob es für Väterlich oder Mütterlich zu halten / nunmehro zu machen sey / weil / wie bey der ersten Frage / und deren Beantwortung erwehnet, auch in dem ad acta judicii gedachten Testament unter Kindern klärlich enthalten ist, daß die Testirerin über den Werth der verkaufften Sache disponiret habe: Welcher letztere mit dem Sohn darüber getroffene Vergleich alle vorige deß Hauses Beschaffenheit und daher entstehende Exception aufhebet / welche aufhöret / nachdem der Käuffer es dabey bewenden lassen, dessen Factum der Sohn / als Erbe / von Rechts-wegen zu præstiren verbunden; denn es stehet dem Sohn nicht frey / demjenigen / was der Vater einmal beliebet / zuwieder zu leben / welches wiederantwortlich wir hiermit anfügen wollen. Urkündlich unsers hierauf gedruckten Facuität-Insiegels. Erfurth den 5. Octobr. (25. Septembr.) 1672.

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der Universität daselbst.

II. Wird gefragt:

Ob das Testament eines Vaters in Gegenwart der Gerichts-Schöppen gemacht/ worinnen der Vater seiner jüngern Tochter ein Brau-Hauß vor 1400. Thaler vermacht / und ihr noch zugleich 300. Thaler zum Voraus geschencket/ im Recht bestehe/ oder ob solches von denen Enckeln derer vorher verstorbenen Töchter / unter dem Vorwand / daß das Testament *null* und nichtig sey darum / weil der letzte Will *captatorisch* / (als welcher erstlich denen Gerichts-Schöppen nicht so wohl vom Vater selbst / als der Tochter *Curatorn dictiret* worden / obwohl hernach der Vater auf beschehenes Fragen derer Gerichts-Schöppen/ob dieses sein letzter Wille wäre, mit ja geantwortet/und also selbigen vor genehm gehalten) weil auch das Hauß weit höher könnte hinaus gebracht werden/ und sie also am Werth wären verkürtzt worden/ überdieß auch der Vater über solches Hauß/ als eine frembde Sache/ indem es von der Mutter hergekommen/ nicht hätte *testiren* können/ könne angefochten werden.

BEy dieser Frage will ich nicht anführen, was die Testamenta derer Eltern unter denen Kindern in Rechten vor eine Faveur haben, wovon nachgelesen werden kan Richter. *part. 1. decis. 29.* Klock. *vol. 3. Cons. 104. n. 84. 85.*

Ich will auch nicht melden, daß ein Vater einem Kind mehr als dem andern im Testament verlassen könne. Carpzov. *part. 2. Const. 12. def. 32.* auch nicht, daß die Erklärung deß letztern Willens, so von einem andern geschehen, ein Testament nicht vitieus mache, wenn der krancke Testirer, wegen Schwachheit, nicht lange reden kan, wenn nur der Testirer hernach auf Befragen derer Gerichts-Schöppen antworte, und bejahe, daß dieses sein wahrer und letzter Wille und Meinung sey. Carpzov. *part. 3. def. 27.* und daselbst Esbach. Richter. *part. 1. decis. 30. n. 5.* Mev. *ad Jus Lubec. part. 2. tit. 1. art. 2. n. 142.* Als welches ich alles voraus setze:

Sondern ich will nur die Einwürffe, zumalen die Rationes decidendi, in folgenden Responsis enthalten, untersuchen.

1.) Ob diesem Testament etwas schade, daß die Erklärung deß Väterlichen Willens von der Tochter Curatorn geschehen? Welches ich mit **Nein** beantworte, weil nirgends verbotten ist, seinen letzten Willen durch der Tochter Curatorn erklären zu lassen. Richt. *part. 3. decis. 149. n. 9.* Was aber nicht verbotten ist, das scheinet erlaubet zu seyn, Wesemb. *Paralit. ad tit. de procurat. n. 5.*

2.) Weil der Curator in dem Testament der Curandin ein tüchtiger Zeuge ist. Farinac. *tr. de testib. quæst. 60. n. 284.* Carpzov. *part. 3. Const. 3. def. 8. n. ult.* Welches auch folgendes Responsum bekräfftiget;

So ist solch Testament zu Rechte kräfftig und beständig, und es mag der Testirerin Verordnung daherv, daß ihr Curator mit unter den Zeugen gewesen, beständiger Weise nicht angefochten noch hinterzogen werden. V. R. W. Carpzov. *d. l.*

Und verliehret auch 3.) ein Testament deßwegen seine Krafft nicht, daß der Curator einer Wittbe, als instituirter Erbin, unter denen Gerichts-Schöppen gewesen, nach dem Ausspruch derer Rechtsgelehrten, auf Befragen Matthias Kragen Erben M. Octobr. 1669.

Ob

Ob nun wohl darwieder angeführet wird / daß nicht zu vermuthen, daß deß Testirers Meinung gewesen: Seinem Ehe-Weib oder nunmehro der Wittben einen solchen Vorthel vor seinen Kindern zu thun, auch der einige Gerichts-Schöppe, so der Aufrichtung deß Testaments beygewohnet, der Wittben Curator sey, dieweil aber dennoch demselben kein redlicher Verdacht einer Partheylichkeit beygemessen werden kan, aus der Dispositon auch an ihm selbst, sonderlich aber aus dem §. was nun nach solchen ꝛc. zimlich deutlich erhellet, daß der Testirer seinem Weibe ein dergleichen Prælegatum zuwenden wollen, welches ihme denn, (wenn dadurch die Kinder an ihrer Legitima nicht verkürtzet worden) zu thun wohl frey gestanden, nach mehrern Inhalt der Beylage und eurer Frage, so wird derselben nicht alleine, nebst ihren Einbringen, ein Kindes-Theil billig abgefolget, sondern auch hierüber sie, nebst den Kindern, zur Erbschafft, zu gleichen Theilen, billig zu gelassen. V. R. W.

Chur Fürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

Und da 4.) ein Mann, in eines andern Testament, seiner Frauen ein Vermächtnüß setzen kan, wie aus Odofred. Salicet. Fabric. und andern Farinac. *prax. crim. part. 6. quæst. 150. n. 179.* darthut, wie vielmehr wird ein Curator, (als welcher keineswegen so eine große Liebe, als der Mann gegen sein Weib träget,) deß Testirers Willen erfüllen können.

Dahero 5.) erhellet, daß der Curator und die Curandin, in Rechten, nicht vor eine Person gehalten werden, absonderlich in solchen Handlungen, wo deß Curators Einwilligung nicht nöthig, und wo der Curator nicht als Curator, sondern wie ein anderer Fremder anzusehen ist. Richt. *part. 3. decis. 149. n. 9.*

Hieraus nun muß nothwendig folgen, daß diese gemeine Brocardica, **daß nemlich die Testamenta nicht sollen captatorisch, sondern ohne allen Betrug, List und Argwohn seyn, und daß niemand in einem Testament sich selbst als Legatarium schreiben könne**, nicht gar wohl auf gegenwärtigen Fall appliciret worden.

Es kan aber auch 2.) das Hauß nicht Mütterlich genennet werden, weil der Vater selbiges, vermöge der Ehe-Pacten, zugleich mit der Mutter an sich gebracht, nachdem es aber sein eigen Gut worden, hat er nach Belieben darüber disponiren können. *L. 21. C. Mandat.*

Und da dem Vater erlaubet ohne derer Kinder Bewilligung seine Güter an einen frembden zu bringen, und die Kinder dennoch dergleichen Veräußerung nicht anfechten dürffen. Carpzov. *part. 2. const. 12. def. 37. n. 1.* wie vielmehr wird der Vater sein Hauß, um einen gewissen Preiß, seiner Tochter überlassen, oder verkauffen dürffen, ob es auch schon in Ansehung derer übrigen Kinder scheinet, als wenn selbige über die Helffte deß rechten Preißes wären verkürtzet worden. Richt. *part. 1. decis. 39. n. 7.*

Diese Frage ist auf folgende Weise durch ein Urthel, decidiret worden.

In Sachen Cammerer Tobiä Höflers Erben in *Actis* Ibenannt Klägere an einem/ entgegen und wieder ihre Mit-Erbin Margarethen Höflers Beklagtin am andern Theil wird von uns Fürstlichen Quedlinburgisch verordneten Stiffts Cantzlarn und Räthen allen Vorbringen nach auf vorgehabten Rath der Rechtsgelahrten zu

Recht

Recht erkannt/ daß es der Kläger *Impugnation* ungehindert bey dem von der Beklagten Vater am 20. *Martii* 1669. aufgerichteten *Testament* allerdings zu lassen/ wie wir es denn darbey hiermit lassen. V. R. W. *publici*ret den 4. *Octobr.* 1670.

Fürstl. Quedlenburgische Stiffts-Cantzley.

Decanus, und andere Dd. der Juristen Facultät auf der Universität zu Marpurg.

Welche Sentenz zugleich die Erfurthische Facultät approbiret hat.

Aus eurem an uns, neben denen zu dieser Sache gehörigen, und hiermit wieder zurückgehenden, Privat-Acten und Beylagen, sub Lit. A. B. C. D. E. abgefertigten Bericht, ersehen wir, daß bey euch Cämmerer Tobias Höfler gewesen, welcher vor diesem sich mit Annen Gebhards (so damalen zwey Kinder aus erster Ehe gehabt) ehlich eingelassen, pacta dotalia aufgerichtet, sub Lit. A. nach welchen die Braut ihrem Bräutigam, ausser der Legitima, so den Kindern verbleiben solle, alle ihre Güter zu gefreyet.

Es habe aber nachdem der Vater wegen der Stief-Kinder die pacta dotalia revociret, und sie, auf der Mutter Begehren, anderweitlich bedacht, sub Lit. B. nachdem er zuvor mit ihr in der Ehe drey Töchter erzeuget, nemlich Annen Sabinen, Elisabeth und Margarethen, darauf die Mutter verstorben, und der Vater sich mit den Stief-Kindern verglichen, sub. Lit. C. D.

Als nun der Vater Anno 1669. im Martio mit einer gefähr-

lichen Kranckheit befallen, habe er sich entschlossen, ein Testament sub Lit. E. zu machen, und Bartholomäum Wagenführern gebetten, ihm den Willen zu thun, und seinen Willen gegen die Gerichts-Schöppen zu proponiren, so zwar Wagenführer gethan, kaum aber die Curialien vorgebracht, da der Testirer selbst mit drein geredet, und wie er eines und das andere nach seinem Todte bestellet, und verlassen haben wolte selbst ausgesprochen, nach deßen Vollendung ihn die Schöppen über alles noch einmal gefraget, ob das sein Wille wäre, so er mit ja bestärcket, und über das Clausulam Codicillarem zu annectiren, und alles zu registriren gebetten; Es habe ihm aber damals GOtt wieder aufgeholffen, und sey er etliche Monat darnach, als er von einer andern Kranckheit befallen, daran gestorben, hinter sich lassend die einige Tochter Margarethen, so die gantze Zeit über bey dem Vater verblieben, und der andern vorher mit Todt abgegangenen Töchter, als Elisabethen mit dem Asseburgischen Amts-Rath Paul Henckeln und Annen Sabinen mit Heinrich Bätchen erzeigte Kinder, deren respective Vater und Vormünder das Testament lit. E. zu impugniren sich unterfangen, also daß nunmehr deßentwegen mit dreyen Wechsel-Schrifften verfahren worden: Wenn denn besagte Tochter Margaretha über nachgesetzte Frage, ob das Väterliche Testament beständig sey, und die Enckel das darinnen verordnete allenthalben zu halten schuldig, oder im Gegentheil dasselbe zu impugniren mit Rechts-Bestande befugt wären? unserer rechtlichen Meynung mit denen rationibus dubitandi berichtet zu seyn verlanget:

Demnach erkennen wir, allen angeführten, wohlerwogenen Umständen nach, vor recht:

Ob wohl an dem, daß für das 1.) ein zu recht beständiges Testament aus eigenem freyen Willen, und gesundem vollkommenen Verstande deß Testirers ohne eines andern vortheilhafftiger Verleitung und Suggestion herrühren und sonder Verdacht einiges

dabey

dabey untergelauffenen Betrugs oder Verfälschung seyn müsse. Card. Mant. *de conj. ult. vol. lib. tit. 4. n. 17.*

Um welcher Ursach willen dasjenige, so ihm einer im Testament selbst zuschreibet, für ungültig und unkräfftig billig gehalten wird. *L. 1. §. ad testament. 7. L. 6. pr. ff. ad L. Cornel. de falsis. L. 4. C. de his qui sibi adscrib. in testam.* Dauth. *de testamentis. ad L. 22. n. 5. C. de Testam.* Tusch. *pr. Concl. lit. T. Concl. 143.*

Für das 2.) daß der Vater über die Mütterlichen Güter (als welche ihm eigenthümlich nicht zustehen) zu disponiren, oder davon einem Kinde mehr als dem andern zu vermachen nicht befugt sey. *L. quicquid avus. 2. C. de bon. matern.* Zumalen die Sächsischen Rechte, so viel die Immobilia betrifft, mit den gemeinen Rechten, dießfalls unstreitig überein kommen, Land-Recht. *lib. 1. art. 45.* Richt. *de succeff. ab inteft. fect 4. membr. 1. 2.*

Dieweil aber 1.) dennoch die Formalia deß Testaments ausser Streit und unangefochten seyn, allermassen die Väterliche Disposition zwischen Kindern auch keiner sonderbaren Solennität benöthiget ist. *L. ult. C. famil. herciſc.* Hartm. Pistor. *part. 1. quæst. 2.*

2.) Aus dem Testament und Zeugnüß der Schöppen so viel erscheinet, daß dieses deß Vaters, als Testirers, und keines andern Wille und Meinung gewesen, zumalen er solches nicht alleine, theils mit klaren vernehmlichen Worten, sondern auch auf beschehene Frage der anwesenden Schöppen, ob dieses sein eigentlicher Wille und Meinung sey? mit wiederhohlten Ja von sich gegeben und bestärcket, auch zu dessen mehrerer Versicherung die Clausulam Codicillaren anzufügen begehret, also daß an der Vollkommenheit deß Väterlichen Willens, (welcher ein Väterliches Testament gnugsam kräfftig und gültig machet, *L. hac Consultiſſima 21. §. 1. C. de teſtam.*) kein Mangel gewesen, obgleich derselbe auf einige Ungleichheit zwischen den Kindern hinaus liesse, denn dießfalls genug ist, daß Gegentheil an der Legitima

verkürtzt zu seyn, sich nicht beschwehren kan. Fachin. *lib. 4. Controv. c. 2.* Carpz. *lib. 6. Resp. Elect. 21.*

Der Vater auch 1) dazumal, wie die Schöppen bezeugen, bey gutem Verstande und gesunder Vernunfft, gewesen, demnach die Leibes-Schwachheit und das hohe Alter den Kräfften deß Testaments nichts benimmt. *L. si is. 2. L. sequenti. 3. C. qui testament. fac. poss.* Reusner. *part. 2. de testam. c. 15. n. 16.*

Auch 2) demselben nicht schaden kan, daß der Vater, wegen abgenommener Leibes-Kräffte, den Vortrag und Innhalt seines Willens, zum Theil durch Bartholomäum Wagenführern, der Jungfer Kriegischen Vormund, thun und vorbringen lassen, gestalt solches ebenmäßig den Rechten nicht zuwieder läufft, weil in einem Testamento nuncupativo auch so gar die Einsetzung deß Erben von einem andern geschehen und exprimiret werden kan, auch zulänglich ist, wann nur der Testirer, auf beschehenes Fragen, antwortet: **Ja, dieses ist mein Will.** Ant. Gabriel *Comm. opin. Tit. de testament. lib. 4. Concl. 2.* Clarus. *recept. sent. §. testam. quæst. 37.* Carpzov. *Part. 3. Cons. 3. def. 27.*

Solchemnach auch 3) dem Prælegato nichts abgehen kan, daß sich der Testirer, in Erklärung dessen, aus Schwachheit, gemeldtes Wagenführers Worte bedienet *per L. 22. C. de testam.* Reusner. *d. l. 23. n. 13.*

Allermassen hieraus mit nichten inferiret oder gesaget werden kan, daß die Tochter ihr selbst etwas zu geschrieben, weil ja in Wahrheit der Curator und die Curandin nicht eine Person ausmachen, zumal in solchen Handlungen, bey welchen deß Curators Consens nicht nöthig ist, und wo der Curator nicht als Curator, sondern als ein anderer, muß angesehen werden.

Aber dieses alles nirgends und zu rechte verboten, daß ein Curator, auf Begehren deß Testirers, seiner Curandin etwas zu theilen

theilen könne, absonderlich in einem öffentlichen Testament, allwo kein Argwohn einiges Betruges vermuthlich, auch der Curator kein Interesse, wie etwa ein Vater ratione juris succedendi, darbey hat, da doch dasjenige, was der Vater, auf ausdrückliches Begehren deß Testirers seinem Kinde in eines andern Testament zuschreibet, zu recht für unkräfftig nicht gehalten wird, Carpzov. *part. 2. decis. 151. n. 16. & seqq.* (dissent. Carpz. *d. l.*)

Weil auch einiges geschehenes Liebkosen der Tochter, im Fall solches erweißlich wäre, die testamentirliche, ihr zum besten gereichende Verordnung nicht aufhebet. Struv. *Syntagm. Jur. Civ. exercit. 32. n. 5.*

4) Die vorgeschützte Captation, Importunitæt, Suggestion und übels Verhalten der Tochter gegen die Eltern, und was von obhandener Heyrath derselben, mit dem Vormund vorgebracht, auf Gegentheils blosen unerwiesenen, auch theils irrelevanten, Vorgeben beruhet.

5) Krafft der Anno 1630. aufgerichteten Ehe-Pacten, das Mütterliche Brau-Hauß nach deren tödtlichen Abgang auf den Vater erb- und eigenthümlich gefallen, und also provisioni legis quoad bona materna & immobilia sonder Zweiffel Eintrag geschehen, solche Ehe-Pacten auch, ausser dem, daß der Vater zu lieb der Stief-Kinder sich seines juris quæsiti per renunciationem begeben, in ihrem vigore geblieben, gestalt auch Gegentheil vorhin jederzeit pro validitate derselben wieder die Stief-Geschwister auf das hefftigste gestritten, und demnach nunmehr, in præjudicium tertii, seine Meinung nicht ändern kan; solchen allen nach auch dießfalls über seine eigene Sache nach Gefallen zu disponiren, und einem Kinde dasselbe, unter einem gewiesen Preiß, zu zuschlagen dem Vater nicht gewehret seyn könne, daß bey so gestalten Sachen das väterliche Testament allerdings beständig, und die Enckel oder deren Vormünder demselben, in allen nach

zule-

zuleben schuldig seyn, V. R. W. Erfurth den 18. April. Anno 1670.

Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät bey der Universität daselbst.

Fast eben auf solche Weise hat diese Sache decidiret, und das Marpurgische und Erfurthische Responsum angeführet, Richter. *d. part. 3. decis. 149. n. ult.*

Allein III.) wird gefraget:

Ob ein väterliches Testament / so von einer frembden Person / ohne einige Solennitäten / auf einem Zettul geschrieben und von dem Vater auf allen Seiten mit eigenem Namen unterschrieben worden / worinnen er zwar seine Kinder zu Erben eingesetzet / und dem Sohn anderer Ehe ein Bräu-Hauß vor 2000. Thaler / und einem Sohn aus der dritten Ehe eines vor 1800 Thaler verlassen / und zugleich über andere Sachen disponiret hat / bestehe / wann der Vater weder Jahr noch Tag darzu gesetzet?

Diese Frage wird mit Nein beantwortet:

DEnn ein väterliches Testament gilt nicht, wenn Jahr und Tag nicht exprimiret wird. *auth. quod fine. C. de testam. Novell.*

Novell. 107. cap. 1. von dessen observanz zeugen Harpprecht. *ad §. 3. Inst. de testam. ordin. n. 193.* Carpz. *part. 3. Const. 4. def. 17.* Und daselbst Esbach. Richter. *part. 1. decis. 29. n. 19.* Anthon. Freudenberg. *de Rescript. Morat. in Corollar. Sect. 2. quæst. 15.* Manzius *de testament. valid. & invalid. tit. 4. quæst. 3. n. 10.* Berlich. *part. 1. decis. 90. n. 2. 3. 4.* Joh. Otto Tabor. *in relat. Argent. 40.* zumal da er weder mit ausdrücklichen, noch gleichgültigen Worten einer Zeit gedacht hat. Richt. *d. l.*

Es scheinet zwar im Weg zustehen,

Daß es 1) genug sey, wenn man den gewißen Willen deß Vaters wisse.

2.) Weil in einem Testament unter Kindern die sonst gewöhnliche Solennitäten nachgelassen sind, zugleich auch

3.) Die Clausula Codicillaris allzeit darunter verstanden wird.

Und 4) vielmehr eine Theilung unter denen Kindern zu seyn scheinet, in welcher die Benennung Jahres und Tages nicht erfordert wird. Harpprecht. *d. §. 3. n. 206.* Carpzov. *part. 3. const. 4. def. 22.*

Alleine auf das 1) wird geantwortet, daß die Gewißheit deß Willens nicht gnug sey, wann selbige nicht mit denen Gesetzen übereinstimmet, und vollkommen ist.

2) Wird ein Unterschied gemacht unter denen gemeinen Solennitäten deß bürgerlichen Rechts, und unter denen privilegirten und absonderlichen. Harpprecht. *d. l. n. 196.* jene aber, nicht diese, sind nachgelassen, sondern vielmehr gebotten.

Auf das 3) wird geantwortet, daß die Clausula Codicillaris, wenn nicht die geringsten Solennitäten eines Testaments unter Kindern bevbachtet worden, die Nullität nicht verbessern könne, auch nicht einmal alsdann, wann die Kinder übergangen worden, in so weit, daß sie keinen Effect hat, wann sie auch ausdrücklich beygefüget worden. Carpzov. *part. 3. Const. 9. def. 12.*

Auf das 4) wird geantwortet, daß keine Theilung hierunter stecke, als welche von einem Testament weit unterschieden ist. Harpprecht. *d. l. n. 205.* Carpz. *part. 3. Const. 4. definit. 23. n. 1.*

Denn der Testirer hat allhier 1) seine Seele GOtt befohlen, 2) Erben eingesetzet, 3) in Kirchen, Schulen, Spitäle und dergleichen, etwas von seinem Vermögen vermacht, 4) die Bräu-Häuser denen Kindern um einen gewissen Preiß zuerkannt, und 5) der Wittbe die eydliche Specification nachgelassen, 6) Vormünder namhafft gemacht, 7) die abscheuliche Clausul angehänget: **Daß GOtt das Unrecht rächen solle, wenn eines von seinen Kindern seinem Willen zuwieder leben würde.** 8) Der Vater selbst seine Verordnung nicht eine **Theilung**, sondern **seinen letzten Willen** genennet 9) hat er die Obrigkeit gebetten seinen Willen zu vollziehen, welchen er doch derselben niemals insinuiret. 10) Auf allen Seiten seinen Namen unterschrieben, welches alles und jedes, (so bey der Theilung nicht nöthig ist) ausmachet, daß der verstorbene Vater vielmehr ein Testament unter seinen Kindern, als eine Theilung, habe machen wollen, aber wegen gehlingen Todtes nicht zu Stand bringen können.

Ist derowegen diese Regul allhier zu appliciren: Wenn dasjenige, was ich thue, nicht gilt, wie ich es thue, so gilt es auch nicht, wie es gelten kan. Gœddeus. *vol. 3. Cons. 28. n. 36.*

Welches folgendes Responsum vortrefflich erläutert:

Obwohl der seelig verstorbene Groß-Vater seinen letzten Willen mit eigenen Händen geschrieben, und aufgezeichnet, dennoch aber, und dieweil weder Jahr noch Tag, zu welcher Zeit solches geschehen, darbey befindlich, welches doch allerdings in dergleichen Verordnungen, Innhalts der Rechte, erfordert wird/so ist auch angeregter letzter Wille zu Recht nicht kräfftig noch beständig,

sondern

sondern es wird dessen, wie auch deß mit NB. bemerckten Aufsatzes, ungehindert, seine Erbschafft nunmehro unter denen hinterbliebenen Kindern und Kindes-Kindern nicht unbillig vertheilet. Richter. *d. decis. 29. n. 19.*

Hernach wenn der Käuffer ein Bräu-Hauß mit einer Last an sich bringet, so soll er sich allhier so viel möglich bemühen, daß alle diejenigen, denen daran gelegen, oder die Erben, in den Verkauff willigen, vermittelst des wiedrigenfalls derjenige so nicht darein gewilliget, umstossen kan. Näher-Kauff-Rechts den getroffenen Vergleich Carpzov. *part. 2. Const. 31. def. 4.* wohin auch der Schöppen-Stuhl zu Leipzig im folgenden Præjudicio incliniret:

Ob nun wohl ihrer vier von jetztgemeldten Erben / in Beyseyn eurer Pflege-Frauen / als der einen Mit-Erbin / vorberührtes Hauß einem frembden / Paul Richter genannt / verkauffet / da aber dennoch gedachte eure Pfleg-Frau in solchen Kauff nicht gewilliget / sondern dawieder *protestiret* / und mehr berührtes ihres Vatern Hauß selbsten um das Geld / wie es obbemeldtem Paul Richtern verkaufft worden / anzunehmen sich erboten / so würde ihr auch dasselbe billig gelassen. V. R. W. Carpz. *d. l.*

Es ist aber die Frage, ob alsdann der Verkäuffer dem Käuffer die Gewehrschafft leisten müsse / wann ihme der *Proceß* an Halß geworffen worden? Mit nichten / Caballin. *tract. de eviction. §. 3. n. 167.* Berlich. *decis. 124. n. 4.*

Welches folgendes von der Erfurthischen Facultät gesprochenes Urthel mit denen Rationibus decidendi gantz deutlich machet:

AUf eingewandte Leuterung, deren Prosecution, und ferner gewechselte Sätze, in Sachen Andreas Körners, Leuteranten auch Litis Denuncianten und Beklagtens an einem, entgegen und wieder Hansen Nulanden, nunmehr Litis Curatorn seiner nachgelassenen Wittben Catharinen Ritters und Anwalden Curatoris, deß in der Frembde abwesenden Heinrich Nulands und Consorten, Litis Denunciaten am dritten Theil, samt vorigen hierinn ergangenen und uns zugeschickten Acten a fol. 1. biß 135. inclusive sprechen wir ꝛc. nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben, vor recht, daß Litis Denunciaten dem beklagten Körner als Litis Denuncianten wegen deß an ihm 1645. verkaufften väterlichen Brau-Hauses, gestalten Sachen nach, keine Eviction zu leisten, noch ihn zu vertretten verbunden; sondern sie von der Denunciations-Klage zu absolviren. V. R. W.

Decanus, Senior, und andere Dd. der Juristen-Facultät bey der Churfürstl. Mayntzischen Universität zu Erfurth.

publiciret von Fürstl. Quedlinburgischen Stiffts-Cantzley den 23. Mart. 1665.

Rationes decidendi.

ES sind die vier Nuländische Erben und Verkäuffer deß Väterlichen Brau-Hauses Andreas Körnern jetzigem Beklagten, als Kauffern desselben, und Litis Denunciaten, keine Eviction zu leisten schuldig: Weil Beklagter wohl gewust, daß beyde damals Abwesende Gebrüder Hanß, und Heinrich Nuland an ihrem Väterlichen Erb-Hause auch zwey sechs Theil gehabt, weil in diesem Fall die Klage wegen der Gewehr nicht statt hat, wo aber diese nicht statt hat, wird auch lis vergebens denunciret: Wie Nuländische Erben fol. act. 15. rechtmäßig angeführet: Derowegen haben wir sie nicht unbillig von der Denunciations-Klage gäntzlich absolviret.

Decanus, Senior &c.
zu Erfurth.

NIcht weniger aber soll sich der Käuffer darum bekümmern, daß er das Brau-Hauß von dem rechten und wahren Herrn kauffe; Denn wenn dieses nicht geschehe, so wäre der Contract nicht allein null und nichtig; welches aus folgendem Præjudicio erhellet:

Als ihr uns die in Hanß Barnißkens, deß ältern, seel. Concurs-Sache, samt zuletzt von fol. 229. in puncto deß öffentlichen Anschlages ergangene Acta zugeschicket, und über den gesuchten öffentlichen Anschlag euch deß Rechten zu berichten gebetten, diesemnach sprechen wir, nach fleißiger Verles- und Erwegung derselben, vor Recht, daß die von Hanß Barnißken dem jüngern gesuchte Subhastation des Väterlichen Hauses, weil Andreas Rühle dasselbe rechtlichem Gebrauch nach sub hasta

nicht erstanden, noch durch Richterliche Adjudication erlanget, sondern von erwehnten Hansen Barnißkens deß ältern hinterlassener Wittbe, so als blose Mitglaubigerinn, zumal wieder die ihr gethane Inhibition, dasselbe vor sich zu verhandeln nicht befugt gewesen, erkaufft, und gleichwol noch einige Creditores vorhanden seyn, zu deren Befriedigung die verglichene Kauff-Gelder nicht hinreichen, deß vorgeschützten Richterlichen Consensus, und anders dargegen eingebrachten Einwendens ungeacht, zu verstatten, und förderlichst werckstellig zu machen; besagtem Rühlen aber von den künfftigen Kauff-Geldern die nothwendige Bau- und Besserungs-Kosten, nach verständiger und geschworner Bau-Leute Taxation, zu restituiren seyn. V. R. W.

Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät bey der Churfürstl. Mäyntzischen Universität zu Erfurth.

publiciret von dem Fürstl. Weltlichen Gerichte beyder Städte Quedlinburg den 29. Mart. 1672.

SOndern der Käuffer wäre auch gehalten, von der Zeit an, als er das Brau-Hauß in Besitz genommen, Rechnung abzulegen;

Denn also ist gesprochen worden zu Sachen Hansen Barnißken jun. contra Andreas Rühlen, mit diesen Worten:

Daß Beklagter seines Einwendens ungeachtet binnen 14. Tagen die geforderte Rechnung *ediren* und einbringen soll.

publiciret von dem Fürstl. Weltlichen Gerichte beyder Städte Quedlinburg den 29. Mart. 1672.

WElches Decretum in der Leuterungs-Instanz confirmiret worden:

Daß es / eingewandter Leuterung ungeachtet / bey dem am 20. May dieses 1672sten Jahres ertheilten Bescheide nochmals billig verbleibet. V. R. W.

Ordinarius Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät in der Universität Jena.

publiciret von dem Fürstl. Gerichte Quedlinb. den 2. Decembr. 1672.

UNd zwar aus folgenden Rationibus decidendi: Zu inliegender Sentenz sind wir aus nachfolgenden Ursachen bewogen worden:

1.) Hat das Erfurthische Urthel den von Leuteranten vorgeschützten Kauff vor null, und dahero einen neuen öffentlichen Anschlag erkannt:

Woraus denn 2.) nichts anders zu schliessen, als daß Leuterant das Hauß als eine frembde Sache besessen, und jeder so eine frembde

frembde Sache vorenthält oder administriret, Rechnung ablegen muß.

Zumal da 3.) Leuterant solches Urthel Rechts-Kräfftig werden lassen.

So ist auch 4.) allhier wohl zu considériren, die Inhibition, so der Verkäufferin, von den Gerichten geschehen.

Und daß 5.) der Leuterant, so wohl als die Wittbe und Kinder anderer Ehe, zu dem verkaufften Hause gehören, und doch mit deren Consens das Hauß nicht verkaufft worden, haben derohalben den am 20. Maij dieses 1672. Jahres ertheilten Abschied confirmiret. Jena M. Nov. 1672.

Ord. Dec. Sen. &c. in der Universität Jena.

Ist auch in der Appellations-Instanz mit diesen Worten confirmiret worden:

Zu Appellations-Sachen Andreas Rühlen Appellanten an einem, entgegen und wieder Hanß Barnißken, Appellaten andern Theils, erkennen und sprechen wir Fürstl. Quedlinburgische Stiffts-Cantzley Director und Räthe auf eingeholten Rath der Rechts-Gelahrten, vor recht: Nun aus denen hinc inde so wol in Prima als Appellations-Instantia ergangenen Schrifften so viel zu befinden, daß es gestalten Sachen nach, bey dem am 2. Decembr. 1672. publicirten Bescheide nochmals zu lassen, jedoch mit diesem Anhange, daß auch Appellant die Usuras der gezahlten Kauff-Gelder bey der Berechnung zu decourtiren wol befugt:

fugt: Die Gerichts-Kosten werden, aus uns dazu bewegenden Ursachen, gegen einander aufgehoben. V. R. W.

Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät in der Universität zu Rostock.

publiciret von Fürstl. Quedlinburgischer Stiffts-Cantzley den 26. Aug. 1675.

Die wichtigste Rationes decidendi sind diese gewesen:

WEil Appellat seines Vatern Erbschafft cum beneficio Inventarii sich angemasset, bey dem Concurs-Proceß erschienen, recognosciret, und super prioritate mit denen sämtlichen Creditoribus certiret, dennoch Appellant ohne dessen als rechtmäßigen Erben Consens, das Hauß von Appellatens Stief-Mutter gekaufft, (als welche nicht Erbin ihres Mannes, sondern wegen ihr eingebrachtes nur eine Mitglaubigerin gewesen,) auch nicht alleine wieder Appellatens vielfältiges wieder diesen Kauff protestiren, sondern auch wieder Richterlichen Verbot, das Hauß an sich erhandelt; da doch weder Appellant noch die Verkäufferin einige Cassation solches Verbots gesuchet, vielweniger diese Sache, als Appellaten höchst præjudicirlich, von der gesuchten Confirmation deß verkaufften Hauses, zu rechtlicher Erkantnuß, wie hätte geschehen sollen, kommen lassen: Daher denn nothwendig Appellant weder pro bonæ fidei possessore, noch vor demjenigen, der einen rechtmäßigen Schein und Beweiß hat, kan angesehen werden, per jura vulgaria. Malæ

fidei possessor ist er daher, weil er wohl gewust daß Appellaten, als rechtmäßigen Erben seines Vaters, das Hauß quæstionis zuständig, solches aber nicht von ihm, als rechten und wahren Herrn; sondern von der Stieff-Mutter als a non Domina, gekauffet, da doch selbige weder vor sich, noch in Vormundschafft ihrer Kinder anderer Ehe, dasselbe veralieniren können: Nicht vor sich / weil sie nicht Erbe ihres Mannes, noch als Vormündin / weil niemaln ihr die Vormundschafft ist aufgetragen. Auch ist er malæ fidei possessor, weil er, wie oben gesagt, Appellant wieder Richterlichen Verbot das Hauß an sich gekauffet; Und ob schon dieses Verbot nicht wäre geschehen, so hat ihn doch die einige Krieges-Bevestigung zum malæ fidei possessore gemacht, per jura vulgaria. Sine justo titulo ist er Besitzer deß Hauses, weil er es von einer solchen Person gekauffet, von welcher er wuste, daß sie nicht die Macht hatte, solches zu verkauffen, und wenn Apellant ein bonæ fidei possessor gewesen, hätte er nicht nöthig gehabt, das Hauß vom neuen sub hasta um 2100. Thaler an sich zu kauffen: Da nun Appellant unstreitig ist malæ fidei Possessor, auch das Hauß zur Barnißkischen Erbschafft gehöret, als ist Appellant mit allem Recht gehalten, von den Gebräuden Appellaten Rechnung zu thun; Denn dergleichen Einkommen sind Früchte so aus dem Recht herkommen und genossen werden, und die Erbschafft vermehren: Dabey denn aber nicht unbillig, daß bey der Berechnung Appellant die Zinsen gezahlter Kauff-Gelder decourtire: Doch nicht weiter als solche Gelder zu Befriedigung der Barnißkischen Creditorn emploiret worden. V.R.W. Rostock. 24. Jul. 1673.

Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät in der Universität Rostock.

Daß

Daß aber einer das Eigenthum eines Brau-Haußes habe, ist eben so sehr nöthig nicht, sondern ceteris paribus genug, wann einem die völlige Bequemlichkeit eines Haußes entweder auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit verliehen worden.

Woraus denn abzunehmen ist 1.) daß der so den Nießbrauch hat, brauen könne: Denn er ziehet allen Nutzen ein, den man nur von einer Sache, ohne derselben Schaden und Veränderung nehmen kan, so wohl zur Nothdurfft, als zur Wollust. *L. 7. pr. L. 9. pr. L. 59. §. 1. ff. de Usufruct.* Hahn. *ad* Wesemb. *Paratit. tit. de usufruct. n. 5. Struvius. exercit. 12. th. 12.*

2.) Kan auch der brauen, so ein solches Hauß mit allem darzu gehörigen Recht gemiethet: Ein anders wäre daher, wann ein Herr nur die Bewohnung eines Haußes dem andern überlassen, und sich dieses Recht zu brauen expresse vorbehalten hätte. Alleine wenn der Vermiether währender Stifft-Zeit das Hauß verkauffet hat, so ist der neue Käuffer nicht gehalten, wo nicht der Beständer zu Festhaltung deß Contracts sich eine Special-Hypothec auf das Hauß vorbehalten, Berlich. *part. 2. Conclus 45. n. 18.* die Miethe zu halten, wie man im gemeinen Sprich-Wort zu sagen pfleget: **Kauff gehet vor Miethe, oder Kauff bricht heuer.** Juxta Harpprecht. *in Inst. ad §. 6. Inst. de locat.* Berlich. *d. Concl. 45. n. 13.* Carpzov. *part. 2. Const. 37. n. 8. 9.* Hahn. *ad.* Wesemb. *Paratit. tit. locat. def. 4. 5. & lib. 5. Ff. 17.* Struvius. *in Syntagm. Jurispr. exerc. 24. §. 27. Brunem. ad L. emtorem. 9. C. de locat. n. 1.* doch kan der Beständer den Vermiether allenfalls ad interesse belangen, Dd. d. l.

Aber es wird auch allhier der Vermiether sich allerhand Verdrüßlichkeiten unterziehen, wenn er dem Verkauff einen solchen Vergleich oder Clausul angefüget: **daß keiner von beyden dem Contract solle zuwieder leben.**

Welche Cautel folgendes Erfurthisches Præjudicium fürtrefflich erläutert:

Als ihr uns etliche mit Lit. A. B. C. D. E. F. und G. bemerckte Beylagen, und theils ergangene Acta, samt zweyen Fragen, zugeschicket, und euch darüber unser in Rechten gegründete Meinung zu ertheilen gebetten: Demnach sprechen wir, nach fleißiger collegialiter beschehenen Verleß- und Erwegung derselben, und zwar zuvörderst auf die erste Frage vor Recht: Hat Sempronius das von Titii seel. Kinder verordnetem Vormunder Marcello, mit Confirmation und Genehmhaltung der Quedlinburgischen Gerichte, Anno 1668. den 27. Maji sub Lit. A. erkauffte Brau-Hauß Cajo auf 3. Jahr lang, mit Vorwissen seiner Frauen, Bertha und deren Curatorn, auch Confirmation besagter Gerichte eod. Anno auf 3. Jahr lang, wie Lit. B. zu sehen, vermiethet, solche Miethe auch anderweit am 12. Decembr. 1670. sub Lit. C. dergestalt renoviret, daß weil solche Miethe, Innhalts deß ersten Contracts, der Wohnung halber nechst abgewichener Johannis Baptistæ Tag sich endigen würde, der Miethung halber er nicht eher wieder weichen sollte, es wären dann die drey übrige Jahr, Anno 1674. Johannis Baptistæ, vollkömmlich verflossen, deßwegen er ihnen auch den 2. Januar. dieses Jahres alsbald zum Voraus hundert Thaler, laut seiner sub Lit. D. befindlichen Hand, baar darauf entrichtet, und bezahlet, welchen Vergleich denn auch mehr-gedachte Gerichte gleichfalls confirmiret. Worauf erfolget, daß gedachter Sempronius mit bemeldter seiner Frauen und deren Kinder erster Ehe Vormunder einen anderweitlichen Vergleich solches Hauses halber, unter andern den 27. Martii dieses 1671sten Jahres sub Lit. E. getroffen, und dasselbe denenselben erb- und eigenthümlich wiederum abgetretten und übergeben, darinn aber ausdrücklich bedungen, weil er wegen besagter Miethe von obgedachtem Cajo schon hundert

Thaler

Thaler zur Miethe bekommen, daß seine Frau und deren Kinder es entweder dabey bewenden lassen, oder sonst sich also mit ihm vergleichen sollten, daß er dieserwegen indemnisiret, und aller Ansprach überhoben seyn möchte, welchen auch nachzukommen seine Frau und deren Kinder erster Ehe Curator, sub hypotheca bonorum suorum, mit gerichtlicher Ratification ausdrücklich versprochen. Es haben aber hernach nichts destoweniger deß Titii Kinder, nachdem sie einen andern Curatorem sich bestellen lassen, dieser beschehenen Zusage zuwieder, mehr gedachten Cajum gerichtlich sub Tit. F. belanget, auch einen andern Vergleich mit offtgedachtem ihren Stieff-Vater sub Lit. G. ihm in Rücken, inzwischen aufgerichtet / vermöge dessen sie nicht alleine intendiren, daß er Cajus das Hauß quæstionis nicht allein ihnen räumen, sondern auch zum ordentlichen Riege-brauen währenden Proceß nicht gelassen werden solle, worinn aber derselbe mit ihnen durchaus nicht einig seyn kan, und deßwegen mehrgemeldtem Sempronio litem denunciret, alles nach mehrern Innhalt der uns überschickten Acten und Beylagen, auch eures an uns gethanen Berichts.

Ob nun wohl zu Recht versehen, daß ein Käuffer einer vermietheten Sache, oder ein jeder anderer absonderlicher Nachfolger nicht eben so genau die Miethung seines Vorfahrers halten müsse, sondern den Miethmann aus der Mieth treiben könne. *L. emtorem. 9. C. de Locat. & Conduct. L. 25. §. 1. L. 32. ff. eod.* Anton. Faber. *in C. lib. 4. tit. 41. def. 19. n. 2.*

Solches auch wahr ist, obschon der Käuffer gewust, daß die Sache vermiethet, und die Mieth-Zeit noch nicht aus sey. *Arg. L. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign. solv.*

Diesem auch in foro Saxonico, nach dem gemeinen Sprichwort: **Kauff gehet vor Miethe**, Berlich. *part. 2. Concl. 45. n. 13.* beständig nachgangen wird. Matth. Coler. *part. 1. decis. 8. n. 16.* so gar daß der Verkäuffer oder Herr dem Miethmann

mann aus diesem Contract das Interesse zu præstiren nur gehalten ist. *L. 24. §. 4. & L. 30. ff. eod.* Dan. Moller. *lib. 4. semestr. C. 14.* Uberdaß auch der am 12. Decembr. 1670. anderweit aufgerichtete Pacht-Brief ausdrücklich besaget, daß Sempronius, mit Einwilligung seiner Frauen, offtgedachtem Cajo das Hauß quæstionis wiederum vermiethet; welcher Consens aber vermittelst deß Curators autorität hernach nicht erfolget; Dahero es denn scheinet, daß dieser Contract unvollkommen, und also mehr-gemeldter Cajus das Hauß Quæstionis zu räumen schuldig, und der Verpachter wegen deß Abganges der rückständigen 3. jährigen Pacht-Nutzung ad interesse, neben Wiedererstattung der ausgelegten 100. Thaler, von ihm nur belanget werden könne;

Dennoch aber und dieweil obbemeldte Rechts-Gründe ihren mercklichen Abfall unter andern haben, wenn man sich also verglichen, daß dem Miethmann zu einer Versicherung deß Contracts eine hypothec angewiesen worden. A. Barbosa. *ad d. l. 9. C. h. t. n. 16.* Mantic. *lib. 5. tit. 10. n. 20.* Stephan. Gratian. *decis. 99. n. 6.* auch eine General-Hypothec. Valasc. *lib. 1. Cons. 76. n. 8.* Sande. *lib. 3. tit. 6. def. 7.* oder die gemiethete Sache verpflichtet ist, oder der Miethmann die Sache als ein Pfand besitzet. Bart. *in d. l. & in L. si filios. §. fin. ff. solut. matrim.* oder wenn der Vermiether vom Anfang deß Contracts saget, er wolle den Miethmann nicht aus der Miethe treiben. Sichard. *ad d. l. 3. C. h. t. n. 7.* Dissent. Berlich. *p. 2. Concl. 45. n. 10.* Welche Cautel auch Angel. wie besagter Sichard. *d. l.* bezeuget, giebet, absonderlich da man bey Anweisung einer Hypothec mehr auf den Willen der Contrahenten, als derselben Worte zu sehen hat. Carpzov. *part. 2. Const. 23. def. 34. n. 2. & 7.* und denn aus dem den 12. Dec. 1670. anderweit aufgerichteten Mieth-Contract klärlich zu ersehen, daß der Pachter Cajus aus dem quæstionirten Hause vor Verfliessung der 3. andern Miethungs-Jahre zu weichen nicht soll gehalten seyn, der Verpachter auch mit dieser Condition dasselbe

selbe seiner Frauen und deren Kindern erster Ehe wiederum erb und eigenthümlich abgetretten, daß sie mehr benannten Cajum entweder bey der Possession desselben die Miethungs-Jahre lassen, oder sich sonst mit ihme darüber vergleichen sollen, welchen auch nachzukommen sie denn gerichtlich sich anheischig gemachet, dahero auch obangezogener Defect wegen nicht adhibirten Consens der Frauen (als der allhier, nachdem das quæstionirte Hauß Sempronio erb- und eigenthümlich, als sein wohlerlangtes Gut, laut wortlichen Innhalt deß am 28. April 1668. getroffenen, und am 22. Maji darauf gerichtlich confirmirten Kauff-Contracts, zugestanden, unnöthig gewesen,) weniger als nichts schaden kan, zu geschweigen, daß auch hierwieder der sub Lit. C. vorangezogene, hernach aufgerichtete, Vergleich dem Beständer einiges Præjudiz mit Bestande Rechtens erwecken können, bevorab derselbe voriger einmal gerichtlich beschehener Genehmhaltung nicht zuwieder lauffen mag, weil derjenige, so einmal einwilliget, bekannten Rechten nach, sein Recht verlieret, *in L. cum quædam. 26. C. de administr. tut. L. ult. C. de remiss. pignor. L. quidam ex parte. 12. ff. de eviction.* auch derjenige, so eine Sache nicht weiß, nicht einmal stillschweigend zu consentiren scheinet. *L. cum sex. 55. ff. de Ædilit. Edict.*

Als seynd auch, gestalten Sachen nach, deß Titii Kinder den zwischen ihrem Stief-Vater und Cajo anderweit geschlossenen Mieth-Contract zu halten schuldig, und mag derselbe vor Verfliessung der rückständigen Pacht-Jahr, das quæstionirte Hauß, wieder seinen Willen, zu räumen nicht gedrungen werden.

Aus welchen denn 2.) die Erledigung der andern Frage folglich an ihr selbst entspringet, daß, weil der Pachter das quæstionirte Hauß annoch im Besitz hat, und ihm dasselbe wegen der voraus gezahlten 100. Thaler Mieth-Gelder zum Unterpfande hafftet, ihm nicht könne verwehret werden, darinn die stipulirten 8. Gebräude zu thun, sondern darzu währenden Proceß, Klägere

Klägere darwieder beschehenen Protestation ungeachtet, billig zu admittiren und zuzulassen sey, beydes V. R. W. Erfurth den 24. (14.) Novembr. 1671.

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der Universität daselbst.

Endlich und 3. können auch Kinder, welche nach ihrer Eltern Todt die Güter gemeinschafftlich haben, Bier brauen. Carpzov. *p. 2. Const. 6. def. 6.* ob sie schon das Burger-Recht noch nicht haben. Carpzov. *d. l.* weil sie von Geburt Bürger sind.

Ehe ich mich aber weiter wende, und dieses Capitel beschliesse, so ist die Frage;

Ob die Bier-Brauer auch nach dem Brandweinbrennen streben können / so gar, daß sie solches auch andern zu verbiethen befugt wären?

Welches verneinet wird, weil es ein solches Getränck ist, so dem Bier entgegen gesetzet wird, auch vielmehr zur Artzney, als zur Nahrung dienet, auch die Weise solchen zu machen gantz anders und unterschieden ist. Uber welches Brandweins Mißbrauch sich sehr beklaget Klock. *de Ærar. lib. 2. Cap. 15. n. 3.* und aus diesem Knipschild, *de jur. & privileg. Civit. Imp. lib. 1. cap. 2. n. 64.*

Deß

Deß Ersten Theils Drittes Capitel.

Von der Materie woraus das Bier gebrauet wird.

DJe Materie woraus das Bier gebrauet wird, ist Maltz, Wasser und Hopffen, Moller. *part.* 3. *Const.* 35. *n.* 1. An manchen Orten nehmen die Leute Haber und Kräuter darzu, wie Perez. *in Cod. tit. de Pistor. n. ult.* bezeuget.

Bey dem Hopffen wird gefragt: Ob ein Fürst einem darüber ein *Monopolium* geben könne?

Welches Perez. *in Cod. de monopol. n. ult.* und aus diesem D. Beckmann. *dissert. de jur. braxand.* §. 5. *n.* 3. bejahen.

Das Maltz aber wird aus Weitzen und Gersten ** gemacht, wird sonst auf lateinisch *bratium* oder *brasium maltum* oder *multa* genennet. Meibom. *Tract. de cervis. cap.* 26. *n.* 67. wie aber solches eigentlich zubereitet werde, will ich mit wenigen berühren:

Nemlich zu erst wird das Getreyd zu weichen eingeschüttet, biß es weich wird, und käumet, denn dieses ist ein Anzeichen, daß es gnug geweichet habe: Alsdann wird es aus dem Wasser gebracht und auf einen Hauffen geschüttet, daß es nach und nach, durch eine gelinde und mässige Laulichkeit, warm werde; durch diese Wärme wird die überflüßige Feuchtigkeit, so das Getreyd

** Es ist aber nicht gantz universal daß zum Maltz Weitzen und Gersten, beedes zugleich müste genommen werden: Dann an etlichen Orten wird das Maltz nur aus Gersten allein gemacht.

von dem weichen an sich gezogen, ausgetrieben, und schwitzet gleichsam aus, wird auch zugleich die verborgene und halb erstorbene Krafft derer Körner aufgewecket, daß sie sich bewegen, und wenn sie nicht verhindert werden, mit Hervortreibung vieler dünnen Fäsigen, keimen und wachsen, (wenn dieses aus Nachlässigkeit derer Brau-Leute geschiehet, so saget man, es seye das Getreyd in die Grasekiemen geschossen) und hernach wird der Hauffen beyzeiten von einander gebracht und ausgebreitet, daß es allmählich kalt und trocken werde, und damit die angenommene Wärme desto geschwinder ausrauche, und die überflüssige Feuchtigkeit zerstreuet werde, wird es bißweilen gerühret und umgeschlagen, und endlich, damit es kan gemaalen werden, bekommet es eine mittelmässige Härte, entweder bloß von der warmen Sommer-Lufft, und wird Lufft-Maltz genennet, oder wird auf die Tarre gebracht, und gedürret, Maltz genennet. Meibom. *d. cap. 26. n. 3. 4.* Tabor. *dissert. de jur. Cervis. cap. 1. §. 19.*

Allein diese Weise Maltz zu zubereiten ist denen Hauß-Müttern und Mägden mehr bekannt, als gelehrten Leuten, die nur mit Büchern umzugehen pflegen, derowegen wollen auch wir uns nicht so wol um dieselbe Weise, als um die strittige Fragen, so dabey vorkommen, bekümmern.

Wir haben aber gesagt, daß das Maltz aus Gersten und Weitzen, so einer entweder selbsten angebauet, oder von einem Frembden erkaufft, gemacht werde;

Wenn nun solches aus frembder Gersten gemacht wird, ist die Frage,

Wer deß Maltzes Herr sey?

Vielleicht nicht derjenige, welcher Herr von der Gersten und dem Weitzen gewesen ist?

Es

Es scheinet daß deme also sey 1.) weil dasjenige was unser ist, ohne unser Thun auf keinen andern kan gebracht werden. *L. 11. ff. de R. J.*

2.) Weil auch derjenige, so das Getreyd ausgedroschen, nicht Herr darüber wird, *L. 7. §. 7. ff. de acquirend. rer. domin.*

3.) Weil derjenige, so eines andern Wolle färbet, auch nicht Herr von der Wolle wird. *L. 26. §. ult. ff. de acquir. rer. dom.*

Weil auch 4.) das Maltz keine neue Art vom Getreyd, sondern die alte noch zu seyn scheinet.

Allein diese Frage wird mit bessern Grund mit **Nein** beantwortet:

Denn gleichwie 1.) der aus eines andern Getreyd Mehl machet, Herr von dem Mehl wird, Mejer. *in Colleg. Argent. tit. de acquir. rer. dom. th. 30. n. 6.* aus dieser Ursach, weil das Mehl nicht nur in vorigen Stand nicht wieder gebracht werden kan, sondern auch eine gantz neue Art worden ist. Mejer. *d. l.* Also wird auch der, so aus eines andern Gersten und Weitzen Maltz machet, wegen eben dieser Ursachen, Herr deß Maltzes.

2.) Ist eine General-Regel, daß so offt eine neue Art zu der vorigen und rohen Materie nicht wieder gebracht werden kan, derjenige so es gemacht, Herr davon werde. *Arg. §. 25. Inst. de rer. divis. L. 7. §. 7. ff. de acquir. rer. dom.*

Daß das Maltz eine neue, dem Getreyde entgegen gesetzte Art sey, dieses lehret unter andern auch, daß verschiedene Rechte darüber verordnet, welches unten klärer erhellen wird.

Und kan man gar leicht auf die Gegnerischen Ursachen antworten;

Denn 1.) derjenige, so etwas in eine andere Gestalt bringet, ist entweder in bona oder mala fide; in diesem Fall kan *d. l. 11. maxime junct. L. 12. §. 3. ff. ad exhibend.* wahr seyn; in jenem Fall ist wieder ein Unterscheid zu machen unter der Regel und *Exception.*

Denn die Regel ist zu finden *in d. l. 11.* welche aber viele Exceptiones leidet, welche man sehen kan nicht nur bey der Zuwachsung §. *26. Inst. de rer. divis.* sondern auch bey dem Bauen §. *19. eod.* und andern.

Also wird ausgenommen, wenn einer aus eines andern Materie bona fide etwas gemachet, da der Herr der Materie zwar nicht mehr Herr bleibet, aber doch actione in factum den Preiß oder Werth der Materie von demjenigen, der solche in eine andere Gestalt gebracht, erhält. Mejer. *in Colleg. Argent. d. l. n. ult.* welche Action oder Klage ihme hernach so viel giebet, als die Gersten und Weitzen selbst.

Denn wer eine Klage hat, wiederum zu den Seinigen zu gelangen, scheinet die Sache selbst zu haben. *L. 15. ff. de Reg. Jur.* und daselbst Deo. weil der Werth die Stelle einer Sache ersetzet, Tabor. *in Barbos. locuplet. lib. 14. cap. 76. ax. 6.*

Auf das 2.) wird geantwortet, daß ein Drescher keine neue Art vorbringe, wie aus angeführten *L. 7.* erhellet; denn ein Drescher machet keine neuen Körner, sondern bringet nur diejenigen so verborgen und vollkommen waren, aus ihren Hülsen, Harpprecht. *ad §. 25. Inst. de rer. divis. n. 9.* derowegen kan man vom Dreschen auf das Maltzen keinen beständigen Schluß machen.

Also wird auch 3.) geantwortet, daß der, so die Wolle nur färbet, keine andere Art mache, sondern nur die äusserliche Gestalt ändere. Treutl. *vol. 2. disp. 20. th. 7. lit. A.* Harpprecht. *d. l. n. 8.*

Endlich auf das 4.) wird geantwortet, daß das Maltz allerdings von dem Weitz und Gersten unterschieden, und etwas neues sey:

Ich beweise dieses daher, weil 1.) das Weichen und Dörren die gantze Natur der Sache verändert. Berlich. *part. 3. Concl. 48. n. 30.*

2.) Weil man aus Weitzen und Gersten kein Bier brauen kan, wie aus Maltz.

3.) Dürffen Edelleute ihre Gersten verkauffen, aber nicht das Maltz. Berlich. *d. l.* Carpzov. *part. 3. Const. 35. def. 8. n. 11.* Demnach wird das Maltz eine neue und von dem Getreyd unterschiedene Art seyn.

Nachdem wir nun dieses aufgelöset, wird niemand anderer über dasjenige Bier, so aus eines andern Materie gebrauet worden, Herr seyn, als der es daraus gebrauet. Tabor. *de jur. Cerevis. cap. 2. n. 3. sub fin.*

Allhier fället mir von ohngefehr bey dem Maltz die Succession Adelicher Wittben bey, so ferne nemlich denenselben unter andern das Mußtheil zustehet, daher gefraget wird:

Ob das Maltz unter das Mußtheil zu zehlen/ daß daher eine Adeliche Wittwe auch den halben Theil mit Recht davon begehren könne?

Allerdings, weil es zum Trunck dienet, und von der Gersten unterschieden, auch eine neue Art ist. Schneid. *ad Inst. de hered. quæ ab intest. sub Rubr. de success. inter vir. & uxor. n. 42.* Berlich. *d. l.* Carpzov. *part. 3. Const. 35. def. 8.* Richter. *de success. ab intest. membr. 4. sect. 4. n. 59.* Welches wir von dem Fall verstanden haben wollen, in soweit die Edelleute berechtiget sind Maltz zu machen, und Bier daraus zu brauen, wovon oben gemeldet worden.

Denn bey Zubereitung deß Maltzes, kan man ratione derjenigen Personen, so Maltz machen können, diese Regel zum Voraus setzen; **Wer das Brau-Recht hat, der kan**

auch Maltz machen, und wer es im Gegentheil nicht hat, der darf auch nicht maltzen.

Denn ob man schon im Gegentheil anführen wolte 1.) daß die Verbothe, als verhaßt, stricte und genau ausgeleget werden müsten. Mascard. *de probat. vol. 3. Concl. 236. n. 3.* Finckelthus. *Obs. 84. n. 19. & 20.*

2.) Daß man jedem erlauben müsse mit dem seinigen umzugehen, wie er wolle, *L. 21. C. Mandat.*

3.) Daß durch dieses Maltz machen derer Brauer Nutzen nicht gehemmet sondern befördert werde, weil sie es niemand andern als ihnen verkauffen könnten: Denn das Maltz kan man zu nichts anders als zum Bier-brauen gebrauchen, Berlich. *d. l.*

4.) Daß dadurch die Brauer der schweren Mühe Maltz zu machen, auch großer Arbeit und Sorge überhoben würden, in so weit, daß sie sich hernach bloß um das Bier-brauen und Schencken zu bekümmern hätten.

Endlich und 5.) daß auch diejenige welche kein Tuch machen dürffen, jedennoch Wolle und Flachs zubereiten, und gesponnen verkauffen können.

Alleine unsere obangeführte Regel zu bekräfftigen scheinet folgendes von grösserer Erheblichkeit zu seyn.

1.) Daß die Materie von Maltz machen und Bier-brauen in einem Titul vorkomme, Sächs. Landes-Ordnung. *Tit.* Brauen, schencken und andere bürgerliche Handthierung auf dem Lande §. deß Mältzens und Brauens ꝛc. Was aber durch das Verbindungs-Wörtgen **Und** in einer Rede und unter einem Verstand ist vorgebracht worden, soll was die Verordnung deß Rechts betrifft, nicht von einander gesondert werden, Hahn. *ad* Wesemb. *Paratit. tit. ad SCtm. Trebell. p. 354.*

2.) Weil es mit dem Maltzen und Bier-bräuen einerley Beschaffenheit hat. Denn es ist auch das Maltzmachen eine Handthierung vor die Städte, oder vielmehr vor die Bürger, die das Brau-Recht haben: Wo aber zwey Sachen einerley Beschaffenheit haben, da soll auch einerley Verordnung deß Rechtes seyn. *L. illud. 32. ff. ad L. Aquil.* Tabor. *in* Barbos. *locuplet. lib. 16. cap. 5. ax. 13.* Wohin auch der Juristen-Facultät zu Erfurth auf Ersuchen deß Raths zu Königsee gegebenes, und im vorigen Capitel angeführtes Præjudicium kan gezogen werden.

3.) Weil auch die Edelleute ordentlicher Weise kein Maltz machen und verkauffen können, Berlich. *part. 3. Concl. 48. n. 36.* Carpzov. *part. 3. Const. 35. def. 8. n. 11.*

4.) Wenn eines verbotten ist, wird auch alles übrige verbotten geachtet, wormit man zu demselben gelangen kan. Mascard. *de probat. Concl. 102.* Tabor. *in* Barbos. *locuplet. lib. 14. cap. 43. ax. 18.* Denn gleichwie, wenn die Hochzeit verbotten ist, auch die Verlöbnuß nicht erlaubet wird. *L. Oratio. ff. de sponsal.* Also auch, wird demjenigen, dem das Recht zu brauen nicht vergönnet ist, das Maltzmachen auch verbotten seyn.

5.) Wenn dieses erlaubet wäre, würde man nur Gelegenheit geben die Gesetze dadurch zu verspotten, und heimlich wieder die Gesetze Bier zu brauen.

Zu geschweigen daß 6.) die Bauren und andere Leute sich von ihrer Arbeit würden abhalten lassen mit grösterm Schaden deß gemeinen Wesens, Landes-Ordnung. *d. t. §.* Weil denn ein jeder verb. bey seiner Nahrung, die ihm gebühret.

Auf die vorhergehende Einwürffe aber kan geantwortet werden.

1.) Daß, weil wir den Text, so das Maltz machen verbietet, in terminis haben, wir keine andere Erweiterung oder Auslegung, sondern nur eine Application, vonnöthen haben,

und

und also ist eben dieses Gesetz da, so nicht zu extendiren, sondern das Maltzmachen mit in sich begreiffet. Tabor. *lib. 16. c. 5. ax. 16.*

Auf das 2.) haben wir oben schon geantwortet, welchem noch beygefüget werden kan, daß man unter einer Regel und Exception einen Unterscheid machen müsse. Denn es mercket Brunnem. *ad d. l. 21. C. de Mandat. n. ult.* an, daß die Regel, **Es könne jeder mit dem Seinigen nach Gefallen umgehen,** also limitiret werden müsse, wenn ein anderer kein dingliches Recht habe, oder der freye Wille, entweder vom Testirer, oder vom Gesetz, wegen gewisser Ursachen, gebunden sey. Brunnem. *d. l. ad c. præced.*

Auf das 3.) wird geantwortet, daß allerdings durch das Maltzmachen der Nutzen und Zuwachs denen Brauern entgehe; Nun ist aber Schaden leiden, und Gewinn verlieren einerley, zumahl wenn der Gewinn schon gewiß ist, Tabor. *lib. 4. cap. 1. ax. 7.* in Barbos. *loculet.* Esbach. *in not. ad* Carpzov. *part. 6. Const. 6. def. 3. n. 5.* sintemahl ein jeder der diese Sachen verstehet, wissen wird, daß aus etlichen Maaß Getreyd mehr Maaß Maltz werden. Der Gewinn aber so einem entgehet, wird vor Schaden gehalten. Tabor. *in* Barbos. *locupl. 29. ax. 23.*

Auf das 4) wird geantwortet: Die Bürger werden sich dieser Arbeit und Verdrüßlichkeit nicht entziehen, indem sie wohl sehen, daß ihre Profession dergleichen erfordere, und man ohne Mühe und Fleiß, zu nichts gelangen könne. Wann aber andere so dieses Recht nicht haben, so diensthafft gegen die Brauenden seyn und selbige einer Arbeit überheben wollen, so können sie aus der Brauer eigenen Gersten das Maltz machen.

Auf das 5.) wird geantwortet: Spinnen ist keine Handthierung so denen Bürgern eigen, sondern allen auch die auf dem Land leben, gemein ist. Dahero kan man von diesem erlaubten Vermögen auf eines das andern verbotten, und denen Bürgern

allein

allein vergönnet ist, keinen Schluß ohne Unterscheid machen, weil man von gantz unterschiedenen und abgesonderten Dingen übel schlieſſen kan. Argent. *vol. 1. Conſ. 2. n. 123.* Marpurg. *vol. Conſ. 10. n. 44.*

Obangeführte Regel aber erweitern wir:

1.) daß weder die Bürger, noch die so in der brauenden Zahl nicht sind, Maltz machen dürffen.

2.) wird solche limitiret, ausgenommen so viel die Edelleute und andere privilegirte vor sich und ihre Familie benöthiget sind. Denn da ihnen in so weit erlaubet ist zu brauen, können sie auch in so weit Maltz machen, doch daß sie solches unter diesem Vorwand nicht verkauffen. Wenn nun diejenigen, denen es zustehet, das Maltz zubereitet haben, wird es gebrochen, und zu grobem Mehl gemacht, welches zu erst eine gewisse Zeit im Wasser allein zu einem Brey gesotten, oder auch mit siedenden Wasser genetzet wird, und das so lange, biß das Wasser alle Fetten von dem Maltz an sich genommen. Hernach wird es geseiget, und der Hopffen darein gethan, worinnen es vollkommen gesotten wird. Alsdann wird es von neuem abgeseiget, und wann es etwas kühl worden, wird der Zeug darunter gethan, daß es schäume und gähre, wie der Wein. Meibom. *de Cereviſ. cap. 26. n. 14.*

Und hält Meibom. *d. l. n. 20.* dafür, daß diese Art Bier zu brauen nicht allein heut zu Tage, sondern schon vor langen Zeiten, (ausgenommen daß vor Alters kein Hopffen darzu genommen worden, weil dieses Gewächs denen Alten gantz unbekannt war) gebräuchlich gewesen.

Es ist aber wahrscheinlich, daß die Nothwendigkeit die meisten Menschen das Bier zu erfinden angetrieben, weil es an vielen Orten keinen Wein giebet, und das Wasser ungesund zu trincken ist. Deßwegen haben sie ein Mittel erdacht, wie sie das Wasser verbessern, gesunder machen, und den Mangel deß Weins ersetzen könten.

Und zwar halten die meisten dafür, daß das Bier seinen Ursprung denen Egyptiern zu dancken habe: Denn bey denenselben ist der Osiris gewesen, welcher die Isidem oder Cererem, so denen Egyptiern den Gebrauch der Früchte und deß Bieres gelehret, zum Weibe gehabt. Knichen. *in tract. de vestit. paction. part. 2. cap. 4. n. 84. 85. 86.* Obwohl Erasmus Francisc. *in tract. sub rubrica* Schaubühne *part. 2. Convers. 1. p. 144.* meinet, es sey der Gebrauch deß Bieres auch schon vor der Sündfluth bekannt gewesen.

Heut zu Tage aber ist in Europa, und zwar in Spanien, Franckreich, Dännemarck, Norwegen, Engelland und Teutschland, und andern anliegenden Theilen das Bier sehr gemein, und brauchet man solches den Durst zu stillen. Cluver. *in German. Antiqu. lib. 1. cap. 17. p. 151.*

Und ob gleich die Italiæner das Bier verachten, und aus ihren Wein-Kellern bey grosser Straffe verweisen; Menoch. *lib. 4. præsumt. 152. n. 11.* Lanf. *in Consultat. pro German. p. 81.* so ist doch kein Zweiffel, daß, wenn sie zu uns kommen, selbige in Ermanglung deß Weins uns auch im Bier werden bescheid thun, absonderlich, da auch in dem Päbstischen oder geistlichen Recht deßen (wie wohl mit wenigen) gedacht wird. *cap. interfeciſti* X. *de homicid.*

Vielleicht aber, (wenn deß Menochii Meinung wahr,) ist solches geschehen:

Weil 1.) unser Bier bey vielen im üblen Ruff ist, und man dasselbige beschuldiget, daß es die Nieren und Nerven verletze, denen Häutlein deß Gehirns schädliche Winde verursache, einen bösen Safft bey sich führe, und den Aussatz mit sich bringe:

Oder 2.) daß hingegen der Wein fast biß an den Himmel erhoben wird, weil er geschwind nähre, und erquicke, deß Leibes, Kräfften ersetze, die Verdaung derer Speisen befördere, Schweiß und Harn austreibe, die Kälte deß Alters mässige,

die

die Geister und natürliche Wärme aufmuntere, der Fäulung wiederstehe, und den schwachen Magen stärcke.

Allein Meibom. *d. l.* antwortet gar schön auf diese Einwürffe, daß dergleichen Schäden und Verderbung der Gesundheit nicht von dem Bier an und vor sich selbst herkommen, sondern zufälliger Weise geschehen; und hält dafür, daß alles Bier, wenn es aus gehöriger Materie, und auf rechte Weise zubereitet werde, der gesundeste Tranck und dem Menschen gar nicht schädlich, auch das Mittel zwischen dem Wasser und Wein sey, und daher einem jeden Alter, Geschlecht, Land, und Zeit, als ein guter Tranck anstehe, indem es gute Nahrung gebe, die Leiber fett und starck, die Haut zart und schön mache, eine bessere Feuchtigkeit als der Wein gebe, und ein langes Leben verursache.

Wann es aber zuweilen dem Menschen schädlich ist, so geschiehet solches

1.) Weil die Materie, als Wasser, Getreyd und Hopffen nicht gut ist. Wenn der Tranck gesund seyn soll, so muß das beste Wasser darzu genommen werden, so wohl nach dem Ansehen, Geschmack und Geruch, und das rein und hell ist. Denn wenn das Wasser nicht also beschaffen ist, so wird auch das Bier selbst, als welches nichts anders, als ein mit denen Kräfften des Getreydes und Hopffens angefülltes Wasser ist, auch die meisten bösen Eigenschafften deß bösen Wassers behalten, und das Sieden oder Gähren, nicht alle verbessern.

Das Getreyd muß ebenfalls gut und auserlesen seyn, es seye nun Gersten oder Weitzen: Es ist auch an deß geweichten Getreydes keimen und dürren selbst viel gelegen; denn wenn es zu viel gekeimet, so wird es auch im brauen dem Wasser wenig Krafft geben; wenn es in der Sonnen gedürret wird, wird es viel unfläthige Feuchtigkeiten behalten: wenn es über dem Feuer gedürret wird, hat man sich in acht zu nehmen, daß es nicht zu viel dürre und brändlicht werde. Der Hopffen muß auch

auserlesen seyn, und in gehöriger quantitæt darzu gebraucht werden, denn wenn zu viel daran gethan wird, so wird er Hitz verursachen, geschwind in den Kopff steigen und selbigen schwer, auch das Bier gar zu bitter machen.

2.) Kan das Bier auch schädlich seyn, wenn im brauen ein Fehler vorbey gegangen: denn es soll genug sieden, damit das Bier nicht allzu roh bleibe.

3.) Kan es schaden in Ansehung der Gährung, welche durch die darein gegossene Hefen von einem andern gegährten Bier befördert wird, welche alle Theile desselben durchkriechen, daher o die gleich geartete Theile bald zusammen gehen, und dieungleich geartete abgesondert, auch andere zu ihrem Wesen gebracht werden, und Hefen machen (welche hernach bey andern Gebräuden wiederum zur Gährung dienen,) andere werden zu Boden getrieben, und wenn dieses geschehen, machet die übrige gereinigte Feuchtigkeit das Wesen deß Bieres. Der Fehler aber, daß das Bier nicht gehöriger massen gegähret, wird daran erkannt, wann das Bier trüb ist.

4.) Schadet es in Ansehung deß Alters, wenn es entweder zu jung ist, oder sauer wird. Denn ein junges Bier, so entweder trüb oder nicht genug gesotten ist, verursachet Winde und Bauch-Grimmen, oder Nieren Schmertzen und Harn-Winde; wenn es sauer wird, erkältet es den Magen, machet Husten, und Kopff-Schmertzen.

5.) Schadet es in Ansehung der *Quantitæt*, wann man nemlich zu viel trincket; allein dieses hat das Bier auch mit dem Wein gemein; denn auch dieser ist, so wol wegen deß Orts, wo er wächset, als wegen der Farbe, Geschmack, Geruch, Wesen, Zeitigung, und Alter, gar sehr unterschieden, und schadet denenjenigen so ihn trincken, sehr offt und viel. Meibom. *d. l.*

Auf das 2.) antwortet Turnebus. *Tract. de vino.* daß aber etliche sagen, durch den Wein würden die Kräffte erhalten, ist augen-

augenscheinlich falsch, und träget kein Bedencken dafür zu halten, wenn die Leute so Bier trincken, das Vollsauffen, unordentliche und zur Unzeit gewöhnliche Fressen meideten, würden sie viel länger leben, als die so täglich Wein trincken. Turneb. *d. l.* Aber genug von diesen.

Nun soll ein erfahrner Bierbrauer bey dem brauen selbst solchen Fleiß anwenden, daß er alles ordentlich anstelle und einrichte, was so wohl im brauen, als hernach im Gähren, zu beobachten ist, damit das Bier gut werde; wenn er aber hierinnen den gebührenden Fleiß nicht anwendet, sondern durch seine Schuld und Nachläßigkeit einem andern schadet, ist er gehalten den Schaden gut zu thun.

Denn wer seine Mühe oder Arbeit vermiethet, ist verbunden culpam levem zu præstiren. *L. 23. ff. de R. J. L. 28. C. de Locat.* und daselbst Brunnem. *n. 2.* Harpprecht *ad §. Conductor. n. 8. Inst. eod.* Carpzov. *part. 2. Const. 37. def. 24.*

Denn bey welchem Contract beyde contrahenten ihren Nutzen haben, dabey müssen beyde einander leuem culpam leisten. *L. 5. §. 2. ff. Commod.* Nun aber vermiethet ein Bierbrauer seine Mühe und Fleiß, damit Bier gebrauet werde. E. absonderlich, da auch überhaupt ein jeder Künstler zu einem genauen Fleiß und Aufsicht verbunden ist. *L. 43. § 5. & 6. ff. Locat.* als ein Artzt, §. *5. Inst. ad L. Aquiliam*, und wird dem Bierbrauer auch das gemeine Sprichwort: **Backen und Brauen geräth nicht allzeit**, keines weges befreyen.

Denn es ist ein Unterschied zu machen, ob dem Bier von ohngefehr, oder durch einen Fehler, so in der Materie oder Maltz stecket, oder durch Nachläßigkeit deß Bierbrauers, ein Schade geschehen. Wenn solcher durch einen ohngefehren Zufall geschiehet, ist der Bierbrauer nicht gehalten. *L. 23. ff. de Reg. Jur.* weil ein solcher von niemandem geleistet wird, Tabor. *in* Barbos. *lib. 3. cap. 9. ax. 1.*

Ist der Fehler in der Materie gewesen, ist er auch keine

Satisfaction zu geben schuldig: Sondern wenn der Schade durch seine Schuld und Nachlässigkeit zugefüget worden. *leg. 51. §. 1. ff. Locat.*

Alleine wem wird alsdann der Beweiß obliegen?

Hierauf wird mit vorhergehender Distinction geantwortet: Wann der Bierbrauer sich darauf gründet, daß der Schade durch einen unverhofften Zufall geschehen sey, so wird er solchen auch beweisen müssen, und wenn dieses geschehen, absolviret werden: Denn was durch einen unvermutheten Zufall geschiehet, den man nicht vorher sehen kan, wird niemals præstiret, *L. 6. C. de pignor. act.* und daselbst Gothofred. *in not.* weil dergleichen auch dem allerfleißigsten und fürsichtigsten begegnen kan. *L. 11. §. 5. ff. de Minor.* wenn er den Schaden der Materie zuschreibet, wird dem Bierbrauer ebenfalls der Beweiß obliegen.

Wann aber der Bürger, so da brauet, den Bierbrauer einiger Schuld und Nachlässigkeit beschuldiget, alsdenn muß der Bürger solche Schuld und Nachläßigkeit erweisen; weil selbige, wo sie nicht erwiesen worden, nicht vermuthet wird. *L. 57. ff. de admin. tut.* sondern von dem der sie anführet, erwiesen werden muß, Carpzov. *part. 2. Const. 11. def. 26. n. ult.* Vultei. *vol. 4. Cons. Marpurg. 36. n. 88.* auch ein jeder den Grund seines Fürnehmens erweisen soll. *L. actor. 23. C. de probat.*

Nun ist die Frage:

Was der Bürger / so da brauet / in diesem Fall vor eine Klage könne anstellen?

Ich meine actionem Conducti *ex L. 51. §. 1. ff. Locat.* oder auch Subsidiariam in factum actionem, als welche auch wieder die geringsten und schlechtesten Handwercks-Leute biß auf den Küh-Hirt statt hat. Harpprecht, *ad §. 6. 7. 8. Inst. ad L. Aquil. n. ult.*

Wel-

Welches folgendes Præjudicium sehr schön erläutert.

IN Sachen Caspar Heinrich Heidfeldts Brau-Herrn Klägern wieder Andreas Zimmermann Brau-Meistern beklagten *in puncto* eines verdorbenen Gebräudes wird ꝛc. Nachdem Beklagter sich auf der Brau-Meister Gutachten beruffen / und dieselbe darüber vernommen / hiemit zum Bescheide ertheilet / daß Beklagter / weil er das Maltz zum Getreyde bey dessen Lösung zu Rath-Hause seinen Pflichten nach / nicht für untauglich angegeben / besondern es für gut angenommen / auf die Mühle bringen lassen / bey dessen Abmalen selbst gewesen / auch damals daran keinen Mangel gefunden / noch denselben angegeben / darauf das Gebräude angetretten / mit Einschüttung deß gemalenen Maltzes nicht aller Gebühr verfahren / noch einen Brau-Verständigen / (da er Unrichtigkeit bey dem Rühren vermercket /) dazu beruffen lassen / sondern für sich nebst seinen Leuten allein damit handthieret / so ist Beklagter solchemnach Klägern den daher entstandenen Schaden / so viel er dessen gebührlichen erweisen kan / nicht unbillig zu ersetzen schuldig. *Public.* Quedlimb. den 30. *Dec.* 1670.

Welche Sentenz doch hernach reformiret wurde mit diesen Worten:

IN *Appellations*-Sachen Andreas Zimmermannes Beklagten und *Appellanten* an einem / entgegen und wieder Caspar Heinrich Heidefeldten Klägern und *Appellaten* am andern Theil erkennen wir Fürstl. Quedlimburgische Stiffts-

Stiffts-Cantzley *Director* und Räthe / auf eingeholten Rath unpartheyischer Rechts-Gelehrten / vor Recht / daß die eingewandte *Appellation quoad formalia* zwar richtig / *quoad Materialia* aber das den 3. *Dec.* 1670sten Jahres eröffnete Urthel zu *reformiren* / und Kläger entweder den über die Maltz-Probe ihm zugeschobenen Eyd zu *præstiren* / oder Beklagten zu *referiren* / oder sein Gewissen mit Beweiß zu vertretten schuldig und gehalten seye. V. R. W. *publicirt* den 4. *Dec.* 1673.

Fürstl. Quedlinb. Stiffts-Cantzley.

Rationes decidendi waren folgende:

DAs in Sachen Caspar Heinrich Heidfeldts wieder Andreas Zimmermann bey erster Instanz gefällete Definitiv-Urthel haben wir um deßwillen reformiret, weil beyde litigirende Partheyen mit dem verbraueten Maltze in contradictione stehen, und Beklagter darüber Klägern den Eyd zugeschoben, welchen dieser entweder zu præstiren oder zu referiren, oder sein Gewissen mit Beweise zu vertretten schuldig, indem Beklagter abredig, daß es gut Maltz gewesen, oder daß er sich übereilet, oder sonsten einige Fahrlässigkeit begangen hätte, dagegen beständig asseriret, daß er, nach Art anderer Brau-Meister, damit umgegangen, worinnen die Brau-Knechte demselben auch beypflichten, und das Unglücke dem Maltz beymessen.

Decanus, Senior, und andere Dd. der Juristen-Facultät bey der Universität zu Erfurth.

Woher

Woher es aber komme, daß, obschon die Materie gut, und der Brau-Meister fleißig ist, nicht an einem Ort so gutes Bier gebrauet wird, als an dem andern, das will ich nicht berühren, weil solches dem Wein eben auch zu begegnen pfleget, daß an einem Ort ein angenehmer, an dem andern aber ein unangenehmer wächset, so daß man ihn einen natürlichen Essig nennen könte. Frithsch. *de jur. Oenopol. cap. 3. n. 4.* und gehöret die Beantwortung dieser Frage mehr vor die Physicos als Juristen.

Es wird auch vielleicht nicht der Mühe werth seyn, viel von der Quantität der Materie zu reden, weil diese nach Unterscheid derer Orte auch sehr unterschieden ist. Unterdessen will die Gleichheit haben, daß das Bier, zu welchem man nicht so viel Maltz genommen, als man sonsten zu nehmen pfleget, solle wolfeiler verkaufft werden, gleichwie auch der Preiß deß Bieres zu theurer und wolfeiler Zeit nicht einerley seyn kan.

Ein Exempel haben wir, davon Andreas Hoppenrod. *in Chron. Magdeb. fol. 33.* zeuget.

Anno 1220. und hernach lebte Graf Hoyer von Falckenstein, der verordnete in der theuren Zeit, daß man kein ander Bier brauen durffte, denn ein Stübichen um einen Pfenning, damit man Brod-Korn haben möchte.

Hieher dienet auch das Quedlinburgische Statut in diesen Worten: Weil aber die Mertzen-Bier mehr Unkosten als die frischen erfordern / sollen die Brauer ein halb Stübichen einen Pfenning theurer zu verkauffen befugt seyn. Westendorff. Brau-Ordnung §. 6.

Dieses Capitel soll folgende Frage beschliessen:

Ob der / so einem andern um einen gewissen Preiß Maltz verkauffet mit dieser ausdrücklichen Bedingung / daß das Bier so lange zur hypothec bleiben solle / biß das Geld völlig erleget / bey dem Concurs der Gläubiger auch denen übrigen ihm vorgehenden könne vorgezogen werden?

Ich meine allerdings, deßwegen weil er sich die Hypothec vorbehalten. Carpz. *part. 1. Const. 28. def. 20.* Richter. *de privileg. Credit. cap. 2. memb. 1. n. 40.*

Welches wahr zu seyn scheinet, wenn der Concurs in dem Bier selbst, nicht aber in andern deß Schuldners Güthern, geschiehet. Denn gleichwie ein Arrest, den man nur über gewisse Güther erhalten, auf die andern Güther nicht extendiret werden kan. Carpzov. *part. 1. Const. 29. def. 35.* Also auch diese Hypothec nicht.

Deß Ersten Theils Vierdtes Capitel.

Von der Form Bier zu brauen.

EHe wir uns zu der Form deß Bier-brauens wenden, wollen wir etwas zuvor melden, von dem Ort, wo gebrauet werden soll, dieser ist nun entweder öffentlich, oder absonderlich; dieser ist, wenn der Bierbrauer selbst in seinem Hauß so viel Gelegenheit, und benöthigte Werck-Zeuge zum brauen hat, daß er darinnen brauen kan, dergleichen zu Regenspurg, Quedlinburg, Halberstadt u. andern herumliegenden Städten gar gemein ist.

Wann

Wann es aber ein öffentlicher Ort ist, lieget der Obrigkeit zu besorgen ob, daß es nicht nur ein solcher Ort sey, wo nicht leicht eine Feuers-Brunst zu besorgen, sondern auch, daß er für dem Einfall verwahret werde.

Dahero kan die Obrigkeit, wenn nothwendig etwas daran auszubessern ist, die Bürger, so das Brau-Recht haben, mit Fug und Recht ihren Theil mit beyzutragen, zwingen, wovom im 2. Theil 3. Capitel weitläufftiger soll gehandelt werden.

Hier nun wird gefraget:

Ob die Kirchen derer Papisten, in welchen die Evangelischen keinen Gottesdienst halten / und schon mehrentheils verwüstet sind / von denen Evangelischen mit Recht können zu Brau-Häusern gemacht werden?

Keines weges, denn was GOtt und seinem Dienst geheiliget ist, damit können die Menschen nicht nach Gefallen schalten und walten, auch zu keinem weltlichen Gebrauch angewendet werden. §. *Sacræ. 8. Inst. de rer. divis. L. 6. §. sacræ. 3. ff. eod. L. æde. 73. ff. de contrah. emt.* Welche Regel canonisiret worden ist. *cap. semel. 51. de Reg. Jur. in 6.* Dahin incliniren auch die Rechts-Gelehrte. Nordermann. *de jur. principal. th. 90. Lit.* B. Schneidew. *ad §. sacræ. Inst. de rer. divis. n. ult.* Harpprecht. *ad d. §. n. 7.* Coler. *decis. 244.* Modest. Pistor. *vol. 1. Cons. 54. n. 32. 33.* Knipschild. *de privileg. Civit. Imp. lib. 5. cap. 8. n. 13. seqq.* Finckelthus. *obs. 97. & de jur. patron. cap. 6. n. 162.* Klock. *vol. 1. Cons. 35. n. 93. seqq. & Cons 36. n. 1. 2.* Carpz. *part. 3. Const. 13. def. 27.* Cothmann. *vol. 2 Resp. 100.* Wurmser. *exerc. 5. quæst. 24.* Reinking. *de Regim. secul. & Eccles. lib. 3. class. 1, cap. 3. n. 15. p. 1015.*

Die Kirchen aber und Gottes-Häuser werden nicht allein an und vor sich heilig gemacht, sondern es wird auch der Ort, wo sie aufgebauet sind, heilig gemacht, so gar daß, wann das Gebäu eingefallen oder abgebrannt, der Ort selbst heilig bleibet. *d. §. sacræ Inst. de rer. divis.* und daselbst Harpprecht. *n. 10. L. 73. ff. de contrah. emt. L. 6. §. 3. ff. de rer. divis.* und daher o saget man, daß es höchst-unrecht sey, wenn man eine Kirche zu einem andern, und zwar weltlichen, Gebrauch anwendet, es geschehe auch unter was vor einen Vorwand es immer wolle. D. Heinric. Lincke. *tract. de jurib. templor. cap. 10. n. 24.*

Derohalben kan aus einem Gottes-Hauß kein Brau-Hauß mit Recht gemacht werden.

Wenn jemand einwenden wolte, es würden dennoch viele gefunden, welche in solche verwüstete Kirchen Früchte legen und solche statt der Scheuren gebrauchen, warum solten sie nicht zum Brauen dienen?

Hierauf wird geantwortet, man wisse leider wohl, daß dergleichen geschehe, aber hier ist die Frage ob es recht sey; Und obangeführte Rechtsgelehrte, absonderlich Klock. und Cothmann, tadlen diese Mißbräuche gar sehr.

Nunmehro wollen wir uns zu unserm Capitel wenden, worinnen wir von der Form deß Brau-Rechts zu handeln haben, welche, wie schon oben gemeldet worden, in einer richtigen Ordnung bestehet.

Denn wo keine Ordnung ist, daselbst gehet alles unrichtig zu; welches, gleichwie sonsten überhaupt, also hauptsächlich in einem gemeinen Wesen zu vermeiden ist; weil derjenige, so etwas ohne gebührende Ordnung vornimmet, dem gemeinen Sprichwort nach das Roß bey dem Hintern aufzäumet. Anthon. Freudenberg. *de Rescript. Morat. in præm. n. 30.* Wir wollen derohalben die Regel setzen:

Welchen unter denen Burgern die Ordnung zu brauen trifft, der kan, ja er muß brauen.

Wohin auch die Quedlinburgische Policey-Ordnung *cap.* 8. §. 1. gehet: Im Brauen soll nach der Ordnung und Abfuhr richtig verfahren werden/ und ein jeder seinen *assignirten* Tag/ es sey im Breyhan/ Bier, oder Gose sein Gebrau verrichten/ sonst aber der versäumten oder verlassenen Brauzeit gäntzlich verlustig seyn. ꝛc. Woraus verschiedene Fragen decidiret werden können, von welchen wir nur zwo allhier berühren wollen;

Und zwar 1.)

Ob einer nicht eher brauen dürffe/ ehe die Ordnung an ihn ist?

Welche Frage mit Nein beantwortet wird.

Denn das Vorausnehmen ist in unserm Recht gar sehr verhaßt, welches nicht allein daraus abzunehmen, wenn sich einer zu einem solennen Eyd offeriret: Denn derjenige welcher verbunden ist einen Eyd abzulegen, muß sich præcise innerhalb 8. Tägen darzu erbieten und kan vor Verfließung solcher 8. Täge nicht schwören. Churfürstl. Sächß. Proceß-Ordnung. *tit.* 18. §. Wenn nun also. verb. **Darinn ihm zu** *anticipiren* **nicht frey stehen soll.** Berlich. *part.* 1. *Conclus.* 30. *n.* 7. sondern auch bey Erneuerung eines Arrestes: Worinnen die Anticipation gleichfalls verbotten ist, Churfürstl. Proceß-Ordnung. *tit.* 51. §. Wenn auch dieser. verb. **mit einer oder andern** *Renovation* **zu** *anticipiren*. Carpz. *part.* 1. *Const.* 29. *def.* 9. *n.* 3. Gleichwie auch die vorausgenommene Beywohnung verlobter Personen nicht erlaubet ist. Carpzov. *lib.* 2. *Consistor. def.* 131.

Und also wird auch nach dem bürgerlichen Recht demjenigen, so die Bezahlung vor der bestimmten Zeit fordert, die Exceptio plus petitionis entgegen gesetzet, §. *33. de action.* und daselbst Schneidew.

Nun will ich 2.) nicht gedencken, daß durch die Anticipation die gantze Brau-Ordnung verkehret:

Und 3) gantz gewiß denen übrigen ein Schade dadurch zugezogen wird, woraus hundert und mehr Klagen und Beschwehrungen entstehen.

Es ist aber dieses auch selbst von allen Bürgern-Meistern zu verstehen, weil sie im Brau-Recht nicht als Burger-Meister, sondern überhaupt als Burger, so Bier brauen und schencken anzusehen sind.

Es leidet aber auch eine Limitation, wenn die Nothwendigkeit und Nutzen deß gemeinen Wesens ein anderes erfordert, z. E. wenn derjenige, den die Ordnung trifft, wegen Mangel deß Maltzes nicht brauen kan, alsdann kan der folgende brauen, daß kein Mangel am Bier sey:

Ob aber dieses einem ordentlichen Bier-brauer so ungestraffet hingehe, wollen wir zu Ende deß Capitels sehen. Hierbey nun

2.) Wird gefraget,

Ob ein Bürger nicht so offt brauen dürffe / als er wolle?

Welches mit Nein beantwortet wird;

Denn es soll eine Ordnung gehalten, und darauf gesehen werden, daß die übrigen, absonderlich aber die Armen nicht unterliegen müssen.

3.) Wird

3. Wird gefragt:

(Weil aus vorhergehendem Capitel zu ersehen, daß welcher mehr Häuser, oder auch nur eines hat, worauf die Gerechtigkeit doppelt zu brauen hafftet, öffters als andere Bürger, doch in gehöriger Ordnung brauen darf) ob ein solcher zwey Häuser in eines bringen könne?

Dieses bejahet Mev. *ad jus Lubec. lib. 3. tit. 6. art. 16. n. 1.* Fritsch. *ad* Reyger. *thesaur. Lit. D.* voc. Domus. Wenn nicht ein anders durch ein Statut eingeführet worden. Mev. *d. l.* wohin auch die Quedlinburgische Policey-Ordnung incliniret. *tit. 8. §. 5.* Wie auch diejenige ꝛc. diejenigen so zwey Brau-Häuser in eines gezogen / solleu solche abtheilen / und ein jedes also *aptiren* lassen / damit sie in dem Hause, vor welches gebrauet werden soll / solches Brau thun / und den Breyhan ausellen können ꝛc.

Hernach ist auch zur Form zu rechnen, daß das Brau-Recht kein Privat- sondern ein öffentliches Recht in dem Verstand seye, weil man das Bier öffentlich brauen und ausschencken darf.

Daher

Daher entstehet ein Zweiffel:

Ob man nicht *privatim*, das ist in seinem Hauß/ durch seine Bediente/ zum *Privat*- Gebrauch/ das ist/ daß man nur mit seiner *Familie* trincket/ nicht aber andern das Bier verkauffet/ brauen darf/ welches der gemeine Mann/ von dem Werckzeug/ Kessel-Bier-brauen nennet?

Welches mit Nein beantwortet wird.

Weil 1.) das Brau-Recht, nicht nur in Ansehung derer Personen, sondern auch der Weise zu brauen, restringiret ist.

2.) Bezeugen gar viele Städte mit einem traurigen Ausgang, welche in Brand geleget worden, was das Privat-Brauen vor Schaden thue.

3.) Würde durch solch Kessel-Brauen der gemeine Seckel betrogen, wenn die Tranck- und Bier-Steuer oder Accise ausssen bleibet.

Dahero auch 4.) dieses Brauen von dem Durchlauchtigsten Chur-Fürst zu Sachsen mit deutlichen Worten verbotten. Besiehe Chur-Fürstl. Sächsische Erledigung, *tit.* von *Justitiens* Sachen §. und demnach zum 22.sten verb. So befehlen wir gleichfalls allen und jeden Gerichts-Herrn/ Schössern/ uud Verwaltern hiermit/ daß sie bey Vermeidung unserer Ungnade und ernsten Bestraffung/ samt und sonders/ solch heimlich Kessel-Brauen aller Orten alsobalden abschaffen/ und männiglich ernstlich verbiethen/

und

und auf die Landes-Ordnung / und Steuer Ausschreiben weisen.

Dieses deutet auch das Quedlimburgische Statut mit folgenden Worten an:

Damit auch vors 7. denenjenigen / so deß brauens insonderheit befugt und berechtiget / ihre Nahrung unbilliger Weise nicht entzogen werde / so sollen alle Kessel-Hauß- und fremde Bier hiermit insgemein bey 20. Thaler Straffe abgeschaffet seyn / und mögen die so in ihren gefreyten Häußern und Höffen Bier vor ihren Haußhalt zu brauen befugt sind / zwar ihrer Freyheit sich ungehindert gebrauchen / doch daß sie niemand von ihrem Bier etwas verkauffen und zuschlagen; andern aber ausserhalb der Obrigkeit und Stiffts-Fräulein brauen zu lassen / auch Bier um Geld zu verkauffen / oder andern zu verfellen und zuzuschlagen / soll denen erst gesagten privilegirten bey Straffe obgesetzter 20. Thaler / hiermit gäntzlich verbotten seyn. Quedlinb. Brau-Ordnung in Westendorffe §. 7.

5.) Würde, wann das Kessel-brauen erlaubet wäre, das öffentlich gebrauete Bier nicht so bald ausgeschencket, und also die Ordnung im brauen verhindert und verzögert werden

Es könte zwar im Gegentheil angeführet werden

Daß 1.) viele eine grosse Familie haben, welche sie, wann sie das öffentliche gebraute Bier ihnen solten zu trincken geben, nicht erhalten könten,

2.) Daß sie es nicht verkauffen, noch zu dem Ende brauen.

3.) Daß auch denen Edelleuten erlaubet sey heimlich Bier zu brauen, Landes-Ordnung *d. t.* §. darum ordnen verb. denn er vor seine Haußhaltung nothdürfftig ist ꝛc.

Und 4.) daß Mevius das Gegentheil behaupteu will in diesen Worten: Ingleichen halte ich dasjenige nicht vor recht und gültig / daß denen Bürgern die Freyheit benommen

wird zu ihrer Haußhaltung Bier zu brauen *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 6. Art. 12. in addit. ad num. 2. sub. fine. p. 134.* Rauchbar. *part. 2. quæst. 12.* welcher *n. ult.* ein Præujdicium von der Facultæt zu Wittenberg anführet. Tabor. *dissert. de jur. Cerevis. cap. 2. §. 3.*

Allein auf das 1.) wird geantwortet: daß die Größe der Haußhaltung einen von Bevbachtung deß Gesetzes nicht befreye, zumal da er denen Knechten und Mägden Kovent kan zu trincken geben.

2.) Haben angeführte Ursachen nicht allein statt, wenn sie das Bier nicht verkauffen wollen, sondern auch wenn sie solches mit denen ihrigen zu trincken gesonnen.

3.) Kan man von denen Edelleuten auf den gemeinen Mann nicht schließen, sondern hat das gemeine Sprichwort allhier Platz: **Was ihrer zwey thun, das ist nicht einerley,** Terent. *in Adelph. act. 5. scen. 3.* Anthon. Freudenberg. *de Rescript. Morat. Conclus. 14. n. 16. p. 95.*

4.) Ziehen die meisten Dissentientes den Rauchbar an, welcher doch mit denen Wittenbergern von einem gantz absonderlichen Casu handelt, da die Bauern dieses Kessel-brauen, entweder durch einen Vergleich oder Verjährung erlanget; wir aber reden von dieser Sache überhaupt.

Hernach setzen wir dieser Autoritæt die Autoritæt deß Chur-Fürsten zu Sachsen, (und also eine weit grössere) entgegen, welche die geringere niederschläget: weil ein großes Licht das kleine verdunckelt. Heig. *part. 2. quæst. 25. n. 14.* Arumæus *vol. 2, discurs. 7. th. 19. §. 6.*

Wir erweitern aber unsern obangeführten Satz, daß nemlich das Kessel-brauen verbotten sey, so daß dieses Verbot nicht allein diejenigen angehe, welche das Recht zu brauen gar nicht haben, sondern auch die Bierbrauer selbst.

Bey dieser Materie fället mir ein gewisser Casus bey, welcher

welcher vor wenig Jahren in der Graffschafft Manßfeld sich zugetragen, so ich allhier erzehlen will.

Die Obrigkeit schickte in eines gewissen Bürgers / so wegen deß Kessel-brauens verdächtig war / Behaussung / einen Herren deß Raths mit andern Bürgern um Haußsuchung zu thun; (ob aber dieses Haußsuchen erlaubet sey? untersuchet Johan. Christ. Lipold. *in discurs. de perscrut. domest. cap. 2.* mit *rationibus dubitandi* und *decidendi.*

Da sie nun dergleichen Kessel-Bier antraffen, fieng der Rathsherr laut an zu schreyen: **Da haben wir einmal einen Steuer-Dieb;** welches der so das Bier gebrauet, übel empfand, und dem Rathsherrn antwortete: **Das möcht er selbst seyn und bleiben:**

Welche Worte der Rathsherr vor ehrenrührig angenommen, und wegen solcher Inzüchten den Bürger zu straffen gebetten.

Bey Entscheidung dieser Sache kamen **zwey Fragen** vor

1.) Ob dem Rathsherrn erlaubet gewesen diesen Bürger einen Steuer-Dieb zu nennen?

2.) Ob dem Bürger zugestanden die Schmäh-Worte zurück zu geben?

Auf die 1.) wird mit **Nein** geantwortet.

Denn Schmäh- und Läster-Reden über einen andern auszu gießen, ist in dem Göttlichen- Natürlichen- und Völcker-Recht, ja nach allen Gesetzen und Herkommen, verbotten,

Cothmann. *vol. 2. Conſ. 56. n. 278. ſeqq.* ja bey vielen und ſchwehren Straffen. Conſt. Elector. *24. part. 4.* Anhaltiſche Landes-Ordnung *tit. 40.*

Und da 2.) die Wahrheit einer Bezüchtigung von der Injurien-Klage keinen befreyet, Guil. *lib. 2. Obſ. 99.* Harpprecht. *ad §. 1. Inſt. de injur. n. 101. Carpzov. prax. Crim. part. 2. quæſt. 96. n. 73.* Richter. *in Centur. Regul. 2. n. 28.* Argentorat. *vol. 2. Conſ. 77. n. 13.* Mevius. *part. 5. deciſ. 389.* wie vielweniger in diesem Fall, da der Rathherr den Bürger fälſchlich bezüchtiget.

Und ob gleich 3.) der Bürger daran, daß er heimlich Bier gebrauet, unrecht gethan, ſo iſt er doch deßwegen kein Dieb geſchweige denn ein Steuer-Dieb, und dieſes Laſters nicht ſchuldig worden, §. 9. *Inſt. de public. Judic.* weil die Beſchreibung dieſer Verbrechen mit gegenwärtigen Caſu nicht überein kommt.

Auch iſt 4.) dem Rathsherrn Gewalt gegeben worden nicht zu ſchänden und zu ſchmähen, ſondern Haußſuchung zu thun, er hat aber die Grentzen ſeines Befehls gewaltig überſchritten §. *8. Inſt. de Mandat.*

Da 5.) nicht einmal dem Rath ſelbſt erlaubet geweſen den Burger ohngeſtrafft alſo zu ſchänden und zu ſchmähen *L. 32. ff. de Injur.* und daſelbſt Brunneman. denn es können die Unterthanen auch die Obrigkeit ſelbſt injuriarum belangen. Harpprecht. *ad §. 12. Inſt. de Injur. n. 193.* Martin Naurath *in hypotheſ. Iur. ſubdit. §. 61. p. 439.* und kan den Rathherrn nicht ſchützen, daß der Bürger 1.) auf einer unrechten That angetroffen worden.

2.) Daß er das Bier heimlich den gemeinen Seckel zu defraudiren, gebrauet.

Und deßwegen 3.) der Rathherr ihn aus gerechten Eyfer beſtraffet.

Sintemal 1.) nicht folget, daß der ſo über einer unrechten That erwiſchet wird, deßwegen gleich ein Dieb ſey, ſonſten würde die Anzahl derer Diebe immer noch gröſſer und müſte man öffters

ters solche, denen die Beschreibung deß Diebstahls gar nicht zu käme, Diebe schelten.

2.) geben wir zu, daß da er also heimlich Bier gebrauet, er unrecht gethan, wovor er auch seine Straffe wird leiden müssen; allein wir verneinen, daß er einen Diebstahl begangen, und daß der Rathherr Macht gehabt ihn einen Dieb zu schelten.

3.) Wenn er ihn hätte straffen wollen, hätte er sich aller Schmäh-Reden enthalten und gantz bescheidene Worte gebrauchen, die That dem gantzen Rath hinterbringen, und deßen Bestraffung überlassen sollen; ja dieses Wort **Steuer-Dieb** giebet gnugsam zu verstehen, daß er ihn nicht habe straffen, sondern vielmehr schmähen wollen.

Auf die andere Frage aber: Ob der Bürger diese Schmäh-Reden wiederum zurück geben dürffen? Wird mit Ja geantwortet.

Denn wo die Beleidigung verbotten ist, da ist die Vertheidigung erlaubet. Harpprecht. *ad §. 12. Inst. de Injur. n. 178.* Goeddeus. *vol. 4. Consil Marpurg. 48. n. 124.*

Nun ist aber allhier die Beleidigung deß Ratherrn verbotten gewesen, (wie aus der vorhergehenden Frage zu ersehen) deßwegen ist erlaubet gewesen, daß sich der Bürger vertheidiget.

Daß aber die Retorsion eine Art der Vertheidigung, und also in Rechten erlaubet sey, zeigen Berlich *part. 5. Concl. 65.* Gail. *lib. 2. Obs. 103. n. 3.* und daselbst Grævæus. Harpprecht. *ad §. 12. Inst. de Injur. n. 90.* Carpzov. *Prax. Crim. part. 2. quæst. 97. n. 22.* Richter. *decis. 92.* Mev. *ad Jus. Lubec. lib. 4. tit. 4. art. 10. n. 1.* Struvius. *tract. de vindicta privata. c. 10. §. 6.*

2.) Welchen man Injuriarum belangen kan, demselben kan man auch die Schmäh-Worte wiederum in Busen schieben. Struv. *d. l. §. 8.* Nun aber hätte ja der Burger den Rathherrn Injuriarum belangen können; deßwegen konte er auch die Schmäh-Worte zuruck geben.

Es hindert auch nicht 1.) daß es als eine eigenmächtige Rache so in Gesetzen verbotten, anzusehen sey. *L. 14. C. de Iudæis.*

2.) Daß ordentliche Mittel vorhanden sind, wer aber ein ordentliches Recht hat, dem soll kein außerordentliches verstattet werden. *L. 6. ff. de Minor.*

3.) Daß es noch nicht ausgemacht ist, ob die Retorsion erlaubet sey, weil solches Rennemann *Tract. de jur. Retorſ.* Finckelthus. *Obſ. 37.* Ungepauer.. *exercit. 13. quæſt. 10.* verneinen.

Absonderlich 4.) da hier eine Ungleichheit der Personen ist.

Denn erstlich ist zwischen der Regel und Exception ein Unterscheid zu machen. Denn obwol regulariter die eigene Rache verbotten ist, Harpprecht. *ad §. 1. Inſt. de Injur. n. 91.* so trifft es doch in vielen Fällen nicht ein, welche Hahn. *in not. ad* Wesemb. *Parat. tit. de judic. n. 15.* Struvius. *d. tract. cap. 2. §. 4.* Johann Gracke. *Tract. de autorit. privat.* erzehlen.

Und zwar 1.) wegen der dringenden Nothwendigkeit die gemeine oder eigene Wohlfahrt zu vertheidigen *arg. §. 2. Inſt. de L. Aquil.*

2.) wegen deß Rechts Ehelicher- und Herren-Gewalt. *L. 20. 22. 24. ff. ad. L. Jul. de adult. t. t. C. de emendat. ſerv.*

3.) wegen Schmäh-Reden so man alsobald, vermittelst der Retorsion, zurück geben soll. Hahn. Struv. Gracke. *d. l.*

2.) Falliret dieses, wenn einem mit einem außerordentlichen Mittel besser gerathen ist; denn alsdenn soll man vielmehr das außerordentliche als ordentliche erwehlen. Reusner. *lib. 1. deciſ. 25. n. 26.* Schneidew. *ad §. rurſus. Inſt. de action. n. 31.* Carpz. *part. 2. Conſt. 11. def. 34. n. 8.* Nun aber ist die Retorsion eine bequemere Vertheidigung außer Gerichts. Struv. *d. l. §. 6.*

3.) Geben Berlich. und Struv. *d. l.* denenjenigen so anderer Meinung sind, Satisfaction.

4.) Ist

4.) Es ist auf die Ungleichheit derer Personen allhier nicht zu sehen, sondern nur auf die ausgegossene Schmäh-Worte, und zeuget Harpprecht. *ad §. 12. Inst. de Injur. n. 193.* Struv. *d. c. 10. § 8. n. 2.* Pfaler. *in dissert. inaugur. de retorsion. Injur. §. 52.* Daß wenn man solche zum Voraus setzet, die Retorsion auch wieder die Obrigkeit erlaubet sey.

Dahero halten wir dafür, daß einem Bürger, der also retorquiret, keine Geld- oder andere Straffe könne auferleget werden.

Nunmehr zur Sache selbst.

Wir haben bißhero von der Ordnung die im brauen in acht genommen werden soll, gehandelt/ nun ist letztens noch übrig, daß wir eine Regel wegen deß Bier-brauens und Schenckens zeigen, welches diese seyn soll.

Was vor eine Ordnung bey dem Brauen beobachtet worden, eben diese soll auch bey dem Ausschencken beobachtet werden: Denn also wird denen Bürgern gerathen seyn, daß sie einander die Ruthen, Krantze, Wische oder Körbe, nicht zu nahe stecken oder aushangen dörffen.

Wohin auch die Durchleuchtigste Aebtißin in einem Statut hiesiges Ort in diesen Worten gezielet.

Vors 2.) soll kein Brauer sein frisch Bier ehender aufthun/ es sey denn aufs wenigste 3. Wochen alt / sonsten einer dem andern mit dem außsellen deß Biers in dieser Ordnung nach der Riege folgen / und alle Wege einer allein 12. Tage auf einem Brau frisch- und Mertzen-Bier sellen; würde sich aber jemand unterstehen neben die schenckenden Brauer heimlich Bier in Kannen zu verkauffen/ oder auf andere maße jemandes / (es seyen denn Krancke / denen auf Begehren etwas zu lassen ein jeder befugt seyn soll) abfolgen zu lassen / seinem Nachbar ein oder mehr Tage von seiner Zeit überlassen / und die andern

dern Brauer dadurch zu gefähren / der soll deßwegen 3. Reichs-Thaler zur Straffe erlegen.

Ob man aber nicht, ehe man aufthun kan, sein Bier oder Breyhan bey gantzen Fassen verkauffen könne? Darauf ist meine Meinung, daß wo solches in Observanz gekommen, es auch zu erlauben sey, welche Meinung auch das Brau-Collegium zu Magdeburg Art. 14. approbiret hat: So soll auch ein jeder/ so alte Bier gebrauet hat/ dieselben bey sich behalten, und vor *Walburgis* nicht auszapffen/ auch keinen Wisch vor der Zeit ausstellen bey *Poen* 12. fl. wer hierwieder handelt/ und ihm von denen Herren auszuzapffen verbotten wird/ er will es aber nicht achten/ der soll doppelte Straffe geben: Aber gantz zu verkauffen ist einem jeden frey.

Ingleichen *Art. 17.* So soll niemand/ hohes oder niedriges Standes/ das Bier in gemietheten Kellern auszapffen oder ausschencken bey *poen.* 5. fl. sondern dieselben Bier sollen wiederum in die Häuser/ darinn sie gebrauet sind/ geführet/ und daselbst ausgezapffet werden/ da aber jemand ungehorsam befunden/ der soll ohne Gnade gestraffet werden: Aber gantz zu verkauffen soll einem jeden frey stehen.

Des Ersten Theils Fünfftes Capitel.

Vom Endzweck deß Bier-Brauens.

DAß der nächste Endzweck deß Bier-brauens die Erhaltung seiner selbst, und derer seinigen sey, ist schon im ersten Capitel gemeldet worden.

Denn

Denn dahin siehet ein jeder Hauß-Vatter, daß er sich und seine Familie erhalte, so ferne er Bier brauet, das Geld davor einnimmet, und von dem Geld ihm und seiner Familie die nöthigen Lebens-Mittel anschaffet.

Wiewohl auch durch das Bier-brauen die Wohlfahrt deß gemeinen Wesens und Bürgerliche Glückseeligkeit nicht wenig befördert wird, welches der mehr entfernete Endzweck seyn soll.

Denn vermittelst deß Bier-brauens ersetzen die Bürger den Mangel deß Getränckes, und begegnen damit dem Durst, als einem unerträglichen Ubel.

Es benimmt aber der Erbarkeit dieser Handthierung, wie schon oben gesaget worden, nichts, daß das Bier deßwegen bey vielen öffters übel angeschrieben, weil ihrer viele solches nicht nach Durst, sondern nur zur Wollust trincken, davon gantz voll und toll werden, und also das Bier zu einem Sclaven allerhand Streites und Hurerey machen.

Denn wo Trunckenheit ist, da herrschet lauter Wollust und Raserey, weil der Magen, so von vielem Sauffen erhitzet ist, allerhand Wollust von sich schäumet, *c. venter. 5. distinct. 35.* Kitzel. *in Synops. Matrimon. cap. 3. §. 6. lit. G.*

Denn dieses begegnet dem Bier, und der Bier-Brauer-Handthierung nicht vor sich/ sondern zufälliger Weise: Was sich aber bey einer Sache zufälliger Weise zuträget, das ist der Sache nicht, als ein nothwendiges Adjunctum oder Proprium zuzuschreiben. Carpz. *Prax. Crim. quæst. 25. n. ult. & quæst. 26. n. 12.* und man muß vielmehr einen Unterscheid machen unter den rechten und mäßigen/ und den unmäßigen Gebrauch oder Mißbrauch deß Bieres. Derowegen soll nur der Mißbrauch aufgehoben werden, und der rechte Gebrauch oder das Wesen der Sache bleiben, Reyger. *in thesaur. pract. voc. abusus. n. 1.*

Wer wollte an der Erbarkeit derer Gesetze, (die fürnehmlich in dem Recht der Natur und derer Völcker gegründet sind) zweifflen; und doch pfleget man von denenselben, wegen deß Mißbrau-

ches insgemein, zu sagen: Daß die Gesetze in Schulen als Jungfern anzusehen, in Gerichten aber öffters zu s. v. Huren werden. Anthon. Freudenberg. *de Rescript. Morat. Concl. 7. n. 5.*

Dahero auch Solon, als er gefraget wurde, was ein Gesetz wäre? geantwortet: Eine Spinnenwebe, wenn etwas leichtes und schwaches hineingefallen, so bleibet es darinnen hängen, etwas schwehres aber fället durch, und zerreisset die Spinnenwebe; oder die Gesetze werden deßwegen mit denen Spinnenweben verglichen, weil, gleichwie geringe und kleine Thiere darinnen hangen bleiben, grosse und starcke aber durchfallen; also werden schlechte und arme Leute gestraffet, die grossen und reichen aber verschonet. Nathe *in Justit. vulnerat.* Christian. *Jurid. & polit. Curata. part. 1. tit. 3. cap. 1. n. 3. p. 94.* welches der Poet also giebet:

Implicat ut muscas, transmittit aranea vespas,
Sic parcit magnis lex, humilesque premit.

Oder in teutsche Verse gebracht:

Gleichwie ein schwaches Thier in einer Spinnen-Weben,
sich bald verwickeln kan, ein starckes aber nicht:
So läst Gesetz und Recht den reichen Mann auch leben,
Wenn es dem Armen jetzt das Todtes Urtheil spricht.

Aus dem unmäßigen Gebrauch deß Bieres aber entstehet nichts anders und gewissers als die Trunckenheit, von welcher man

man gar viel zu reden hätte, weil es aber nicht hauptsächlich zu unserm Vorhaben dienet, so wollen wir nur etliche Fragen, so hieher gehören berühren.

Und zwar 1.

Ob ein *Contract*, den man mit einem trunckenen gemacht in Rechten vor gültig und beständig zu halten?

Hier muß man die Gradus der Trunckenheit zum Voraus setzen, und einen Unterscheid machen unter einer übergroben und übermäßigen Trunckenheit, da alle Sinnen gleichsam mit einem Nebel überzogen werden, und unter einer solchen, die etwas geringer ist. Carpzov. *lib. 2. Consist. def. 31. & part. 2. Const. 15. d. 36.* Reiger. *in thesaur. pract. voc. ebrius. n. 4.* Hering. *de fidejussorib. cap. 7. n. 132. 133.* Jenes Contract kan, wegen Ermanglung deß Consenses nicht bestehen, weil er einem rasenden, und kleinem Kinde nicht ungleich ist, und nicht weiß, was er redet oder thut. Carpzov. *d. l.* und daselbst Esbach. Struvius. *in Syntagmat. Jurisprud. exercitat. 6. tit. de pactis. §. 37.*

Aber welche nur etwas betruncken sind, werden denen nüchternen fast gleich gehalten, und sind verbunden bey dem Contract zu bleiben. Carpzov. Reiger. Hering. *d. l.*

Unterdessen doch, wenn auch die erstern nach vergangener Trunckenheit ihr Versprechen bekräfftigen und gut-heissen, und wann sie Morgens nüchtern worden, sich berühmen, was sie währender Trunckenheit gethan, müssen auch diese ihrem Versprechen nachkommen. Hering. *d. l. n. 129. & 131.*

Wie aber diese Stuffen der Trunckenheit zu erweisen sind, lehret Carpzov. *d. d. 36. & Prax. Crim. quæst. 146. n. 61.*

Doch scheinet dieser mit Betrug umzugehen, welcher einen Gast betruncken machet, und selbigen in solcher Trunckenheit mit ihm einen Contract einzugehen, anreitzet. Zanger. *de Exception. part. 3. cap. 13. n. 87.*

Dahero auch wenn die Jungfern einen Jüngling mit Fleiß und einiger massen mit List und Betrug also truncken gemachet, daß er etwas gethan oder versprochen hätte, nachdem er aber nüchtern worden, sich dessen kaum erinnern könnte, und ihn das, was er gethan oder versprochen, gereuete, so halte ich dafür, daß in diesem Fall ein Jüngling, oder wer es sonsten seye, nicht könne gezwungen werden, daß er eine solche Jungfer, oder anderes Weibs-Bild, heurathen solle; sondern daß er von solcher wegen Mangel deß Consenses loßzusprechen sey, wann er nicht, nachdem er nüchtern worden, das Verlöbnüß so er in der Trunckenheit gemacht, vor gut und genehm gehalten. Beust. *de sponsal. cap. XI. p. 9.*

II. Wird gefraget:

Ob einen die Trunckenheit/ wenn er etwas verbrochen/ entschuldige?

Allhier ist der Unterscheid unter einer übermäßigen und mittelmäßigen Trunckenheit zu wiederholen. Carpzov. *part. 4. Const. 12. def. 10.*

Bey jener ist wieder ein Unterscheid zu machen, unter einer Trunckenheit, die man recht mit Fleiß und Vorsatz erlanget/ und unter derjenigen, die einen zufälliger Weise/ und wieder Vermuthen/ überfället.

Denn jene (als wenn einer zu dem Ende in sich hinein saufet, daß er desto kühner und frecher werde eine böse That auszuüben,

üben, da er nüchterner Weise dergleichen zu begehen nicht Hertz genug hätte, Pruckman. *vol. 2. Conſ. 15. n. 68.* Tabor. *in* Barboſ. *locuplet. lib. 5. cap. 1. in limit.* Carpzov. *d. quæſt. 146. n. 30.* und 46.) entſchuldiget nicht, ſondern ſoll vielmehr mit doppelter Straffe angeſehen werden, Hering. *d. c. 7. n. 135.* Carpzov. *d. l. n. 31.*

Die Trunckenheit aber, womit einer von ohngefehr überfallen wird / entſchuldiget nicht völlig, ſondern nur in etwas, Richter. *vol. 1. part. 5. Conſ. 6. n. 43.* Fritſch. *ad* Reyger. voc. *Ebrietas. n. 7.* ſo gar, daß hie eine auſſerordentliche, nicht aber die ordentliche, Straffe ſtatt hat, Carpzov. *d. l. n. 39. ſeqq.*

Bey demjenigen aber ſo nur mittelmäßig ſich betruncken, hat die ordentliche Straffe ſtatt. Carpz. *d. quæſt. n. 48. & p. 4. Conſt. 12. def. 10.* und alſo entſchuldiget dieſe nicht.

Derowegen ſollte man das Laſter der Trunckenheit nach allem Vermögen meiden:

Alleine dieſes dürffen wir heut zu Tage bey vielen mehr wünſchen als hoffen, weil da, wo aus Laſtern gute Sitten und Tugenden werden, kein Mittel mehr anſchlagen kan. Senec. *in epiſt. 39.* Nathe. *in Iuſtit. vulnerat.* Chriſt. *Jurid. polit. Cur. in epiſt. dedicatoria & part. 2. tit. 9. cap. 2. n. 2. p. 794.* und nicht wenige gefunden werden, (wiewohl ſchlimm genug,) welche einander auf den Reichs-Abſchied von Vermeidung der Trunckenheit einander eines zutrincken. Lather. *de cenſ. lib. 1. cap. 10. n. 32.* Carpzov. *d. quæſt. 146. n. 26.* Ventur. de Valent. *ſeu* Winther. *in Parthen. litig. lib. 2. cap. 9. n. 29. p. 526.* Aber auch genug von dieſen.

Deß Andern Theils

Das Bier-Brau-Recht, so ferne es bereits constituirt, vorstellend

Erstes Capitel.

Von dem angeordneten Brau-Recht überhaupt.

DJe Natur gehet mit ihren Sachen also um, daß sie erstlich zeuget, wie eine Sache beschaffen sey, wenn sie erstlich zu ihrem Wesen gelangen soll; hernach wenn sie zu ihrem Wesen gekommen; und endlich wie sie wiederum zu Grunde gehe.

Diese natürliche Ordnung hat Justinianus in vielen Materien deß Rechtes behalten, wovon die Materien derer Dienst-Gerechtigkeiten, Hochzeiten, Vormundschafften ꝛc. gnugsam zeugen; welcher Ordnung auch wir nachfolgen;

Und nachdem wir gehandelt, wie das Brau-Recht müsse angeordnet werden, so wollen wir nun das angeordnete Brau-Recht untersuchen, welches darinnen bestehen wird, daß ein jeder sich dieses Rechts gehöriger maßen gebrauche.

Wir wollen aber dieses betrachten so wol in Ansehung der geruhigen als strittigen Possess.

In jenem Fall wird der Nutzen und Last zu beobachten seyn; in diesem aber muß man sehen auf die Mittel, mit welchem wir das angeordnete Recht beschützen und vertheidigen.

Welche

Welche seyn werden entweder außer- Gerichtliche oder Gerichtliche / und diese entweder ordentliche oder außerordentliche; und jene wiederum entweder *possessoria* (besitzende,) oder *petitoria* (bittende).

Von welchen allen wir in einem besondern Capitel handeln wollen.

Deß Andern Theils Zweytes Capitel.

Von dem Nutzen, welchen das Brau-Recht schaffet.

Daß die Bierbrauer zwar außer einer Innung leben können, ist nicht zu laugnen; doch zweiffle ich auch nicht, daß, wenn sie wollen, selbige, wie die Erfahrung lehret, eine Brauer-Innung aufrichten können, wenn nur der Obere darein gewilliget, und solches vor gut befindet.

Durch den Obern aber will ich denjenigen verstanden haben, der zum wenigsten die Landes-Herrliche oder städtliche Hoheit hat. Knipschild. *Tract. de jur. & privileg. Civit Imper. lib. 3. cap. 2. n. 15.* Brunnem. *ad L. 1. ff. quod cujusque Universit. nom. n. 1.* Fritsch. *tract. de Colleg. Opif. cap. 4. n. 2.*

Daherv schließe ich eine niedere Obrigkeit aus, als welche das Recht eine Innung zu verwilligen nicht hat, Hahn. *ad* Wesemb. *Paratit. tit. de Colleg.* sie habe denn dieses Recht durch Fürstliche Begnadigung oder undenckliche Verjährung erlanget, Brunnemann und Fritsch. *d. l. §. 3.* Mevius. *ad Jus Lubec. lic. 4. tit. 13. art. 3. n. 6.*

Wenn aber die Innung einmal aufgerichtet ist, so können sie auch alles dasjenige thun, was andere unverbottene Innungen thun können:

Als 1.) Uber derer Collegiaten Thun und Lassen erkennen. Carpzov. *part. 2. Const. 6. def. 9. n. 7.*

2.) Eine gemeine Lade und Siegel halten, Berlich. *decis. 150. n. 5.* Carpzov. *part. 2. Const. 6. def. 11. n. 1.*

3.) Statuta machen, Knipschild. *d. c. n. 18. ad fin.* an welche doch niemand als die Innungs-Verwandten gebunden ist, Schneid. *ad §. constat. 3. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ. n. 15.* Carpzov. *p. 2. Const. 6. def. 9. n. 4.* und welche überdieß, nach heutiger Gewohnheit, nicht bestehen, wenn sie nicht von hoher Obrigkeit bekräfftiget worden. Schneidew. *d. l.* Carpzov. *d. d. 9. n. 3. & lib. 1. Resp. 48.* Richter. *decis. 80. n. ult.* Hahn. *ad* Wesenbec. *Paratit. de Legib. n. 3.* Knipschild. *d. l.* Fritsch. *de Colleg. Opif. part. 2. c. 2. n. 1.*

Und ist zugleich darauf zu sehen, daß es zuläßige Statuta seyn. Richt. *d. l. n. 9.* dergleichen überhaupt sind.

1.) Daß nur Leute ehrlicher Geburth darein genommen werden, Richter. *d. l. n. 9.* nach dem Innhalt eines Statuts der Magdeburgischen Brau-Innung *Art. 2.* Zum andern / so einer die Innung gewinnen will / der soll gut aufsehen und in acht haben / daß er ehrlicher Geburt / und in rechtem Ehestand gezeuget sey / rechter teutscher Art, niemand eigen noch Lasse / zudem soll er auch eines ehrlichen Nahmens und Gerichts seyn ꝛc. dergleichen jedoch auch diese sind / welche durch darauf erfolgte Ehe ehrlich worden; Denn es werden auch diesen Geburts Brieffe gegeben, daß sie von ehrlichen und frommen Eltern / und aus einem rechten unbefleckten untadelhafften Ehe-Bette herkommen und gebohren. Richter. *d. l. n. 15.* Carp. *p. 2. Const. 6. def. 15. & prax. Crim. part. 2. quæst. 69. n. 53. & part. 2. decis. 3. n. 15.* Esbach. *in not. ad* Carpzov. *part. 2. Const. 6. def. 15. n. 7.* Fritsch *de Colleg. Opif. part. 2. cap. 5. n. 2.*

Ob aber wohl die Meinung deß gemeinen Mannes, und das Sächsische Recht, uns hierinnen zu wieder zu seyn scheinet, wenn ein Weib einem Mann nimmt, gewinnet sie Kinder, ehe die

die rechte Zeit kömmt / da das Kind gebohren werden soll, man mag es beschelten an seinen Rechten, wenn es zu früh gebohren ist. Land-Recht. *lib. 1. art. 36.* doch wird geantwortet, daß man in ernstlichen Sachen nicht nach der falschen Meinung deß gemeinen Mannes gehen müsse. *Carpzov. part. 2. Const. 6. def. 14. n. 8.* und daß *d. art.* nicht recipiret sey, Richter. *decis. 80. n. 17.*

2.) Daß der, so in die Innung aufgenommen werden will, ein Zeugnuß eines ehrlichen Lebens vorweise. Richter. *d. l. n. 19.* Knipschild. *d. l. n. 29.* Fritsch. *d. l. c. 5. n. 7.* die unehrlichen aber nicht aufgenommen werden, Carpzov. *part. 4. Const. 45. def. 10. n. 1.*

Welches auch von der Brau-Innung zu Magdeburg *art. 23.* also ist verordnet worden: Dieweil die Innung aus ehrlichen und redlichen Leuten zusammen gesetzet / haben sich ihre Güldebrüder mit einander einmüthig verglichen / daß kein Todtschläger / Dieb / Räuber, Ehebrecher / Meyneidiger oder sonsten mit groben öffentlichen Sünden und Lastern behafftet, zu ihrer Innung solle gestattet / noch darinnen gelitten werden; sondern daraus als ein faul untüchtig Glied verstossen werden.

Insonderheit aber werden die Bierbrauer Statuta machen können von der Quantitæt, Zeit, und Weise zu brauen, wie auch von dem Bier-schencken.

Hernach wird der Nutzen deß Brau-Rechtes entweder allen gemein seyn / oder aber nur etliche gewisse privilegirte angehen;

Von jenen ist oben im **1. Theil 4. Cap.** vollkommen gehandelt worden, daß sie nicht allein Maltz machen, sondern auch solches entweder andern verkauffen, oder zum Bier-brauen anwenden, und einen ehrlichen, und der darzu genommenen Materie gleichkommenden Profit haben können.

Aber nun ist die Frage,

Ob denen Brauern allein oder der Obrigkeit / zustehe den Werth auf das Schenck-Bier zu setzen?

Ich halte dafür, es stehe der Obrigkeit zu;

Weil die Brauer, aus Liebe, so sie gegen ihre Sachen tragen, den wahren und rechten Preiß nicht treffen können, *L. un. C. ne quis in sua causa jus dic.*

Und zu befürchten ist, sie möchten nach allzu grossen Gewinn mit derer andern Bürger Schaden streben, *L. pretia 63. ff. ad L. Falcid.* und daselbst Brunnemann *n. ult.*

Zumahlen da 2.) heut zu Tage in denen meisten wohlbestellten Städten die Obrigkeit denen Verkauffenden nicht erlaubet auf solche Sachen so man täglich bedürfftig, nach eigenem Gefallen, den Preiß zu setzen; sondern die Obrigkeit solchen, zumal auf die Victualien nach Beschaffenheit der Zeit, Ortes und Sache selbst, zu setzen pfleget. Perez. *in C. tit - Ut nem. liceat in cæmt. spec. se excus. n. 6.* Hahn. *in not. ad* Wesembec. *Paratit. tit. ad L. Jul. de annon. n. 4.* Mejer. *in Colleg.* Argent. *d. t. th. 2. n. 4.* Dinner. *tract. de just. rer. pret. quæst. 3. n. 6.* Struv. *dissert. de Annona §. 21.* Brunneman. *ad L. 1. §. 11. ff. de Offic. Præs. urb. n. 10.* Harpprecht. *ad §. sunt præterea 11. Inst. de publ. judic. n. 22.* Carpzov. *part. 2. Const. 6. def. 2.* und daselbst Esbach.

Daß nun das Bier eine Sache sey, welches man täglich brauchet, und zu deß Leibes Nahrung und Nothdurfft nothwendig haben muß, wird ein jeder gerne gestehen. Hieher dienet *L. 1. §. Cura 11. de Offic. præs. urb.*

Dahero auch 4.) ob schon die Innungen derer Metzger und Becker zuläßig sind, so erlaubet ihnen doch die Obrigkeit nicht auf

das

das Fleisch und Brod nach Belieben einen Preiß zu setzen, sondern sie sind vermittelst Obrigkeitlicher Autoritæt, nach dem vorgeschriebenen Tax, solches zu verkauffen gehalten, Perez. *in Cod. tit. de Pistor. n. 9.*

Wohin auch unsere Durchlauchtigste Aebtissin in ihren Verordnungen *tit. 10.*: Von Beckern/ der Policey Ordnung §. 1. mit diesen Worten gesehen: Die Becker sollen Semmeln Pfenings werth/ und das Brod vollständiges Gewichts/ doch fein gar und nicht teighafftig backen/ wie dasselbe jedes Jahr nach Einkauff deß Getreydes wird aufs Gewichte gesetzet/ und zu dem Ende eine Becker-Proba gemacht werden; wer nun nach dem gesetzten Tax nicht bäcket, sondern sich hierinn wiedersetzig machet/ dem sollen Semmeln uud Brod genommen/ armen Leuten ausgetheilet/ und er/ so offt die Uberführung geschicht, um 1. Thaler gestrafft werden.

Fast eben dieses ist auch von denen Metzgern *Tit. 11.* Von denen Fleischhauern §. 2. verordnet:

Die Meister der Fleischer-Innung/ sollen nebst deß Raths zugeordneten alle wöchentliche Fleisch-Tage in dem Scharn das Fleisch auf ihre Pflicht besichtigen, und nach Gelegenheit und Beschaffenheit eines jeden geschlachteten Viehes, auch nachdem es die Zeit oder Jahre leiden wollen/ einen billigen Kauff setzen/ denselben öffentlich an die Tafel schreiben/ und selbe an den Scharn anhängen lassen; welcher Meister nun den Tax ändern, vorhero verkauffen/ oder sein Fleisch nach gesetzten Werth nicht aushauen und verkauffen/ oder wol gar deß Schlachtens sich verweigern und enthalten wird/ derselbe soll willkührlich gestraffet werden.

Sonsten verfielen 5.) die Brauer in das Laster eines Monopolii. *L. un.* verb. *non minoris quam inter se statuerint, venundentur.. C. de monopol.*

Es scheinen zwar folgende Ursachen denen Bier-brauern das Wort zu reden.

1.) Daß wann man eine Sache schätzen will, fürnemlich solche Leute müssen darzu genommen werden, welche fast täglich damit umgehen. Mev. *ad Jus. Lubec. lib. 3. tit. 4. art. 2. n. 31. seqq.*

2.) Daß erlaubet sey, seine Sachen, wie theuer es immer möglich, hinaus zu bringen. Reyger. *in thesaur. pract. Lit. V. voce valor rei. n. 3.* Harpprecht. *ad §. 11. Inst. de publ. judic. n. 27.* Marpurgens. *vol. 1. Cons. 1. n. 12.*

Und darinnen 3.) einander zu hintergehen, *L. 16. §. 4. ff. de Minor. L. 22. §. ult. ff. Locat.*

Und weil 4.) nicht eine jede Obrigkeit in einer Stadt auf das Getreyd, so hineingeführet wird, einen Preiß zu setzen berechtiget ist, *L. ult. §. 1. ff. ad L. Jul. de annon.* so kan sie solchen auch nicht auf das Bier setzen.

Da auch 5.) die Brauer Statuta machen können: warum sollten sie denn auch nicht können den Preiß auf ihr Bier setzen;

Allein es wird so wol überhaupt auf 1. 2. 3. geantwortet, daß solches in Sachen, so zur täglichen Nothdurfft gehören, nicht angehe, Harpprecht. *d. l. n. 27.* sonsten könte ja die Obrigkeit weder der Metzger, noch Becker-Innung einen Tax vorschreiben.

Als auch insonderheit auf das 1.) weil auch die meisten Raths-Glieder an denen mehresten Orten Bier-brauer sind.

Auf das 2.) daß dieses nicht statt finde, wenn ein gewisser Preiß, absonderlich auf die Victualien, von der Obrigkeit gesetzet worden. Harpprecht. *d. l. n. 28.*

3.) Daß in theurer Zeit der Betrug nicht erlaubet sey, Dinner. *d. l. quæst. 3. n. 6.* und überhaupt in Victualien nicht statt habe, Harpprecht. *d. l. n. 30.* wiewol auch dieser Spruch (natürlicher Weise darf man einander betrügen) in einem üblen Verstand

stand genommen, und deßwegen viele in das ewige Feuer gestürzet worden, wie Ventur. de Valent. in Parthen. *litig. lib. 1. cap. 8. n. 31.* dafür hält, und aus diesem Carpzov. *part. 1. Const. 1. def. 8. n. 5.* welches noch deutlicher erklären Scaccias. *tract. de commerc. §. 1. quæst. 7. part. 2. ampl. 10. n. 7.* Dinner. *de just. rer. pret. quæst. 1.* Harpprecht. *ad §. 1. Inst. de emt. vendit. n. 18. seqq.* Frantzk. *exercit. 11. quæst. 3.* Hunnius *ad* Treutler. *vol. 1. disput. 29. th. 3. quæst. 9. p. 1757. & vol. 2. disp. 2. th. 2. Lit. D. p. 124.* Hahn. *ad* Wesembec. *Paratit. tit. de contrah. emt. n. 11. p. 627.* Tabor. *in* Barbos. *locuplet. Lib. 4. cap. 4. ax. 3.* Argent. *lib. 1. Conf. 78. n. 6. 7.* und machen einen Unterschied unter einen Betrug, der von einem betrüglichen Fleiß / und unter denjenigen, der von einem Handlungs-Fleiß herrühret. Scaccias. *d. l.*

Auf das 4. wird geantwortet, daß in besagten L. ult. nur denen Decurionibus solche Gewalt nicht zugestanden werde; weil deren Ambt sich so weit nicht erstrecket; anderer Obrigkeit aber solche zustehe. *L. 1. §. ult. ff. de Offic. Præfect. urb.* wie auf angezogenen *L. ult.* Harpprecht. *ad §. d. 11. Inst. de publ. jud. n. 39.* Hahn. *ad* Wesembec. *Parat. tit. ad L. Jul. de annon.* antworten.

Auf das 5.) wird geantwortet, daß man von der Gewalt Statuta zu machen auf die Gewalt einen Preiß auf etwas zu setzen, nicht schliessen könne: Weil das letztere gleichsam ein Monopolium einzuführen scheinet. Sie können auch einem andern zum Nachtheil keine Statuta machen, noch fremde zu solchen verbinden.

Derowegen überlassen wir der Obrigkeit die Gewalt den Preiß deß Bieres zu verringern und zu steigern, in so weit, daß dieselbe, derer benachbarten Wiedersprechen ohngeachtet, den Preiß deß Bieres, besonders wenn es die Noth erfordert, mit recht erhöhen könne. Marpurgens. *vol. 1. Conf. 1. n. 12.*

Daß aber einem jeden erlaubet sey, das Bier wohlfeiler zu

schencken, als der Preiß gesetzet ist, ist fast nicht zu laugnen. Marpurg. *d. l. n. ult.* Wenn nur der Verkäuffer solches ohne Betrug thut, und das Bier entweder mit allzuvielem Wasser nicht verderbet, oder solches denen andern Biers brauern zum Schaden gethan hat.

Es ist ferner gesaget worden, daß etlichen auch erlaubet sey ausser der Ordnung zu brauen, entweder in Ansehung vorstehender Hochzeit / oder in Ansehung deß tragenden Ambtes;

In Ansehung der Hochzeit dürffen diejenigen, so vom Bier-brauern erzeuget worden und Hochzeit machen, ausser der Ordnung Hochzeit-Bier brauen.

Und davon lautet zwar die Quedlinburgische Policey-Ordnung, *tit. 8. §. 10.* also.

Hochzeit Breyhan zu brauen soll einig und allein Brauers-Kindern / die im eigenen Brau-Hause gebohren / dafern ihre natürliche Eltern zur Zeit der Hochzeit / beyde oder eines / annoch am Leben sind, und das Haus im würcklichen Besitz / oder die Kinder solches mit einander noch ungetheilet / oder unverkauffet haben / es werde die Hochzeit allhier oder anderswo gehalten / von Zeit dieser *publicir*ten Ordnung / vergünstiget; Ausser dem aber durchaus nicht verstattet werden / ein jeder aber solches Brau zum längsten entweder 6. Wochen vor / oder 6. Wochen nach der Hochzeit zu brauchen / bey Verlust deß Brauens schuldig seyn.

Wegen dieses Punctes giebet es hier zu Quedlinburg gar offt und vielmahls Streit, davon ich etliche hier erzehlen will.

Und zwar 1.) wird gefragt:

Ob der Sohn/ wenn er sein ander Geschwister wegen deß vätterlichen Brau-Hauses / in welchem er jung worden / abgeleget / bey seiner Verheyrathung könne einen Hochzeit Breyhan begehren?

Vor dem Sohn reden folgende Ursachen:

Wenn dem Sohn das Hochzeit-Brauen muß vergönnet werden, so ferne das Hauß noch gemeinschafftlich ist, und er also nur den sechsten Theil daran hat; wie vielmehr wird es ihme müssen erlaubet werden, wenn er, ausser dem einigen nach dem Erbe-Recht ihm zustehenden Theil, auch die fünff übrigen Theile, von seinen Mit-Erben, mit einem rechtmässigen Titel an sich gebracht.

Nun aber ist das erste wahr, Krafft derer Worte deß Statuti: **Oder es haben die Kinder solch Hauß mit einander noch ungetheilet oder unverkauffet.** So ist nothwendig das andere auch wahr; sintemahl die Connexion deß Majoris aus der Eigenschafft deß Schlusses, so von minori ad majus hergenommen worden, befestiget wird, welches in denen Rechten der stärckeste, gemeineste, und nützlichste ist. Everhard. *in Loc. Legal. a minori. n. 1.*

Denn wenn 1.) dasjenige, was weniger darinnen zu seyn scheinet, darinnen ist, wie vielmehr wird dasjenige darinnen seyn, welches mehr darinnen zu seyn scheinet, §. 4. *Inst. quib. mod. patr. pot. solv.* Pfeil. *Cons. 202. n. 29.*

2.) Wenn dem Bräutigam das Hochzeit-brauen versaget würde, so würde wieder die Gerechtigkeit, welche Gleichheit derer Personen hält, gehandelt; denn diese will, daß wie sich

ein

ein gleiches gegen das andere verhält, also solle sich das andere auch gegen die übrigen verhalten, aus dem Bald. und Angel. Everhard. (*Jun.*) *vol. 1. Conſ. 21. n. 65.* Wilhelm Anthon. Freudenberg. *de Reſcript. Morat. Concluſ. 61. n. 53.* dahero auch ein Schluß, so von der Gleichheit genommen worden, ein wahrscheinlicher, gemeiner und nützlicher Schluß genennet wird, Everhard. *Loc. Leg. a propert. n. 1.* als welche nicht allein in Austheilung derer Belohnungen, und Ertheilung der Privilegien, sondern auch bey Auflegung derer Steuren und Auflagen, beobachtet wird. Mundius. *Tract. de Muner. & honor. c. 7. n. 28.*

Absonderlich da solchem 3.) der Inhalt deß Statuti nicht zuwieder ist, in diesen Worten: **Solch Hauß noch mit einander ungetheilet, und unverkauffet haben:**

Sintemahl es nicht scheinet, daß diese Worte auf diesen Fall appliciret werden können, da ein Erbe von denen Mit-Erben das vätterliche Hauß, worinnen er gebohren worden, an sich gebracht, und also das Hauß bey der Familie verblieben ist; sondern daß sie vielmehr von dem Fall verstanden werden müssen, wo das Hauß auf einen Fremden, oder auch durch die Theilung, auf denjenigen Erben gekommen, welcher wegen Ermanglung anderer nothwendiger Stücke sich darzu nicht habilitiren kan; z. E. wenn der Mit-Erbe im vätterlichen Hauß nicht gebohren worden.

Hier aber hat der Bräutigam nicht allein

1.) Wegen der Geburth ein gegründetes Recht, welches ihme

2.) Durch das angetragene vätterliche Erbtheil behalten und confirmiret,

Sondern auch 3.) durch die Uberlassung derer Mit-Erben vermehret worden.

Derohalben werden zwey oder mehr Bänder stärcker binden können, als eines, Tabor in Barbos. *locuplet. lib. 19. cap. 21. nr. 1.*

Ja.

Ja 4.) kan man in Ansehung deß Bräutigams, nicht sagen, daß das Hauß verkaufft, sondern vielmehr erkaufft worden;

Dahero er auch 5.) folgendes Rescript erhalten:

Was bey der Hochwürdigen Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen / Frauen Annen Sophien Pfaltz-Gräfin beym Rhein / Hertzogin in Bayrn / deß Käyserl. freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg Abbatißin Gräfin zu Veldentz / Spanheim ꝛc. Eckard Saalfeldt unterthänigst klagend angebracht und gesuchet / solches wird *N. N.* copeylich zugefertiget / und demselben darbey ernstlich *injungi*ret und anbefohlen / wegen beygebrachten rechtmäßigen und erheblichen Ursachen und Gründen an Verrichtung deß ihm zustehenden Hochzeit-Breyhanbrauens ferner nicht / unbefugter Weise zu hindern / sondern darzu / und zwar alsofort unweigerlich / zu verstatten / wornach sie sich zu achten. Geben unter hochgedachter Ihr. Fürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft auf Dero Stiffts-Hauße Quedlinburg den 10. April. 1672.

Anna Sophia Pfaltz-Gräfin. Abb.

Wieder den Sohn / als Bräutigam wurden zwar

1.) Die Worte deß Statuti: **ungetheilet und unverkauffet** / wie auch die Schluß-Worte: **Ausser dem aber durchaus nicht verstattet werden** / angeführet.

In unsrem Casu aber ist das Hauß den Mit-Erben verkauffet worden, und nicht mehr unvertheilet / dahero wird er sich nach dem Statut nicht habilitiren können.

Die Würdigkeit aber einer Person ist bey jeder Handlung vor allen Dingen in acht zu nehmen. Wesemb. Parat. *tit. de autor. tutor. n. 5.*

Derowegen wird *in L. 14. ff. de jur. Codicill.* sehr wol erinnert, daß man ehender auf die Beschaffenheit der Person, als deß Rechtes sehen solle:

Absonderlich da 2.) die Statuta deß scharffen, ja deß schärfesten Rechtes sind. Roland. a Valle. *vol. 1. Cons. 63. n. 8.* Vivius. *decis. 505. n. 2.* und dahero gantz genau nach dem Buchstaben, Tessaur. *decis. 269. num. 4. fin.* ja auf ein Haar, und nach dem Inhalt, beobachtet werden müssen. Roland. a Valle. *vol. 1. Cons. 55. n. 13.* Moller. *ad Constit. Elector. Sax. part. 1. Const. 27. n. 19.*

Und da 3.) das Statut selbst keinen Unterscheid machet, ob die Veräußerung oder der Verkauff an einen Fremden, oder Mit-Erben geschehen sey, so stehet auch uns nicht zu, dergleichen Unterscheid zu machen;

Denn wovon das Statutum nichts saget, davon sollen wir auch still schweigen, Wilhelm. Anthon. *de Rescript. Morat. Concl. 2. n. 39.*

Ja es scheinet, daß dieser Unterscheid, das Gesetz zu hintergehen, sey erdacht worden:

Überdieß wäre 4.) dieses Bier-brauen wieder den allgemeinen Nutzen, weil durch dergleichen außerordentliches Brauen das ordentliche verhindert, oder zum wenigsten verzögert würde.

Der gemeine Nutzen aber ist dem privat-Nutzen für zuziehen. Carpzov. *part. 1. Const. 32. def. 41. n. 6.* und das was allen insgemein nutzet, wird demjenigen, was nur einigen insonderheit nutzet, vorgezogen, *auth. res quæ. C. Commun. de Legat. L. un. §. hæc a. 14. C. de caduc. tollen.* Richter. *cent. reg. 85.*

Und 5.) sagen alle Pragmatici einhellig, daß das Wiederspiel in observanz sey, von welcher man nicht abweichen solle, Carpzov. *lib. 2. Resp. 53. n. 9.*

Dem

Dem ausgegangenen Reſcript ſtehe aber 6.) die Exception im Weg, daß die Wahrheit verſchwiegen/ und ein falſcher Bericht gemacht worden;

Weil alle Mandata und Reſcripta ſo ohne Erkantnuß der Sache heraus gekommen, dieſe Exception leiden, und eines Fürſten Reſcripta, ſo auf Anſuchung eines Theiles erhalten worden, nicht Rechts kräfftig werden, und wieder den, der nicht gehöret worden, nicht gelten, obſchon keine Appellation, oder Leuteration darwieder eingewendet worden, und ein jedes Reſcript die Clauſul in ſich hat: wenn das was gebetten worden/ ſich in der That alſo verhält. *L. fin. C. de diverſ. reſcript. t. t. C. ſi contra jus & utilit. publ. L. 1. C. de petit. bonor. ſublat.* Nov. 22. *præfat. in fin.* Carpzov. *part. 1. Conſt. 26. def. 8. & lib. 6. R. 17.* Coler. *de proceſſ. execut. part. 4. cap. 1. n. 30.* Gail. *lib. 2. Obſ. 1. n. 17.*

Alleine auf dieſe Einwürffe iſt leicht zu antworten.

Und zwar auf den 1.) daß deß Bräutigams, der das Hochzeit-brauen begehret, Würdigkeit, aus vorbeſagten gnugſam erhelle, als welche, wann ein Zweiffel davon iſt, auch vermuthet wird. Tabor. *in* Barboſ. *locuplet. lib. 8. cap. 2. ax. 1.* und der Schluß a minori ad majus auch in Statuten ſtatt habe, Everhard. *Loc. Legal. a minor. n. 2.*

Und obſchon 2.) die Statuta in gantz genauen Verſtand auszulegen ſind, ſo müſſen ſelbige dennoch nicht nach ihrem äuſſerlichen Anſehen, ſondern denen darinn verborgen liegenden Urſachen, verſtanden werden. Bald. *in L. quicunque fin. C. de ſerv. fugitivo.*

Deßwegen pflegen ſie auch nicht nur wegen einer rechtmäßigen Jaſon. *in L. non dubium 5. C. de Lib.* ſondern auch wegen einer vermuthlichen Urſache der Billigkeit gemäß erweitert, und limitiret zu werden. Cravetta. *Conſ. 254. n. 6.* Tabor. *in* Barboſ. *locuplet. lib. 17. cap. 49. ax. 14.*

Auf den 3.) wird geantwortet, daß dieſer Unterſcheid allerdings der Billigkeit gemäß, auch dem Abſehen derer ſo das Sta-

tutum gegeben, und der Durchlauchtigsten Aebtißin Meinung gleichförmig sey, zumahlen solches durch ein ausgegangenes Rescript in terminis ausgeleget worden.

Nun stehet aber demjenigen zu, eine Sache auszulegen, der selbige machen kan. Klock. *vol. 1. Conf. 3. n. 48.* Hahn *ad* Wesembec. *Parat. tit. de Legib. n. 8. in fin.*

Wenn dieses zum Voraus gesetzet wird, hat das Statutum betrüglicher Weise nicht können hintergangen werden.

Auf den 4. Einwurff wird geantwortet, daß unter dem Schein deß gemeinen Nutzens in einem gemeinen Wesen offtmals etwas unrechtes vorgehet, wie Nathe. *in Justit. vulner. curat. lib. 1. tit 1. cap. 5. n. 8. p. 24.* bezeuget, und wenn diese Ursach solte zulänglich seyn, so wäre das Privilegium, da einem auf seine Hochzeit Bier zu brauen vergönnet worden, gantz nichtig und vergebens, und keinem zu verstatten.

5.) Ist die Observanz noch zu erweisen, und keines wegs gleichförmig (dergleichen Observanz aber wird in Praxi nicht attendiret. Tabor. *in* Barbos. *lib. 13. cap. 10. ax. 1. fin.* Klock. *vol. 1. Conf. 28. n. 224.*) auch im Contradictorio nicht justificiret, Surd. *Conf. 393. n. 25.* Klock. *d. l. n. 215.*

Auf den 6.) wird geantwortet, daß allhier die Wahrheit nicht verschwiegen, und ein falscher Bericht gemacht worden, indem das Statut deutlich und klar ist, auch die Species Facti mit ihren Umständen und Ursachen offenbahr an den Tag geleget worden, so daß das Rescript von Obrigkeits wegen aus hoher Gewalt, und gnugsamer Wissenschafft, nicht so wol wieder, als nach dem Inhalt deß Statuts ergangen, als welche Stücke die Subreption ausschließen. Richter. *vol. 1. part. 1. Conf. 21. n. 57.*

Und da dem Obern zustehet eine Verordnung zu machen, so wird deß Unterthanen Schuldigkeit seyn, solcher nach zu leben: sintemal wenn der Höhere redet, der Geringere stillschweigen soll,

soll, weil das kleine Licht durch das grössere verdunckelt wird. Heig. *part. 2. quæst. 25. n. 14.*

Dahero ist auch das erste Rescript nicht geändert, sondern unter Androhung einer Straffe nur verneuert worden, folgendes Inhalts:

Die Hochwürdige ꝛc. lässet es N. unerheblichen Einwendens ungeachtet bey vorigen wolbedächtlich ausgelassenen rechtmäßigen Rescripto **nochmals gäntzlich bewenden / dannenhero** N. (**da die von ihnen** opponirte Exceptionem sub- & obreptionis Impetrant **in dieser beykommenden Schrifft** elidiret / **und seine vorgebrachte** Narrata **und** rationes verificiret **und behauptet hat**) **zu schuldiger unverzüglicher** Parition, **wie auch geziemende Bescheidenheit gegen ihrer hohen Obrigkeit Befehle / bey Vermeidung ernstlichen Einsehens / zu gebrauchen hiermit angewiesen wird.** Signat. **Quedlinb.** 16. April. 1672.

Als dieses Rescript heraus gekommen, ist der Bräutigam zu seinen Wunsch gelanget.

Hernach wird 2.) gefraget:

Ob die annoch ledigen Schwestern / bey Verkauffung und Uberlassung deß vätterlichen Hauses an den Bruder dieses Pactum beyfügen können / worinnen sie sich gleichfalls ihr Hochzeit-brauen vorbehalten?

Ich halte dafür, daß dieses Pactum vor unkräfftig, und nur deßwegen hinzugefüget, damit das Gesetz und Statutum hintergangen werde, mithin vor eben so viel zu achten sey, als wenn es nicht dabey stünde. Denn das gemeine Recht kan durch Privat-Vergleiche oder Verträge nicht geändert werden, *L. 38. ff.*

de pact. Marpurgens. *vol. 2. Cons. 12. n. 149.* und wieder die Rechts-Regeln werden die getroffene Vergleiche nicht vor gültig gehalten. *L. 28. ff. de pact.*

Es scheinen zwar vor die Schwestern folgende Ursachen zu streiten.

1.) Daß die Rechte für muntere und wachsame Leute geschrieben worden. *L. pupillus. ff. de his quæ in fraud. credit.*

2.) Weil sie sich dieses Recht insonderheit vorbehalten haben, die natürliche Eigenschafft einer Vorbehaltung aber ist, daß sie das vorbehaltene Recht erhält. Marpurgens. *vol. 1. Cons. 21. n. 21.*

3.) Weil die getroffene Vergleiche sollen gehalten werden. *L. 1. ff. de pact.* Tabor. *lib. 14. cap. 2. ax. 22.*

Aber es wird 1.) geantwortet, daß alle Wachsamkeit vergeblich sey, welcher die klaren Worte eines Statuti entgegen stehen.

Denn wer die Gesetze überschreitet, von dem wird nicht vermuthet, daß er ohne Betrug sey. *L. 199. ff. de Reg. Jur.* Mascard. *de probat. Concl. 531. n. 47.* welcher Betrug niemanden zu statten kommen soll. Reyger. *in thes. pract. voc. dolus. n. 20.*

2.) Wird geantwortet, daß die Vorbehaltung nichts würcke, wenn sie nicht ein solches Recht findet, das vorbehalten werden kan. Schultes. *pract. quæst. 33. n. 55.* Marpurgens. *vol. 2. Cons. 5. n. 41.* denn was nicht ist, das kan auch nicht vorbehalten werden. Tabor. *in* Barbos. *lib. 16. cap. 43. ax. 2.*

Nun aber haben ja die Schwestern, nach dem Verkauff, kein Recht in dem vätterlichen Hauß mehr gehabt; weil die Verkauffung, die Herrschafft auf einen andern bringet. Harpprecht. *ad. §. 40. Inst. de rer. divis. n. 13.* Vultei. *vol. 4. Consil. Marparg. 34. n. 160.* deßwegen haben sie sich nichts wieder die Rechte vorbehalten können, können sich auch allhier wegen deß Statuti und derer darinnen enthaltenen Worte: oder unverkauffet haben, nicht legitimiren.

3.) Wird

3.) wird geantwortet, daß dieses wahr sey von denen zuläßigen Verträgen, welchen die Gesetze beystehen, und nicht zuwieder sind; nicht aber von denenjenigen, welche zum Betrug eines Gesetzes und Statuti eingegangen worden: Sintemal diese als unmögliche, und ob sie nicht wären beygefüget worden, angesehen werden. §. *impossibilis. Inst. de hered. instit.* zu unmöglichen Dingen auch niemand verbunden ist. *L. 185. de Reg. Jur.*

Besonders da das Vermögen dergleichen zu vergönnen nicht bey dem Kauffer selbst stehet, sondern durch ein Statut oder von der Obrigkeit verhindert wird.

III.) Ist die Frage:

Ob / wann einer nicht nur in dem väterlichen Hauß gebohren und auferzogen worden / die Hochzeit darinnen gehalten / währender Ehe das ererbte gemeinschäfftliche Hauß besessen / biß er Kinder erzeuget / hernach aber den halben Theil von seiner Schwester gekauffet / der Besitzer entweder selbst / oder dessen Kinder, so unterdessen gebohren worden / das Hochzeitbrauen begehren könne?

Auf welche Frage der Schöppenstuhl zu Leipzig also antwortet:

Auf euer zwey unterschiedene an uns gethane Fragen sprechen wir Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig vor Recht:

Ist

Ist zu Quedlinburg in der Policey-Ordnung versehen, daß derjenige, so ein eigen Brau-Hauß hat, und dessen Kinder in solchem eigenen Brau-Hause gebohren worden, ein frey Gebräude Breyhan vor jedes Kind, wenn es heyrathet, befugt seyn solle zu brauen, und hat sich zugetragen, daß euch eure Mutter ehe ihr noch geheyrathet, das Hauß welches von eurem Vatter herrühret, vor eurer Schwester zu behalten zugesaget; derowegen ihr denn nicht allein im Hause geblieben, und es jure hereditario besessen, sondern auch Anno 1653. eure Schwester abgefunden, und also das völlige Eigenthum daran erlanget. Nachdem ihr euch nun verheyrathet, und in währenden Ehestand Kinder erzeuget, so alle in dem Brau-Hause gebohren, von welchen ihr vor Ostern dieses Jahres eine Tochter ausgestattet, habt ihr euch obgedachter Policey-Ordnung bedienet, und, mit Zulassung deß regierenden Burgermeisters und Raths, ein frey Gebräude Breyhan, zu eurer Tochter Hochzeit, gethan; Als aber ein neuer Burgermeister nebst andern Raths-Herren aufgetretten, so wollen dieselben ihrer Antecessorum factum impugniren, und euch nicht allein vor den gethanen Breyhans-Tag euren Reihe-Tag wegnehmen, sondern auch euch noch darzu bestraffen: Ob sie nun wohl anführen, daß eure ausgestattete Tochter, nebenst noch zwey Kindern, vor Anno 1653. da ihr das Brau-Hauß von der Schwester käufflichen angenommen, gebohren wären, und also ihr damals noch kein eigen Brau-Hauß gehabt, die Policey-Ordnung auch als ein Statutum stricte zu interpretiren; dieweil aber dennoch das Brau-Hauß von eurem Vatter herrühret, und ihr also als Erbe schon vor eurer Verheyrathung Antheil daran gehabt, auch jederzeit darinn verblieben, und die Kinder insgesamt in diesem Hause gezeuget, hierüber eure Mutter schon vorhero die Verordnung gethan, daß ihr vor der Schwester solch Brau-Hauß behalten und haben sollet, nach mehrern Innhalt eurer Frage: So seyd ihr auch bey eurer Tochter Verheyrathung den freyen Hochzeit-Breyhan zu brauen

wohl

wohl befugt gewesen, und wegen eurer andern beyden Kinder solches zu thun gleichfalls berechtiget, ihr möget auch wegen deß gebraueten Breyhans, mit einiger Straffe nicht beleget werden. V. R. W. Mens. Septemb. 1669.

Chur-Fürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig.

Welches Urthel doch in contradictorio reformiret worden:

Auf erhobene Klage, erfolgte Antwort, und fernere Wechsel-Schrifften in Sachen Martin Döringes, Klägers an einem, entgegen und wieder den Rath beyder Städte Quedlinburg, Beklagte, am andern Theile, erkennen wir Fürstl. Quedlinburgische verordnete Stiffts-Cantzlar und Räthe, nach eingeholten Rath der Rechtsgelahrten, vor Recht; daß zuförderst beklagter Rath sich durch ein richtig Syndicat ad Acta zu legitimiren schuldig, und erscheinet sonst aus denen Acten und der Partheyen Vorbringen allenthalben so viel, daß zwar klagender Martin Döring mit der dictirten Straffe zu verschonen, er ist aber vor das gethane Hochzeit-brauen seinen nechstkommenden Reihetag ge-

staltes Sachen nach inne zu lassen schuldig. V. R. W. publiciret den 31. Mart. 1670.

Fürstl. Quedlinburgische Stiffts-Cantzley. Daß dieses Urthel den Rechten und uns zugeschickten Acten gemäß bekennen wir Fürstl. Magdeburgische Schöppen zu Halle, urkündl. mit unserm Insiegel besiegelt.

Rationes decidendi.

DJe vornehmsten Rationes decidendi, so uns zu gegenwärtiger Sentenz veranlasset, sind diese:

Daß weil nemlich die verba Statutorum proprie zu verstehen, und von denenselben nicht abzuweichen, so müsse auch die Policey-Ordnung *fol. 11.* nur de pleno domino, welches einer in solidum überkommen, verstanden werden, und kan also gegenwärtiger Kläger, indem er laut Kauff-Brieffes *fol. 27.* den Eigenthum deß väterlichen Hauses erst Anno 1653. da seine Tochter Anno 1650. zuvor gebohren worden, in solidum überkommen, sich gedachter Policey-Ordnung fruchtbarlich nicht gebrauchen.

Zumal

Zumal da auch aus dem Context gedachter Policey-Ordnung so viel abzunehmen, daß sie nicht de liberis secundi gradus sive nepotibus, sondern allein de liberis primi gradus rede, denn sonsten die Nepotes sich intuitu der Groß-Väterlichen Häuser der Hochzeit-Brauen, so ihre Eltern allbereit genossen, ebenfalls zu erfreuen haben würden, welches aber, weil es weder durch die bißherige Observanz als die beste interpretem Statutorum, dargethan werden können, oder sonsten den Rechten gemäß ist, indem dieselben duo singularia circa unam eandemque rem ordinarie nicht admittiren, so haben wir auch davor gehalten, daß Kläger das verrichtete Hochzeit-brauen zur Ungebühr gethan, und also seinen nechstkommenden Reihetag davor inne zu lassen schuldig sey;

Demnach aber die von dem vorigen Raths-Mittel beschehene Bewilligung laut Attestati *fol.* 28. nicht nur ohne Bedingung einiger Straffe bewilliget, sondern auch, daß solches von Klägern mit Rechte geschehen, von Bürgermeister Lütchern damals affirmiret worden, als ist Kläger mit der dictirten Straffe nicht unbillig verschonet worden.

IV. Wird gefraget:

Ob / wann die Eltern ein Brau-Hauß verkauffen / worinnen die Kinder gebohren sind / und ein anderes / das zu ihrer Haußhaltung und Handthierung, wegen der Lage und das Gewerb bequemer ist / kauffen, selbiges auch die Eltern selbst / oder die Kinder / nach der Eltern

Todt/ von der Zeit an/ da sie Hochzeit gehalten/ behalten, denen Eltern oder Kindern deßwegen das Hochzeit-brauen könne versaget werden?

Ich halte nicht dafür;

Weil dasjenige, was an eines andern Stelle erwehlet worden, eben die Beschaffenheit als das vorige hatte. Roland. a Valle. *lib.* 4. *Cons.* 21. *n.* 24. Carpzov. *lib.* 4. *R.* 21. *n.* 17.

Und 2.) dieses Privilegium mehr auf denen Bier-Brauern selbst, welche mit Hochzeits-Gedancken umgehen, als auf einem Ort oder Hauß, zu hafften scheinet;

Weil auch 3.) die Observanz, als die beste Auslegerin aller Dinge, diese Meinung bekräfftiget, Tabor. *lib.* 13. *cap.* 10. *ax.* 1.

Es scheinet zwar, als wenn die Worte deß Statuti entgegen stünden: **Das Hauß in würcklichen Besitz/ oder die Kinder solches mit einander noch ungetheilet/ und unverkaufet haben/** ingleichen: **Ausser dem nicht verstattet werden/** woraus man abnehmen sollte, daß zur Zeit der Hochzeit die Eltern oder Kinder præcise das Hauß, worinnen sie gebohren worden, besitzen müsten; bey Ermanglung dieser Beschaffenheit aber das Hochzeit-brauen nicht begehren können.

Denn das Wort: **Das** oder **solches**, beziehet sich auf die vorhergehende mit allen ihren Beschaffenheiten, Menoch. *lib.* 4. *præsumt.* 172. *n.* 20.

Allein es wird geantwortet, daß diese Frage aus besagtem §. nicht decidiret werden könne, indem selbiger nur von dem Fall redet, da Kinder von Eltern gebohren sind, welche zur Zeit der Geburt das Brau-Recht auf einem Brau-Hauß gehabt haben, welches, wenn sie dieses Privilegium gebrauchen wollen, selbige biß zur Zeit der Hochzeit behalten müssen.

Ob aber dieses Recht, gleichwie es mit Fug auf dem Hauß erhalten wird, nicht auch gleichfalls auf einem andern Brau-Hauß könne behalten werden, wird daselbst nicht gemeldet;

Dahero man in diesem Fall mehr auf die Billigkeit und Observanz zu sehen hat;

Und die Worte: **Ausser dem** werden von dem Fall zu verstehen seyn, da entweder die Kinder nicht in dem Brau-Hauß gebohren worden, oder durch Veräusserung besagten Hauses das Brau-Recht völlig erloschen, und nicht alsobald ein anderes gekauffet worden.

V. Wird gefragt:

Wenn die Eltern ein Brau-Hauß gehabt/ in welchem ihnen etliche Kinder gebohren worden/ hernach aber noch ein Brau-Hauß kauffen/ und solches wegen besserer Bequemlichkeit bewohnen biß die Kinder zur Ehe schreiten/ ob denen Kindern so Hochzeit halten/ das Hochzeit-brauen könne abgeschlagen werden?

Keines weges, weil die Worte dieses Statuti: **Und das Hauß in würcklichen Besitz haben**/ sich auf den Casum bestens schicken.

Die Eltern aber haben den Besitz beyder Häuser mit dem Gemüth und Leib zugleich behalten. Harpprecht. *ad §. 5. Inst. de Interd. n. 7.* Struv. *in Syntagm. Jurisprud. exercit. 42. tit. de acquir. vel amitt. posses. §. 19.*

Und hindert nichts, daß die Eltern nicht alle beyde bewohnen können, denn es wird geantwortet, daß dieses zu Behaltung deß Besitzes so genau nicht erfordert werde, weil auch der Besitz durch einen andern. z. E. einen Inwohner und Pachtmann behalten werden kan. Struv. *d. l.*

VI. Wird gefragt:

Wem dasjenige / was vom Hochzeit-Gebräu übrig bleibet / oder der Nutzen davon gehöre / Z. E. wenn 20. Faß Bier gebrauet worden / die Hochzeit-Gäste aber nur 10. ausgetruncken / ist die Frage / wem die 10. übrigen zugehören / denen Eltern / oder denen Kindern so Hochzeit gemacht?

Ich halte dafür denen Eltern. Denn sonsten würde derer-selben in dem Statut vergebens gedacht: Uberdieß wird auch dadurch die Last der Ausstattung, welche denen Eltern oblieget, erleichtert, Reyger. *in thesaur. pract. voc. Dos. n. 45.* Da sie auch das Maltz und andere Nothwendigkeiten anschaffen müssen, und das Hauß, in dessen Ansehung die Kinder brauen dürffen, den Eltern eigen ist, worinnen die Kinder bey Leb-Zeiten ihrer Eltern kein Recht haben, Carpzov. *part. 2. Const. 12. def. 37. n. 5.* so gar, daß sie auch nicht einmal bey ihrem Leben die Legitimam suchen können. Brunneman. *ad L. 1. ff. de Collat. n. 29.* Marpurgens. *vol. 4. Cons. 42. n. 101.* und also könnten sie sich auch wegen Ermanglung deß Hauses nicht einmal zum brauen habilitiren, nach obbesagter Regel.

Vor die Kinder könnte zwar angeführet werden,

1.) Daß hiervon der Text nichts sage: Was aber in keinem Gesetz verordnet ist, wird auch in Praxi nicht observiret, Carpzov. *part. 1. Const. 4. def. 2. n. 4.* 2.) Daß

2.) Daß in dem Statut der Kinder zu erst gedacht wird, in denen Worten: **Soll einig und allein Brauers-Kindern** ꝛc. vergünstiget seyn. Der aber zu erst genennet worden, wird vor lieber und angenehmer gehalten, und denen übrigen vorgezogen, Tabor. *in* Barbos. *lib. 14. cap. 81. ax. 3.*

Und 3.) Daß die Eltern denen Kindern sollen Schätze sammlen *c. cum Apostolus. §. prohibemus. de Censib.* Reyger. *in thesaur. pract. voc. pater. n. 26.*

Denn auf das 1. wird geantwortet, daß der Text auch von denen Kindern nichts verordne, und demnach Eltern und Kinder in dem Stück gleich seyen.

2.) Daß dererselben in diesem Fall nur *enunciative* nicht aber *dispositive* gedacht werde, Tabor. *lib. 1. cap. 1. axiom. 1. §. 7.* denn es wird nicht eigentlich gemeldet, wem der Gewinn oder das überbliebene Bier zugehören solle.

3.) Ist dieses auf die Erbnehmung ohne Testament zu ziehen, welche erstlich nach der Eltern Todt geschiehet.

Denn der Vatter wird vor thörigt gehalten, der bey seinen Leb-Zeiten die Güter und das Vermögen unter die Kinder vertheilet, Tabor. *in* Barbos. *lib. 14. cap. 8. ax. 12.*

VII. Wird gefragt:

Ob dieses Hochzeit-Brauen nur denen so das erste/ oder auch andere mal Hochzeit haben/ zu vergönnen sey?

Hierinnen hat man auf eines jeden Ortes Observanz und Herkommen zu sehen.

Gemeiniglich aber wird es nur das erstemal erlaubet, welches vielleicht daher gekommen, weil die Eltern auf ihrer Kinder

erste

erste Hochzeit gemeiniglich etwas wenden; auf die andere und folgende aber selten.

Es dürffen aber auch die Bürger-Meister und andere Beambte in Ansehung ihres Ambtes an vielen Orten ausser der Ordnung, und dieß jährlich zwey oder dreymal, brauen. Allwo man ebenfalls zu sehen hat, wie es an einem jeden Ort Herkommens sey.

Deß Andern Theils Drittes Capitel.

Von denen Oneribus oder Lasten deß Brau-Rechtes.

BIßher haben wir von dem Nutzen deß Brau-Rechtes gehandelt, nun wollen wir auch etwas von desselben Lasten und Beschwehrungen melden:

Denn wer den Nutzen hat, dem wird es am Last und Beschwehrung natürlicher Weise auch nicht fehlen, *L. 10. ff. de Reg. Jur.*

Ja es giebet es die Vernunfft und Billigkeit, daß der, so den Nutzen von einer Sachen hat, auch die Last über sich nehmen solle, Everhard. *Cons. 42. n. 48.* weil die Sache zusamt der Last auf einen kommt, *L. generaliter. §. fin. ff. de fidei commiss. libert. L. in venditione ff. de action. emt.* Marpurgens. *vol. 3. Cons. 18. n. 270.*

Es haben aber diese Lasten und Beschwehrungen ihr Absehen entweder auf den gemeinen Seckel, oder eine Privat-Person/ *Tabor dissert. de jur. Cervis. cap. 5. §. 1.*

Und zwar unter denen fürnehmsten Arten und Weisen die gemeine Schatz-Cammer zu bereichern, welche die Rent- und Steuer-Beambte, oder auch Quadruplatores (welches solche Leute

Leute sind, die alle ihre Sorg und Fleiß darauf wenden, wie sie neuen Tribut und Zoll auflegen und erdencken mögen, die auch einen Fürsten auf allerhand Weise darzu anzutreiben sich bemühen, Klock. *de contribut. cap. 1. n. 393.* Argentor. *vol. 1. Conf. 10. n. 1. 2.*) ausgesonnen haben, ist nicht die geringste, nicht nur vor das Bier-brauen, sondern auch Bier-schencken und Ausführen einen Tribut und Zoll einzufordern, Tabor. *d. l.*

Insonderheit aber muß man vor die Vergönnung der Zubereitung und deß Bierbrauens geben.

1.) Accise, Speidel. *in Specul. Jurid. voce Accis. & in voce* **Umgeldt.** Wehner. *in observat. pract. voce Accise.* Klock. *d. l. n. 233. & 306.*

Woher dieses Wort also genennet werde, zeiget Wehner. und Klock. Schepliz. *ad Consuetud. Brandeb. 4. tit. 13. §. 1. n. 2. p. 479.* und es scheinet, daß ein Tribut überhaupt dasjenige sey, welches vor die freye Vergönnung derer essenden Waaren und Getränckе gegeben wird. Speidel. *d. l.*

Derjenige aber leget Accise an, der die Landes-Fürstliche Hoheit hat, Knichen. *de sublim. territ. Jure cap. 3. n. 344.* Knipschild. *de jur. & privil. Civit. Imper. lib. 2. cap. 19. n. 22.*

Ob aber auch denen Land-Städten dieses zustehe?

Daran zweiffle ich, indem sie einen Obern erkennen müssen, und solche Hoheit nicht haben. Klock. *de Contrib. cap. 5. n. 131. seqq. ad 9. Resp.* sie haben dann dieses Recht aus einem besonderen Privilegio, Gewohnheit oder Verjährung erlanget, Argentor. *vol. 1. Conf. 2. n. 2.* Knipschild. *lib. 2. cap. 17. n. 8.* Klock. *d. l. cap. 5. n. 181.*

2.) Muß man Pfannen- und Rücke-Geld geben. Klock.

de ærar. lib. 2. cap. 11. n. 13. Tabor. *d. cap. 5. §. 2.* wovon die Pfannen und andere Brau-Geräthe ausgebessert werden.

Ferner ist auch 3.) an manchen Orten gebräuchlich, daß die Bürger auch das Stadt-Maaß nehmen müssen, welches sie auch nicht anderst als vor ein gewisses Geld bekommen, alsdenn dürffen sie erst die Ruthe ausstecken, oder den Krantz aushängen, und das Bier ausschencken:

Wie hoch sich aber diese Accise oder Bier-Steuer erstrecke, solches ist, nach Unterscheid derer Oerter, auch unterschieden, und kan allhier nichts gewisses gesetzet werden, Heinric. Klock. *de jur. Vectigal. §. 68. Lit. B.*

Doch sind an etlichen Orten von solcher Accise und Tranck-Steuer frey, welche nur vor ihre Haußhaltung geziemender massen Bier brauen aber nicht schencken,

Als 1.) die Edelleute, Nolden. *de stat. Nobilit. cap. 11. §. 95.* Schepliz. *ad Consuetud. Brandeb. part. 4. tit. 17. §. 4. n. 4.* Klock. *de jur. vectigal. §. 31.* Tabor. *d. c. 5. §. 3.*

2.) Die Geistlichen, Klock. §. *26. Lit. B.* Tabor. *d. l.* Schepliz. *d. l.* Carpzov. *in Jurisprud. Consistor. lib. 1. def. 139.* und andere.

Doch darf man solche Steuern, nicht allein wegen deß Brauens und Schenckens, sondern auch wegen deß Ausführens, geben.

Denn wenn das Bier von einem Ort zum andern geführet wird, muß davon der Zoll und die Accise öffters entrichtet werden, Schepliz. Klock. Tabor. *d. l.*

Doch ist man nicht gezwungen die Fässer aufzuschlagen, und daraus statt deß Tributes etwas Bier zu geben. Schneidew. *ad §. capite 13. Inst. ad L. Aquil. n. 3.* Becht. *de secur. & salvo Conduct. th. 66.* Daniel. Otto. *de jur. publ Imp. Roman. cap. 11. p. 421.* Klock. §. *68. Lit. E. d. l.* Fritsch. *ad* Reyger. *Thesaur. pract. voc. vectigal. n. 13.* Sixtin. *de Regalib. c. 6. n. 81. lib. 2.* Marquard. *de jur. Commerc. lib. 2. cap. 3. n. 52.*

Henning.

Henning. Gœden. *Consil. 7. & 8.* allwo er hiervon mit Fleiß handlet, und denen, so anderer Meinung sind, antwortet, in so weit, daß dergleichen That nicht einmal unter dem Vorwand eines Herkommens vertheidiget werden kan, indem es wieder die natürliche Billichkeit, und gemeinen Nutzen streitet, daß man statt deß Tributs die Sache selbst nimmet, und durch Eröffnung und Ausleerung derer Fässer das Getränck verderbet. Goeden. Sixtin. Klock. Marquard. *d. l.* Alleine gnug von diesem.

Wir wollen nun diejenigen Lasten und Beschwehrungen betrachten, die eine Privat-Person, der andern, zu leisten schuldig ist, diese bestehen nun in Ersetzung deß Schadens, den einer dem andern mit Maltz-dürren oder Bier-brauen, zugefüget hat:

Derohalben ist die Frage:

Ob ein Bierbrauer / wenn eine Feuerbrunst durch sein Brauen entstanden / seinen Nachbarn den Schaden gut machen müsse?

Wir machen einen Unterschied, ob der Bier-brauer öffentliche, oder nur seine eigene Brau-Knechte gehabt. Rauchbar. *part. 2. quæst. 10. n. 63.* Mevius. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 8. art. 1. n. 30. p. 167.* Reyger. *in thesaur. pract. Lit. I. voce incendium. num. 15.* Berlich. *part. 4. Concl. 25. n. 122.* Schulz. *in Synopsi Inst. Tit. de L. Aquil. Lit. D. sub fin.* Carpz. *part. 4. Const. 17. def. 14.*

Wenn durch die Schuld einiger Privat-Knechte die Feuersbrunst entstanden ist, hat man wieder einen Unterschied zu machen, ob sie in ihrem Amt gefehlet haben, z. E. wenn sie gar zu

verwegen mit dem Feuer umgegangen an dem Ort, wo das Maltz gedörret, oder das Bier gebrauet wird, alsdann wird der Hauß-Vatter allerdings gehalten seyn, den Schaden zu ersetzen, Carpzov. *d. def.* oder aber, ob sie ausser dem Amt gefehlet, z. E. wenn sie von der Dörre weggehen, und mit einem Licht vielleicht ihre Sachen suchen, mit welchem sie zu solchen Sachen gerathen, die leicht Feuer fangen, und solche aus Unvorsichtigkeit anzünden:

Und alsdann ist der Herr oder der Bier-brauer weiter nicht gehalten, ausser so weit sich der Knechte Lohn erstrecket, Carpz. *part. 4. Const. 43. def. 6. 7.* Finckelthus. *observ. 89.* Philipp. *in usu pract. Instit. lib. 4. Eclog. 17.*

Welches der Juristen-Facultät zu Leipzig Anno 1634. gegebenes Præjudicium fürtrefflich erläutert:

Für seines Gesindes und Diener Fahrlässigkeit aber ist Er/ wenn dadurch den Nachbarn Schaden entstanden/ zu antworten oder solchen Schaden zu ersetzen nicht verbunden/ sondern denjenigen unter dem Hauß-Gesinde/ vermittelst welches Unfleißes das Feuer auskommen/ ist dem beschadeten Nachbar in Anspruch zu nehmen/ und sich an ihm zu erholen unbenommen/ V. R. W. Finckelth. & Philipp. *d. l.*

Wiewohl auch hierinnen limitiret zu werden pfleget, wenn nemlich der Bier-brauer schädliche und übelgearthete Leute, das ist Trunckenbolde und faule Tag-Diebe in Diensten gehabt, welche nachdem ihn Freunde und Nachbarn gewarnet, er dennoch nicht aus dem Dienste gethan.

Alsdann, wenn einer dergleichen aus der Familie einen

Schaden

Schaden thut, ist der Bier-brauer solchen zu ersetzen gehalten; weil ihme die Schuld beygemessen werden kan, daß er dergleichen gedinget hat. Berlich. *d. l. n. 112.* Finckelthus. *d. l. n. 17.* Philipp. *d. l. n. 9.* Carpzov. *part. 4. Const. 17. def. 13.*

Wohin auch die neue Chur-Sächs. 79. Decision zu Ende zielet:

Oder er wäre seines Gesindes halben von Nachbarn oder andern gewarnet / und hätte doch solches nicht abgeschaffet / auf diesen Fall ist er zu antworten / und nach Befindung den Schaden zu ersetzen schuldig.

Wann aber öffentliche Bediente darzu gebraucht worden, ist wieder ein Unterscheid zu machen, ob die Feuers-Brunst im allgemeinen Brau-Hause entstehe, nnd dann kan man demjenigen, der da brauet, keine Schuld beymessen: wann aber jemand den Schaden zu ersetzen verbunden wäre, so wäre es der Bierbrauer.

Denn von dem Brau-Herrn, der thut, was andere zu thun pflegen, kan man nicht sagen, daß er Schuld daran sey, als worinnen ihn die Gewohnheit entschuldiget. Carpzov. *d. def. 13. n. ult.* der aber etwas gewöhnliches thut, der begehet keine Schuld. Klock. *vol. 3. Cons. 149. n. 323.* Marpurgens. *vol. 2. Cons. 20. n. 19.*

Oder aber an einem Privat- und deß Bier-brauers eigenthümlichen Ort? Und alsdann entstehet die Feuers-Brunst entweder durch deß Bier-brauers Schuld und Fahrlässigkeit, allwo der Brau-Herr den Schaden nicht ersetzen darff, oder es entstehet sonder Nachläßigkeit deß Bier-brauers, weil das Hauß schadhafft gewesen, eine Brunst, als wenn der Herr deß Hauses seinen Schorstein nicht hat fegen oder saubern lassen, oder die Ritzen, wodurch die Funcken ins oberste Gebäude hinauf fliegen, und das daselbst liegende Stroh oder Flachs anstecken oder anzünden, nicht verstopffet hat.

Denn es scheinet der Herr deß Hauses habe in diesem Fall eine kleine Schuld daran gehabt.

Denn er hat unterlassen, was ein rechtfleißiger Hauß-Vater hätte ausbessern lassen. §. *Conductor. 5. verb. qualem diligentiam. Inst. de Locat.* Marpurgens. *vol. 2. Cons. 20. n. 18.*

Aber in der actione L. Aquiliæ muß die allergeringste Schuld præstiret werden. *L. in Lege 44. ff. ad L. Aquil.* und bey Bewahrung deß Feuers wird der allergrößeste Fleiß erfordert. Brunem. *ad d. L. 44. n. 2.*

Welcher von beyden aber wird allhier beweisen müssen? Der Kläger/ der den Schaden von dem Feuer erlitten/ daß er beweise/ es sey der Herr deß Hauses oder ein anderer daran schuld gewesen? Oder aber wird der Beklagte in deßen Hauß das Feuer ausgekommen erweisen müssen/ daß er und seine Domestiquen keine Schuld daran haben?

Hierauf wird geantwortet, der Kläger muß beweisen, daß der Herr deß Hauses die Schuld habe. Berlich. *part. 4. Concl. 25. n. 83.* Rauchbar. *part. 2. quæst. 10. n. 50.* Pingitzer. *quæst. Saxon. 24.* Coler. *part. 1. decis. 186. n. 5.* Mascard. *de probat. vol. 2. Concl. 892. n. 17. 18.* Finckelthus. *Obs. 89. n. 12. seqq.* Harpprecht. *ad §. 13. Inst. ad L. Aquil. n. 8.* Hahn. *ad* Wesemb. *Parat. tit. de Offic. Præfect. vigil.* Struvius. *in Syntagm. Jurisprud. exercit. 23. §. 96.* Brunnemann. *ad L. pen. ff. de Offic. Præfect. vigil. n. 5.* Mevius. *ad Jus. Lubec. lib. 3. tit. 8. Art. 1. n. 20.* Philipp. *in Usu pract. lib. 4. Eclog. 17. n. 4.* Esbach. *in not. ad* Carpzov. *part. 2. Const. 26. def. 18. n. 10.* wohin auch die neue Chur-Sächsische 80. Decision zu Ende, zielet: Weil denn solches der Billigkeit, und vieler bewehrter Rechts-Lehrer Meinung/ wie auch unserer hierbey befindlichen Decision nicht ungemäß: So soll hinführo der Beweiß auch in diesem Fall dem Kläger zu erkannt und auferleget/

get/ auch dieser unserer Verordnung in begebenden Fällen nachgelebet werden.

Es scheinet zwar 1.) im Wege zustehen die Præsumtio Juris, daß die Feuers-Brünste gemeiniglich durch Nachläßigkeit der Einwohner entstehen. *L. 3. §. 1. ff. de Offic. Præfect. Vigil.*

2.) Das Sprichwort: Es sey ein Nachbar dem andern einen Brand schuldig.

3.) Die Autoritæt vornehmer Rechtsgelehrten, so wiedriger Meinung sind. *Motler lib. 4. semestr. cap. 31.* Schneidew. *ad §. 15. Inst. quib. mod. re contrah. oblig. n. 15.* Grev. *lib. 2. Concl. 21. Consid. 1. n. 2.* Lubler. *de Incend. cap. 5. n. 18.* Vinn. *select. quæst. lib. 1. quæst. 33.* Fachin. *Lib. 1. Controv. cap. 87.* Sande. *decis. Fris. lib. 8. tit. 6. def. 6.* Carpzov. *Prax. Crim. part. 1. quæst. 39. n. 62. seqq.*

Allein auf das 1.) wird geantwortet: Daß diese Præsumtion allzu general sey, als welche durch diese Speciæle: daß ein jeder ein fleißiger Hauß-Vatter zu seyn vermuthet werde, aufgehoben wird. Finckelthus. Esbach. *d. l.*

Auf das 2.) antworte ich, daß die Sprichwörter nicht allezeit gewisse Lebens-Regeln seyn, sondern öffters nur solche Redens-Arten, so der gemeine Pöbel, von allerhand Sachen, die sich in dem gemeinen Leben zu tragen, zusammen geklaubet. Finckelthus. *obs. 37. n. 46.* hernach wird dieses Sprichwort alsdann vielleicht statt haben, wenn ich meinen Nachbar einiger Schuld nicht überführen kan. Finckelth. *Obs. 89. n. 38.*

Auf das 3.) wird geantwortet, man solle auf seines Lehr-Meisters Worte nicht schwehren. Reyger. *in thesaur. pract. voc. autoritas n. 2.* sondern es dürffte, auch in unserm Recht, der Sohn eine andere Meinung, als sein Vater haben. *L. 3. §. 7. ff. de Condict. caus. dat.* weil auch vor diesem Socrates vom Platone, Plato vom Aristotele, Aristoteles vom Averroe, Coecilius vom Sulpitio, Lælius von Varrone, Marinus vom Ptolomæo, Ennius vom Horatio, Seneca vom Gellio, Erathostenes vom

Stra-

Strabone, Theſſalus vom Galeno, Hermogenes vom Ciceröne, Cicero vom Salluſtio, Origenes vom Hieronymo. Hieronymus vom Rufino, Rufinus vom Donato, Donatus vom Proſpero, Proſper vom Lupo ſind getadelt und geſtraffet worden, wie aus dem Guevar. Nathe. *in Inſtit. vulner. Chriſtian. Jurid. & polit. curat. part. 2. tit. 5. cap. 3. n. 3. p. 657. 658.* erhellet.

Hernach ſetzen wir jener Autoritæt, die Autoritæt obangezogener Rechtsgelehrten, und Chur-Sächſiſcher Deciſion und alſo eine weit gröſſere, einer geringern entgegen.

Ferner iſt auch außer Zweiffel, wenn der Brau-Herr Geſchirre oder Fäſſer von ſeinen Nachbarn entlehnet, und dieſelben ſchadhafft gemachet, daß er den Schaden erſetzen müſſe, weil der, ſo ihme die Fäſſer geliehen, nicht ſchuldig iſt, ſelbige wieder anzunehmen, wenn ſie verderbet und ſchlimmer gemacht worden. *L. 3. §. 1. ff. Commodat.* wenn ihme die Ausbeſſerungs Koſten nicht gut gethan werden. Brunnem. *ad d. l. 3. ff. Commodat. n. 1.* Coler. *deciſ. 7. n. 16.*

Wenn ſie aber völlig ruiniret, oder ſonſten verlohren gegangen, dann muß ſo viel davor gezahlet werden, als hoch ſie geſchätzet werden können. Struv. *in Syntag. Jurisprud. exercit. 19. §. 8.*

Kan aber auch der Brau-Herr den/ der ihme die Fäſſer geliehen/ im Gegentheil deßwegen belangen/ weil er ihme vielleicht übelriechende/ löcherigte, und ſonſten untüchtige Fäſſer geliehen/ und das darein gegoſſene Bier wiederum ausgelauffen/ und verdorben?

Hier muß ein Unterſcheid gemacht werden, ob der, ſo die Fäſſer weggeliehen, gewuſt hat, daß ſie ſchadhafft ſind, oder ob er es nicht gewuſt. *L. 18. §. pen. ff. Commod.* und

daselbst Brunneman. *n. 5.* Mejer. *in Colleg. Argent. d. t. §. 17. n. 2.* Hahn. *ad* Wesenbec. *Parat. tit. Commodat. n. 12.* Harpprecht. *ad §. 2. Inst. quib. mod. re contrah. obl. n. 68.* In jenem Fall ist wieder ein Unterscheid zu machen, ob der, so die Fässer weggeliehen, dem andern den Schaden entdecket, da dann wenn dieser nicht behutsam mit dem Geschirr umgegangen, er die Schuld niemanden, als sich selbsten geben kan: *L. 24. in fin ff. quæ in fraud. credit.* Tabor *in* Barbos. *locuplet. lib. 19. cap. 18. ax. 1.* oder ob er ihm solches verschwiegen? und dann scheinet der, so die Fässer weggeliehen, mit Betrug umzugehen, welcher aber niemanden schützen soll.

Denn es gehöret sich nicht einen zu betrügen, sondern zu helffen. *L. 17. §. 3. ff. Commod.* Harpprecht. *d. l. n. 66.*

Wann er aber die Schäden nicht gewust hat, ist er keinesweges gehalten; Meier. Brunnem. *d. l.*

Denn in dergleichen Dingen wird nicht vermuthet, daß einer dem andern schaden wolle; indem sichs gar offt zuträget, daß ein Hauß-Vatter sich seine Sachen besser einbildet, als sie in der That sind. §. 4. *Inst. Cur. & quib. ex caus. manum non liceat.* und soll dem, der einem andern etwas leihet, seine Dienstfertigkeit nicht schädlich seyn. *L. 7. ff. quemadm. testam. aper.* weil er keinen Nutzen davon hat. *L. 61. §. 6. ff. de furt.* und der so selbige entlehnet, leicht hätte untersuchen können, ob sie gut wären oder nicht. Hahn. *d. l.*

Es scheinet zwar im Weg zustehen 1.) daß er actione Commodati contraria könne belanget werden. *d. L. 18. §. pen. ff. Commod. verb.* hat ihme schadhaffte Fässer geliehen / wenn nun der darein gefüllte Wein oder Oel wieder ausgelauffen und verdorben / muß er den Schaden gut thun.

2.) Daß die Unwissenheit, wie seine Sachen bestellet sind, dem der etwas ausleihet, nichts nutzen könne. *L. 15. C. de rescind. vendit.* verb. fin. *familiaris rei. &c.*

3.) Daß der, so etwas leihet, wegen deß Betrugs gehalten sey.

Struv. *in Syntagm. Jurisprud. exerc. 19. §. 38.* welchem eine grobe Nachläßigkeit gleich geachtet wird. *L. 1. §. 1. ff. si mensor falsf. mod. L. 29. ff. Mandat. L. 229. ff. de V. S.* Welche hier darunter zu stecken scheinet.

Und daß er 4.) ihme die Fässer eher abschlagen, als ohne Untersuchung, ob sie gut oder böß leihen sollen.

Fürnemlich 5.) da ein Verkauffer, ungeachtet er nicht gewust, daß die verkauffte Sache einen Schaden habe, Redhibitoria kan belanget werden. *L. 1. §. Causa. 2. ff. de Ædilit. Edict.* Rœvenstrunck, *in Meditat. Ædilit. lib. 3. cap. 3. n. 70.*

Allein auf das 1.) wird aus dem Text selbst geantwortet, daß er von dem Fall rede, da der so etwas ausleihet, den Schaden nicht allein gewust, sondern auch verschwiegen hat, und daß er alsdann schuldig sey, sagen wir auch, nicht aber, wenn er nichts davon gewust hat.

2.) Wird geantwortet, daß *in. d. l.* von dieser Frage gehandelt werde: Ob einer den Verkauff eines Land-Gutes aus dieser Ursache zurücke ziehen und *restitutionem in integrum* suchen könne, weil er das Einkommen und die Beschaffenheit deß Gutes nicht gewust? welche der Imperator mit Nein beantwortet; weil diese Unwissenheit nicht ohne Schuld wäre, und der Verkäuffer, ehe er das Gut verkaufft, hätte wissen sollen, was dasselbe vor Nutzen brächte. Brunneman. *ad d. L. 15. C. de. rescind. vendit. n. 1.*

Allein von dem Verkauffs-Contract auf das Leihen kan, wegen unterschiedener Leistung, nichts gefolgert werden. Ob derohalben schon ein Verkäuffer, in so ferne er das seinige zu seinem besten veräussern will, nicht allein den rechten Preiß einer Sache, sondern auch alle Beschaffenheiten derselben wissen muß; so wird doch von demjenigen, der einem andern etwas umsonst leihet, keine so genaue Wissenschafft von allen Beschaffenheiten, absonderlich die sich wieder Vermuthen hervor thun, erfordert. *d. L. 18. §. pen.*

3.) Ist

3.) Ist diese Regel, daß eine grobe Nachläßigkeit dem Betrug gleich geachtet werde, nur bey demjenigen wahr, der etwas vermöge Contracts zu leisten schuldig ist, wovon er auch selbst einen Nutzen hat, sonsten aber nicht also. Hahn. *d. l. n. ult.*

4.) Zeiget es eine grössere Liebe und Leutseeligkeit an, wenn man seinem Nechsten den Gebrauch einer Sache verstattet, als verweigert. **Psalm** 112. *vers.* 5.

Daß aber der Leiher, ehe er eine Sache ausleihet, so genau zur Untersuchung der Sache, ob sie gut oder nicht, verbunden sey, und ihme solches nicht ungestraffet hingehen solle, dieses wird nirgends, wol aber das Wiederspiel, gesaget. *arg. L. 18. §. pen. h. l.* daß wir uns dahero ohne Gesetz zu reden schämen sollen. *Novell.. 18. cap. 5.*

5.) wird von abgesonderten und verschiedenen Dingen übel geschlossen. Marpurg. *vol. 1. Conf. 10. n. 44.* Tabor. *lib. 17. cap. 21. ax. 2.*

Denn daß in Kauff und Verkauff dergleichen statt hat, ist die Ursache, weil dieser Contract gar vielmals auch dem Verkäuffer zugefallen getroffen wird. Struv. *in Syntagm. exercit. 19. §. 40.* daß er dahero culpam levem zu præstiren schuldig ist. Sruv. *d. l.* welches alles bey diesem Contract deß Leihens wegfället. Struv. *d. l. §. 38.* derohalben verneine ich diese Folge. Denn es wird nur so viel daraus folgen, wenn er die geliehene Geschirre nicht brauchen kan, daß er solche in dem Stand, wie er sie bekommen, dem der sie ihm geliehen, wiederum wird zustellen müssen.

Hieher wird sich diese Frage am besten schicken:

Wer dann den Schaden und die Gefahr deß Bieres auszustehen habe, wenn etwan ein Wirth sein Faß ausgemahlet und seinen Namen oder Zeichen mit Kreiden daran geschrieben hat?

Ich setze allhier zum Voraus, daß der Wirth das Bier schon gekostet, einen gewissen Preiß versprochen, der Verkauff per Pausch geschehen, und das Zeichen oder der Nahme von dem Wirth mit Einwilligung deß Bier-brauers, als Verkäuffers, an das Faß geschrieben worden;

Derohalben halte ich dafür, daß der Verkauff-Contract vollkommen sey, und der Schade und die Gefahr den Käuffer angehe. Struv. *exercit. 23. §. 98.* weil jede Sache ihrem Herrn verdirbet. Tabor. *lib. 14. cap. 22. ax. 4.* Brunnem. *Cons. 84. n. 7.* und das wegen Daranschreibung deß Zeichens:

Denn wenn das Zeichen an ein Faß gemahlet wird, hält man davor, als wann das Faß schon würcklich übergeben wäre, gleichwie in terminis statuiret Marcell. Cala. *de Articul. & proband. mod. in gloss. unic. §. 2. n. 231.*

Also auch, wenn einer im Walde Holtz verkauffet, und dasselbe zeichnet, dergleichen Zeichen würcket so viel, als wenn dem Käuffer das Holtz schon eingehändiget wäre. Cala. *d. l. n. 223.* allwo er auch aus dem Bald. Iason. und andern, überhaupt beweiset, daß das Zeichnen, so viel würcke, als wenn eine Sache schon übergeben worden, so viel nemlich die Ubergebung deß Dominii oder der Herrschafft, belanget. Cala. *d. l. n. 223.*

Und da der Brauer, vermöge Contracts, verbunden ist dasselbe Faß keinem andern zu verkauffen, so wird auch der Wirth Krafft seiner Gegen-Schuldigkeit, gehalten seyn, dasselbe Faß zu behalten, und die Gefahr auszustehen,

Sonsten

Sonsten würde denen Wirthen Anlaß gegeben die Bierbrauer zu betrügen, wenn sie ihnen den Breyhan, das Bier oder Gose wolten in die Keller binden, d. i. wenn sie denen Brauern die Macht ihr Bier zu verkauffen benehmen wolten, und die Brauer sich deßwegen an die Wirthe nicht halten könten.

Es scheinet zwar im Wege zu stehen 1.) daß der Wirth das Faß noch nicht abgeholet, ausziehen oder wegfahren lassen.

2.) Daß in Rechten das Wiederspiel vielmehr verordnet sey. *L. 1. §. si dolium. 2. ff. de per. & commod. rei. vend.*

Allein auf das 1.) wird geantwortet, daß das Faß durch Zusetzung deß Zeichens, Rechts-erdichteter Weise, schon übergeben sey. Nun aber würcket die Erdichtung in einem erdichteten Fall eben so viel, als die Wahrheit selbst. Tabor. *lib. 6. cap. 13. ax. 5.*

2.) Daß der Bier-brauer in Ubergebung deß Bieres nicht saumseelig sey, wol aber der Wirth, indem er solches nicht zu sich nimmet und wegführen lässet, derohalben wird ihm auch die Gefahr treffen. *L. 14. pr. ff. de per. & commod. rei vendit.* Struv. *in syntagm. exerc. 23. §. 98.*

Auf das 2.) wird geantwortet, daß die Rechtsgelehrten den *L. 1.* mit *L. 14. §. 1. verb. videri autem trabes traditas quas emtor signasset. ff. de peric. & Commod. rei vend.* zu vereinigen sich sehr bemühen, wie Duarenus. *ad tit. C. de peric. & Commod. rei. vendit. §. tertio si res. p. 1025.* bezeuget. Bronchorst. *Εναντιοφανῶν cent. 2. assert. 56. p. 301.* Burgund. *Comment. de peric. & Culp. in Contract. cap. 7. n. 23. p. 68.*

Aus welchen allen uns unterdeßen folgender Unterscheid gefället:

Ob nemlich das Zeichen, ehe der Kauff zum Stand gekommen, daran gemahlet worden, und alsdann wird die Possess nicht verrücket; oder nach geschloßenem Kauff, da entweder eine andere Ursach, als der Wille zu übergeben, vermuthet werden kan, auch nicht præsumiret wird, daß eine Ubergab geschehen sey,

d. l. 1. wo es scheinet, es sey zu dem Ende geschehen, damit nichts in das Faß gegossen werde; oder es kan keine andere Vermuthung da seyn; dann ist es ein Zeichen, daß es würcklich übergeben worden. *d. l. 14.* gleichwie diesen Unterscheid gebrauchen Salicet. *ad L. fin. C. de peric. & commod. rei vend. n. 6.* Straccha. *tract. de Mercatur. part. 2. n. 90.* Brunnem. *ad L. 1. ff. de peric. & Commod. rei vendit. n. 1.*

Vielleicht wird sich dieser Unterscheid noch besser schicken, ob der Wirth das Zeichen mit Wissen und Willen deß Verkäuffers oder Brauers, daran gemahlet, oder aber ohne desselben Wissen, so daß von diesem Fall *L. 1. §. 2.* von jenem aber *L. 14.* zu verstehen wäre aus Socin. Straccha. *d. l.*

Des Andern Theils Viertes Capitel.

Wie das Brau-Recht auſſer Gericht, und ohne Proceſſ könne vertheidiget werden.

TAdem die Boßheit derer Menschen so groß ist, daß, wann der Poet jemaln wahr geredet, solches heut zu Tage wohl am gewissesten eintrifft, wann er saget:

Nitimur in vetitum semper, cupimusque negata.

Oder

Der Mensch ist von Natur so gottloß und verkehrt,

Daß

Daß er nur wünſcht und treibt, was GOtt und Recht verwehrt.

Daher geſchiehet gar offt, daß diejenige, welchen dieſes Recht zuſtehet, daran verhindert werden, oder daß andere unbefugter Weiſe ſich ſolches anmaſſen, oder denen Brauern auch währenden Brauen ſelbſt allerhand Verdrüßlichkeiten machen. Und alsdann heißt es:

Non minor eſt virtus quam quærere, parta tueri.

Oder in teutſchen Reimen:

Hat dir dein ſaurer Schweiß etwas zu weg gebracht,
Nimm ſolches künfftig auch mit gröſtem Fleiß in acht.

Denen nun, welche einen in ſeiner Poſſeſſ beunruhigen, begegnen wir entweder in- oder auſſer Gericht;

Von jener Weiſe wollen wir in folgendem, von dieſer aber in gegenwärtigem Capitel handeln.

Das erſte Mittel nun dieſes Recht zu erhalten, iſt die Pfändung, da denen, die einen unbefugter Weiſe beunruhigen, entweder das Brau-Geräthe, oder die Ruthe, Wiſch, Krantz, Korb, oder auch die Maaße weggenommen werden.

Wovon 3. Fragen zu erörtern ſind.

1.) Ob

I.) Ob dergleichen Pfändung erlaubet sey?

Denn daß sie nicht erlaubet sey, wollen folgende Ursachen:

1.) Daß man von der Execution, worunter auch die Pfändung gehöret, Klock. *vol. 2. Conſ. 84. n. 17.* den Proceſſ nicht anfangen solle, *L. un. C. de prohib. ſequeſt. pecun. L. 1. C. de execut. rei judic.* Brunneman. *ad d. l. 1. n. 1.*

2.) Soll man nicht einem jeden verstatten, was nur die Obrigkeit öffentlich thun kan, *L. non eſt ſingulis 176. ff. de Reg. Iur.* und die Gelegenheit zum Aufruhr und Unruhe aus dem Weg räumen, Dec. *ad d. L. 176. n. 3.* Nun kan und soll aber der Streit wegen beunruhigten Besitzes von der Obrigkeit entschieden werden.

3.) Weil es scheinet, als läge eine Privat-Rache, so in Rechten verbotten, darunter verborgen, *L. extat. 13. ff. quod met. cauſ. L. 14. C. de Judæis.*

4.) Der Pfänder sich also selbst Recht schaffete, wieder *t. t. C. ne quis in ſua cauſa jud.*

Dahero man auch 5.) nicht ein Vieh einschliessen darff, wenn es einem Schaden gethan, *L. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil.*

Uberdieß 6.) demjenigen, der ein klares Recht vor sich hat, kein ausserordentliches Mittel zu statten kommen soll, *L. 15 ff. de Minor.*

Ja 7.) die Pfändungen in terminis verbotten seyen, *Novella. 52. §. 1.*

Dessen ungeachtet aber ist die Meinung, daß die Pfändung erlaubet sey, mehr und wahrhaffter gegründet: Weil 1.) sie schon altes Herkommens ist, nach dem Unterricht Gail. *de pignorat. c. 1.* Coler. *de proceſſ. execut. part. 1. cap. 6. n. 286.* Berlich *part. 2. Concluſ. 34. n. 2.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 27. def. 1. n. 2. & lib. 1. Tit. 8. n. 12.* Richter. *part. 1. deciſ. 6.* Hahn. *ad* Weſembec. *Pa-*

rat.

rat. tit. Si quadrup. paup. fec. dic. n. 6. Thomæ. *de noxa animal. cap. 23. n. pen.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 11. n. 9.* Struv. *tract. de privat. vindict. cap. 13. §. 1. n. 2. & in Syntagm. Jurisprud. exercit. 14. §. 4.* Brunneman. *ad L. 39. ff. ad L. Aquil. n. 3.*

Welches 2.) von denen glorwürdigſten gottſeeligen Kayſern Friderico III. Ferdinando I. und Rudolpho II. mit allgemeiner derer Reichs-Stände Bewilligung, confirmiret, und in gewiſſen Stücken eingeſchräncket worden, Ord. Camer. *part. 2. tit.* von Pfandungen. 22. §. wie man pfänden ſoll. Reformat. Francof. Anno 1442. §. daß auch die Pfande. Receſſ. Aug. *de Anno 1566.* §. die *Mandata* und Pfandungs-Sachen. *multis ſeqq.* Receſſ. Ratisbon. *de Anno 1594.* §. weiter iſt auch / *cum ſeq.* Deput. Receſſ. Spirenſ. *de Anno 1600.* Land-Recht / *Lib. 2. art. 27. in fin. & art. 28. in med. art. 40. in fin. art. 47. & lib. 3. art. 20.* Conſt. Elector. *part. 2. Conſt. 7. 8. & 27.*

3.) Weilen es nicht geſchiehet einem zu ſchaden, ſondern ſein Recht zu vertheidigen.

Denn die Pfändung iſt nichts anders, als eigene Hand-Anlegung, mit fangen, wegnehmen, oder Wegführung Gegneriſcher Unterthanen oder Sachen, ſo entweder wegen einer klaren Schuld, Erlangung eines neuen Rechtes, oder Vertheidigung deß alten Beſitzes, oder aber Wiedererſetzung eines zugefügten Schadens, geſchiehet. Schoenleben. *in diſput. inaugural. de pignorat. §. 5.*

Auf die Gegneriſchen Urſachen aber iſt leicht zu antworten:

Und zwar 1.) muß ein Unterſcheid gemacht werden unter einer Regel und Exception. Denn die Pfändungen Arreſte &c. werden von dieſer Regel ausgenommen.

2.) Iſt dieſe Regel, man ſoll nicht allen und jeden verſtatten / was die Obrigkeit allein thun ſoll / auſſer ſo weit es die Geſetze oder Gewohnheiten erlauben, allerdings wahr.

Auf das 3.) wird oben *part. 1. cap. 4.* geantwortet.

4.) Kan allerdings in ausgenommenen Fällen einer sich selbsten Recht sprechen. Hahn. *ad* Wesembec. *Parat. tit. de judic. n. 15.*

5.) Ist *d. L. 39.* durch den wiedrigen Gebrauch schon längst aufgehoben worden, Carpzov. *part. 2. Const. 27. def. 1. n. 2.*

6.) Trifft dieses nicht ein, wenn einem mit einem ausserordentlichen Mittel mehr gerathen ist; denn alsdann wird er sich vielmehr eines ausserordentlichen, als ordentlichen bedienen können, Schneidew. *ad §. rursus Inst. de Action. n. 3.* Reusner. *lib. 1. decis. 25. n. 26.* Carpzov. *part. 2. Const. 11. def. 34. n. 8.*

Endlich auf das 7.) wird geantwortet: Daß das letztere Gesetz das erstere aufhebe, *L. ult. ff. de Constit. Princip.* und daß besagte Novella durch die Reichs-Abschiede sey verbessert worden.

Aus dergleichen Gründen hat die Stadt Gera wieder die Dorffschafften die Pfändungen etlichemal glücklich vor- und ihnen das Bier weggenommen, wie oben Schultes. *Part. 1. cap. 2.* bezeuget.

II. Wird gefraget:

Ob die Gepfändeten mit gewaffneter Hand sich wiedersetzen können?

Welches verneinet wird, denn wie weit die Beleidigung erlaubet ist, in so weit ist die Vertheidigung verbotten, Ayrer. *proceff. histor. lib. 1. cap. 1. Observ. 3. n. 12.* Harpprecht. *ad §. 12. Inst. de Injur. n. 178.* Schrader. *de feud. part. 9. cap. 4. n. 82.* Welcher noch mehr Autores anführet; Nun ist aber die Pfändung, (wie wir in voriger Frage gewiesen) erlaubt; dahero werden sich auch die Gepfändeten nicht wiedersetzen können.

Hieraus

Hieraus folget 2.) daß die Pfändende in rechtmäßigem, die Gepfändete aber in unrechtmäßigem Thun begriffen, und also ohne Betrug nicht seyn können. Tabor. *lib. 10. cap. 19. ax. 2.*

Derohalben pflegen auch 3.) die so sich der Pfändung widersetzen, mit dem Gewalt-Geschrey arrestiret, und aufgehalten zu werden, Land-Recht, *art. 27. lib. 2. in verb.* **wehren sie sich denn Pfand zu geben wieder Recht / man bekümmere sie mit dem Geruffe /** Berlich. *part. 2. Conclus. 34.* Richter. *part. 1. decis. 5. n. 4.*

Und stehet nicht im Wege, 1.) daß der Einfall in ein Hauß verbotten ist, in so weit, daß der mit Gewalt in eines andern Hauß gehet, Injuriarum könne belanget werden; §. *8. Inst. de Injur. L. 22. ff. eod.* Denn das Hauß soll einem jeden die sicherste Zuflucht und Auffenthalt seyn, *L. 18. ff. de in jus vocand.*

Oder man könte vielmehr auf solche Weise gehäuffte Schluß-Reden machen: Welcher auf besagte Weise pfändet, der thut einen Einfall in eines andern Hauß; welcher in eines andern Hauß einfället, der begehet eine unerlaubte That: Wer eine unerlaubte That thut, dem kan sich der Besitzer deß Hauses mit Recht wiedersetzen. Derohalben kan sich der Gepfändete, demjenigen, der ihn also pfändet, mit Recht wiedersetzen.

2.) Daß durch dergleichen Pfändung der öffentliche und allgemeine Friede scheinet gebrochen zu werden.

3.) Daß unsere Häuser nicht eines jeden Vorwitz dienen sollen, indem solches einem jedem Herrn gefährlich sey. Denn es ist etwas schweres, entweder den geringen Zustand seines Haußwesens zu entdecken, oder sein Vermögen dem Neid zu unterwerfen, *L. 2. C. quand. & quib. quart. pars.* verb. *quid enim tam durum &c.*

4.) Weil es scheinet, als hätte der Gepfändete die Nothwehr für seine Sachen ergreiffen müssen, *L. ut vim. ff. de just. & jur.*

Denn 1.) wird geantwortet, daß der Sorites falsch sey, weil er aus keinen Terminis, die nothwendig an einander hängen, bestehet. Matth. Stephan. *in Dialect. jur. lib. 1. cap. 36. n. 2dt. p. 104.*

2.) Wer in eines andern Hauß gehet, der thut solches aus einer rechtmäßigen, oder unrechtmäßigen, oder gar keiner Ursache. Da nun also der Eingang aus unterschiedenen Ursachen geschehen kan, so ist die andere Proposition falsch, und wird alsdann nur wahr seyn, wenn einer aus einer unrechtmäßigen, oder aus gar keiner Ursache, in eines andern Hauß gehet; wenn er aber aus einer rechtmäßigen Ursache hinein gehet, ist es nicht also.

Und weil die Pfändung selbst erlaubt ist, so wird ja der Eingang zum Hauß nicht verbotten seyn, weil man ohne demselben zum Aussuchen und Pfänden nicht gelangen kan, *L. 2. ff. de jurisd.* und daselbst Brunnemann. *n. 1.* Hartman. Pistor. *part. 1. quæst. 15. n. 17.*

Dahero geben auch die Gesetze und Rechte denen, so die Flüchtlinge aufsuchen wollen, Gewalt, so wohl in deß Kayserß, als derer Raths-Herren und Bauren-Güter zu gehen, und daselbst die Bette und alle verborgene Oerter zu durchsuchen, *L. Divus 3. fin. ff. de fugitiv.* und daselbst Brunneman. *n. 1.* welches auch die Rechtsgelehrten auf ein Ehe-Weib extendiren, Schneidew. *ad § conceptum. Inst. de oblig. ex delict. n. 2.*

Es giebet auch noch mehr ausgenommene Fälle, da man eine Sache in einem andern Hauß ohne einiges Bedencken suchen darf. Schneidew. *d. l.* Lipold. *in discurs. Jurid. de perscrut. domest. cap. 2.*

Und obschon sonsten das Hauß die beste Zuflucht und Aufenthaltung ist, so gehet doch dieses, wenn einer etwas verbrochen hat, nicht an. Cœpo. *in cautel. 51. n. 2.* Bronchorst. *ad L. 103. ff. de Reg. Jur.* Brunneman. *ad d. l. 18. de in jus voc. n. 2.*

Denn

Denn man darf mit Erlaubnuß deß Richters, ohne Furcht einiger Straffe, um einen Verbrecher aufzuſuchen, hinein gehen, Argentor. *vol. 1. Conſ. 20. n. 21.*

Auf das 2.) wird geantwortet, weil demnach dieſes Haußſuchen erlaubet iſt, ſo kan ja der Hauß-Friede dadurch nicht gebrochen werden; denn die Rechtliche Execution führet kein Unrecht bey ſich, *L. 13. §. 1. ff. de Injur.*

Auf das 3.) wird, aus ſchon berührten, geantwortet, daß dieſes nicht ohne Urſach geſchehen ſolle, Brunneman. *ad L. 2. C. quand. & quib. quart. pars. deb. n. 13.* Doch wenn die Præſumtion wieder den Beſitzer deß Hauſes iſt, mag er ſich die Schuld beymeſſen, daß er ſolche wieder ſich erreget, und von freyen Stücken etwas gethan, was er nicht hätte thun ſollen.

4.) Wird er nicht beleidiget, deßwegen kan er ſich auch nicht vertheidigen.

III.) Ob nicht die Pfandnehmenden / wenn ſie in ein Gut oder Hauß einfallen / und denen Fäſſern den Boden ausſchmeiſſen/die Gräntzen der Pfandung überſchreiten?

Allerdings, aus dem Mindan. *de proceſſ. extrah. lib. 1. cap. 36. §. 8. n. 10.* Schœnleben. *diſſert. de pignorat. §. 66.*

Daher auch, als Bürge-Meiſter und Rath einer gewiſſen Stadt in Teutſchland bey der Cammer ſich in einer Supplic beklagten, daß ein Graf ihren Bürgern Einfall gethan, die Zapffen und Reiffe von den Faſſen geſchlagen, daß der Wein ausgelauffen, wurden Mandata, ſine clauſula decretiret. Schwaanmann. *in Obſerv. Camer. 97.*

Thäten derowegen die Pfandnehmenden beſſer, wenn ſie das abgenommene Bier unter die Armen austheileten; gleichwie es

auch mit denenjenigen, so Brod und Fleisch verkauffen, und doch dieses Recht zu verkauffen nicht haben, gehalten wird.

Gleicherweise ist dieses in der Quedlinburgischen Metzger Articuln ausdrücklich versehen *Art. 16.* mit diesen Worten:

Es soll niemand darinnen Fleisch sellen / noch Würste oder Schrot-Fleisch feil haben / er habe denn ihr Handwerck und Innung; wer sich aber unterstehen würde Fleisch zu sellen / Würste oder Schrot-Fleisch feil zu haben / und hätte diese ihre Innung nicht, dem soll durch die Anordnung deß Stadt-Vogts / Diener oder Vogt von der Gilde / solches alles genommen / auf die *Hospitalia dispensiret* / und darneben von uns mit 6. Thrn. halb uns / und halb der Gilde / gestraffet werden.

Was aber diejenigen anbelanget, so das Bier von denenjenigen nehmen, so das Recht zu schencken nicht haben, können selbige gepfändet werden, wenn man ihnen die Kannen, Krüge, Flaschen, und andere Geschirre, worinnen das Bier geholet wird, abnimmet. Hahn. *de jur. Colonar. Concl. 362.*

Zuvor ich aber von dieser Materie der Pfändung abgehe, will ich IV. noch dieses zufügen, daß wann, schon ein ordentlicher Proceß angefangen worden, die Pfändung nicht mehr erlaubet sey.

Denn wenn eine Sache Rechts-hängig ist, so wird dasjenige unerlaubet, was sonsten erlaubet war, per tradita Robert. Lancellat. *tract. de attentat. part. 2. cap. 4. ampl. 1. n. 1. seqq.*

Hernach können die beunruhigten Bürger von deß Beklagten ordentlichem Richter ein Verbot auswürcken:

Wenn nun der, dem das Verbot geschehen, es dabey bewenden lässet, wie es denn selten geschiehet, so ist die Sache gantz gut, wo nicht, können sie einen schärffern Verbot, unter schwerer Geld-Straffe, auszubringen suchen.

Von welchem Inhibitions-Proceß, ob und wenn er statt habe, kan Carpzov. *in proceß. tit. 23. art. 2. & 3.* mit mehrern nachgesehen werden.

Und

Und endlich ist ihnen erlaubet Erinnerungs-Befehle zu begehren, daß, unter einer gewissen Straffe, denen Müllern verbotten werde das Maltz zu maalen. Schepliz. *in Consuetud. Brandeb. part. 4. tit. 17. §. 2. & 3. n. 1.*

Deß Andern Theils Fünfftes Capitel.

Was die Bierbrauer vor Gerichtliche Mittel haben.

WEnn die streitenden Partheyen ihr Recht vor Gericht ausführen wollen, so sollen sie sich nothwendiger Weise so wohl um den Richter, als die gehörige Klage bekümmern:

Und zwar was den Richter anbelanget, sollen sie untersuchen

1.) Ob es der ordentliche Richter?

Oder ob er 2.) vielleicht verdächtig sey;

Denn jenen kan der Beklagte exceptione incompetentiæ; diesen Exceptione judicis suspecti verwerffen, wann nur diese Exceptiones vor denen Exceptionibus dilatoriis opponiret werden, Mynsing. *Cent. 4. Obs. 59.* Zanger. *de Exception. part. 2. cap. 4. n. 4.* Brunneman. *in L. apertissimi. 16. C. de jud. n. 4.*

Und dann kan der Richter zwar über die Exceptionem competentiæ, aber nicht suspecti judicis erkennen. Brunneman. *d. l. n. 7.*

Denn es ist gefährlich vor einen verdächtigen Richter zu processiren, *c. cum inter priorem. 5. X. de Exception.*

Derowegen kan auch ein verdächtiger obschon ordentlicher Richter verworffen werden, Zanger. *d. l. n. 9.* Coler. *part. 2. decis. 239.* Reyger. *in thesaur. practic. voc. judex. in addit. n. 45.*

Brun-

Brunnem. *in authent. si vero. C. de jud. n. 4.* Carpzov. *in proceſſ. tit. 3. art. 4. n. 84.* Allwo er den heutigen Stylum Curiæ zeiget, wann ein Richter mit einigem Argwohn beſchwehret ſey, *d. l. n. 89.*

Doch wird hierbey erfordert, daß eine rechtmäßige und zulängliche, nicht aber eine erdichtete, oder in Rechten ungegründete Urſache deß Verdachts da ſey. Zanger. *d. l. n. 21.*

Ob aber dergleichen Urſach auch dieſe ſey/ wann ein Sohn ſeiner *Profeſſion* nach ein *Advocat*, in einem Ambt einen *Proceſſ* führet / in welchem der Vatter Richter oder Ambtmann iſt,

Wird nicht unbillig gefragt: Denn dieſe Frage wurde dem Herrn Autori dieſes Werckes aufgeworffen, als er in Sachen Anna Nappin wieder Chriſtinen Banſin, vor ſeinem Herrn Vatter, Joachim Schöpffer, Anhaltiſchen Ambtmann in Sanders- und Freckleben bedienet ſeyn wollte, und die Beklagte exceptionem judicis ſuſpecti opponirte.

Auf welche Frage im Monat Decembr. 1662. die Juriſtiſche Facultät zu Jena geantwortet, daß ſolche nicht ſtatt habe, mit dieſen Worten:

WEnn ihr denn auf nachfolgende Fragen / als 1.) ob nemlich dieſesfalls die *Exceptio judicis ſuſpecti* ſtatt habe: euch deß Rechten zu berichten gebetten: Demnach ſprechen wir vor Recht / daß, geſtalten Sachen nach / die vor-

vorgeschützte *exceptio judicis suspecti* nicht statt habe. V. R. W. Urkündlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Ordinarius Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen Facultät in der Universität Jena.

Ob nun wol dieses Responsum genugsame Rationes und Autoritæt derer Rechte vor sich hat, so hat es doch bey dem ersten Anblück dem Gegentheil allzuhart vorkommen wollen. Derohalben habe ich der Mühe werth zu seyn erachtet, mit grösserm Fleiß deßen Wahrheit und Gerechtigkeit zu untersuchen:

Soll derowegen diese Frage erörtert werden: Ob ein Richter deßwegen als verdächtig könne verworffen werden / weil deßen Sohn entweder dem Kläger oder Beklagten als *Advocatus* bedienet ist?

Keinesweges, weil man 1.) die Autoritæt derer Rechtsgelehrten vor sich hat. Lancellott. *tract. de attentat. part. 2. cap. 6. n. 49.* Marant. *in Specul. aur. part. 6. de Appellat. n. 55.* Rittershus. *in Novell. part. 9. cap. 6. n. 88.* Mejer. *in Colleg. Argent. tit. de postul. §. 26.* Mevius. *part. 4. decis. 167.* Lamberti Goris. *in Adversar. jur. succisiv. lib. 3. cap. 6.* allwo er von dieser Frage weitläuffiger und mit Fleiß handelt.

2.) Aus diesen wichtigen Ursachen

Denn 1.) wenn man einen Richter als verdächtig verwerffen will, siehet man einig und allein auf die Wolgewogenheit gegen

dieſen oder andern ſtreitenden Theil, oder Sache. Mev. *d. l. n. ult.*

2.) Können alle und jede denen Partheyen dienen, welchen es in Rechten nicht verbotten iſt. Weſembec. *in Parat. ff. tit. de poſtuland. n. 4.* denn dieſes iſt ein Edict, darinnen etwas verbotten wird. *L. 43. §. 1. ff. de procurat.*

Nun aber iſt dem Sohn nicht verbotten in einem Gericht einen Advocaten abzugeben, wo der Vater Richter iſt. *t. t. ff. & Cod. de poſtul.* deßwegen wird auch dem Sohn ſolches erlaubet ſeyn.

Und ferner 3.) in welchem Fall ein Sohn vor ſeinem Vater als Richter advociren darf, in demſelben kan der Vater als verdächtig nicht verworffen werden.

Nun aber, wann ein Sohn einer andern Parthey gegen ſeinem Vater als Richtern bedienet ſeyn darf, ſo iſt ihme ja ſolches unverwehret.

Ich will auch 4.) das Argument, welches Goris. *d. l.* hat, beyfügen: In welcher Sache ein Vater als Zeuge nicht kan verworffen werden, in derſelben muß er auch als Richter zugelaſſen werden.

Denn man kan gar wol von der Verwerffung eines Zeugen auf die Verwerffung eines Richters ſchlieſſen. Rittershuſ. *part. 6. Novell. cap. 6. n. 80.* weil man eher einen Richter als einen Zeugen haben kan. Rosbach. *proceſſ. Judic. tit. 4. n. 61.* Nicol. *proceſſ. Judic. cap. 22. n. 4.*

Nun kan aber der Vater in einer Sache, da der Sohn Advocat iſt, als Zeug nicht verworffen werden. Denn wir ſchämen uns ohne ein Geſetz zu reden, das dieſes verbiethet. Tabor. *in* Barboſa. *locuplet. lib. 10. cap. 10. ax. 23.* und welche ohne Geſetz etwas vorbringen, die fliegen allzu hoch, da ſie doch keine Federn haben, dahero auch kein Wunder, wann ſie wie dorten Icarus, aus der Lufft zu Boden fallen. Limnæus *de jur. publ. lib. 1. cap. 14. n. 20.* Tabor. *d. l.*

Alſo

Also kan ein Vater auch in einer Sache Zeug seyn, in welcher der Sohn Procurator ist. Farinac. *tract. de testib. quæst. 54. n. 150.*

Wo er dieses nicht nur mit Autoribus, Bald, Grot, Socin, und andern, sondern auch mit diesen Ursachen bekräfftiget.

1.) Weil dieser Handel weder den Vater noch den Sohn angehet.

2.) Weil hieraus keine Wolgewogenheit zu vermuthen.

3.) Weil es scheinet, als wenn der Vater vor einen Fremden zeuge.

Darum kan der Vater, in einer Sache, wo der Sohn Advocat ist, Richter seyn, und deßwegen als verdächtig nicht verworffen werden.

Welches Marant. Rittershus. Mev. *d. l.* wol zu mercken recommandiret haben.

Und stehet uns im geringsten nicht im Wege, daß 1.) der Vater und Sohn vor eine Person gehalten werden. *L. fin. C. de impub. & al. substitut.* und was einem von diesen beyden gefället, dem andern auch gefalle. *L. si operarum. 29. ff. de oper. libert.* Ayrer. *proceſſ. histor. part. 1. cap. 2. Observ. 2. n. 11.* und die Stimme deß Vaters deß Sohns Stimme und deß Sohnes deß Vaters Stimme sey. §. 4. *Inst. de inutil. stipulat.* Mascard. *vol. 3. Concl. 1151. n. 4.*

2.) Daß der Vater den Sohn hertzlich liebe. *L. 22. §. ult. ff. ad L. Jul. de adult.* dieser Ursache wegen darf man aber einen Richter als verdächtig verwerffen.

3.) Weil es scheinet, als wenn er in seiner eigenen Sache Richter wäre, welches nicht erlaubet ist. *L. 10. ff. de Jurisdict. t. t. C. ne quis in sua causa jud.*

Endlich 4.) daß viele eine andere Meinung haben, absonderlich wann der Vater alleine Richter ist, und keine Assessores hat, wie aus Aufrer. Fabr. Feltmann beweiset Johann Jonas

Mylius in *dissert. Inaugur. Giessæ. Anno 1675.* gehalten *de Recusat. Judic. suspect. cap. 3. §. 9.*

Deßen fürnehmste Ursache mit der andern übereinkommt, denn er saget:

Wenn der glückliche Ausgang eines Processes zeuget, daß der Sohn selbigen wol geführet habe: so wird er destomehr Clienten bekommen, und derjenige so dem gemeinen Wesen vorstehet, diesen desto leichter zu Würden erheben. *arg. §. fin. Inst. præm.*

Da nun der Vatter solches hefftiger als der Sohn wünschet, so wird niemand laugnen, daß der Vater einigen Nutzen davon habe;

Wann aber ein anderer in der Praxi unglücklich ist, und keinen hohen Patron hat, bey dem wird es schwerlich geschehen, daß er in einen höhern und glückseeligern Stand kömmt; und weil dieses denen Eltern Kummer und Hertzenleid verursachet, so ist gantz klar, daß es ihnen auch schade.

Allein auf das 1.) wird geantwortet, daß, wann Vater und Sohn vor eine Person gehalten werden, solches nicht wahrhafftig und natürlich zugehe, wie der Augenschein einem jeden zeuget, z. E. Wenn der Vater isset, wird der Sohn nicht satt; auch ist deß Sohnes Weib nicht deß Vaters Weib, denn es sind in der That zwey Personen. Hippolyt. de Marsil. *tract. de fide jus. quæst. 31.* Tabor. *in* Barbosa. *lib. 14. cap. 8. ax. 3.*

Aber auch civiliter davon zu reden, wird dieses nicht allemal wahr seyn. *t. t. C. ne filius pro patre.* wenigstens gehet es in verhaßten Dingen und in Verbrechen nicht an. Brunneman. *ad. L. 1. C. d. t. n. 4.* die Regel derohalben; daß Vatter und Sohn vor eine Person gehalten werden, ist nur in gewissen Dingen, nicht aber durchaus, wahr. Mascard. *vol. 3. Concl. 1151. n. 19.* und hat nicht statt, wenn der Vater nicht als eine privat- sondern öffentliche Person, etwas thut. Mascard. *d. l. n. 28.* Oder ich sage vielmehr, daß Vatter und Sohn für eine Person gehalten werden geschiehet durch die Erdichtung deß Rechtes. Pruckman. *vol. 1. Conf. 2. n. 238. ad 243.* Tabor. *d. ax. 3.*

wie

wie solches abzunehmen *ex. d. l. fin. C. de impub. & al. substitut.* Am allermeisten aber aus denen Worten: pene und intelliguntur, welche Erdichtungs Zeichen sind. Pruckman. *d. l. n. 239.*

Diese Erdichtung aber hat nur Grund, wenn dem Vater durch den Sohn etwas soll erworben werden, wie zusehen ist aus dem §. *1. Inst. de inutil. stipul.*

Woraus ich dann umgekehrt also antworte:

Aus welcher Handlung deß Sohnes dem Vater nichts erworben wird, in selbiger werden auch Vater und Sohn nicht vor eine Person gehalten;

Nun aber wird von der Advocatur deß Sohnes dem Vater nichts erworben: sintemal was der Sohn also gewinnet, sein eigen Gut ist, wovon der Vater weder den Nießbrauch, noch das Eigenthum hat. *L. cum oportet. 6. prin. verb. fin. C. de bon. quæ lib.* Brunneman. *ad d. n. 4.* sondern es stehet solches dem Sohn mit allem Recht zu. Struv. *in Syntagm. tit. de pecul. exerc. 20. §. 68.*

Derohalben werden in diesem Fall Vater und Sohn nicht vor eine Person gehalten. *t. t. C. ne filius pro patr.*

Auf das 2.) wird geantwortet, ob schon die Liebe deß Vaters gegen den Sohn groß ist; so hat man doch nicht darauf zu sehen, wenn die Sache den Sohn nicht hauptsächlich angehet. Mev. *d. l.* welches allhier nicht geschiehet.

2.) Hat man eine grössere und absonderliche Præsumtion vor den Vater als Richter, daß er werde sein Gewissen, Pflicht und ewige Seeligkeit bedencken. Munnotz de Escobar. *de ratione. cap. 10. n. 62.*

Daher geschiehet auch, daß sonsten eine honette Person alle Vermuthung einiger Wolgewogenheit cessiren machet. Modest. Pistor. *vol. 1. Cons. 26. n. 38.*

Auf das 3.) wird geantwortet, daß freylich niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn könne, der Minor aber ist falsch, daß der Vater so in einer Sache Richter, in welcher der Sohn nur als

Advocat bedienet ist, Richter in eigener Sache sey; Indem ein großer Unterscheid unter dem Amt eines Advocaten, und Vertheidigung seiner eigenen Sache ist. *L. inter. 54. ff. de Rei vindicat.*

4.) Haben die Autores, so statuiren, daß ein dergleichen Richter nicht als verdächtig könne verworffen werden, viel stärckere und wichtigere Ursachen, so daß man denenselben desto sicherer beyfallen darff;

Zumalen die Freude und Traurigkeit eines Vaters, so er über den glück- oder unglücklichen Ausgang seines Sohnes Praxis hat, ein bloß zufälliges Ding ist, (worauf man aber in Rechten nicht zu sehen pfleget) und keines Weges von solcher Würckung, daß es einen Richter, als einen beständigen Mann, von dem allzeit vermuthet wird, daß er die Gerechtigkeit handhabe, seines Eydes, Gewissens und Gerechtigkeit vergessen machen könne.

Zugleich wird auch die Antwort, so auf den andern Einwurff gegeben worden, allhier müssen wiederholet werden.

Wir wollen aber nunmehr zur Sache selbst schreiten. Was die Actiones, so bey dem Brau-Recht vorkommen, belanget, werden selbige persönliche, oder dingliche seyn. §. *1. Inst. de action.* und daselbst Harpprecht. Hammel. *tract. de action. cap. 3. n. 1.*

Zu denen persönlichen kan gezogen werden

1.) Condictio ex L. diffamari. C. de ingen. & manumiss. Von welcher Blarerus, Contardus, Cagnolus, Oldendorpius, absonderliche Commentarios geschrieben haben.

2.) Condictio ex moribus. Hahn. *ad* Wesemb. *Paratit. de Condict. ex Leg. n. ult.*

3.) Die Injurien Klage. *L. 13. §. ult. ff. de injur.*

Alleine gemeiner sind vielleicht die dinglichen Klagen, welche gleichfalls entweder bittende oder besitzende sind. Tabor. *in partit. Element. part. 4. sect. 2. §. 8.* zu jenen gehören Negatoria und Confessoria, nicht zwar directa, sondern utilis. Hammel.

tract.

tract. de action. cap. 5. n. 5. Hahn. *in dissert. de jur. rer. §. 56.* Harpprecht. *ad §. æque Inst. de action. n. 4.* Struv. *in Syntagm. tit. si servit. vindicet. exercit. 13. §. 52.* Brunnemann. *ad L. 2. ff. si servit. vindicet. n. 7. 8. 9.* Negatoria wird wieder diejenigen gegeben, welche sich deß Brau-Rechts unbefugter Weise anmassen, die Confessoria aber wird diesen gegeben, die das Bierbrauen verhindern, Z. E. wenn einer vom Adel das Brau-Recht wieder eine Stadt verjähret hätte, und diese ihm dennoch hernach den Bierschanck nicht gestatten wolte, kan er mit Recht Confessoriam anstellen.

Etwas anderst erweitert diese Sache, was das Brau-Recht anbetrifft, Brunneman. *d. l.* wohin auch die Erfurther inclinirен oben *part. 1. cap. 2.*

Hiernechst werden absonderlich zwey Stücke zu beobachten seyn

1.) Welcher seine Intention beweisen solle?

2.) In was vor einer Zeit?

Was das 1.) anbelangt, so machen wir einen Unterscheid unter der Confessoria und Negatoria.

In Confessoria wird der Kläger allerdings beweisen müssen. Schneidew. *ad §. æque Instit. de action. n. 18.*

In dieser könte es gleichfalls scheinen, als wenn der Kläger beweisen müste, weil so sehr dem Kläger der Beweiß oblieget, daß, wenn er solchen nicht beybringt, der Beklagte von der angestellten Klage loßgesprochen wird. *L. qui accusare. 4. C. de edend.* Tabor. *in* Barbos. *locuplet. lib. 4. cap. 24. ax. 7.* auch dieses kein Beweiß ist, wenn einer die That nicht gestehet. *L. 23. C. de probat.*

Allein die wiedrige Meinung ist wahrhaffriger.

Weil 1.) der Kläger seine Klage Verneinungs-weise anstellet, der Beklagte aber Bejahungs-weise darauf antwortet, *L. actor. C. de probat.*

2.) Bei-

2.) Zeigen in terminis, daß dem, der Negatoriam anstellet, der Beweiß nicht obliege, Hammel. *de action. cap. 6. n. 12.* Richter. *decis. 98. n. 63.* Struv. *in Syntagm. tit. si serv. vindic. exerc. 13. §. 59.* Carpzov. *part. 2. Const. 41. def. 18. & lib. 1. Resp. 67.* und absonderlich in Brau-Sachen. Carpz. *lib. 1. Resp. 37. n. 9.*

Auf den Einwurff aber zu antworten, wird ein Unterscheid gemacht zwischen der Regul und Exception; denn ordentlicher Weise beweiset der Kläger, aber in der Negatoria ist es anderst.

Auf die andere Frage wird geantwortet, daß der Anspruch eines Rechtes nicht binnen Sächsischer Frist, sondern innerhalb 2. Monathen solle erwiesen werden, Sächs. Landes-Ordnung. *rubr.* Brauen/ Schencken/ ꝛc. Finckelthus. *Obs 70.* allwo er diese Frage pro und contra überleget, mit welchem einerley Meinung hat Carpzov. *part. 1. Const. 16. def. 72. & lib. 1. Resp. 37. n. 11.* die er mit folgendem Præjudicio bekräfftiget, so zu finden in formulis pronunciandi adjectis ejusd. *processui. cap. 16. art. 12.* dessen Worte also lauten:

Auf Klage/ *Exception* und Einbringen *N. N.* E. W. weil beklagter *Syndicus* deß *libellirten* Brauens und Schenckens nicht in Abrede/ aber vorwendet/ daß seine *Principaln* befugt seyn Wein und Bier zu schencken/ dasselbe zu verkauffen und zu holen/ wie es ihnen beliebe/ Mitbeklagter auch nicht weniger befugt sey zu brauen/ so viel er bedarff; welches Kläger verneinet/ als ist Beklagter vermög unser Landes-Ordnung solche Gerechtigkeit innerhalb 2. Monathen/ wie recht zu beweisen und auszuführen schuldig/ klagendem *Syndico* seine Gegen-Beweisung/ und andere rechtliche Nothdurfft darwieder vorbehältlich/ und bleiben *Principalen* unterdessen/ und biß zu Erörterung der Sache bey der *possess vel quasi* deß Brauens und Schenckens billich/ V. R. W.

In dem Bischoffthum Hildesheim aber ist der Beweiß termin 6. Wochen, nach dem Edict de Anno 1657. d. 8. April.

Als wolten dieselbe besagte Städte auch andere Adel und Unadel / erinnert haben wie sie dazu befugt zu seyn vermeinen / in den nechsten 6. Wochen / dato an zu rechnen, vorzubringen / oder aber gewärtig zu seyn / daß ihnen berührtes brauen zu feilen Kauff gäntzlich untersaget und verbotten werden soll / Hahn. *de jur. Colonar. Concl.* 340.

Wann aber von der Possess deß Brau-Rechtes ein Streit entstehet, wird selbiger entweder ordentlich oder *summarisch* angestellet werden.

In jenem Fall wird es ein ordentliches, in diesem Fall aber ein summarisch Possessorium seyn.

Weil aber dieses in dem Brau-Recht nichts besonderes hat, übergehe ich es jetzt gerne, und weise den begierigen Leser ad Fibig. *process. membr.* 2. *sent.* 3.

Alleine welchen soll man denn zum brauen lassen / wenn einer in der Besitz ist / und beweiset / daß er ein grösseres Recht am Hauß habe; der andere aber nur einiger massen sein Recht beweiset / und *Caution* zu leisten / auch allen Schaden und Nutzen zu ersetzen sich erbiethet / im Fall der *Process* wieder ihn auslauffen dürffe?

Ich halte dafür, man solle den ersten in der Possess erhalten, wegen den Nutzen deß Besitzes, woraus niemand ohne

rechtmäßige Ursache, nicht einmal von Obrigkeits-wegen, soll getrieben werden, Carpz. *lib. 1. Resp. 2.*

Und daß die Caution deß andern jenen aus dem Besitz zu stossen nicht zulänglich ist, weil niemand unter Caution aus der Possess zu weichen gehalten ist, Mev. *part. 8. decis. 247.* und besser ist den Besitz zu behalten, als selbigen, wenn er verlohren gegangen, allererst wieder zu suchen, *L. 21. ff. de rei vindicat.* Mev. *d. l. n. 1.*

Ob aber der bey der *Possess* zu schützen / deme wegen seines Standes hernach eine Frage *moviret* wird / z. E. daß er den Bürger-Eyd noch nicht abgeleget?

Ich halte dafür, daß er dabey zu schützen sey, und muß die Sache hernach zum ordentlichen Processs verwiesen werden, weil die Frage von der völligen Beraubung deß Brau-Rechtes oder nur auf einige Zeit, vorfället:

Daß aber die Frage von einiger Beraubung ad ordinarium & petitorium Judicium gehöre, beweiset Klock. *vol. 3. Cons. 148. n. 41.* und aus demselben Fritsch. *in not. ad* Reyger. *voc. privatio. n. 1.* und der Fahrlässigkeit derer Bier-brauer könne zugeschrieben werden, daß sie denselben durch ihr Nachsehen in den Besitz deß Brauens haben kommen lassen.

Ehe ich weiter gehe, will ich diejenige Strittigkeit anführen, so vor wenigen Jahren unter etlichen Burgern in der Vor-Stadt Quedlinburg, und Valentin Beckern entstanden.

Denn als dieser das Bier-brauen zu treiben begehrete, und zu dem Ende mit großem Kosten ein Brau-Hauß bauen ließ, haben ihme die Bürger den Bau aufzuführen verwehret, und von dem Obern Richter ein Verbot ausgebracht, von dessen Gerechtig-

rechtigkeit und Recht ein langwieriger Streit gewesen, besonders da die Helmstädter auf der Bürger Seiten waren, und auf Befragen folgender massen erkannten.

Alß vorstehendes Bericht-Schreiben / samt beygefügten einigen / zwischen denen sämbtlichen Brauern deß Westendorffes zu Quedlinburg und Valentin Beckern daselbst ergangenen *Actis*, uns zugeschicket, und darüber unser rechtliches Bedencken zu eröffnen gebetten worden / demnach haben wir *Decanus*, *Senior* und andere *Doctores* der *Juristen-Facultät* bey der Fürstl. *Julius-Universität* zu Helmstädt solches alles bey versammleten *Collegio* mit Fleiß verlesen und wohl erwogen: Erkennen darauf vor Recht / daß zuförderst ermeldte Brauer *in Possessorio* (bevorab da ihr Gegentheil Valentin Becker zur *possession vel quasi* seiner angemaßten Brau-Gerechtigkeit nie gelanget / vielweniger dießfalls einen oder mehr *Actus exerciret* hat /) und dahero bey ihrer Brau-Ordnungs mäßigen *possessione vel quasi*, so viel erwehnten Beckern betrifft, Obrigkeitlich zu schützen und zu *manuteni*ren seyn; Ingleichen was das *Petitorium* anlanget / nachdem *Consulent*en von Ihrer Fürstlichen hohen Landes-Obrigkeit mit einer Brau-Ordnung gnädig angesehen / und daraus ihnen nicht allein ein beständig Recht *acquiri*ret worden / sondern auch desselben Entziehung und Verringerung ohne ihren Nachtheil und *Præjudiz* nicht geschehen kan / und aber bekannten Rechtens / daß dergestalt einem andern zum Schaden und Nachtheil niemanden ein *Privilegium* zu verleihen / es geschehe dann wegen öffentlicher Noth oder Nutzens / oder dergleichen rechtmäßigen Ursache / und mit derselben Erkanntnuß auch Vorforderung derer / denen daran gelegen ist. Roland. *a Valle vol. 1. Cons. 2. n. 164.* Wesemb. *part. 1. Cons. 45. n. 44. seqq.* Benjamin.

Leuber. *de Stipul. Saxon. n. 764. cum citatis*, gleichwohl aus den übersandten Schrifften dergleichen Ursache und Umstände im gegenwärtigen Fall noch zur Zeit nicht / hingegen so viel zu befinden und zu ersehen / daß wenn schon an Verleih- und *Concedir*ung deß Brau-*Privilegii quæstionis* überall nichts zu *desideri*ren / jedennoch selbiges / weil es nie in Gebrauch gekommen / und immittelst über 10. 20. 30. und mehr Jahr verflossen / so wohl dem Sächsischen als gemeinen Recht nach verjähret und erloschen wäre / besonders da an Gelegenheit und Vermögen desselben zu gebrauchen / es nicht ermangelt / noch einige Abfälle oder *Exceptiones*, wodurch die Lehre deß gemeinen Rechtes von der Verjährung oder Verliehrung eines *Privilegii*, welches in 10. Jahren nicht in Gebrauch gekommen, *limitir*et zu werden pfleget / gegenwärtigen Falls eintreffen wollen / daß es also bey der Regel / dergestalt bewandten Dingen nach / sein Verbleiben haben muß; Als sehen wir nicht / warum die *Consulenten* auch *in petitorio* eines ihrer *Intention* gemässern fernern Erfolges / (zumal da obvermeldete Brau-Ordnung Geding- und *Pacts*-Weise und gegen Ablegung einer gewissen *Recognition*, immassen es sich ansehen läßt / errichtet seyn solte) Rechts beyfällig sich nicht zu versichern haben / und demnach Valentin Beckern die Aufbauung deß Brau-Hauses und dazu gehörige Anschaffung deß gewöhnlichen Brau-Geräthes eben so wohl als das Brauen selbsten / (weil man von denen angehängten Mitteln und Zugehörungen / eben so viel / als dem Endzweck und Haupt-Sache / billig urtheilen muß) wo nicht sonsten etwas zu Recht erhebliches dawieder an und ausgeführet werden könnte / Rechts-gebührlich zu verwehren nicht befugt seyn sollen. Alles V. R. W. Urkündlich wir dieses mit unser *Facultät*-Insiegel

Insiegel bedrucken lassen/ so geschehen Helmstädt den 25. April. 1674.

Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät daselbst.

Die Bürger gründeten sich derohalben so wohl auf dieses Responsum, daß in undencklichen Zeiten in dem Hauß, welches der Beklagte gekauffet, das Brau-Recht nicht getrieben worden, als auch, daß sie sich mit Worten und Wercken diesem Bierbrauen allzeit wiedersetzet, und daß die Brau-Ordnung nur von denen Bürgern, die in der That brauen, rede.

Im Gegentheil gründete sich der Beklagte:

1.) Auf ein Privilegium, welches so wohl von denen Fürstlichen Vorfahrerinnen, als auch jetzt regierender Aebtißin gegeben und confirmiret worden;

2.) Beschuldigte er fälschlich derer Bürger Abkürtzung, gleich als wann sie der Aebtißin Rechte in Zweiffel zögen.

3.) Gienge der Autorität und Hoheit der Aebtißin viel ab, wenn derer Confirmation angefochten würde:

Daß aber die erstern Besitzer deß Hauses 4.) das Brauen niemahls getrieben, wollte er damit entschuldigen, daß, weil sie arm gewesen, sie auch zu brauen, oder andere zum Brau-Werck gehörige Sachen anzuschaffen keine Mittel, mithin keine Gelegenheit und Vermögen desselben sich zu gebrauchen gehabt.

Auf das Helmstädtische Responsum aber 5.) antwortete er, daß solches nach falschen Præsuppositis verfaßt wäre;

Hierauf versetzten die Bürger, und zwar was das Privilegium selbst anbelanget,

Daß 1.) die Frage deß Privilegii nicht ad possessorium,

sondern petitorium gehöre, wie aus Roland. a Valle, Contard. und andern Klock. *vol. 3. Conf. 149. n. 52.* beweiset,

2. Seye solches mit Verschweigung der Wahrheit, und Erstattung falschen Berichts erlanget worden, weil die Verleihung desselben, ohne daß sie darzu gefordert und gehöret worden, geschehen sey, gereiche dahero zu ihren Nachtheil; Eine Verleihung aber so einem andern zum Nachtheil gereichet, wird vermuthet, daß sie sey erschlichen worden, Klock. *vol. 1. Conf. 6. n. 235.*

3.) Das Privilegium sey nicht in Gebrauch gekommen, derowegen seye es auch nicht gültig. Klock. *vol. 1. Conf. 10. n. 185.* und habe keine Kräffte, Fritsch. *ad* Thesaur. *pract.* Reyger. *voc. privilegium n. 44.*

Besonders, da es 4.) wegen deß Nicht-Gebrauches verjähret sey: Denn wer nach dem Sächsischen Rechte sich eines Privilegii etwas zu treiben, in 30. Jahren, Jahr und Tag nicht gebrauchet, da er doch Gelegenheit darzu gehabt hätte, der verliret dasselbe. Rauchbar. *part. 2. quæst. 11. n. 98.* Carpzov. *part. 2. Const. 3. def. 23. n. 1.*

Welches folgendes Præjudicium vom Brau-Wesen erkläret:

OBwohl euer Vatter vor 30. Jahren in seinem Hause gebrauet/ und das Bier verkauffet/ dieweil ihr aber dennoch innerhalb 30. Jahren/ Jahr und Tag/ solch Brauen nicht gepfleget/so ist auch solche Freyheit/ so euer Vatter gehabt/ erloschen. V. R. W. Beat. *Cent. Sent. Saxon. tit. 29.* vom Bier-brauen.

1.) Was die Confirmation deß Privilegii anbelanget, versetzten die Bürger, daß solche nichts neues gebe, Gail. *lib. 2. Obs. 1. n. 3.*

1. n. 3. sondern Klock. *vol. 1. Conſ. 6. n. 33. 34.* zum Voraus ſetze, daß ihnen dieſes confirmirte Recht zugeſtanden.

Auf das 2.) wird geantwortet: Daß die Rechtliche Hülff kein Unrecht bey ſich führe, *L. 13. §. 1. ff. de injur.* und in dieſem Proceſſ nicht ſo wohl von der Macht und Gewalt der Aebtißin, ſondern von deren Willen, die Rede ſey; dann wann ein Fürſt etwas thäte, das eines andern Rechte verletzete, ſo iſt von deß Fürſten Willen und Wiſſenſchafft zu reden, und ſolche zu unterſuchen nicht verbotten, Vultej. *vol. 4. Conſ. 46. n. 203.*

Auf das 3.) wird geantwortet, daß einem Fürſten keine Schande, ſondern ein Lob ſey, wenn er unbedachtſame, ſub-& obreptitie ertheilte Privilegia, und ergangene Decreta wiederruffet; wiederrechtliche auf ungleichen Bericht ſub-& obreptitie ausgelaſſene Befehl, Edicta, Decreta und Verſprüche, nach erlangtern beſſern Information und Bericht, zu caſſiren, un dzu ändern, iſt Kayſern, Königen und Regenten nicht verkleinerlich, ſondern rühmlich, Reinking **Bibliſche Policey** *lib. 2. ax. 26.*

Auf das 4.) wird geantwortet, daß ein Privilegium durch einen freywilligen Nicht Gebrauch völlig, nicht aber durch einen gezwungenen und unumgänglichen Nicht-Gebrauch, genommen werde, ſintemal wer ſich eines Dinges nicht gebrauchen kan, weder ſaumſeelig noch nachläßig iſt, Enenckel. *de privil. lib. 3. cap. 15. n. 31.* hier aber hat die Gelegenheit deß Bier-brauens ſich zu bedienen faſt täglich ſich gezeiget.

Dahero wie die übrigen Bürger ihre Ordnung halten, und was zum Brauen erfordert wird, anſchaffen, ſo hätten auch die alten Beſitzer deß Hauſes darum bekümmert ſeyn, und auf ſolche Weiſe verhindern ſollen, daß das Privilegium durch den Nicht-Gebrauch nicht verloſchen wäre.

Auf das 5.) wird geantwortet: Daß das Reſponſum keinesweges auf falſche Præſuppoſita, ſondern nach vorhergehender wahrhafften Erzehlung der Sache, verfaſſet worden ſey.

Diesen doch ungeachtet haben die Jenenser gesprochen:

IN Sachen der sämbtlichen Brauer in Westendorffe/ Klägere eines, entgegen und wieder Valentin Beckern / Beklagten und *litis denuncianten* am andern / und Martin Müllern *litis denunciaten* am dritten Theil erkennen wir Fürstlich Quedlinburgisch verordnete Stiffts-Cantzley *Director* und Räthe / auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten / vor recht: Daß die *fol. 6.* befindliche *Inhibition* nunmehro zu *cassiren* und aufzuheben / und wird Beklagten die auf sein von *litis denunciaten* erkaufftes Hauß vor diesen allbereit gebrachte Erb-Brau-Gerechtigkeit zu *exerciren* billig verstattet. V. R. W.

Ordinarius Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät in der Universität zu Jena.

Publiciret den 26. Novembr. 1674. Fürstl. Quedlinburgische Stiffts-Cantzley.

Die

Die Rationes decidendi waren folgende:

1.) ERscheinet aus dem *fol. act. 6.* befindlichen Begnadigungs-Briefe, daß der damahligen Besitzerin deß Hauses quæstionis Margarethen gebohrner Zanthierin, Dietrich von Thalen seel. Wittbe von der zur selbigen Zeit regierenden Frau Aebtißin zu Quedlinburg die Erb-Brau-Gerechtigkeit dergestalt, ob bene merita, conferiret und geschencket, daß dieselbe auf dem Hause seyn und hafften solle:

Solche Begnadigung nun hat 2.) die succedirende Frau Aebtißin Dorothea Sophia, gebohrne Hertzogin zu Sachsen, laut deß Begnadigungs-Briefes *fol. act. 13.* zu confirmiren kein Bedencken gehabt.

Wie dann auch 3.) die jetzo regierende Frau Aebtißin, und zwar auf vorhergehende Uberlegung, dergleichen gethan.

Ob nun gleich 4.) von Klägern dawieder vorgeschützet werden will, daß solches aus einem Irrthum geschehen, indem von litis denunciaten in seiner unterthänigsten Supplication, durch welche er die gnädigste Confirmation erhalten, angeführet worden, als wenn die Frau Aebtißin Maria Christ-milder Gedächtnüß die Brau-Gerechtigkeit der Thalischen Wittben gnädigst conferiret, und verliehen, solches aber sich in der Wahrheit also nicht befinden thäte, so kan doch solches dem Beklagten nicht schaden; genug ists, daß die Brau-Gerechtigkeit quæstionis einmal legitimo modo auf das Thalische Hauß gekommen und gebracht worden:

So hindert auch 5.) nicht, daß die Besitzer deß Hauses das Brauen nicht exerciret und getrieben, sintemahl von litis Denunciaten beständig angeführet worden, und von Klägern nicht wiedersprochen werden können, daß das Hauß zum Brauen nicht

aptiret gewesen, auch wegen Mangel der Mittel von den vorigen Besitzern nicht hat zugerichtet werden können, daß also die von Klägern angezogene Verjährung dem Beklagten nicht schädlich seyn kan.

Ordinarius Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät in der Universität Jena.

Weil nun diese Urthel dem Helmstädtischen Responso schnur strack zuwieder war, hat solche zur Leuteration Anlaß gegeben, und die in Replicis beygebrachte Ursachen zu wiederholen:

Alleine als sich einige vornehme Männer ins Mittel legten, und der Beklagte denen Bürgern einigermassen eine Wiedervergeltung darbothe, ist die Sache, ehe die Leuteration fortgesetzet wurde, durch einen gütlichen Vergleich gehoben worden.

Deß Dritten Theils,

Auf was Art und Weise das Brau-Recht wieder verlohren werde, zeigend

Erstes Capitel.

Wie solches zugleich mit der Stadt vergehe?

Endlich auch (da alles, was unter dem Himmel ist, gebohren werden und sterben gemein hat, Bechmann. *in dissert. de jur. trib. cap. 7. §. 1.*) müssen wir zeigen, auf was Art und Weise das Brau-Recht verlohren werde. Da-

Damit ich nun solche Arten und Weisen zeige, will ich dieses Recht betrachten, so ferne es entweder in der gantzen Stadt / oder aber nur bey einem oder andern Glied der Stadt anzutreffen ist.

Von jenem, wovon wir im gegenwärtigen Capitel handeln, wollen wir diese Regel setzen:

Auf welche Weisen eine Stadt zu seyn aufhöret, auf solche wird auch das Brau-Recht aufgehoben.

Die Ursache ist diese, weil, wann die Haupt-Sache erloschen, das Neben-Werck auch verlöschet. *L. 129. §. 1. & L. 178. ff. de Reg. Jur.* als welches jener Natur annimmet, *c. accessorium. de Reg. Jur. in 6.* Tabor. *in* Barbos. *locupl. lib. 1. cap. 8. ax. 5.*

Es könten zwar hier mehr Casus subsumiret werden, allein ich will vorjetzt nur zweyer gedencken. 1.) wenn eine Stadt verwüstet und geschleiffet wird. 2.) wann alle Bürger aus der Stadt fliehen und selbige verlassen, so ist es keine Stadt mehr, derowegen wird auch auf solche Weisen das Brau-Recht zu Grunde gehen.

Was der Subsumtion ersten Theil betrifft, so setze ich zum Voraus, so wol den Befehl der Obrigkeit / als eine zulängliche Ursache.

Alleine da die Frage diesen Zweiffel machet:

Ob auch eine Stadt ein Verbrechen begehen könne?

So will ich denselben mit wenigen aus dem Weg thun, und

mit Verwerffung alles wiedrigen zeigen, daß sie allerdings ein Verbrechen begehen könne.

1.) Weil sie contrahiren, und aus ihrem Contract zu etwas verbunden werden kan, so kan sie auch ein Verbrechen begehen, und wegen deß Verbrechens zur Straffe gezogen werden; weil der Schluß von einem Contract auf das Verbrechen sehr gut und gültig ist, und also auch umgekehrt. Everhard. *in Loc. Legal. a contract. ad delict. n. 1. 2.* Nun aber ist der erstere Satz wahr, also auch der andere.

2.) Wer gestraffet werden kan, von dem muß man zuvor wissen, was er verbrochen habe. Dann die Straffe soll nach dem Verbrechen abgemessen werden. *c. quæsivit. de his quæ fiunt a maj. part. c. felicis §. illud de poen. in 6.* Tabor *in* Barbos. *locupl. lib. 14. cap. 41. ax. 39.* und præsupponiret allzeit ein Verbrechen. *L. Sancimus. C. de poen.*

Nun aber kan eine Stadt in den Bann gethan, *auth. item quæcunque. C. de Episc. & Cleris.* und geschleiffet werden, *L. si ususfructus. 21. §. quib. mod. ususfruct. amitt. Ergo.*

3.) Eine Stadt kan eine Furcht einjagen. *L. metum. §. animadvertendum*, und daselbst *gl. ff. quod met. caus.* Das Furcht Einjagen aber ziehet nothwendig ein Verbrechen nach sich, *t. t. ff. & C. quod met. caus.*

4.) Diese Meinung behaupten Losæus. *de jur. universit. part. 4. cap. 1.* Goeddeus, *ad L. inter. ff. de V. S. n. 20.* Mynsing. *Cent. 4. Observat. 78. &. 79.* Reyger. *in thesaur. pract. voce Civitas. n. 4.* Bruning. *dissert. de variis Universit. Specieb. §. 96.* Gail. *de pac. publ. lib. 2. cap. 9.* Besold. *in dissert. Jurid. polit. 5. de Universit. jur. cap.* Hahn. *in not. ad* Wesemb. *tit. quod cujusque Universit. nom. n. 6.* Knipschild. *de jur. & privileg. Civit. Imp. lib. 5. cap. 7.* Zahn. *in Ichnograph. Municip. cap. 92. n. 4.*

Und hindert nicht 1.) daß *Universitas* ein in Rechten gebräuchlicher Name und ein Leib ohne Seele und Verstand sey. *c. Romana §. in universitate. de sentent. excommunic. in 6.* Jason. *in*

L. 1

L. 1. §. Municipes. n. 1. 2. ff. de acquir. poſſeſſ. der aber ſo weder Seele noch Verſtand hat, nicht ſündigen könne.

Dahero hält man auch nicht dafür, daß ein unvernünfftiges Thier einem ein Unrecht zufügen könne, weil es keine Vernunfft hat. *L. 1. §. 1. ff. ſi quadrup. pauper. fec. dic.*

2.) Daß actio doli wieder eine gantze Gemeine nicht ſtatt finde. *L. ſed ex dolo. §. 1. ff. de dol. mal. verb. quid enim municipes dolo facere poſſunt. &c.* Dahero werden ſie nicht ſündigen können, weil kein Verbrechen ohne Liſt und Betrug begangen wird. Tabor. *in* Barboſ. *locupl. lib. 4. cap. 12. ax 14.*

3.) Iſt derer Rechtsgelehrten allgemeine Lehre, daß eine gantze Gemeine nicht vor unehrlich könne erkläret werden, Loſæus *de jur. Univerſit. part. 4. cap 1. n. 49. ſeqq.* und alſo wird ſie auch nichts dergleichen verbrechen können, das einigen Schandfleck nach ſich ziehet.

4.) In denenjenigen Verbrechen, ſo von einer gantzen Gemeinde begangen werden, iſt offt mehr Thor- als Boßheit anzutreffen. Beſold. *d. c. 7. §. 3.* und werden zugleich viel Unſchuldige und Kinder darinnen gefunden.

Dahero hält auch Innocent. *in cap. gravem. de ſentent. excommun. juxt.* Beſold. *d. l.* 5.) dafür, daß eine Gemeinde kein Verbrechen begehen könne.

Sintemal auf das 1.) entweder mit dem Gail. und Farinac. geantwortet wird / daß eine Gemeinde nur in einem fremden und erdichteten Verſtand, nemlich durch die Obrigkeit und Vorſteher derſelben, ein Verbrechen begehe: eigentlich und wahrhafftig aber müſſen alle und jede von der Gemeinde ein Verbrechen begangen haben. Gail. *de pac. publ. lib. 2. cap. 9. n. 13.* Farinac. *Prax. Crim. quæſt. 24. n. 109.*

Oder man mache einen Unterſcheid unter der Gemeinde *in abſtracto*, und unter der Gemeinde *in Concreto*;

In jenem Fall iſt es keine Perſon, noch ein lebhaffter, ſondern ein eingebildeter Leib, und ein Name deß Rechts, ſo etwas

vorstellet; und wenn ich die Gemeinde in diesem Verstand nehme, so kan sie kein Verbrechen begehen auch nicht einmal contrahiren.

In Concreto aber ist es ein Name der Personen, und wird vor absonderliche Personen, so in der Gemeinde selbst enthalten sind, genommen, aus dem Bald. Losæus *de jur. Universit. part. 1. cap. 1. n. 10.* Knipschild. *lib. 5. cap. 7. n. 10.*

Und wenn man sie in solchem Verstand nimmt, und rechtmässiger Weise zusammen beruffen und versammlet worden, kan selbige, indem sie gleichsam nur eine Person ausmachet, sündigen, Bruning. *d. l. Lit. B.*

Ob nun wol die Gemeinde ein Wort deß Rechts ist, so keine Seele und Vernunfft hat, doch wann selbige sich rechtmäßig versammlet, so stellet sie gleichsam einen Leib und eine Person für; und dieses durch eine Erdichtung und Vorstellung, so durch die Vorsteher der Gemeinde geschiehet. Knipschild. *d. l.*

Auf das 2.) wird geantwortet, daß aus vorbesagten das Wiederspiel erhelle, daß die Gemeinde nemlich allerdings einen Betrug begehen könne, ob schon nicht so leicht, als sonsten eintzele Personen. Losæus. *part. 4. cap. 1. n. 8.*

Auf das 3.) wird geantwortet, daß daher, weil eine Gemeinde nicht unehrlich wird, keinesweges folge, daß sie kein Verbrechen, so einen Schandfleck verdienet, begehen könne;

Alleine deßwegen wird eine Gemeinde nicht unehrlich, weil über den Syndicum gesprochen wird, wenn aber über einen andern gesprochen wird, so wird der, welcher den Betrug begangen, nicht unehrlich. *L. furti. 6. §. 2. ff. de his. qui not. infam.* Knipschild. *d. l. n. 13.*

Auf das 4.) wird geantwortet: gesetzt, daß das gantze Volck und alle Bürger von oben biß unten durch der Glocken-Klang, oder Trompeten-Schall, oder auf eine andere gewöhnliche Weise, zusammen beruffen worden, der Vortrag etwas zu verbrechen geschehen, und sie nach gepflogenen Rath etwas zu verüben

ein-

einhelliglich beschlossen; so wird es keine Einfalt oder Thorheit, sondern eine verdammliche Boßheit seyn;

Wann aber diese solenne Versammlung und allgemeine Berathschlagung nicht vorhergegangen ist, so kan man auch nicht sagen, daß die Stadt, sondern vielmehr nur etliche aus derselben ein Verbrechen begangen haben. Bruning. *d. l.*

Und alsdann ist das Verbrechen entweder **dem gemeinen Mann allein**, oder **nur denen Burgemeistern** zuzuschreiben:

In jenem Fall, werden die, so das Regiment führen, entschuldiget, und nur der aufrührische Pöbel gestraffet: In **diesem Fall**, wann nemlich die Burgemeister alleine etwas verbrechen, hat die Gemeinde an der Straffe keinen Theil.

Weil die Bürgemeister deßwegen nicht gesetzet worden, daß sie etwas unrechtes verüben sollen. Farinac. *d. quæst. 24. n. 130.* Bruning. *d. l. Lit. A.* Knipschild. *d. l. n. 18.* Es habe dann die Gemeinde das Verbrechen hernach vor genehm gehalten. Bruning. Knipschild. *n. 22.*

Was die Unschuldigen anbelanget, so werden zwar auch dieselben ordentlicher Weise von der Straffe ausgenommen; alleine wenn man die Grösse und Wichtigkeit deß Verbrechens zum Voraus setzet, wird auch der Sohn wegen deß Vaters Verbrechen gestraffet, Z. E. wenn der Vater mit Worten oder Wercken wieder die höchste Obrigkeit etwas gethan, und deren Hoheit und Würde verletzet, oder eines Hochverraths überführet worden. Besold. *d. c. 7. §. 2.*

Auf die Autoritæt deß Innocentii aber wird 5.) geantwortet: daß die meisten Rechtsgelehrten es mit uns halten, und man dahero sich nicht an eines einigen absonderliche Meinung binden müsse.

Ich habe nun, wo mir recht ist, genugsam erwiesen, daß eine Stadt in so weit ein Verbrechen begehen könne, daß sie auch wegen ihres Verbrechens der Erden gleich gemacht werden kan. Carpzov. *Prax. Crim. quæst. 41. n. 7.*

Wir

Wir haben aber auch zugleich oben gesaget, daß auf vorhergehende Verletzung der Hoheit und Würde höchster Obrigkeit, und Obrigkeitlichen Befehl dergleichen Verwüstung geschehen solle, damit der Casus ausgeschlossen werde, da ohne Verbrechen und Befehl hoher Obrigkeit, von einem Tyrannen mit feindlicher Gewalt eine Stadt verwüstet und zerstöret worden. Sixtin. *tract. de Regal. lib. 1. cap. 6. n. 50.* Bruning. *d. l.* §. *99. Lit. B.* Gail. *lib. 2. Obs. 61. n. 5.* Vietor. *de caus. exemt. Imp. Conclus. 16.* Mod. Pistor. *vol. 1. cons. 43. n. 4.* Knipschild. *lib. 1. cap. 18. n. 33.*

Denn eine solche Stadt behält alle Rechte und Privilegia, und wann sie wieder aufgebauet ist, bekommet sie vom neuen Geist und Leben, als wenn sie im Feuer aufgegangen oder verschwemmet worden wäre. Sixt. *d. l. n. 50. 51. 52.* Gail. und Knipschild. *d. l.*

Wann aber auf Befehl hoher Landes-Obrigkeit wegen öffentlichen Aufruhr, oder Fried-Bruch eine Stadt verwüstet wird, so verlieret sie alle Rechte und Freyheiten, Gail. *d. l. n. 1.* Sixtin. *d. l. n. 45.* weil sie allerdings vor todt, und daß sie gar niemahls gewesen sey, gehalten wird, Sixtin. *d. l.* in so weit, daß, wann sie auch wieder aufgerichtet worden, selbige dennoch die alten Freyheiten nicht wieder bekommet, es sey dann, daß sie mit hoher Landes-Obrigkeit Erlaubnüß und Willen wieder aufgebauet und die Stadt völlig in vorigen Stand gesetzet werde. Bruning. *d.* §. *99. lit. A.* Knipschild. *d. l. n. 31.* Gail. & Sixtin. *d. l.* welcher noch mehr dieser Meinung anführet:

Und dergleichen Zerstörung hat erlitten Carthago, *d. l. Ususfructus, 21. ff. quib. mod. Ususfruct. amitt.* Jerusalem, Corinth und andere Städte, von welchen Gothofredus. *ad d. L. 21.* meldet.

Doch soll man selten, auch in denen gröstен und gröbsten Verbrechen, auf diese Art der Straffe verfallen, nach dem merckwürdigen Exempel Kayſers Caroli V. welcher,

als er Gent erobert, den Herzog Albani fragte: was er meinete, was vor eine Straffe die Einwohner verdienet hätten? welcher antwortete: Die aufrührische Stadt hat verdienet, daß das oberste zu unterst gekehret würde: Worauf der Kayser befahl, Albani solte auf den Thurn steigen, und die gantze Stadt von oben übersehen, und fragte ihn dabey: wie viel man Spanische Felle haben müste, wenn man eben einen solchen grossen Handschuh machen wolte? denn so viel bedeutet das Frantzöische Wort Gans. Worauf Albani nichts antwortete, indem er dem Kayser aus dem Gesicht abnehmen konte, daß er ihn beleidiget hatte. Zahn. *in Ichnograph. Municip. cap. 94. n. 15.* Denn die Ernsthafftigkeit soll mit Güte vermenget werden. Reinking. *de regim. sec. lib. 2. clas. 1. cap. 3. n. 17. seqq.* Knipschild. *de privileg. Civit. lib. 2. cap. 8. n. 68.*

Uber dieß ist auch keine Stadt mehr da, wenn alle Bürger aus der Stadt fliehen und selbige verlassen. Zahn. *d. l. n. 16.* welches wahr ist, wenn sie hernach hin und her als Flüchtlinge zerstreuet sind; ein anders aber ist es, wenn sie beysammen bleiben, und sich an einem andern Ort niedersetzen. Sixtin. *d. c. 6. n. 54.* Vietor. *d. l. Conclus. 16.* Knipschild. *d. c. 18. n. 36.*

Denn eine Stadt bestehet nicht in Mauren und Wänden, sondern in einem Recht und Menge der Leute. Knipschild. *lib. 1. cap. 1. n. 22.*

Deßgleichen Ausziehens und Verlassens Ursachen finden wir sehr viele bey denen Geschicht-Schreibern, und zwar beweiset Knipschild. *lib. 1. cap. 19. n. ult.* daß die Bürger wegen Grausamkeit derer Löwen, wegen Vielheit der Caninchen, Maulwürffe, Frösche, Heuschrecken, Mäuse, Schlangen und Scorpionen, seyn vertrieben worden; allwo er auch noch mehr Ursachen anführet. *d. c. 19. per tot.* Mir soll genug seyn, aus diesem einen festen Schluß zu machen, daß auf diese Weisen das Brau-Recht zu Grunde gehe.

Deß Dritten Theils Zweytes Capitel.

Wie ferne das Brau Recht nur bey einem und andern aufhöre?

In diesem Capitel werden die Bier-brauer eintzeln betrachtet, und alsdann verliehren sie das Brau-Recht durch Darzwischenkunfft eines Menschen Thun/ oder ohne dasselbe;

Jenes geschiehet, wenn ich mein Recht einem andern überlasse, durch einen Contract der die Herrschafft übergiebet, oder wann ich mich deßen entweder ausdrücklich oder stillschweigend begebe.

Durch eine unrechtmäßige That will ich eine solche verstanden haben, dadurch entweder die Stadt, oder zum wenigsten dieses Brau-Recht verlohren gehet: von welchen allen ich insonderheit mit wenigen handeln will.

Unter denen Contracten aber, die die Herrschafft übergeben, sind Tausch und Verkauff die fürnehmsten.

Wer also dieses Recht zugleich mit dem Hauß verkauffet, der verliehret dasselbe, indem er es dem Käuffer übergiebet.

Denn man kan über zwey Sachen die Herrschafft und den Besitz nicht völlig haben. *L. 5. §. ult. ff. Commod.*

Und obgleich Carpzov. *part. 2. Const. 14. def. 15.* zeiget, daß dieses Recht von dem Hauß, auf den es hafftet, nicht absonderlich könne verkauffet werden, der es auch mit folgenden Præjudicio deß Schöppenstuhls zu Leipzig confirmiret:

Ist bey euch vor Alters hero die Brau-Gerechtigkeit, zu brauen und zu schencken/ auf gewisse Häuser geleget und gerichtet/ und es hat Nicolaus Genolt sich unterstanden solche Brau-Gerechtigkeit, so auf seinem

Hause

Hause gewesen / besonders und ohne das Hauß zu verkauffen ꝛc. So seyd ihr als die Obrigkeit deß Ortes ihm solches zu verstatten nicht schuldig. V. R. W. Carpzov. *d. l. sub. fin.*

So findet man doch das Gegentheil zu Hameln an der Weser, wo ich das Brau-Recht, von eines andern Hauß, entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf ewig, nachdem es abgeredet worden, zu meinem Hauß bringen kan. Hahn. *de jur. Colonar. Concl. 355.*

Wie auch zu Quedlimburg, allwo, wenn dem Rath 50. Reichsthaler bezahlet worden, das Brau-Recht von einem Hauß auf das andere kan gebracht werden.

Hierbey fragt sichs:

Ob bey solcher Verkauffung eines Brau-Hauses so genau erfordert werde / daß der Verkauff mit Obrigkeitlicher *Autorität* geschehe?

Es scheinet allerdinges nothwendig zu seyn, weil die Sächsischen Rechte unbewegliche Güter zu vereussern niemals verstatten; es geschehe dann solches mit Genehmhaltung und Bewilligung deß Richters. Heig. *part. 2. quæst. 17. n. 18.* Carpzov. *part. 2. Const. 23. def. 1. n. 3.*

Welches auch das Quedlimburgische Statut mit diesen Worten bekräfftiget:

Kein Hauß oder unbeweglich Gut allhier soll ohne unser gnädigsten Fürstin und Frauen / und deß Raths Wissen und Willen / verkauffet oder vertauschet werden / und ausserhalb dem soll der Verkauff und Tausch gar nichtig seyn und bleiben. Quedlimburg. Policey-Ordnung. *tit. 9. §. 20.*

Wie auch eine andere absonderliche Constitution:

Sonderlich sollen alle *Contracte*, dadurch ein unbeweglich Gut *alieniret* und *afficiret* wird / bey *Tribunalibus* und Gerichts-Stellen / da vorhero jederzeit es bräuchlich gewesen ist / nochmals aufgerichtet und *insinuiret* werden / und ausser dem / ungeachtet erfolgter *Tradition*, mit vorbehaltener Straffe unkräfftig seyn / *Tit.* von *Contracten* §. 2.

Dessen ungeachtet aber wird das Gegentheil in Praxi observiret:

Und zwar in Sachen Georg Irrganges wieder Joachim Tettenborn 4. May 1658. ist von dem Quedlinburgischen Ober-Gericht gesprochen worden:

Daß weil aus dem von Klägern *producirten Instrumento Emtionis Venditionis* erscheine / daß der Hauß-Kauff in seinen *Substantialibus* richtig / und nach Sächsischen Rechten der Richterliche *Consens* nicht eben *ad substantiam alienationis sive Contractus*, sondern nur *ad translationem dominii*, in solchen Fällen erfordert würde, Kläger auch sothanen *Consens* gebührlich zu suchen / und den Verkauff anzuzeigen an seinem Orte nicht ermangelt / Beklagter den getroffenen Verkauff zu halten und zu erfüllen schuldig ꝛc.

Ferner ist in Sachen Martin Kragen Wittbe, wieder Christoph Schmidtes Erben den 3. Decembr. 1661. gesprochen worden:

Daß / gestalten Sachen nach / und da Klägerin mit Beklagten einen richtigen Kauff geschlossen / darauf auch ein Stück Geldes ausgezahlet / Beklagten nicht gebühret davon einseitig abzutretten und solch Hauß anderwerts zu verkauffen ꝛc.

Und da eben diese Frage von der Gültigkeit der Quedlinburgischen Constitution in Sachen Margarethen Wellmanns Cam. Johann Steuerwalts Wittbe, den 30. Octobr. 1666. wieder vorkam, ist dieses Urthel gesprochen worden:

Daß

Daß es bey dem getroffenen und *producirten* Kauff-*Contract*, gestalten Sachen und Umständen nach/ billig zu lassen.

Eben auf solche Weise ist in Sachen Marx Kalförders wieder Schnackenbergen den 8. Jul. 1669. ein Streit abgethan worden:

Und als allhier der Kläger mit der von der Juristischen Facultät zu Jena nebst angehängten Rationibus decidendi ergangener Sentenz nicht zufrieden seyn wollte, sondern von der Fürstin in einer Supplic ein Rescript begehrete, ob man sich an besagte Constitution, in Urthel verfassen, halten müsse? hat er endlich folgendes erhalten:

Auf die an Frauen Aebtißin Fürstl. Durchl. unsere gnädige Fürstin und Frau von Marx Kalförderm neulichst abgelassene unterthänige *Supplic* wird demselben hiermit die *Resolution* ertheilet/ daß weil nach dem gemeinen alten Sächsischen allhier von uhralters her eingeführten und üblichen Recht der Richterliche *Consens* und Bestättigung nur zu Ubergebung der Herrschafft über unbewegliche Güter/ oder eines andern Rechtes, so auf einer Sache hafftet/ nicht aber zum Wesen deß *Contractes* selbst nothwendig gehalten und erfordert wird/ und alle *Statuten* und Gewohnheiten/ fürnemlich in verhaßten Sachen/ und welche dem Völcker-Recht etwas benehmen/ und dasselbe einschräncken, im Zweiffel aus dem gemeinen Recht auszulegen seyn/ und also verstanden und *modificiret* werden müssen/ daß sie dem gemeinen Recht nichts oder gar etwas weniges *derogiren*/ weil die Verbesserung derer Gesetze verhaßt ist/ und nicht leicht eingeführet werden soll/ nicht einmal selbst durch andere Gesetze/ daher angezogene Fürstliche *Constitution de Anno 1634.* (Krafft welcher alle *Contracte* dadurch ein unbeweglich Gut *alieniret* und *afficiret* wird/ bey denen gewöhnlichen *Tribunalibus* und Gerichts-

richts-Stellen aufgerichtet oder *insinuiret* werden / und auſſer dem / ungeachtet erfolgter *Tradition* mit vorbehaltener Straffe unkräfftig ſeyn ſollen) nach Anleitung obangezogenen alten und gemeinen Sächſiſchen Rechtes bißher billich und nothwendig verſtanden / ausgeleget / *obſerviret* / und ſolches durch unterſchiedliche Gerichtliche *Actus declariret* worden / immaſſen dem Kalförderiſchen hieſigen *Advocato* aus eigener Erfahrung guten maſſen bekannt und erinnerlich: Zudem auch ſolche *Clauſula annullatoria* nur von beſagten *Contracten* und Schenckungen unter den Lebendigen / welche über 300. Thaler ſich belauffen / nicht aber von denen an ſich unterſchiedenen und unter jenen und *Contractibus proprie ſic dictis* nicht begriffenen Ehe-Stifftungen / *Donationibus propter nuptias, vel mortis cauſa* in angeführter *Conſtitution* geſetzet und gebrauchet / alſo *ad caſus non expreſſos & diverſos* nicht zu *extendiren* und bey hieſigen Gerichten unterſchiedene Exempel / daß *extra judicialiter* aufgerichtete *Contracte* und Ehe-Stifftungen nicht *annulliret* / ſondern dennoch / geſtalten Sachen und Umſtänden nach in *Contradictorio* vor gültig gehalten / und durch eingeholte Urthel erkannt / vorhanden und bekannt / man derowegen von *Supplicanten* geſuchtes *Atteſtatum* ſolcher geſtalt / wie gebetten / *in præjudicium tertii* zu ertheilen rechtmäßiges und erhebliches Bedencken trage. *Signat.* den *23. Aug. 1669.*

Woraus erhellet, daß ein Contract über unbewegliche Güter auch ohne Gerichtliche Inſinuation beſtehe: Wohin auch Carpzov. *lib. 1. Reſp. 51. n. 10. inclini*ret.

Hernach wird gefraget:

Ob bey einem verkaufften Brau-Hauß/ die Fässer und anderes Brau-Geschirr auch mit verkaufft seyn?

Diese Frage decidiret Tessaur. *in quæst. singul. 84.* Schepliz. *in Consuetud. Brandeb. part. 4. tit. 17. §. 1. n. 4. usque ad fin.* Hahn. *in not. ad* Wesenbec. *Parat. tit. de contrah. emt. n. 8.* Esbach. *in not. ad* Carpzov. *part. 2. Const. 33. def. 20. n. 1.* Fritsch. *in thesaur. pract.* Reyger. *verb. braxator. n. 16.*

Und besonders ist die Sache klar, wenn zu der Zeit, da der Contract geschlossen worden, man deß Brau-Geschirres deutlich gedacht;

Wenn aber nichts davon gesaget worden, meine ich, man müsse mit denen Doctoribus einen Unterscheid machen, ob die Geschirr zu dem immerwährenden Gebrauch deß Hauses bestimmet gewesen/ oder nicht: Daß jene/ nicht aber diese mit verkauffet seyn. *L. dolia. 26. ff. de instruct. & instrum. leg.*

Diese Frage erkläret folgendes Præjudicium der Juristen-Facultät zu Helmstädt mit diesen Worten gar schön:

Daß Hanß Stuttmeister/ welcher euch das eurem Schwehr Lorentz Haßelmann *Anno 1596.* verkauffte Hauß einraumen müssen/ euch auch das mit verkauffte/ aber das von ihm weggebrachte Brau-Geräthe/ und was dazu gehörig/ zugleich auch die abgerissenen Schäpffe/ so angefasset gewesen/ zu *restituiren*/ oder alles dessen Werth zu entrichten: Wie denn auch wegen versprochener/ aber nicht erfolgter Besserung der Unterschwellen und Stäche/ und daher verfallener Gebäude/ verursachten Schaden zu erstatten und abzutragen schuldig sey: Demnach er sich dessen aber verweigert/ seyd ihr die an dem Kauff-

Gelde

Gelde noch restirende 120. fl. so lange an euch zu halten befugt / biß ihr obangesetzter Forderungen halber von dem vorberührten Verkäuffer gäntzlich befriediget werdet. V. R. W. Hahn. *d. l.*

Hernach wird dieses Recht aufgehaben, wenn sich einer dessen begiebet. Denn wessen ich mich einmahl begeben / darzu kan ich nicht mehr gelangen, *L. quæritur. §. si venditor. ff. de Ædil. Edict. L. fin. C. de remission. pignor.* Tabor. *in* Barbos. *locupletet. lib. 16. cap. 31. ax. 2.*

Es gilt aber gleich, ob die Renunciatio ausdrücklich oder stillschweigend geschehe. Tabor. *d. cap. 31. ax. 21.*

Und zwar geschiehet solches

1.) Wenn man die Stadt verändert.

Kan aber nicht einer in zwey Städten Bürger seyn?

Nein / sondern so bald einer in eine andere Stadt gehet, und daselbst das Bürger-Recht erlanget, verlieret er das erste Bürger-Recht. Gail. *lib. 1. Obs. 36. n. 7.* Frantzk. *lib. 1. Resol. 16. n. 44.* Knipschild. *de jur. Civit. Imp. lib. 2. cap. 29. n. 150.*

Es will zwar im Wege stehen,

1.) Daß einer an zweyen Orten wohnen könne. *L. 5. & 6. §. 2. ff. ad Municip.*

Allein es ist ein Unterschied zu machen unter einen wahren Bürger, und einen Einwohner; Jener nicht, aber dieser kan ein Glied von zweyen Städten seyn. Knipschild. *d. l. n. 153.*

2.) Stehet im Weg, daß ein Exempel erzehlet wird, wo einer an zweyen Städten Theil gehabt, *in L. 27. pr. ff. ad Municip.*

Alleine

Alleine es ist wiederum ein Unterschied zu machen unter solchen Städten, die nur einem Herrn unterworffen sind, und unter dergleichen Städten, so verschiedenen Herren und Obrigkeiten unterthan.

In jenem Fall kan einer Burger in zweyen Städten seyn, in diesem aber nicht. Knipschild. *d. l. n. 54.*

3.) Stehet entgegen, daß einer zweyer Herrn Vasall seyn könne:

Hierauf wird geantwortet, daß ein grosser Unterschied zwischen einem Vasallen, und zwischen einem untergebenen Burger sey. Gail. *de pignorat. cap. 15. n. 3.* Wesembec. *vol. 1. Conf. 1. n. 57.*

Und daß es weit mehr sey ein Burger und Unterthan, als ein Vasall seyn:

Denn dieser erkennet nur in Ansehung deß Lehens einen Herrn; jener träget als ein Unterthaner die gewöhnliche Last; dieser præstiret nur seine Ritters-Dienste; jener aber weit mehr: Ja ein Unterthan ist seinem Herrn vielmehr und genauer verbunden, als ein Vasall. Knipsch. *d. l. n. 156.*

2.) Wird die stillschweigende Renunciatio verrichtet, wenn sich einer eines Rechtes nicht gebrauchet.

Denn wer sich eines Rechtes oder Privilegii etwas zu exerciren, nach dem Sächsischen Recht, in 30. Jahren, Jahr und Tag, nicht bedienet, da er doch Gelegenheit darzu gehabt, der verlieret dasselbe dadurch. Rauchbar. *part. 2. quæst. 11. n. 98.* Carpzov. *part. 2. Const. 3. def. 23. n. 1.*

Welches er mit folgenden Præjudicio bekräfftiget. Beat. *in Cent. Sent. Sax. defin. tit. 29.* vom Bier-brauen.

Ob wohl euer Vater vor 30. Jahren in seinem Hause gebrauet und das Bier verkauffet, dieweil ihr aber demnoch innerhalb 30. Jahren, Jahr und Tag, solch Brauen nicht gepfleget, so ist auch solche Freyheit, so euer Vater gehabt, erloschen. V. R. W. Beat. *d. l.*

Obgleich Mevius *part. 2. decis. 1.* Esbach. *in not. ad* Carpzov. *p. 2. Const. 3. def. 23. n. 2.* dafür halten, daß wenn man sich eines Privilegii oder Rechtes wegen ermanglender Gelegenheit, oder schwerer Krieges-Zeiten nicht gebrauchen könne, selbiges nicht erlösche;

Alleine davon haben wir schon oben gehandelt, *part. 2. cap. 5.*

Nun ist die Frage noch übrig:

Ob das Brau-Recht dadurch erlösche/ wenn ein Brau-Hauß abgebrannt ist?

Mit nichten, weil das Brau-Recht ein dingliches Recht ist, wie oben im 1. Cap. gemeldet worden, welches die Sache selbst angehet, Hahn. *tract. de jur. rer. Concl. 13. n. 2.* und wenn das gantze Hauß abgebrannt ist, so bleibet dem Herrn eben das Recht auf dem Platz, als welcher der gröste Theil deß Haußes ist. *L. 98. §. 8. ff. de solution.*

Dahero auch, wann ein Hauß im Feuer aufgegangen, das einem andern verpfändet war, bleibet diesem dennoch der Platz zum Pfande, Harpprecht. *ad §. Creditor. Inst. quib. mod. re contrah. oblig. n. 304.* Carpzov. *decis. 12. n. 10.* Struv. *in Syntagm. Jurispr. exercit. 26. §. 49.*

2.) Weil wegen entstandener Feuers-Brunst die Besitzer nicht von allen Anlagen völlig befreyet werden: Wer nun aber die Last hat, der soll den Nutzen auch haben. Tabor. *lib. 13. cap. 22. ax. 9.*

Und soll man 3.) einem Bedrängten nicht mehr Bedrängnuß anthun, §. *ult. Inst. de Action.* Anthon. Freudenberg. *de*

Re-

Rescript. Morat. Concl. 6. n. 11. Reyger. *in thesaur. pract. voce. Afflictio. n. 1.* welches geschehe, wenn er über den im Brand erlittenen Schaden auch deß Brau-Rechts noch beraubet würde.

Und 4.) wo kein Verschulden ist, da hat auch keine Straffe statt. *L. sancimus. C. de poen.*

Absonderlich 5.) da man einen einer Sache nicht berauben kan, es sey dann solches in denen Rechten deutlich versehen, Carpz. *part. 4 Const. 43. def. 8. n. 3.*

Welcher Meinung auch ist Fritsch. *ad* Reyger. *Thesaur. pract. voc. braxator cervisiarius. n. 17.*

Es scheinet zwar im Weg zu stehen

1.) Daß wann das Haus abgebrannt ist, auch die zum brauen benöthigte Werckzeuge manglen:

Und zugleich 2.) das Brau-Recht in so weit verlösche, daß es nicht einmal auf dem Platz bleibe. §. *finitur. Inst. de Usufr. L. 5. §. 2. ff. quib. mod. Usufr. fin.*

Allein das 1.) folget nicht, denn wer die benöthigten Werckzeuge zum Brauen nicht hat, kan dieselben von andern entlehnen.

Auf das 2.) wird geantwortet, daß in besagten Texten von dem Nießbrauch und persönlichen Recht gehandelt wird, als von welchem man auf dieses nicht schliessen kan, da dieses ein dingliches, und vollkommenes Recht ist, welches nicht allein den obersten Theil deß Haußes, sondern so gar den Platz, worauf das Hauß stehet, angreiffet; Harpprecht. *ad d. §. finitur. n. 56.* eben als wie eine Kirche, da, nachdem selbige niedergerissen worden, der Ort dennoch heilig bleibet, §. *8. Inst. & L. 6. §. 3. ff. de rer. divis.*

Es wird aber weiter gefragt:

Ob das *Statut*, worinnen versehen / daß / wenn ein eingefallenes oder abgebranntes Hauß binnen gewisser Zeit / Z. E. einen Jahr / nicht wieder aufgebauet würde / das Brau-Recht verlohren seyn solle, gültig sey?

Ob ich wohl sonsten behaupten wollen, daß solches nicht kräfftig sey, so ist mir doch bey heranwachsenden Alter und Verstand, wahrhaffter vorgekommen, daß es allerdings gültig sey, indem ich mich wohl erinnere, daß einem nach der Hand allzeit bessere Gedancken einfallen, als die erstern waren, Anthon. Freudenberg. *de Rescript. Morat. Concl. 62. n. 101.*

Diese Meinung aber defendiren folgende Ursachen:

1.) Daß dieser Casus fast in terminis *in L. ult. C. de jur. Reipubl.* und daselbst Perez. und Brunnemann. entschieden worden.

Dann wann eine Republicq die von eingefallenen Gebäuden überbliebene Brandstädte veräussern darf, und solche dem Fisco heimfallen, Struv. *de ædific. privat.* §. *51.* um wie vielmehr wird man einem dieses Recht nehmen können, wenn binnen gewisser Zeit das Hauß nicht aufgebauet wird.

2.) Ist bekannt, daß wegen der Zierde einer Stadt sehr vieles wieder die gemeinen Regeln verordnet ist, und daß man gegen ein gemeines Wesen geneigter sey, als gegen eine Person insonderheit, Brunnemann. *ad L. ult. n. ult.* dahero auch eine Obrig-

keit

keit darauf sehen soll, daß das Ansehen einer Stadt nicht verderbet werde. *L. 2. C. de ædific. privat.* Struv. *d. l.* §. 50.

Wohin auch 3.) das Quedlimburgische Statut incliniret; mit diesen Worten:

Ob wol auch die Jahre/so zur Reparirung derer ruinirten Brau-Häuser hiebevor vergünstiget/ schon längsten verflossen/ die Reparationes doch gäntzlich nicht erfolget, gleichwol solches in allewege hochnöthig seyn will: Also soll dero Behuff/ von nechst-vergangenen Weynachten an zu rechnen/ noch ein Jahr eingeraumet seyn/ binnen welchen solche Reparationes ohnfehlbar erfolgen/ wie auch diejenigen/ so zwey Brau-Häuser in eines gezogen/ solche abtheilen/ und ein jedes also aptiren lassen sollen/ damit sie in dem Hause/ vor welches gebrauet werden soll/ solches Brauen thun/ und den Breyhahn ausellen können: Wie dann nach Verfließung solchen Jahres niemand in einem andern Brau-Hause zu brauen verstattet werden, sondern er deß Brauens/ biß die Reparation geschehen, vor solch Hauß verlustig werden soll; Inzwischen aber und biß dahin soll ein jedweder/ der in seinem Brau-Hause/ vor welches das Brauen geschehen soll, nicht brauen kan/ solches bey seinem Nachbar zu brauen/ und auszuselen gehalten seyn/ wie denn hinführo an einem andern Orte kein Brau verstattet werden soll. Quedlimburgische Policey-Ordnung. *cap. 8.* §. 5.

Und stehet nicht im Weg

1.) Daß die Straffe dem Verbrechen nicht gleich komme; denn wenn die Worte deß Statuti also lauten, da hat man sich nicht weiter um die Gültigkeit deß Statuti zu bekümmern; sondern man muß nach dessen Inhalt sprechen: denn sonsten könte man auch noch zweiffelhafftig machen, ob es recht sey einen Dieb aufzuhencken, oder etwas zu verjähren.

2.) Hindert auch nicht, daß ein Bürger vielleicht wegen

Armuth die Reparirung deß Hauses unterlassen; denn Mangel und Armuth entschuldigen in diesem Fall nicht, weil er die Brandstadt zusammt dem Brau-Recht einem andern hätte verkauffen, oder so viel von dem gemeinen Wesen begehren können, als er zu dessen Aufbauung gebrauchet hätte. Struv. *d. l.* § 52.

3.) Machet auch nichts aus, daß auf solche Weise das Einkommen der Obrigkeit geschmälert wird, da sonsten von dem Hauß Steuer und andere Gefälle müsten entrichtet werden;

Denn 1.) dieses muß man einem ohngefehren Zufall zuschreiben, und kan 2.) diese Beraubung ohne hoher Obrigkeit Einwilligung und Verordnung nicht geschehen: dem aber, der eine Sache selbst haben will, geschiehet nicht unrecht. Anthon. Freudenberg. *de Rescript. Morat. Concl. 23. n. 21.*

Die erstere Frage wird dieser andern, so jetzt folget, ein Licht geben:

Ob ein *Statutum* gelte / daß derjenige / welcher am bestimmten Tag nicht gebrauet / vor dasselbemal seines Rechtes beraubet werde, und warten müsse / biß die Reihe wieder herumkomme / oder daß er es dasselbemal müsse vorbey gehen lassen?

Ich meine: allerdings, mit Fritsch. *in* Reyger. *Thesaur. pract. addit. voc. braxator. n. 18.*

Denn ein Gesetz verbindet entweder zum Gehorsam oder zur Straffe. Beust. *ad L. 1. ff. de jurejur. n. 20.* Schroeter. *dissert. de perjurio.* §. *33.*

Dieses erläutert das Quedlimburgische Statut mit diesen Worten gar schön:

Im Brauen soll man nach der Ordnung und Abfuhre

fuhre richtig verfahren / und ein jeder seinen assignirten Tag / es sey im Breyhahn / Bier oder Gose / sein Gebrau verrichten / sonst aber der versaumten / oder verlassenen Brau-Zeit / gäntzlich verlustig seyn; es wäre denn / daß einer erheblicher und rechtmäßiger Ursach halber / als etwan wegen eingefallenen Todtes-Falles / zugestossenen geschwinden Kranckheit deß Mannes / oder der Frauen / oder daß die grossen Böttiche kurtz vor dem Brau schadhafft worden / und geschwinde nicht repariret werden können / und die sonst rechtmäßig befunden worden (worunter aber der Maltz-Mangel nicht gerechnet werden / noch entschuldigen soll) der Rath auf 8. oder 14. Tage / oder nach Befindung längere Dilation einräumen würde. Quedlimburgische Policey-Ordnung. *cap. 8. §. 1.*

Welches ich doch / (ohne hoher Obrigkeitlicher Verordnung ein zu greiffen) also verstanden haben will, wie hiervon ein Statutum lautet:

Da aber jemand seiner Brau-Zeit verabsäumet, und der Rath nach Befindung der Umstände / denselben dennoch zulassen wolte / soll er solche Brau-Zeit mit 10. Thalern wieder lösen / und so denn erstlich / wenn die Brau-Ordnung aus ist / auf dem von Rathe gesetzten Tag zu brauen schuldig seyn.

Es ist oben gesaget worden, daß das Brau-Recht durch ein zuläßiges, oder unerlaubtes Thun der Bürger verlohren gehe.

Durch ein unerlaubtes Thun will ich so eines verstanden haben, wodurch entweder die Stadt, oder das Brau-Recht insonderheit verlohren wird.

Und dieses erkläret das Magdeburgische Statutum in diesen Worten:

Dieweil die Innung aus ehrlichen und redlichen Leuten

ten zusammen gesetzet / haben sich ihre Gülde-Brüder miteinander einmüthig verglichen / daß kein Todtschläger / Dieb / Räuber / Ehebrecher / Meineydiger, oder der sonsten mit groben öffentlichen Sünden und Lastern behafftet / zu ihrer Innung soll gestattet, noch darinnen gelitten / sondern daraus / als ein faul untüchtig Glied verstossen werden. Magdeburgische Brau-Ordnung. *art.* 23.

Allein kan wol in diesem Fall der Eltern Verbrechen denen Kindern schaden?

Ich meine mit nichten, wie aus folgenden Præjudicio erhellet:

Weil dem diejenigen, so auch *levis notæ macula* nur *aspergiret*, inhalts der Rechte / zu Ehren-Aembtern nicht leichtlich zu *admittiren* / *arg. L.* 3. §. 2. *C. de Decurion.* noch in Handwercks Innungen pflegen aufgenommen zu werden. Richter. *part.* 2. *decis.* 80. *n.* 19. *seqq.* darneben auch dieselbe so an ihren Ehren anrüchtig worden / aus solchen Gülden / (als welche zu dem Ende *constituiret* / daß die Erbarkeit fortgepflantzet werde /) Aergernüsse zu vermeiden zu *excludiren*. Carpzov. *part.* 4. *Const.* 45. *def.* 10. Als möget auch diesemnach ihr *N. N.* als welchem durch ꝛc. nunmehro keine geringe *Macul* zugewachsen / in eurer Innung und Gülde ferner zu dulten wieder euren Willen nicht gedrungen werden / ihr seyd aber dessen Kinder davon auszuschliessen nicht befugt. Denn es wäre höchst unbillig / wenn man unschuldige Kinder / gleich als wenn sie etwas verbrochen hätten / straffen wolte, wie der *Imperator* saget *in præfat. Novell.* 12. Hartman. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 30. *n.* 26. &. 31. Matth. Stephan. *de jurisdict. lib.* 2. *p.* 2. *cap.* 8. *n.* 40. *seqq.* Alles V. R. W. Urkündlich haben wir

diesen

dieses mit unser *Facultät* Insiegel bekräfftiget. Geschehen Erfurth den 11. *Septembr.* 1668.

Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen-Facultät bey der Universität daselbst.

Ich glaube auch, daß dieses Recht durch den Mißbrauch verlohren werde, als wenn sich einer auf keine Weise der Brau-Ordnung unterwerffen, denen Befehlen der Obrigkeit, so dießfalls an ihn ergehen, nicht nachleben, und das Brauen über die Vergönstigung halßstarriger Weise extendiren will:

Weil einer überhaupt ein Privilegium verlieret, welcher die erlaubte Freyheit mißbrauchet. Sixtin. *de Regal. cap. 6. n. 34.* Knipschild. *de Jur. Civit. Imp. lib. 1. cap. 18. n. 5.*

Wohin ich auch den Fall rechne, wenn einer durch aberglaubische und unerlaubte Mittel, (als Zauberey,) machen wolte, daß das Bier desto geschwinder ausgeschencket würde, wenn sie einen Diebs-Daumen ins Bier hängen, wovon Tabor. *de jur. Cerevis.* handelt. *cap. 5. §. 6.*

Vor wenig Tagen hab ich ein Buch durchgelesen, in welchem ich von dergleichen Aberglauben folgende Historie gefunden, welche ich dem Leser zu Gefallen allhier anführen will.

Von dem Diebs-Daumen/als einer bekannten Sache/ wolte ich schweigen/ wenn ich nicht eine gewisse Historie davon wüste/ die sich/ als ich noch ein Schul Knabe war/ in meiner eigenen Heymath zugetragen. Daselbst wohnete ein verwittbeter Hafner, Conrad Wiesel genannt/ der hatte sich mit deß Glöckners/ eines Buchbinders/ Tochter ehelich verlobet/ und weil am Fortgang der Hochzeit kein Zweiffel war, unterließe sie nicht deßen irrdene

Wahren auf dem Wochen-Marcke / wie andere Hafners Weiber zu thun pflegen / zu verkauffen; Zu solchem Ende stellte ihr der Hochzeiter etwas in ein Tüchlein gewickeltes zu / mit Anzeugung, wenn sie solches bey sich haben würde / daß sie alsdann einen guten Marck und schnellen Abgang der Wahren hätte: Die vorwitzige Braut beschauete und zeigete auch andern Hafners-Weibern das vermeinte Talisma / fand aber einen Diebs-Daumen, daran der Nagel fast lang gewachsen war; da war Feuer im Dache; und weil das Handwerck ohnedem einander hassete, wurde der Lerm desto grösser: kurtz geredet / der Hochzeiter wurde eingesetzet / und examiniret / von ihm aber vorgegeben / daß er den Daumen auf seiner Wanderschafft bekommen hätte / welcher durch den Hencker im Gefängnuß verbrennet / der Hafner aber vor dießmal wieder loß gelassen ward. Hierauf wolte ihm seine Hochzeiterin nicht behalten / so gieng auch sein Geschirr nicht mehr so schleinig ab / wie hiebevor; Gleichwol aber stunde es nicht lange an / daß er wieder gefangen / und als ein Zauberer gerichtet worden. Besiehe Simpliciss. Galgen-Männlein. *in cap. 3. p. 27. 28.*

Alleine, weil dieses ein solches Verbrechen ist, welches nicht leicht zu vermuthen, so mag der, so einem andern selbiges fürrücket, sich wol in acht nehmen, daß er keinen Unschuldigen deßen beschuldige, denn alsdenn wird er ohne Zweiffel Injuriarum belanget werden.

Denn es ist hin und wieder bekannt, wie ihrer viele einander heimlich feind sind, und einen neidischen Argwohn gegen einander führen, so daß sie ihre Nachbarn, denen GOtt in ihrer Handthierung Glück und Seegen giebet, verkleinern, und dasjenige, was man GOtt allein, als welcher reich machet, zuschreiben soll, dem

Teuffel

Teuffel, und allerhand zauberischen Künsten zuschreiben. Cothman. *vol. 3. R. 4. n. 68.*

Und zwar erzehlet Cothman. *d. R. 4.* einen Casum, da einer deßwegen Injuriarum belanget und hart gestraffet worden, daß er unter andern Schmäh-Worten eine Frau beschuldiget: Sie hätte sich bey einer Hexe Raths erholet, damit sie ihr Bier besser und geschwinder ausschencken möchte.

Es ist auch der Streit, so in dem Fürstenthum Anhalt eben hiervon passiret, bekannt, da der Beklagte dieses Unrecht: daß er den Kläger eines Diebes-Daumens, und daß er sich dessen bey seinem Bier-Schancke bedienet, beschuldiget öffentlich abgebetten hat mit diesen Worten:

Demnach *M. S.* wieder mich *H. G.* dahero, daß ich ihn eines Diebs-Daumens, und daß er sich dessen bey seinem Bier-Schancke bedienete, beschuldiget, auch peinliche Injurien-Klage angestrenget, darinnen endlichen zu Rechte, Inhalt deß zu Giessen gesprochenen, und am 6. *Jun.* 1667. eröffneten Urtheils, erkannt, daß ich als Beklagter Klägern *M. S.* dießfalls und hieran allenthalben zuviel und unrecht gethan und ihm deßwegen mit noch vor dießmal vorbehaltener Ehren eine Christliche Abbitte zu thun schuldig sey, und ferner würcklichen leisten solle, was im angezogenen Urthel Wörtlichen enthalten ist: und denn zu solchem Ende heutiger Tag, so viel die erkannte Abbitte betreffen thut, von E. E. Rath zwischen mir und mehrgemeldten *S.* anberaumet worden, also erachte ich mich auch schuldig deme gehorsamste Folge zu erstatten: Erkenne und bekenne demnach hiemit, an öffentlichen Gerichts-Orte, daß ich an denen bißhero geklagten *Injurien* meinem Mit-Bürger und Mit-Meister *M. S.* durchaus gantz ungütlichen zu viel und unrecht nicht allein gethan, sondern auch hertzliche Reu und Leid deßwegen

bey mir empfunden / und noch darob jetzo gegenwärtig habe / und lebenslang tragen und haben will / mit der angehängten Christlichen Abbitte / es wolle er *M. S.* diesen großen und groben Fehler / nachdem ich solchen öffentlich erkannt / bekannt und bereuet / mir nunmehro aus Christlichem Gemüthe / und guten Hertzen vollständig verzeihen und vergeben / dessen auch gäntzlichen vergessen / und nimmermehr gedencken / oder mir aufrücken: da hingegen erkläre ich denselben hiermit / und Krafft dieses vor einen ehrlichen und untadelhafften Mann / Mit-Bürger und Mit-Meister deß Lohegerber Handwerckes / von welchem ich anders nichts als Ehre / liebes und gutes zu sagen weiß / und was bißhero wiedriges von mir geredet / geschrieben und gehandelt / dadurch er nicht wenig so in- als auswärtig an Ehren und guten Leumuth / als auch in der Bürgerlichen Nahrung zurücke und in großen Schaden gesetzet worden / alles gantz erdichtet / und aus mißgünstigen feindseeligen Hertzen bey mir aufgestiegen / und böslicher verleumderischer Weise aus meinem Munde ausgestossen sey: welches / wie ich es hiemit öffentlichen als eine Unwahrheit wiederruffe; Also will ich mich deßen hinkünfftig nicht allein gäntzlichen enthalten / sondern auch so viel an mir ist / aller auswärtigen Orten und allhier bey der Stadt beschaffen helffen / daß er von keinem Menschen anders als ehrlich und unbescholten nach wie vor diesem jederzeit geachtet werden möge.

Dessen zu Urkund habe ich diesen Wiederruff und *respective Revers* unter meiner eigenhändigen Unterschrifft / nachdem ich alles / was darinnen begriffen / mit Mund und Hand wahr und werckstellig gemachet, zu mehrer Versicherung und Gewißheit bekräfftiget zu Zerbst

auf

auf dem Rath-Hause an der ordentlichen Gerichts-Stelle den 29. *April.* 1668.

H. G.

Zu Urkund mit unserm, und gemeiner Stadt Secret Insiegel bedrucket. Actum Zerbst den 13. Maji 1668.

(L.S.) Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Zerbst.

Das Urthel aber, wovon in dieser Abbitte, oder vielmehr Wiederruff gedacht wird, ist folgendes in erster Instanz gewesen:

IN Sachen *M. S.* Klägers, an einem/ entgegen und wieder *H. G.* beklagten am andern Theil/ *Injurien in Actis* angezogen betreffend/ erkennen und sprechen wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Zerbst/ allen An und Fürbringen nach/ auf eingeholten Rath frembder Rechtsgelahrten/ für recht; daß beklagter Klägern zu viel und unrecht gethan/ und ihm deßwegen/ mit noch für dießmal vorbehaltener Ehre/ eine Christliche Abbitte zu thun/ den ihm zugefügten Schaden zu ersetzen/ und dann 50. Thaler zur Frevel-Busse innerhalb 6. Wochen zu erlegen/ auch die aufgelauffene Gerichts-Kosten Klägern/ nach Richterlicher Ermäßigung/ zu entrichten schuldig und gehalten sey/ als wir ihn denn hiermit für schul-

dig halten / und vorberührter massen *condemniren*. V. R. W.

(L.S.)

Daß dieses Urthel denen uns zugesendeten Acten und Rechten gemäß, bekennen wir Decanus und übrige Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Giessen. Urkündlich ꝛc.

Publiciret 6. Jun. circa hor. 11. mat.

Welches hernach in der andern Instanz confirmiret worden, folgender gestalt:

IN Sachen *H. G. Appellanten* an einem / wieder *M. S. Appellaten* am andern Theil / erkennen wir Fürstlich Anhaltische in Vormundschafft verordnete Cantzler und Räthe im Fürstenthum Zerbst / nach eingeholten Rath frembder Rechtsgelahrten / für recht / daß die Sache an uns *devolviret* / aus den *materialibus* aber allenthalben so viel erscheinet / daß in voriger *Instanz* vom Rathe dieser Stadt Zerbst den 6. Jun. deß 1667sten Jahres wohl gesprochen / und übel davon *appelliret* / auch *Appellant* in die Unkosten dieser *Instanz* nach eingegebener *Liquidation* und erfolgter Richterlicher *Moderation* zu vertheilen / wie wir ihn

denn

denn vertheilen/ und die Sache an den Richter voriger *Instanz* zur *Execution* verweisen. V. R. W.

(L. S.)

Daß dies Urthel denen Actis und Rechten gemäß, bezeugen wir Decanus Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Churfürstl. Brandenburgischen Universität Franckfurt an der Oder.

Publiciret 1. Decembr. 1667.

Endlich gehet auch das Brau-Recht ratione des Exercitii und Besitzes, ohne daß der Mensch etwas darzu beyträget, mit dessen Todt zu Grunde. Denn der Todt löset alles auf. Novell. 22. *cap.* 20. *pr.* Tabor. *in* Barbos. *lib.* 11. *cap.* 51. *ax.* 11.

Deß

Deß Vierten Theils,

Etliche mit dem Bier-Brau-Recht Connexion oder Verwandtschafft habende Rechte, anführend

Erstes Capitel.

Vom Recht frembdes Bier auszuschencken.

Wiewohl es gewiß ist, daß die Monopolia öffentlich verbotten sind, *L. un. C. de Monopol.* R. A. zu Augspurg *de anno 1548. tit.* die *Monopolia* und schädliche Verkauff betreffend. Knipschild. *de Jur. Civit. Imp. lib. 5. cap. 2. n. 38.* so nehmen doch die Rechtsgelehrten gewisse Fälle aus, wie Carpzov. *part. 1. decis. 4.* bezeuget, in welchen dieselbe, so wohl wegen deß gemeinen Wesens Nothdurfft und Nutzen, als auch wegen der Billigkeit vergönnet worden seyn sollen, wovon mit mehrern handelt Fritsch. *tract. de Monopol. cap. 10. n. 10.*

Und aus diesen Ursachen hat auch der Rath an denen meisten Orten, von denen Fürsten und Lands-Herren Privilegia erhalten, frembde Weine und Biere zu schencken. Fritsch. *d. l. cap. 6. n. 14. seqq. & cap. 10. n. 56.* welches derowegen anderen, so nicht sonderlich darüber privilegiret sind, nicht erlaubet ist.

Es wird aber hie gefraget:

Ob die Obrigkeit ihren Bürgern verwehren könne/ das Bier oder Wein anderswo/ als in ihrem *Distrikt* oder Stadt zu kauffen?

Welche Frage bejahet wird mit Schepliz. *part. 4. Const. Brandeburg. tit. 17. §. 1.* Fritsch. *ad* Reyger. *Thesaur. pract. voc. braxator. n. 19.* denn, wenn die Bürger nur einheimisches Bier trincken, wird der gemeine Nutzen befördert,

Hieher dienet das Quedlinburgische Statutum:

Bey ebenmäßiger Straffe soll/ ohne erlangte sonderbahre Erlaubnüß/ keinem auf der Hochzeit Wein und frembd Bier zu speisen verstattet werden; bey welchem Erlauben denn jedesmal der Personen Gelegenheit/ damit keiner über seinen Stand und Vermögen handeln möge/ *observiret* werden soll. Quedlinb. Policey-Ordn. *tit. 19. §. 20.*

Wie auch das Magdeburgische:

Es ist auch mit vor gut angesehen/ dieweil jetzo (GOtt Lob und Danck) gute Biere allhier gebrauet werden/ daß alle diejenigen/ vom Brauwerck oder Backwerck/ so unser Innung verwandt/ und derselben theilhafftig sind/ auf die Wirthschafften/ so sie/ vor sich und ihre Kinder/ thun werden/ unser eigen eingebrauen Bier schencken sollen/ und darmit einen Eingang machen/ auf daß der gemeine Mann auch mit der Zeit nachfolgen möge bey *poen* 12. fl. Magdeburg. Brau-Ordn. §. 20.

Es scheinet zwar im Wege zu stehen:
1.) Die Freyheit Handel und Wandel zu treiben.
2.) Daß dieses Statut ein Monopolium einführe,
Und daher 3.) Knipschildt anderer Meinung ist. *de jur. Civ. lib. 5. cap. 22. n. 53. ad fin.*

Allein es wird geantwortet:
1.) Daß auch heut zu Tage die Freyheit Handel und Wandel zu treiben vielfältig eingeschräncket worden sey, wie wir oben gemeldet.
2.) Daß die Monopolia auch erlaubt seyn, wann sie mit Erlaubnüß hoher Obrigkeit getrieben werden;
3.) Daß wir einer Autorität die andere entgegen setzen: Wiewohl Knipschildt. *d. l.* mehr diese Frage tractiret: Ob man denen Frembden verbiethen könne / daß sie keinen Wein oder Bier in der Stadt kauffen / und an andere Orte verführen.

Aus vorbesagten erhellet schon, daß man ohne sonderbahre Erlaubnüß ordentlicher Weise kein frembd Bier kauffen dürffe:

Dahero contrahiren gleichsam die Bürger an vielen Orten mit der Obrigkeit, daß ihnen vor ein gewisses Geld ein oder ander Faß frembdes Bier und Wein zu schencken erlaubet wird. Knipschild. *de jur. Civit. Imper. lib. 2. cap. 19. n. 64.*

Gleichwie aber die Obrigkeit mit allem Fleiß darauf siehet, daß ihrem Privilegio nichts zum Nachtheil geschehen möge; Also mögen im Gegentheil die Bürger darauf sehen, daß die Obrigkeit ihr Privilegium nicht zu weit extendire, indem die Privilegia nach dem genauen Wort-Verstand müssen ausgeleget werden, Carpzov. *part. 2. Const. 12. def. 13. n. 6.* Tabor. *in* Barbos. *lib. 14. cap. 83. ax. 1.*

Dahero kan man leicht urtheilen, was von demjenigen Proceß zu halten sey, welcher in einer gewissen Stadt zwischen dem Rath deß Ortes und denen Bürgern vor wenig Jahren geführet worden:

Der

Der Rath verbote denen Bürgern, fürnemlich aber denen Gast-Wirthen, sie sollten das Bier oder Gose nicht Faß-weise von den andern Bürgern einkauffen, sondern von dem Raths-Keller Kannen weise holen lassen, und ihren Gästen vorsetzen;

Die Bürger wiedersetzten sich, und beschuldigten diesen Befehl einiger Unbillichkeit, dem sie nicht gehorsamen könnten, indem die Unterthanen Rechts widrigen, unbilligen, und auf eigenen Nutzen abzielenden Befehlen Folge zu leisten nicht schuldig wären, Klock. *Vol. 1. Cons. 10. n. 869.* Knipschild. *de jur. Civit. lib. 5. cap. 22. n. 65.* Die Bürger auch nicht gezwungen werden könnten, daß sie das Bier in einem gewissen Wirths-Hauß kauffen, Carpz. *lib. 1. Resp. 66.* Knipschild. *d. l. n. 62.*

Indem einer Obrigkeit zwar zustehet, die Unterthanen an ihren Rechte und Freyheiten treulich zu schützen; nicht aber unterzudrücken: Absonderlich ihres eigenen Nutzens wegen. Pfeil. *Cons. 202. n. 68.* Dahero werden die Verbote hin und wieder verworffen, wenn die Obrigkeit ihren Unterthanen befiehlet, daß sie von niemand andern, als von ihr, oder daß sie nur in diesem oder jenem Wirths-Hauß das Bier oder Saltz kauffen sollen;

Daß sie nicht anderswo maalen und backen, als in ihrer Mühl und Back-Ofen, oder wenn sie etwas anders dergleichen befiehlet, das zuvor in der Macht und freyen Willen der Unterthanen stunde. Klock. *d. Cons. 10. n. 850.* Knipschild. *d. cap. 22. n. 64.*

Derowegen giengen auch die Bürger von diesem Befehl zu einer höhern Instanz, und erhielten, daß das Verbot aufgehoben wurde;

Allein der Rath liesse es auch nicht einmal dabey bewenden, sondern suchte Hülffe bey dem Fürsten, und erhielte so viel, daß ein Termin die Sache zu untersuchen, anberaumet wurde:

Da dann der Rath das Privilegium (welches er jedoch nicht produciren wollte,) und wie die Bürger darwieder handelten, anführete

führete, und wendete zugleich vor, daß das wenige Einkommen die Bedienten jährlich zu besolden kaum zulänglich wäre.

Die Bürger hingegen steiffeten sich auf den Besitz der natürlichen Freyheit, und daß sie von undencklichen Zeiten gantze Fässer Bier von ihren Mit-Bürgern gekauffet, und denen Gästen zu trincken gegeben.

Wieder das Privilegium aber excipirten sie, daß solches nur von Frembden, nicht aber von Einheimischen, rede; könne derowegen auf diesen Fall nicht extendiret werden, weil die Privilegia nach den eigentlichen Worten müsten verstanden werden. Klock. *Vol. 1. Conf. 11. n. 254.* und endlich versetzten sie wieder das geringe Einkommen, daß, da solches von langen Jahren zu Besoldung derer Bedienten, und Bestreitung anderer Ausgaben zulänglich gewesen, der Rath die Ursach sagen sollte, warum es dann jetzt nicht langen wollte?

Nachdem die Fürstl. Räthe beyde Theile angehöret, suchten sie einen gütlichen Vergleich zu machen, indem aber solches nichts fruchten wollte, liessen sie die Sache zu einem Processkommen. Der Rath aber, welcher sich auf seine Fundamenta nicht sicher verlassen kunnte, begabe sich dessen, gienge gantz stillschweigend aus dem Gericht, und wollte den zweiffelhafften Ausgang deß Processes nicht erwarten: Da dann geschehen, daß die Bürger biß auf diese Stunde in ruhiger Possess einheimisches Bier Faßweise zu kauffen und unter ihre Gäste auszuschencken verblieben. Besiehe Carpzov. *lib. 1. Resp. 66.*

Dieses erläutert das Quedlinburgische Statutum mit diesen Worten gar schön: Jedoch mag ein jedweder zu seinem Haußhalt / so viel ihme beliebet/einlegen/ und selben für sich und die Seinigen/ so wohl etwa habenden Gastmahlen gebrauchen / auch der Gast-Wirth Peter Karpe / zu Behuff der Frembden / so bey ihm abtretten und herbergen/ wohl Breyhan einziehen/ und denenselben hinwieder reichen; andern aber ausser Hauses und über die Gasse

in

in Gläsern und Kannen etwas zu verlassen, bey 10. Thaler Straffe sich gäntzlich enthalten. Westendorffisch Brau-Ordn. zu Quedlinb. §. *12.*

Hieraus kan auch die Frage, so Anno 1647. von dem Rath zu Freyberg aufgeworffen worden, decidiret werden:

Ob der / so ein *Privilegium* hat / daß innerhalb einer Meil weges kein frembdes Bier solle ausgeschencket werden / auch verwehren könne / daß kein anderer eine Weinschencke aufrichten oder Wein verkauffen darff?

Worauf die Schöppen zu Leipzig mit Nein geantwortet, wie Carpzov. *part. 2. decis. 104. n. ult.* bezeuget.

Denn die Worte eines Statuti und Privilegii müssen gantz genau und eigentlich verstanden, und nicht von einem Casu auf den andern extendiret werden.

Und hindert nicht, daß wann ein Fürst einem etwas vergönnet, solches in weiten Verstand müsse genommen werden, *L. beneficium. 3. ff. de Constit. Princip.*

Denn dieses hat seinen Abfall, wann die Erweiterung auf eines andern Schaden und Nachtheil zielet, Dyn. *in cap. quæ a jure. de Reg. Jur. in 6.* wo er auch zu Ende mehr Limitationes von dieser Regel hat. Besiehe Carpzov. *decis. 103. n. 13.* Reyger. *in thesaur. pract. voc. beneficium in addit. n. 6.*

Hieher dienen sonderlich die Worte deß Leipziger Rathes: Dieweil aber dennoch die angeführten *Privilegia* und Ordnungen meistentheils mit klaren Worten allein vom Bier-brauen und Schencken reden / und demnach ihrer Art nach weiter und auf den Wein keinesweges zu *extendiren* / was auch von anderer Handlung und Bürgerlichen Nah-

rung darinnen gedacht / allein von den Wahren / und alle dem / so bey der Stadt Freyberg selbst gezeuget / gemachet und gearbeitet wird, auch eigentlich zu allgemeiner bürgerlichen Nahrung gehörig / zu verstehen / darunter aber die Verkauffung deß Weines nicht mit begriffen ꝛc. So habt ihr euch auch damit wieder diejenigen / so unter dem Ammte binnen der Meile Wein schencken, nicht zu behelffen, es mag ihnen auch solches zu thun nicht verwehret werden. V. R. W. Carpzov. *d. decis. 104. n. ult.*

Allein nun wird 4.) gefragt:

Ob denen Burgern verbotten / auch 5.) ein *Statutum* gemachet werden könne / worinnen denen Bürgern, so der Steuer zum Nachtheil und Betrug / aus der Obrigkeit *distrikt* anderswohin zum Bier gehen / eine Straffe auferleget wird?

Ja / doch also, daß das Statutum auf keinen Noth-Fall extendiret werde;

Denn wenn die Bürger ihres Handels wegen an einen' andern Ort reisen, und daselbst trincken, so sind sie keines Weges zu straffen; Wenn sie aber das Statutum mit Fleiß zu hintergehen suchen, sind sie Straffe-fällig. Klock. *dissert. de jur. vectigal. Concl. 14. Lit. C. D.* Knipschild. *de jur. Civit. lib. 2. cap. 19. n. 68.*

Und zwar vertheidigen die Gültigkeit dieses Statuti, Klock. *d. l.* Knipschild. *d. l. n. 66.* Everhard. *vol. 1. Cons. 45.* Fritsch. *de jur. Oenopol. c. 2. n. ult.* und führen folgende Ursachen an,

1.) Daß man den Betrug verhindern solle, *L. in fundo. 38. vers.*

vers. constituimus. ibi: *neque malitiis indulgendum. ff. de Rei vind.* Tabor. *lib. 6. cap. 25. ax. 9.*

2.) Daß durch ein Statutum denen Bürgern könne verwehret werden, daß sie ausserhalb deß Districts nichts thun mögen. *L. fin. ff. de decret. ab ord. fac.*

3.) Daß die Bürger, indem sie, die Steuer zu hintergehen, sich ausserhalb deß Districtes begeben, in dem District das Verbrechen anfangen. Everhard. Klock. Knipschild.

Es stehet zwar im Wege

1.) Daß man dessen Befehl, der ausser seines Gebiethes Gesetze vorschreibet, ohne eine Straffe deßwegen zu befürchten, verachten könne. *L. fin. ff. de Jurisdict.*

2.) Daß ein Statutum so eine Straffe auf etwas setzet, einen Unterthanen, der ausser dem Gebieth deß, der die Straffe gesetzet, sündiget, nicht binde, *c. 2. de Constit. in 6.*

3.) Daß es der natürlichen Freyheit zuwieder sey, Menoch. *de arbitr. jud. quæst. lib. 2. cent. 2. Cas. 160.* Carpzov. *lib. 1. Resp. 66. n. 1.*

4.) Daß ich zuvor selbst anderer Meinung gewesen.

Allein auf das 1.) wird geantwortet, daß *d. l.* nicht von Bürgern oder Unterthanen, sondern bloß von Fremden, zu verstehen sey, Everhard. Klock. Knipschild. *d. l.*

2.) Das *d. c. 2.* aus einem Irrthum der Canonisten hergekommen, Everhard. Klock.

Weil ein Unterthan so ausserhalb deß Gebiethes wieder die Gesetze der Obrigkeit gesündiget, allerdinges kan gestraffet werden, Everhard. *n. 17.* Klock. *d. l.* auch der Richter oder die Obrigkeit deß Ortes, wo der Delinquent wohnhafft, heut zu Tage, ohne Unterscheid, auch in solchen Verbrechen, die ausserhalb seines Gebiethes geschehen, inquiriren kan. Carpzov. *Pr. Crim. part. 3. quæst. 110. n. 8. seqq.* Farinac. *Prax. Crim. quæst. 7. n. 23.* Brunnemann. *ad L. 2. C. ubi de crimin. ag. op. v. 2.*

3.) Ist

3.) Ist ein Unterschied zu machen, ob der Bürger die Steuer zu hintergehen/ oder aus Noth, an einen fremden Ort gereiset sey: Von jenem, nicht aber von diesem Fall rede ich.

Und ist oben *P. 1. c. 2.* gleichfalls gesaget worden, daß die natürliche Freyheit heut zu Tage gar sehr eingeschränckt sey.

Auf das 4.) wird geantwortet, daß ein Tag den andern lehre, und die letztern Einfälle allezeit besser seyn, als die ersten;

Da auch der Kayser Justinianus selbst, wie auch der Pabst, nachdem sie eine Sache besser begriffen, sich nicht geschämet ihre Meinung zu ändern, so wird es mir auch niemand übel deuten. Anthon. Freudenberg. *de Rescript. Morat. Concl. 62. n. 102.* Finckelth. *in Controvers. feud. in præfat. ad lector. sub fin.*

Uberdieß es auch gar offt geschiehet, daß aus denen rationibus dubitandi rationes decidendi werden.

Es muß aber erwiesen werden, daß die Bürger die Steuer zu hintergehen, an solchen fremden Ort würcklich gegangen seyn, weil die Verbrechen nicht vermuthet werden, Klock. *d. l. Lit. C.* Vultej. *vol. 4. Consil. Marpurgens. 24. n. 14.*

Doch wird allhier so ein genauer Beweiß nicht erfordert, sondern es ist ein vermuthlicher zulänglich, Z. E. daß er nicht auf dem rechten Wege, sondern auf Umwegen, dahin gegangen, Everhard. *d. l. n. 7.*

Weil derjenige, so auf einem ungewöhnlichen Weg ergriffen wird, einen Argwohn wieder sich verursachet, daß er den Zoll oder die Mauth habe umgehen wollen, wann er nicht eine rechtmäßige Ursach anführen kan, warum er von dem rechten Weg abgewichen, Klock. *d. l. Concl. 100. Lit. A.* Becht. *de securit. & salv. Conduct. Concl. 60.*

Man

Man kan einem solchem auch allenfalls das Juramentum purgationis zu erkennen.

Dieses nun mag von dem Recht fremdes Bier zu schencken, vor diesesmal auch genug seyn.

Deß Vierten Theils Zweytes Capitel.

Von dem Recht Wirthschafft zu treiben.

DJesem Brau-Recht ist ferner das Recht Wirthschafft zu treiben sehr nahe verwand, von welchem ich vorjetzo etwas weniges beyfügen will.

Unter diesem Recht will ich so wol verstanden haben, das Recht Gäste aufzunehmen, als auch das Recht Essen und Trincken, vor die Bezahlung, darzureichen, gleichwie dieses beyde meistentheils beysammen anzutreffen ist.

Von diesem Recht Wirthschafft zu treiben kan 1.) gefraget werden:

Ob ein jeder einen Wirth abgeben könne?

Die Zweiffels Ursache scheinet zu seyn, weil der Wirthe Vermögen unter dasjenige gerechnet zu werden pfleget, das mit Unrecht erworben worden, Wehner. *in thesaur. pract. voc.* unrecht gut faselt nicht. Knipschild. *lib. 5. c. 26. n. 26.* und ein Wirthshauß vor eine Hure geachtet wird, *L. fin. C. si Mancip. ita venierit, ne prostituat,* und daselbst Salicet. und Brunnemann.

Dahero auch einem Vater eine Injurie angethan wird, wann jemand seinen Sohn ins Wirthhauß geführet hat, *L. si quis. 26. ff. de injur.*

Alleine dieses ist vielleicht wahr von denen Wirthen, welche vor Begierde und Geitz die Gäste um das Geld bringen, und ihr Geld fast stehlen, zugleich auch allerhand Anlaß zur Uppigkeit und Hurerey geben, und Huren-Wirthe sind; nicht aber von ehrlichen und erbahren Wirthen, welche gewisse Weise und Ordnung halten, auch nicht mehr, als einen billichen von der Obrigkeit gesetzten Preiß vor die Speise und Herberg fordern, Knipschild. *d. l. n. 27.*

Derowegen will ich lieber, wegen folgender Ursachen und Beyfall vornehmer Rechtsgelehrten, mit Ja antworten.

Denn es ist dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß vor die Reisende Wirths-Häuser gehalten werden, worinnen sie bey Tag und Nacht einkehren können, *L. 1. & L. nauta. ff. naut. caupon. & stabul.* Blesendorf. *in dissert. inaugur. de hospitatura. c. 2. §. 3.*

Auch die Gaben deß Verstandes und Glückes einem jeden offen stehen, und was der Welt gemein, allen gemein ist, Reyger. *in thesaur. pract. voc. Caupo. n. 3.* welche Meinung billigen Bald. *vol. 4. Cons. 463. n. 5.* Schneidew. *ad §. flumina. 2. Inst. de rer. divis. n. 14.* Harpprecht. *ad §. fin. Inst. de Obligat. quæ quas. ex delict. n. 11.* Pfeil. *Cons. 202. n. 22.* Walther. *in Eunomia Metator. cap. 6. §. 28.* Berlich. *part. 1. decis. 5.*

Unter der Ampliation: Ob schon selbige kein öffentliches Wirths-Hauß haben, Berlich. *d. l.*

Und mit folgender Limitation, es habe dann einer aus einem Privilegio oder Verjährung erlanget, daß er sich dieses Rechtes allein gebrauchen solle, Harpprecht. & Berlich. *n. ult.* allwo er dieses Præjudicium deß Schöppenstuhls zu Leipzig anführet:

Hat sich G. N. unterfangen aus seinem Hauß ein öffentlich Gasthauß zu machen / und allerley Reisende / in- und zwischen den Märckten / zu beherbergen: Ob nun wohl einem jeglichen sein Hauß seines Gefallens zu gebrau-

brauchen / und bürgerliche Nahrung zu treiben frey ste-
het; dieweil ihr aber, eurem Vorgeben nach, mit einem
sonderbahren *Privilegio* begnadet / und dasselbe über rechts
bewehrte Zeit gebrauchet / so werdet ihr billig dabey ge-
lassen / und mag euch zu Nachtheil gedachter G. N.
aus seinem Hauße kein öffentlich Wirths-Hauß machen.
V. R. W.

Können aber II.) heut zu Tage nach Gefallen neue Wirths-Häuser aufgerichtet werden?

Mit nichten, denn das Recht neue Wirths-Häuser auf-
zurichten gehöret 1.) heut zu Tage unter die Regalien, Tabor.
de jur. Cervis. c. 2. §. 4. Mev. *ad jus Lubec. lib. 3. tit. 12.*
art. 12. n. 12. Fritsch. *in thesaur. pract.* Reygeri. *voc. Caupo.*
n. 2.

Also darf auch 2.) heut zu Tage in denen Sächsischen
Landen niemand ohne sonderbahre Erlaubniß der Obrigkeit eine
neue Mühle bauen. Richt. *decis. 6. n. ult. & part. 3. decis. 131.*
Brunnem. *ad L. 7. C. de servitut.* Carpzov. *part. 2. Const. 4.*
def. 10. n. 2. und daselbst Esbach. Schepliz. *in promptuar. jur.*
tit. 37. §. 2. n. 4. & in Consvetud. March. part. 4. tit. 23.

Weil heut zu Tage dieses Recht der hohen Landes-Obrigkeit
zugeeignet wird. Hering. *de molend. quæst. 9.* Knipschildt. *lib.*
1. cap. 26. n. 36.

Ja es kan auch 3.) derjenige so die Trifft-Gerechtigkeit aus
einem Schaafstall an vielen Orten hat, keinen neuen Schaaf-
stall an dem Ort, wo zuvor keiner gestanden ist, aufbauen. Co-
ler. *decis. 218.* Berlich. *part. 2. Concl. 49. n. 11.* Knipschild.
lib. 2. c. 7. n. 86.

Besonders 4.) wann dem Nachbar einiger Schade dadurch zu-

zuwächset: Dahero haben die Leipziger ehemals gesprochen, wie Beat. *in sentent. defin. Saxon. Cent. tit. 18.* bezeuget:

Hat H. P. ein Erb-Kretschmar in seinem Dorffe G. der von Alters her gebrauet und geschencket hat / und habt ihr dabey ein Dorff liegen, und mit Gerichten / Obersten und niedersten / darinn kein Kretschmar gewest, und habt ihr einem eurem Manne in demselben Dorffe erlaubet, daß er fremd Bier euren Bauren und jedermanne / der darinn trincken wollen / schencken möge / und will H. P. solches nicht leiden / weil es seinem Kretschmar zu Schaden geschehe / so mag er solche Einrede wohl thun / und ihr möget in eurem Dorffe keinen solchen Kretschmar und Schenck-Stadt aufrichten, sondern seyd schuldig / den wieder abzustellen / und ihr möget euch mit eurem Vorbringen nicht behelffen / daß es den euren zu gemeinen Nutzen geschehe, daß ihr die Gerichte daselbst habet / und daß das Dorff bey keiner Stadt binnen einer Meilen liege / solch euer Fürhalten ist euch unhülfflich. V. R. W.

Allein III.) wird gefragt:

Ob man die Wirths-Häuser nicht an einen andern Ort verlegen könne?

Daß solches nicht geschehen kan, wird daher defendiret:

Weil das Recht Wirthschafft zu treiben ein dingliches Recht ist, welches auf einem gewissen Ort hafftet, und von demselben nicht abgesondert werden kan. Blesendorf. *dissert. inaugural. de Hospitatura. cap. 2. §. 10.*

Doch

Doch daß Fürsten und Edelleute um besserer Bequemlichkeit willen die Wirths-Häuser von einem andern Ort in ihren Distrikt verlegen können, zweiffle ich nicht mit Richter, *vol. 1. part. 1. Conf. 56.* allwo Er, mit Voransetzung der rationum dubitandi und decidendi, diese Meinung mit einem Præjudicio so von der Juristen-Facultät zu Jena Anno 1664. gemacht worden, confirmiret, welches also lautet:

Auf vorgesetzte *facti speciem*, so ihr uns zugeschicket/ und euch deß Rechten darüber zu berichten gebetten/ sprechen wir/ nach fleißiger Verleß- und Erwegung darauf vor Recht, daß ihr gestalten Sachen und Umständen nach/ den streitigen Kretschmar/ Gegentheils Einwendung ungeachtet/ auf euren Grund und Boden zu bauen/ und also den allbereit angelegten Bau zu vollführen befugt. V. R. W.

IV.) Wird gefragt:

Ob die Wirthe alle Gäste aufzunehmen schuldig seyn?

Es scheinet als wenn sich allhier die Gesetze selbst widersprächen. *L. 1. §. 1. ff. Naut. Caupon. & stabul.* Wird die Frage mit Nein/ und hingegen *L. un. §. ult. furt. adverſ. naut.* mit Ja beantwortet:

Welche die Doctores conciliiren wollen, indem sie einen Unterschied machen, ob sie das Wirths-Hauß schon übernommen haben, oder nicht; In jenem Fall sagen gemeldte Doctores, daß die Wirthe die Gäste nicht abweisen können, *d. l. un.* alleine in diesem Fall stehe es bey ihnen, ob sie die Gäste wollen aufnehmen oder nicht. Besiehe Schneidew. *ad §. ult. Inſt.*

Inſt. de Obligat. quæ ex quaſ. delicto. n. ult. Harpprecht. *ibid. n. 8.* Stamm. *de ſervitut. perſon. lib. 2. cap. 16. n. 3.* Mejer. *in Colleg. Argent. ad tit. Naut. caupon. ſtabul.* §. *8.* Brunnemann. *ad d. L. 1. ff. naut. caupon. ſtabul. n. 1.*

Ich ſorge aber, man könne hier ſagen, die Diſtinction iſt zwar gut, allein es fehlet die Application, deßwegen, weil die Rechtsgelehrten *d. l. 1.* §. *1.* von dem Fall verſtehen, da einer noch bey ſich überleget, ob er dieſe Lebens-Art erwehlen will oder nicht, da ihn doch der Text deutlich genug einen Wirth nennet, *d. l.* wer aber nur bey ſich überleget, ob er dieſe Lebens-Art erwehlen wolle oder nicht, der iſt noch kein Wirth, kan auch keiner genennet werden.

Dahero halte ich dafür (einem andern jedoch in ſeiner Meinung nicht vorzugreiffen) man ſolle vielmehr einen Unterſcheid machen, ob die Wirthe die Gäſte ſchon aufgenommen haben, oder aber noch aufnehmen ſollen?

Ich meine aber, daß die Wirthe nach dem Bürgerlichen Recht ordentlicher Weiſe alle Gäſte aufzunehmen nicht ſchuldig ſeyen, ſondern daß ſolches in ihren freyen Willen ſtehe, nach beſagten *l. 1.* §. *1.*

Daß ſie aber ſelbige auch, wenn ſie ſie einmal eingenommen, nicht mehr verſtoſſen können, von welchem Fall vielleicht *L. un.* §. *ult. ff. furt. adverſ. naut.* redet.

Bey uns aber gehet dieſes nicht an mit denenjenigen, die einen offenen Schild ausgehänget haben: Bonifac. *tract. de furt.* §. *8. n. 18.* Harpprecht. *d.* §. *n. 8.* Walther. *de Metat. c. 6.* §. *27.* Knipſchild. *d. l. 5. c. 26. n. 21.*

Denn es ſcheinet, als wenn dieſe gleichſam mit denen Fremden contrahirten, und weil ſie das Schild ausgehänget, verſprechen, ſie wollen die Ankommende aufnehmen, und ihre bey ſich habende Sachen wol verwahren. Dahero ſie auch wieder ihren Willen die Gäſte aufnehmen müſſen. Schneidew. Harpprecht.

Stamm.

Stamm. *d. l.* Heberl. *in dissert. Inaugural. de libert. natural. restrict.* §. *57.*

Welches doch einige Limitation leidet.

1.) Im Fall, wann das Hauß schon mit Gästen angefüllet ist: denn alsdann kan, wegen Menge der Gäste das Beherbergungs-Recht billig abgeschlagen werden, nach dem Exempel der Notarien, welche, ob sie wol zu Verfertigung eines Instruments können gezwungen werden. *L. placuit. 4. C. de Collat. fund. patrimon.* Dennoch wegen vieler Erforderungen und Verrichtungen selbst mit Recht zu entschuldigen sind. Harpprecht. Walther. *d. l.* Tabor. *in Racemat. Crimin. 7.* §. *18.*

2.) Leidet es eine Limitation bey denen Gästen, wenn sie entweder selbst, oder ihre Knechte und Rosse eine ansteckende Kranckheit haben: da auch der so die Trifft-Gerechtigkeit auf einen andern Acker hat, ein krancken Vieh nicht dahin auf die Weide führen darf, damit die andern nicht zugleich angestecket werden und umkommen.

Morbida namque pecus totum corrumpit ovile
Ne maculet socias, est segreganda grege!

Ein ungesundes Schaff verderbt die gantze Heerde,
Drum siehe, daß es bald davon gesondert werde.

Welches Knipschild. *lib. 2. c. 7. n. 81.* Carpzov. *part. 2. Const. 41. def. 8.* und daselbst Esbach *n. 3.* sub. fin. mit mehrern vertheidigen.

V. Wird

V. wird gefraget.

Wann denen Soldaten eine gewisse Stadt angewiesen worden / allwo sie ihre Unterhaltung haben sollen / der Rath deß Ortes aber schicket dieselbe in die Wirths-Häuser / ob die Wirthe den Rath belangen können / daß er ihnen die Unkosten vor die Unterhaltung derer Soldaten und die von den Soldaten zugefügte Schäden ersetzen solle?

Hier muß man insonderheit darauf sehen, 1.) was der Rath und die Würthe wegen Einnehmung derer Soldaten mit einander abgeredet haben. Mev. *part. 3. decis. 63.*

2.) Wie es sonsten gewöhnlich sey, und ob der Rath in eben dergleichen Begebenheit ehemals etwas gut gethan. Mev. *part. 3. decis. 64.* und alsdann können sich die Wirthe, bey so gestalten Sachen mit allem Recht an den Rath, als Administratorn der Stadt, halten, und von demselben die Unkosten, und Ersetzung deß Schadens wieder begehren.

VI. wird gefragt.

Ob ein Wirth die Einwohner zwingen könne / daß sie nur sein Bier / und kein fremdes kauffen sollen?

Mit nichten, denn zu freywilligen Handlungen, und die in eines eigenen Vermögen stehen, kan niemand gezwungen werden.

Teffaus

Tessaur. *decis. 16.* Tabor. *in* Barbos. *lib. 6. cap. 3. ax 3.* noch aus denenselben eine kräfftige Obligation oder Besitz entstehen. Roland. a Valle *vol. 3. Cons. 52. n. 32.* Esbach. *ad* Carpzov. *part. 2. Const. 4. def. 11. in annex. Consil. n. 31.*

Nun aber ist das Bier kauffen, ich kauffe es, wo ich wolle, eine solche Handlung, wie es aus Pistor. Rauchbar. Jason und Socin. beweiset Carpzov. *part. 2. Const. 4. def. 11. n. 1.* Fritsch. *ad* Reyger. *thesaur. pract. voc. Caupo. n. 9.*

Derowegen kan einer auch nicht gezwungen werden, daß er nur in einem Wirths-Hause das Bier nehme, Carpzov. *d. l.* weil auch der, so eine Mühle hat, niemand zwingen kan, daß er nur in seiner Mühle maale. Boer. *decis. 125.* Vivius. *decis. 493. n. 12.* Mev. *part. 1. decis. 60.*

Noch der so einen Backofen hat, daß man nur in seinem Backofen backen solle. Surd. *vol. 1. Cons. 127.* Roland. a Valle. *Vol. 3. Cons. 52. n. 31. seqq.* Carpzov. *d. l.* Tessaur. *decis. 16. n. 1.* Knipschild. *de jur. Civit. lib. 5. cap. 22. n. 64.*

Wo man jedennoch VII.) fragen kan,

Ob man dieses Recht wieder die Einwohner verjähren könne?

Welche Frage mit Ja beantwortet wird, wenn die Einwohner es bey besagtem Verbot bewenden lassen, und unterdessen das Bier an keinem andern Ort gekauffet haben, Carpzov. *lib. 1. Resp. 66.* Fritsch. *ad* Reyger. *thesaur. voc. caupo. n. 9.*

Allwo sie anmercken, daß wer in diesem Fall sich auf die Verjährung steiffen wolle, erweisen müsse 1.) daß das Verbot geschehen, 2.) daß es der Gegentheil damit beruhen lassen, 3.) die in Rechten bestimmte oder vorgeschriebene Zeit.

Denn in denen juribus incorporalibus, (dergleichen auch das Recht oder der Zwang, das Bier nur in einem Wirths-Hauß zu kauffen, ist) ist die quasi possessi nichts anders, als der Gebrauch mit deßjenigen Willen, wieder welchen die Verjährung vorgenommen wird. Menoch. *de retinend. possess. remed. 3. ex Interdict. Uti possidetis. n. 147.* Carpzov. *d. Resp. 66. n. 14.*

VIII.) Wird gefragt:

Ob der Besitz / den man aus einem Verbot erlanget / daß das Bier an keinem andern Ort solle gekauffet werden / wieder alle nutze, oder nur wieder diejenigen, denen es verbotten worden?

Das erste wird bejahet mit Blesendorf. *dissert. Inaugur. de Hospitat. c. 2. §. 9.* Allwo er vom Verbot der Beherbergung diese Frage ventiliret, und dafür hält, es seye genug, wenn das Verbot nur an etliche ergangen sey, ob schon nicht an den meisten Theil, wann nur dergleichen Verbot dem gantzen Volck oder Stadt zu Ohren gekommen; oder auch an die meisten und keiner davon wiedersprochen hat, aus Bart. und Cravett. Blesendorf. *d. l.* wann dieses die wahre und rechte Ursach ist, wird sie auch auf gegenwärtige Frage können appliciret werden.

IX.) Wird gefragt:

Ob dieses Recht mit XXXI. oder XL. Jahren nach dem Sächsischen Recht verjähret werde?

Antwort mit XXXI. Jahren VI. Wochen und III. Tagen, Carpzov. *d. Resp. 66.* welcher daselbst denen, die anderer Meinung

nung sind, gründlich antwortet, wie wir auch oben von der Verjährung deß Brau-Rechtes gehandelt haben Part. I. C. 2.

Doch wann im Fall, da dieses Recht verjähret worden, die Wirthe kein gut Bier einlegen und ausschencken, so glaube ich gewiß, daß die Einwohner, solcher Verjährung ungeachtet, das Bier anderstwo kauffen dürffen:

Denn es scheinet, als wenn hier einer dem andern verbunden sey; die Einwohner / daß sie das Bier kauffen; die Wirthe / daß sie gutes Bier verkauffen; wenn nun diese ihrer Obligation kein Genügen leisten, so können sie auch jene nicht zwingen, daß sie das Bier bey ihnen kauffen sollen.

Hiermit kommet das Quedlinburgische Statutum derer Becker mit diesen Worten überein:

Die Becker sollen die gantze Stadt mit allerhand Brod nothdürfftig versehen / und dasselbe auf gesetztes Gewicht zu backen verbunden seyn: Würde nun solches nicht erfolgen / so soll, so wohl Frembden / als Einheimischen / ohne Unterscheid / ob sie der Becker Immungs-Genossen sind oder nicht / Brod allhier auf den Kauff zu backen zugelassen werden. Quedlinb. Policey-Ordn. *tit.* 11. von Beckern. §. 3.

Wie auch derer Fleischer: mit diesen Worten;

Die Fleischer sollen insgesamt verpflichtet seyn / die Scharn mit allerhand guten Rind-Hammel- und Schweinen-Fleische / auch nach Gelegenheit der Zeit mit Lämmer- und Kalb-Fleisch / zur Nothdurfft zu versehen / oder / bey verspürten Mangel, so offt sich derselbe begiebt / die Gilde mit 15. Thaler Straffe beleget / und einem jeden das freye Schlachten zugelassen werden. Quedlinb. Policey-Ordn. *tit.* XI. von den Fleischhauern. §. 6.

Und dergleichen Gegen-Obligation scheinet auch unter denen Dorff-Wirthen zu seyn, welche verbunden sind, daß sie das Bier nur in gewissen Städten und Aembtern kauffen.

Dann wann sie nicht so viel Bier brauen, als die Bauren zu ihrer Nothdurfft brauchen, kan man denen Wirthen nicht übel nehmen, wenn sie das Bier von andern Orten herführen.

X.) Wird gefragt:

Ob die Wirthe der Gäste Sachen behalten können/ biß sie Essen/ Trincken/ Heu/ Stroh/ Stall-Geld/ und Aufwartung bezahlet?

Allerdinges, Coler. *de proceſſ. execut. part. 1. c. 2. n. 254.* Carpzov. *part. 2. conſt. 22. n. 6. & deciſ. 66.* Esbach. *in* Carpzov. *part. 1. Conſt. 30. def. 18. n. 5.* Richter. *deciſ. 77. n. 39. & de privileg. Credit. c. 4. ſect. ult. n. 7. p. 471.* Struv. *de privat. vindict. cap. 6. §. 9. n. 9.* Neguſanz. *de pignor. 4. membr. 2. part. n. 138.* Eritſch. *ad* Reyger. *theſaur. voc. Caupo. n. 7.*

Weil einem gemeinen Weſen daran gelegen iſt, daß man vor die Reiſende und Gäſte Wirths-Häuſer halte, welche nicht nur das Benöthigte dargeben, *L. debet. ff. naut. caupon. ſtabular.* ſondern auch vor die Sachen, ſo in Verwahrung gegeben werden, hafften müſſen.

Derowegen iſt es auch billig, daß ihnen in andern Stücken wiederum geholffen werde, abſonderlich, daß ein jeder dieſelben geſchwind und ohne langen Proceſſ bezahle, damit ſie nicht, aus Uberdruß, von ihrem Vornehmen abſtehen, und hernach andere reiſende Perſonen einzunehmen ſich weigern. Mev. *de arreſt. c. 6. n. 42. 43.* Bleſendorf. *d. diſſert. C. 4 §. 1.*

Es ſcheinet zwar im Wege zu ſtehen,

1.) Daß es eine Art der Execution ſey, welche die letzte Gerichtliche Handlung und keiner Privat-Perſon erlaubet ſeyn ſoll:

2.) Daß

2.) Daß der Wirth kein stillschweigend Unter-Pfand habe.

Alleine auf diese Einwürffe antworten D. Richter. *d. decis.* 77. und Blesendorf. *d. l.*

Und zwar auf den 1.) daß die Innenbehaltung keinesweges eine Art der Execution sey, weil er Wirth das, was er behält, schon in Handen hat, welches er durch die Execution kaum so geschwind erlangen würde.

Auf den 2.) Einwurff wird geantwortet, daß das Recht etwas innen zu behalten, von dem Unter-Pfand gar weit unterschieden ist, und kan ohne Pfand, wegen einer Schuld, darzu sich einer nur mit einer Handschrifft verbindlich gemachet, exerciret werden, Carpz. *d. decis. 66.* Brunneman. *ad L. un. C. etiam ob chirograph. deb. pign. retiner. poss. n. 6.*

Endlich wird XI.) gefragt:

Ob die Wirthe gehalten sind, den Schaden so in dem Wirths-Hause geschehen/zu ersitzen?

Diese Frage nun desto besser zu erklären, hat man zu sehen,

1.) Wer den Schaden gethan?

2.) Wie solcher geschehen?

1.) Ob ihn der Wirth selbst/ oder jemand aus dessen *Familie*, oder aber ein gar Fremder gethan?

Wenn der Wirth den Schaden selbst verursachet, so ist er ohne Zweiffel selbst gehalten, und zwar, wenn er selbst gestohlen, actione furti, oder actione L. Aquiliæ, wenn ein anderer den Schaden gethan; Struv. *in Syntagmat. Jurisprud. tit. Naut. caupon. stabul. exercit. 8. §. 118.*

Dahero auch, wann ein Reisender dem Wirth einen Kasten, Beutel, Mantel-Sack oder Felleisen, verschlossen und versiegelt, in Verwahrung gegeben; dieser aber solches eröffnet wiederum eingehändiget, wird der Reisende wegen derer entwendeten und entzogenen Sachen ad Juramentum in litem gelassen. Stamm. *de servitut. person. lib. 2. c. 16. §. 19.* Bonifac. *tract. de furt. §. 8. n. 25.* Harpprecht. *ad §. ult. Inst. de Obligat. quæ ex quas. delict. nascunt. n. 14.* Schneidew. *ibid. n. 5.* Muscard. *de probat. vol. 1. Concl. 507.*

Es erzehlet Philander a Sittwald. *in part. 5. vision. 1. p. 307.* ein Exempel eines sehr treulosen Wirthes, welcher eines Kauffmanns Mantel-Sack eröffnet, und die Specification derer darinnen enthaltenen Gelder weggenommen, auch solchen wiederum zugenehet; Als nun der Kauffmann schon etliche Meil-weges von diesem Wirths-Hauß entfernet war, hat der Wirth denselben mit gewaffneter Hand eingeholet und zurück gebracht, als einen Dieb angeklaget, und dieses sein gottloses Vorgeben zu beweisen, die Specification, so mit dem Geld, das im Mantel-Sack war, überein kam, vorgezeiget; worauf der Kauffmann bey nahe als ein Dieb wäre verurtheilet worden, wo nicht der Satan seine Unschuld so wunderbahrer Weise an das Licht gebracht hätte, denn dieser verleitete den Wirth so weit, daß er einen Mein-Eyd begienge, worauf er in jedermans Gegenwart von dem Satan in die Lufft geführet, und der Kauffmann loßgesprochen worden.

Wann aber der Schade von einem aus seiner *Familie*, oder von dessen Bedienten geschehen, ist der Wirth gleichfalls gehalten, wegen der zugerechneten Schuld; Indem ihme zugeschrieben wird, daß er untreue und nachlässige Bedienten hat, Struv. *d. l.*

Er ist aber den Schaden, den ein gleichfalls Reisender oder Frembder einem andern Reisenden oder Frembden zugefüget, nicht zu ersetzen schuldig. *L. 6. §. 3. ff. naut. caupon. stabul.* Struv. *d. l.*

Ist

2.) Ist in Ansehung der Art und Weise ein Unterscheid zu machen, ob der Schaden aus Fahrläßigkeit der *Familie*, oder ohne derselben Schuld und von ohngefehr geschehen sey.

In jenem Fall ist der Wirth gehalten; in diesem aber nicht, Stamm. *d. l.*

Wann nur vor der ohngefehren Begebenheit keine Schuld da gewesen, welches, wie offt es sich zutrage Petr. de Ferrar. *in Pract. Pap. tit. 32. gloss. 2. n. 9.* lehret. Stamm. *d. l. n. 29.* allwo er auch von dem Schaden, so durch Feuer, Diebstahl, oder auf andere Weise, zugefüget worden, weitläufftiger handelt.

Hieraus kan auch die XII.) Frage decidiret werden.

Wer den Schaden zu ersetzen schuldig sey/ wenn bey einem öffentlichen Tumult und Aufruhr/ denen Reisenden dergleichen zugefüget worden?

Weil dieses als ein ohngefährer Zufall anzusehen, so ist der Wirth keinesweges darzu verbunden. Klock. *vol. 3. Cons. 135. n. 11. seqq.*

Alleine indem ich mich erinnere, daß ich von dem Recht Wirthschafft zu treiben nicht ex professo, sondern nur incidenter, und in so ferne es mit dem Brau-Recht nahe verwandt ist, handeln wollen, ruffe ich mit dem Poeten aus:

Claudite jam rivos, pueri, sat prata bibére.

Demnach ich nun von dem Brau-Recht, 1.) so ferne es *constituirt* werden soll/ oder 2.) bereits *constituirt* ist/ auch wie 3.) sich selbiges endiget/ und 4.) von denen Rechten so einige Gleichheit mit selbigem haben/ ob wol nicht so vollkommen

men, als ich gesollt, sondern so gut mirs möglich gewesen, gehandelt, mithin die in dem Vortrag beliebte Ordnung absolvirt, als schließe ich hiermit diesen Tractat.

Und dancke meinem GOTT, daß mirs so wol gediehen,
Indem Er Krafft und Stärck, zur Arbeit mir verliehen;
Der dreyfach heilge GOTT, das grosse Drey und Ein,
Soll stets mit Ruhm und Preiß, von uns verehret seyn.

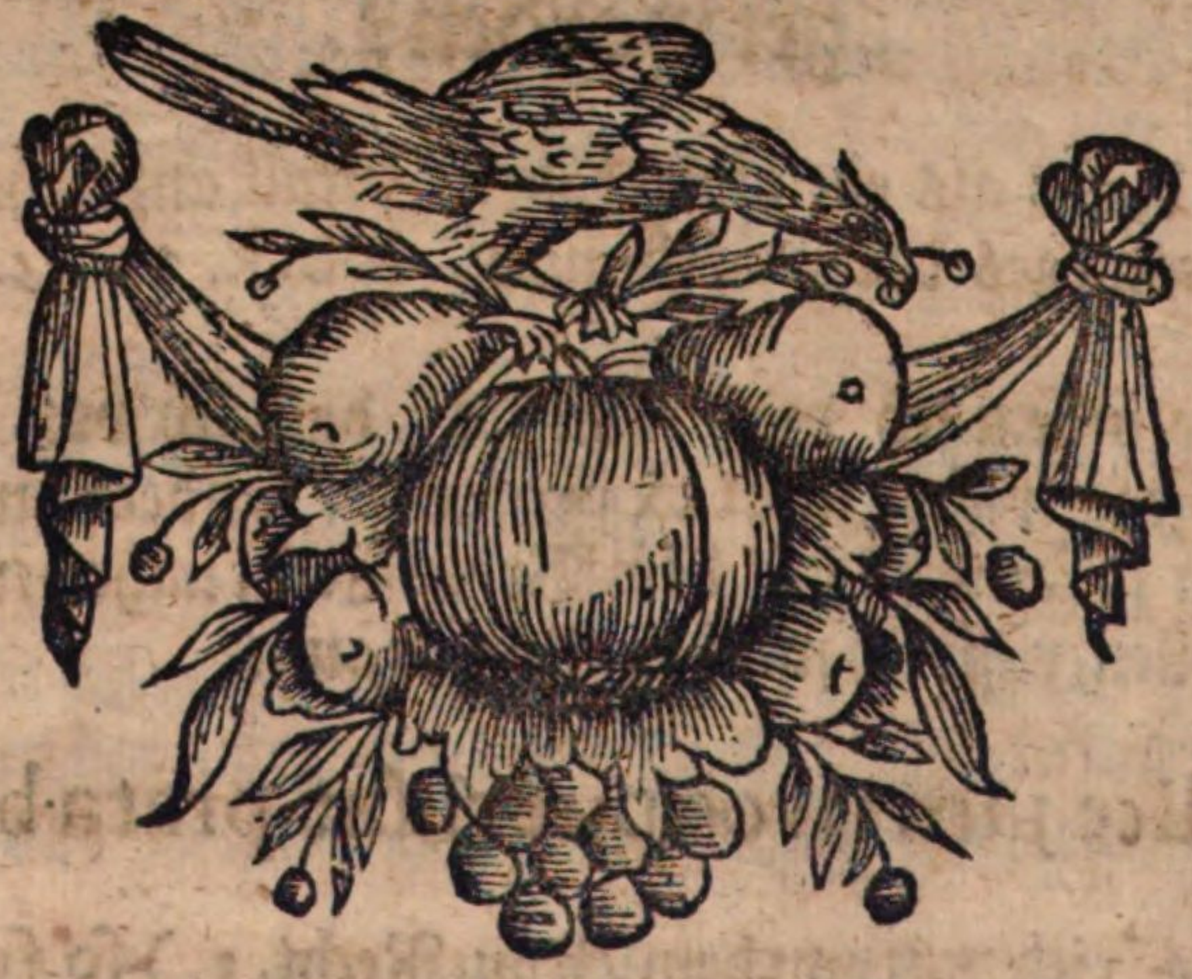

Alpha-

Alphabetisches Register

Zu Theodolii Schöpffers Bier-Brau-Recht.

Die Zahlen bedeuten die Blat-Seite, das grosse V. die Vorrede deß Autoris, das kleine v. den Vortrag.

NB. Statt der nach pag. 69. falsch-gesetzten Zahln *80.* und *81.* und nach pag. 313. ebenfalls übel-folgenden *pag. 214.* und *215.* sind im Register die recht-schuldige Zahlen, nemlich *70.* und *71. 314.* und *315.* gesetzt worden.

A.

ABbitte. Formul einer Abbitte, wegen einer, einem Handwercks-Meister angethanen Injurie. p. 337-339. deßfalls vorhergegangene Urtheil und Confirmation. p. 339-341.

Accise. Woher das Wort *Accise* seinen Nahmen habe. p. 241. wer selbige anlegen könne. Ibid. in specie ob auch Land-Städte. Ibid.

Wie hoch sich die Bier-Accise erstrecke. p. 242. Welche Leute davon befreyet seyen. Ibid. Ob selbige auch von Verführung deß Biers müsse bezahlt werden. Ibid.

Adel. Dem Adel steht das Bier-brauen, und andere Handelschafft, nicht zu. p. 17. 19 & 20. wird limitirt. p. 36.

Wordurch sich derselbe, nach Henr. Aucupis Thurnier-Gesetzen, deß Thurnier-Rechts unfähig mache. p. 18. confer. Edel-Leute.

Advocaten. Daß die Advocaren, an verschiedenen Orten sehr gehaßt und beneidet werden, nebst den Trost darwider. V.

Agtstein. Daß in Preußischen Landen den Agtstein am Ufer aufzulesen verbotten sey. p. 21.

Amortizatio bonorum. Beschreibung derselben. p. 2.

Anticipatio. In welchen Sachen die Anticipation in denen Rechten verbotten sey. p. 197.

Arme. Wieferne man denen Armen in denen Rechten zu favorisiren pflege, und solches thun könne. p. 134-136.

Arrest. Wann der Arrest auf Güther nicht extendirt werden könne. p. 194.

Art. So offt die Art einer Sache nicht verändert wird, verbleibt der Herr der Sach, auch der Herr von dem nachhero veränderten. p. 179-181.

Autor. (eines Buchs in genere) Wann ein Plagium begangen werde oder nicht, indem man sich eines andern Autoris Arbeit bedient. V.

Artige Vergleiche von beeden Arten. Ibid.

Wieferne sich berühmte Leute anderer Autorum bedienen. Ibid.

Aus verschiedenen Autoribus das Beste zusammen lesen, ist öffters eignen Einfällen vorzuziehen. V.

Artige Vergleiche warum ein Autor nicht zu verwerffen, ob Er schon nicht alles zur vorhabenden Materie dienendes beygebracht hat. V.

Autor (dieses Buchs in specie) Deß Autoris Exculpation wegen Schreibung dieses Buchs, deßfalls zu machende Einwürffe, und dern Beantwortung. vid. die gantz Vorrede. Was denselben zu Schreibung dieses Tractats bewogen, wie Er darbey procedirt, warum Er sich erstlich *Zythander a Bude*, nachmals mit seinen rechten Nahmen genennt. vid. den gantzen Vortrag.

B.

Backen. Wieferne man sich mit dem gewöhnlichen Sprichwort: Backen und Brauen gerathe nicht allzeit: entschuldigen könne. p. 189. conf. Becker.

Back-Ofen. Wer einen Back-Ofen hat, kan niemand zwingen, nur in seinem Back-Ofen zu backen. p. 359.

Bauer. Ob einem jeden Bauern Bier zu brauen erlaubt sey. p. 55. & 56. Darüber von Schultesio, der Stadt Gera in Faveur, ertheiltes, wol ausgeführtes, und von der Leipziger Juristen-Facultät, und Pragerischen Appellations Gericht, confirmirtes Responsum. p. 57-124.
Fernere Außführung, ob und wieferne denen Bauern das Recht Bier zu brauen zukomme. p. 125. Ein Responsum der Erfurtischen Juristen-Facultät wider die Bauren zu Böhlen in hoc puncto. p. 126-130.

Becker. Besondere Quedlinburgische Ordnung, derer Becker backen betreffend. p. 219. & 361.

Beer. (quasi Bier nach Sächsischer Mund-Art,) woher solches Wort entsprungen sey. p. 6.

Befehle. Wie die Befehle pflegen interpretirt zu werden. p. 110. Welcherley Befehlen die Bürger zu folgen nicht schuldig seyen. p. 345. conf. **Richterliche Befehle.**

Beneficia. (geistliche) Daß in geistlichen Beneficien der Pabst nach eignen Gefallen disponiren könne. p. 82.

Benennung. Warum zu vörderst auf die Benennung einer Sache zu sehen sey. p. 1.

Besitz. vid. *Possessio.*

Betrug. Wann ein Betrug præsumirt werde, und daß niemanden sein Betrug soll etwas helffen. p. 230.

Betrügen. Wieferne es wahr sey oder nicht: **Daß man einander betrügen dörffe.** p. 220. & 249.

Beweiß. Welches der allerklährst- und deutlichste Beweiß sey. p. 71.

Bezüchtigung. Wann die jemanden beschehene Bezüchtigung gleich wahr ist; kan doch der Bezüchtiger Injuriarum belangt werden. p. 204.

Bienen. Artiger von denen Bienen hergenommener Vergleich, auf diejenige so sich das Beste aus verschiedenen Autorn zusammen lesen und sammlen. V.

Bier. Worauß das Bier gebraut werde. p. 7. p. 177. Worzu das Bier-trincken dienlich, und wann es schädlich sey. p. 9. 11. 186. seq. 209. Ob dessen Gebrauch vor der Sündfluth, oder wann es sonst im Alten Testament bekannt gewesen sey. p. 10. sq.

Wieferne und warum das Bier-brauen erdacht worden. p. 185. von wem selbiges erfunden sey worden. p. 186. Warum die Italiæner das Bier verachten. p. 186.
Daß wem weißes Bier zu brauen erlaubt ist demselben nicht eben auch gleich rothes zu brauen erlaubt sey. p. 37.
Warum das Bier an einem Ort nicht so gut als an den andern gebraut werden könne. p. 193.
Daß das Bier nach Proportion der Materie müsse wolfeiler gebraut werden. p. 193. Besondre Exempla davon. Ibid. Wann einer ein Bier unter den gesetzten Preiß verkauffen könne oder nicht. p. 222.
Daß zwar manchmal daß Bier bey gantzen Faßen zu verkauffen, nicht aber auszuzapffen, erlaubt sey. p. 208.
Vom Hochzeit-Bier. vid. Hochzeit-Bier.
Von deß Biers Wehrt. vid. Wehrt.
Conf. Brauen. Brau-Hauß. Brau-Recht.
Botmäßigkeit. vid. *Superiorität.*
Bier-Brauer. Ob die Bier-Brauer eine würckliche Innung haben, oder haben können. p. 215.
Ob und wann ein Bier-Brauer den Schaden, der aus einer durch sein Brauen entstandene Feuers-Brunst sich ereignet, seinen Nachbarn gut-thun müsse oder nicht. p. 243-246. Ob Er oder der Kläger beweißen müsse wer daran Schuld sey. p. 246. Rationes in Ansehung deß Klägers, p. 246. Objectiones in Ansehung deß Bier-Brauers. p. 247. Beantwortung desselben. p. 247. sq. conf. Bier. Feuers-Brunst. Schaden.
Bier-Steuer. vid. *Accise. Tribut.*
Brandewein-Brennen. Ob das Brandewein-Brennen denen Bier-brauern zukomme. p. 176. Klage über dessen Mißbrauch. Ibid.
Brauen. Warum ein Bürger nicht öffter brauen dörffe, als der andere. p. 7.
Ob sich Bürgere, ohne Verletzung ihres Gewissens, auf die Profession deß Bier-Brauens legen können. p. 8. & 9. Rationes dubitandi darwieder. p. 8. Beantwortung derselben aus ihren eigenen Fundamenten. p. 9. andere Rationes die solches approbiren. p. 9.
Wieferne man sich mit dem gewöhnlichen Sprichwort: Daß

Backen und Brauen nicht allezeit gerathe; entschuldigen könne. p. 189.
Warum das Brauen überhaupt niemanden könne gewehret werden. p. 64. was in Ansehung deß Orts wo man brauen will zu observiren sey. p. 194. sq.
Ob jemand eher brauen dürffe als ihn die Ordnung trifft. p. 197. sq. conf. 207. sq.
Ob jemand so offt brauen dürffe als er will. p. 197.
Ob und wieferne jemand dürffe zu seinen privat-Gebrauch brauen. p. 200-202. vid. Kessel-Bier.
Von deß Brauens verschiedenen End-Zwecken. p. 209.
Eine speciale Frage: Wem das Brauen vor dem andern zu verstatten, wann einer den Besitz und ein gröseres Recht docirt: Der andere aber ein Recht nur anführt, und Caution, in Ansehung deß Schadens und Ausgangs deß Processes, leisten will. p. 303. sq.
Einen specialen, in puncto deß Brauens vorgefallenen, Casum zu Quedlimburg. vid. p. 304-312. vid. Quedlimburg.
Ob ratione deß Brauens ein Statutum könne gemacht werden: Daß, weil einer an den bestimmten Tag nicht gebrauet, Er seines Rechts beraubet, übergangen werden könne, oder warten müsse. p. 332. conf. Bier. Brau-Hauß. Brau-Recht.

Brau-Hauß. Ob die Testamentliche Disposition: Da eine Mutter ihrer Tochter ein Brau-Hauß, wolfeiler als dessen wehrt beträgt, vermacht, bestehen könne: Der Juristen-Facultät zu Rostock Responsum darüber. p. 138. sq. desselben Rationes decidendi. p. 139-146. eben dahin behöriges Erfurthisches Responsum. p. 147-151.
Ob einer der zwey Brau-Häußer hat, beede in eines, in Ansehung der Ordnung zu brauen, bringen könne. p. 199.
Cautel bey Erkauffung eines Brau-Haußes zu observiren. p. 163. und ein Præjudicium zu dessen Bekräfftigung. Ibid. Was ratione deß Brau-Rechts, in Ansehung eines eigenthümlich besitzenden, oder nur gemietheten, Brau-Haußes zu observiren sey. p. 171.
Ob und wann der Verkäuffer eines Brau-Haußes dem Käuffer desselben die Gewehrschafft leisten müsse. p. 163. Erfurthisches Respon-

Responsum über dergleichen Casum. p. 164. nebst denen Rationibus decidendi. p. 165.
Eine andere Cautel so bey Erkauffung eines Brau-Haußes zu observiren, p. 165. welche mit Responsis, Præjudiciis und Rationibus decidendi, confirmirt wird. p. 165-170.
Cautel vor einen Verkäuffer eines vermietheten Brau-Haußes, p. 171. wird mit einen Erfurthischen Præjudicio bekräfftiget. p. 172-176.
Ob bey Verkauffung eines Brau-Haußes die Obrigkeitliche Autoritæt nöthig sey oder nicht. p. 321-324. wird pro negativa mit verschiedenen Præjudiciis bekräfftigt. p. 322-324.
Ob bey dessen Verkauffung Fäßer und ander Geschirr vor mitverkaufft zu achten seyen. p. 325.
Ob das Brau-Recht cessire wann ein Brau-Hauß abgebrannt. p. 328. & 329.
Ob ratione eines abgebrannten Brau-Haußes ein Statutum könne gemacht werden, und gelten: Daß wann selbiges nicht in einem Jahr aufgebauet würde, das Recht zu brauen verlohren gehen sollte. pro & contra. p. 330. 332. conf. Bier. Bier-brauer. Brauen. Brau-Recht. Häußer.

Brau-Recht Daß von dem Brau-Recht zu handeln öffters Gelegenheit vorkomme, und solche Materie wol ausgeführt zu werden meritire. v. passim. Ob darvon zu schreiben schwehr sey. v. was vor Disputationes, und ob gantze Tractate darvon vorhanden seyn. v. Ein Einwurff, der die Schwürigkeiten darvon zu schreiben, zu erweisen scheinet. v. nebst der Beantwortung deßselben per instantiam. v.
Wem solches Recht zustehe vid. p. 8 usque 177. wieferne selbiges denen Bürgern concedirt worden. pag. 12. vid. Burger.
Deß Brau-Rechts-Beschreibung und derselben Erklährung. p. 6-8. warum es ein Recht, und zwar ein dinglich- und öffentliches Recht, genennet werde. p. 7.
Ob solches Recht unter die Regalia zu zehlen sey. p. 7. Wieferne es zur Lands-Obrigkeit gehöre. p. 79. Wem solches Recht überhaupt zustehe oder nicht. p. 7. conf. p. 176. General-Regul von dem Brau-Recht. p. 12. In specie ob die Edel-

Edelleute das Brau-Recht vor denen Städten, oder diese vor jenen, haben. p. 13-39. conf. Edelleute. Städte.
Ob sich ein Stadt-Rath, ohne vorbewust derer übrigen Bürger, mit denen Edelleuten wegen deß Brau-Rechts vergleichen könne. p. 39-45. conf. Rath. Raths-Herrn.
Ob das Recht Bier zu brauen geistlichen Personen zukomme oder nicht. p. 48-55. vid. Geistliche Personen.
Ob einen jeden Bauern Bier zu brauen erlaubt sey. p. 55-124. vid. Bauer.
Was vor rechtliche Actiones zu retenir- oder recuperirung deß Brau-Rechts competiren. p. 300. sq.
Wie das Brau-Recht, in Ansehung einer gantzen Stadt, cessire. p. 313. conf. Gemeinde. Stadt.
Ob das Brau-Recht cessire wann das Brau-Hauß abgebrannt. p. 328. & 329.
Ob, und wieferne das Brau-Recht auf ein ander Hauß könne transferiret werden. p. 320. & 321. conf. Bier. Bier-brauer. Brauen. Brau-Hauß.
Brau-Werck. Wieferne das Brau-Werck einer Specification gleich sey. p. 14.
Braxare. Daß das Wort *braxare* ein fremd- und unbekanntes Wort sey, p. 1. sq. daß man zwar leicht ein gleichgültiges Wort davor setzen könnte, besser aber dieses beybehalte. p. 3. woher solches Wort pflege derivirt zu werden, und dessen Synonyma. p. 3.
Bücher. Daß, und wo, verbotten sey Bücher unter verdeckten Nahmen heraus zu geben. v.
Wann solches erlaubt sey, nebst Exempla von dergleichen Büchern. v.
Wieferne bereits genug Bücher vorhanden seyen oder nicht. v.
Daß kein Buch so schlimm sey worinnen nicht etwas gutes anzutreffen. v.
Worauf, bey dijudicirung eines Buchs, nach denen Reguln der Klugheit, zu sehen. v.
Wann einer vor den Autor eines, aus Sammlungen bestehenden, Buches müße gehalten werden. V.
Bücher-Ausschreiben. vid. *Plagium literarium.*
Burger. Daß, und warum, ein Burger öffters brauen könne als der andere. p. 7.

Ob sich Bürgere, mit guten Gewissen, auf die Profession deß Bier-Brauens legen können. p. 8. & 9. vid. Bier. Bier-Brauer. Brauen.
Wie die Bürgere das Brau-Recht erhalten haben. p. 12. in welchen Landes-Ordnungen ihnen solches in specie concedirt sey worden. p. 12. Derer Privilegium, nach Sächsischen Rechten, in puncto deß Bier-schenckens. p. 12.
Wer eigentlich ein rechter Burger sey. p. 49. sq. 54.
Ob die Herren Geistliche rechte Bürgere seyen. p. 49. sq. & 54.
Ob einer in zwey Städten zugleich Burger seyn könne. p. 326-328. rationes negativæ. p. 326. rationes affirmativæ. p. 326. & 327. woselbst zugleich deren Beantwortung angehängt ist.
Daß zwischen Bürgern und Vasallen ein großer Unterschied sey. p. 327.
Ob und wieferne denen Bürgern verwehrt werden könne Wein oder Bier, ausser ihren District, zu trincken. p. 347. sq. dießfalls emanirte Policey-Ordnungen. p. 344. rationes negativæ. p. 344. deren Beantwortung. p. 344.
Ob ihnen solches, unter Androhung einer Straffe verwehrt, und ein Statutum dießfalls errichtet werden könne, pro & contra außgeführt. p. 348-351.
Ein specialer Casus und Processus, da gewießen Bier-schenckenden Bürgern injungirt werden wollen: Ihr Bier Kannen-weiß nirgend anders als bey ihren Magistrat holen zu lassen. p. 345-347.

C.

Cerevisia. Unterschiedliche Derivationes von dem Wort *Cerevisia.* p. 3-6. Jani Dusæ und Jani Kotterit, curieuse Verse davon. p. 3. & 4. Ob selbiges schicklich von der Cerere derivirt werden könne. p. 4. & 5. Wie es von denen teutschen Worten, gehren oder terwe, hergeleitet werde. p. 5. dessen verschiedene Synonyma. p. 6.

Clausula Codicillaris. In welchen Testament die Clausula Codicillaris darunter verstanden werde. p. 161. Wann selbige ein sonst nichtiges Testament gültig machen könne oder nicht. p. 161.

Confessoria Actio. Wann die Actio Confessoria wider diejenige, welche

che jemand am Brau-Recht verhindern wollen, gegeben werde. p 301. Wer dabey den Beweiß führen müsse. Ibid.

Curator. Daß jemand durch seiner Tochter Curator seinen letzten Willen könne erklähren und exequiren lassen. p. 152. 153. 158.

Daß selbiger auch in den Testament seiner Curandin ein tüchtiger Zeuge sey. p. 152. 158. sq.

Wann dergleichen Curator, mit der Curandin, nicht vor eine Person zu halten seye. p. 153. & 158.

D.

Dieb. Wann jemand vor einen Dieb könne gescholten werden oder nicht. p. 204. & 205.

Diebs-Daumen. Besonders artige Historien und Casus, auch Responsa und Urtheile, ratione eines Diebs-Daumens. p. 335-340.

Discipul. Exempla solcher Discipul die von ihrer Lehrer Meinung abgegangen. p. 247. sq.

E.

Edelgesteine. Wieferne das sammlen derer Edelgesteine an denen Ufern einem jeden erlaubt, und wo solches verbotten sey. p. 201 sq. conf. Agrstein.

Edelleute. Ob selbige das Recht Bier zu brauen haben. p. 13-39. rationes affirmativæ. p. 13-16. Beantwortung derselben. p. 20-35. verschiedene hieher gehörige Limitationes. p. 36-47. werden mit Præjudiciis und Landes-Ordnungen erläutert. Ibid. Anmerckung, daß diejenige Gründe und Rechte, welche denen Edelleuten das Brau-Recht zu verbieten schiene, nur nach denen Sächsischen Rechten, nicht universaliter, gemeint und zu verstehen seyen. p. 47. sq. & not. * Rationes negativæ, werden mit Præjudiciis und Rechts-Sprüchen corroborirt. p. 27-35. weitere Ausführung derselben. p. 36-39.

Ob und wieferne Edelleute Statuta machen können. p. 25.

Ehe. Daß auch denen welche durch erfolgte Ehe ehrlich gemacht

worden, Geburths-Brieffe gegeben werden. p. 215. Ob hierinnen das Sächsische Recht dissentire. p. 217.
Eigenschafften. Was auf bloser Einbildung bestehet hat keine Eigenschafften. p. 68.
Einbildung. Was auf bloßer Einbildung besteht hat keine Eigenschafften. p. 68.
Einquartirungen. Wie es mit Einquartirungen pflege gehalten zu werden. p. 131.
Wie die Einquartirungen pflegen eingerichtet zu werden. p. 133.
Erbare Sachen. Wieferne erbare Sachen zu treiben erlaubt sey oder nicht. p. 89.
Erdichtung deß Rechtes. (Fictio Juris) wann eine Erdichtung deß Rechtes so viel als die Wahrheit selbst würcke. p. 135. 265. eine Limitation hievon. vid. p. 298. sq.
Exceptio Incompetentiæ & suspecti Judicis. Weme selbige können opponirt, und wann sie müssen objicirt werden. p. 263.

F.

Fälle. (Casus) Was solche Fälle so sich nur selten zutragen vor ein Recht machen. p. 92. Ausgenommene oder excipirte Fälle confirmiren die ordinaire Regul. p. 92.
Fäßer. Wann zu entlehnten Fäßer ein Schade beschieht, wer denselben tragen müsse p 247.
Wann einer jemanden untüchtige Fäßer geliehen, und ihme darauß Schaden entstanden, wer selbigen tragen müsse: pro & contra. p. 248-251.
Wer den Schaden tragen müsse, der sich ereignet, nachdem der Käuffer ein Faß oder mehr, als ihme zuständige, mit seinen Zeichen bezeichnet. p. 252.
Ob Fäßer und andere Bier-Geschirr bey Verkauffung eines Brau-Haußes vor mit-verkaufft zu achten seyen. p. 325. lq.
Famile. Daß gar wol erlaubt sey bey Testamenten auf die Erhaltung seiner Familie zu sehen. p. 143.
Feuers-Brunst. Ob und wann ein Bier-brauer, den wegen der durch sein Bier-Brauen entstandenen Feuers-Brunst erfolgten Schaden, seinem Nachbar zu erstatten schuldig sey oder nicht. p. 243-246, welcher Theil alsdann beweisen müsse wer

an der Feuers-Brunst Schuld sey. p. 246-248. Rationes in Ansehung deß Klägers. p. 246. Objectiones in Ansehung deß Bier-Brauers. p. 247. Beantwortung derselben. p. 247. sq. Ob und wann die Feuers-Brunst die auf einen Hauße hafftende Rechte annullire oder nicht. p. 328. sq.

Fictio Juris. vid. Erdichtung.

Fides bona (Treu und Glauben). Wann bona Fides bey einer Verjährung nicht erfordert, und wann er præsumirt werde. p. 70. 100. 101. sq. 107.

Von wem man nicht sagen könne daß Er in bona Fide sey. p. 100. oder wer in mala Fide sey. p. 170.

Fleischer. Besondere Quedlimburgische Ordnungen wegen der Fleischer. p. 219. 261. 362.

Freyheit (natürliche.) Exempla von der natürlichen Freyheit, und warum selbige heut zu Tage sey restringiret worden. p. 20-22. Effectus der natürlichen Freyheit. p. 110. & 113.

Fürsten. Was von einem Fürsten in puncto Justitiæ vermuthet werde. p. 112.

Furcht. Daß eine Stadt eine Furcht einjagen könne. p. 314. und daß solches Furcht einjagen ein Verbrechen involvire. p. 314.

G.

Geistliche Personen. Ob denen Geistlichen Personen erlaubt sey nach eigenen Gefallen Bier zu brauen. p. 48-55. Rationes affirmativæ. p. 48. & 49. Beantwortung derselben. p. 51-55. Rationis negativæ. p. 49. & 50.

Ob geistliche Personen Bürgere seyen oder nicht. p. 49. & 50. 54.

Wieferne Geistliche Personen ratione ihrer Güther gemeine Onera tragen, und vor weltlichen Gerichten stehen müssen. p. 48.-53. sq.

Gemeinde. Wann man eigentlich sagen könne daß eine gantze Gemeinde etwas thue oder nicht. p. 96. & 109. Wann wider selbige actio doli angestellt werden könne. p. 315. Wann und wie selbige ein Verbrechen begehen könne oder nicht, pro & contra. p. 315-319. conf. Stadt.

Gemeiniglich. Was das Wort gemeiniglich, in Juristischen Significatu sagen wolle. p. 75. sq.

Geminatio. vid. **Verdopplung.**

Gent. (Stadt) Kayſers Caroli V. artige Beantwortung deß hitzigen Rathes Albini, die Zerstörung Gent betreffend. p. 319.

Gera. (Stadt) Ein in Faveur der Stadt Gera 1601. in puncto deß vom umliegenden Dorff-Bauern angemaßten Bier-schenckens, und Brauens, von Joh. Schulteto ertheiltes, wol ausgeführtes, und so wol von der Leipziger Juristen-Facultät, als auch dem Pragerischen Appellations-Gericht, confirmirtes Responsum. p. 57-114.

Beſonders der Stadt Gera ertheiltes Privilegium oder Statutum in puncto derer Handwercker. p. 57. Untersuchung der Rechts-Gültigkeit deß besagten Statuti. p. 65-74. conf. *Statutum.*

Ein der Stadt Gera ertheilter Abschied d. a. 1543. in puncto deß Bier-brauens. p. 58. Item ein anderer dergleichen d. a. 1566. p. 61. Wann selbiger Rechts-Krafft erlangt habe. p. 97. conf. pag. 114. Item ein dergleichen Beſcheid. d. a. 1551. und Steur-Ordnung eod. anno & puncto. p. 59. 60.

Gerichte. Wer das Recht hat, Gerichte zu halten, worzu er solches anwenden soll. p. 25.

Gerichts-Unkoſten. Wann die Gerichts-Unkoſten pflegen compenſirt zu werden. p. 148.

Geſetz. Daß und warum die alte Römische Geſetze nach den bloſen Buchstaben, auf die heutige Städte und Obrigkeiten nicht wol können applicirt werden. p. 42. sq.

Ohne vor sich habendes Geſetze soll ein Juriſte sich schämen eine Meinung zu behaupten. p. 64. sq. vid. p. 69. 296.

Daß es in effectu Juris einerley sey: Ob etwas ohne oder wider das Geſetz beſchieht. p. 67.

Was derer Geſetze Fundament sey, und wie selbige heut zu Tag pflegen mißbraucht zu werden. p. 209. sq.

Solons Vergleich von denen Geſetzen, in lateinisch- und teutsche Verſe gebracht. p. 210.

Gewehrſchafft, (über ein Brau-Hauß) vid. **Brau-Hauß.**

Gewin. Wieferne die Unterbleibung eines Gewins vor würcklichen Schaden zu achten sey. p. 184.

Gleich-

Gleichheit. (a Simili.) Daß der von der Gleichheit genommene Schluß, ein vest-concludirender Schluß sey, und in welchen Fällen selbiger statt habe. p. 224.
Glauben, vid. *Fides bona.*
GOtt. Daß dasjenige was einmal GOtt gewidmet worden, zu weltlichen Gebrauch nicht mehr können angewendet werden. p. 195.
Gültig oder Ungültig. Was nicht gültig beschiehet kan keinen an seinen Rechten hindern. p. 68.
Guth. Güther. Warum einer wider den Verkauff eines Land-Guthes Restitutionem in integrum nicht suchen könne. p. 250. Nach welchen Statuten und Rechten ohnbewegliche Güther ohne Consens der Obrigkeit veräussert werden können oder nicht. p. 321-324. Wird pro Negativa mit verschiedenen Præjudiciis bekräfftiget. p. 322-324.

H.

Häußer. vid. Hauß.
Handel. Daß das Wort Handel weitläufftigern Significats sey, als das Wort Handwerck, und wieferne unter den Wort Handel das Bier-Brauen begriffen sey. p. 87. & 88.
Handeln und Wandeln. Von wem eigentlich gesagt werden könne oder nicht: Daß er handle. p. 16.
Wieferne Handeln und Wandeln nach den Völcker-Recht erlaubt sey oder nicht. vid. Völcker-Recht.
Handlung (*Actus.*) Wann eine Handlung null, oder nicht gültig, sey p. 77. Wordurch alle Actus gültig werden. p. 80.
Zu freywilligen Handlungen kan niemand gezwungen, noch ein Besitz daraus erhärtet werden. p. 358. sq.
Handwerck. Was eigentlich ein Handwerck sey. p. 84. Wieferne das Bier-Brauen unter den Wort, Handwerck, begriffen werde. p. 85. sq.
Hauß. Ob diejenige welche nur ein, aber sehr weitläufftiges, Hauß haben öffter als andere Bürgere brauen dürffen. p. 131. sq. Rationes affirmativæ, und was vor Vortheile grosse Häußer haben. p. 131. sq. Beantwortung besagter Rationum. p. 131. sq. Rationes negativæ. p. 132.
Ob diejenige so mehrere Brau-Häußer haben, so vielmals brauen

dürffen als sie Häußer haben. p. 134-136. Rationes negativæ. p. 134. Beantwortung derselben. p. 136. Rationes affirmativæ. p. 135.
Ein Special-Casus wegen eines per Testamentum vermachten Brau-Haußes, und Legats, ob solches Testament gültig oder nicht. p. 151-160. Wird durch ein Marpurg- und Erfurthisches Responsum decidirt. p. 154-160.
Conf. Brau-Hauß. Hochzeit-Bier.
Wieferne sein Hauß einem jeden sein bester Schutz und Zuflucht seyn solle und könne. p. 259-261.
Wann ein Hauß abgebrannt, ob das darauf hafftende Pfand noch subsistire. p. 328.
Ob das Statutum gültig sey: Daß wann jemand, in einer gewießen Zeit, sein abgebrannt Hanß nicht aufbauet, sein darauf hafftendes Recht. e. gr. deß Bier-Brauens, verlohren seyn solle. pro & contra. p. 330-332.

Heydnische Erfindungen. Ob und wieferne Heydnische Erfindungen anzunehmen oder zu verwerffen seyen. p. 9. sq.

Hochzeit-Bier. Besondere Quedlimburgische Ordnung, wegen Brauung deß Hochzeit-Biers. p. 222.
Ob und wann ein Sohn, der sich wegen deß vätterlichen Brau-Haußes mit denen andern Geschwistrigten abgefunden hat, sein Hochzeit-Bier zu brauen begehren könne oder nicht. p. 223-229. Rationes affirmativæ vor den Sohn. p. 223-225. Rationes negativæ wider den Sohn. p. 225-227. Beantwortung derselben. p. 227. sq.
Ob sich das Hochzeit-Bier ledige Schwestern, bey der von ihnen beschehenden Uberlassung deß Brau-Haußes, vorbehalten können. p. 229. pro & contra. usque p. 231.
Noch ein besonderer Casus vom Hochzeit-Bier, da gefragt, wird: Ob eo Casu das Hochzeit-Bier erlaubt sey oder nicht: Der von Schöppenstuhl zu Leigzig decidirt; p. 231-233. in contradictorio aber reformirt worden. p. 233. Rationes decidendi solcher Reformation. p. 233. sq.
Ein abermaliger dergleichen specialer Casus, in puncto deß Hochzeit-Biers p. 235-237. conf. 237. & 238.
Ob der Uberrest vom Hochzeit-Bier denen Eltern oder denen Kindern

Kindern gebühre. p. 238. Rationes vor die Eltern. p. 238. Rationes vor die Kinder. p. 238. sq. Beantwortung derselben. p. 239.
Ob das Hochzeit-Bier zu brauen nur bey den ersten, oder auch bey öfftern Hochzeit-Machen erlaubt sey. p. 239.
Hopffen. Ob ein Fürst jemanden über den Hopffen-Verkauff ein Monopolium ertheilen könne. p. 177.

J.

Jagt. Wieferne die Jagt, nach den Völcker-Recht, erlaubt oder restringirt sey. p. 20. Ob auch solche Restriction mit Recht beschehen. p. 20.
Injurien-**Klag.** Ob wieder denjenige der eine wahre Bezüchtigung von jemanden ausgesprängt eine Injurien-Klage könne angestellt werden. p. 204.
Ob Unterthanen wider ihre Obrigkeit Injurien-Klagen anstellen können. p. 204.
Innung. Wann der niedern Obrigkeit zukomme Innungen zu verwilligen. p. 215.
Was einmal-recht-mäßig-errichtete Innungen vor Rechte haben. p. 215. sq.
Besondere Magdeburgische Ordnung, wegen Ehrlichkeit der zur Gilde nehmenden Brüder. p. 324.
Ursache und Præjudicium, daß, und warum, bey denen Innungen derer Eltern Verbrechen denen Kindern nicht schaden könne oder solle. p. 324. sq.
Innungs-*Statuta*. Wer an dergleichen Statuta gebunden sey. p. 215. Wann selbige heut zu Tage gelten. Ibid.
Welcherley Statuta vor zuläßige Innungs-Statuta zu halten seyen. p. 216. & sq.
Inquiriren. Wieferne ein Richter oder Obrigkeit auch ausser seinen District inquiriren könne. p. 349.
Interdicta Possessoria. Warum man sich derselben, vor andern Remediis bedienen soll. p. 112. Wann selbige statt haben. p. 112. & 115.
Juristen. Daß, und warum die Juristen in ihren Schrifften öffters neben-Materien mit abzuhandeln pflegen. v. dieselbe pflegen

gen täglich neue Wörter zu erfinden, und warum man ſich ſelbigen bedienen müſſe. p. 2. Warum ihnen ſolches nicht zu verargen, nebſt Exempla von dergleichen Wörtern. Ibid.

Juriſtiſche Praxis. Warum es bey der Praxi Juridica nicht genug ſey, ſeinen Satz behaupten zu können; ſondern auch erfordert werde, daß man die gegenſeitige Meinung refutire. V.

Jus. vid. Recht.

K.

Kauff. Daß der Kauff die Miethe aufhebe. p. 171.
Wird durch ein Erfurthiſches Præjudicium illuſtrirt, und durch die darinnen angeführte Rationes und Jura erwieſen. p. 172-176.
Solcher General-Satz leidet Limitationes. p. 174.
Wann ein Kauff null und nichtig ſey. p. 77.

Kauffmannſchafft. Warum die Kauffmanſchafft nur vor gemeine Leute, nicht vor Regenten, gehöre. p. 18. (auch nicht vor Edelleute. p. 65. conf. Adel. Edelleute.) Hieher behörige beſondere That, und ſeiner Kauffmannſchafft treiben-wollenden Gemahlin gegebener artiger Verweiß, Kayſers Theophili. p. 18.

Keſſel-Brauen. Welches Brauen das Keſſel-brauen genennt werde, woher, und ob es erlaubt ſey ſolches nach Belieben zu brauen oder nicht. p. 200.
Wird mit etlichen Statutis erläutert. p. 200. ſq.
Rationis negativæ. p. 200. ſq.
Rationes pro affirmativa. p. 201. ſq. Beantwortung derſelben. p. 202. ſq.
Beſonderer Caſus ſo ſich in puncto deß Keßel-Brauens zugetragen, ſamt deſſen weitläufftiger Unterſuchung. p. 203-207.

Kinder. daß ihnen derer Eltern Verbrechen regulariter nicht ſchaden ſollen. p. 334.

Kirche. Eine privilegirte Kirche kan wider eine andere privilegirte Kirche keine Verjährung anziehen. p. 105.
Ob aus derer Papiſten alten, verwüſteten, auch ohngebrauchten, Kirchen Brau-Häußer gemacht werden können. p. 195. & 196.
Wieferne Kirchen vor heilig zu halten ſeyen, p. 196. p. 327.

Königsee. Ein Responsum der Juristen-Facultät zu Erfurth, vor den Rath zu Königsee, wider das Dorff Böhlen. p. 126-130.

Koethen. Rechtliche Sprüche, cum Rationibus decidendi, und Confirmation, der Bürgerschafft und deß Raths zu Köthen; wider die Bürgerschafft, in puncto deß Bier-Brauens. p. 27-35.

L.

Landes-Herrn. Daß Landes-Herrn in ihren Landen, eben das was der Kayser im Röm. Reich, thun können. p. 78.

Last. Wer die Last, oder die Onera, einer Sache tragen müsse. p. 242.

Leges. Lex. nobiliores. 3. C. de Commerc. seu Mercat. Wovon selbiger eigentlich rede. p. 15. sq. & 25. sq. Darauß gezogener Syllogismus. p. 16. sq.

Obstanz und Conciliirung deß *l. 1. §. 2.* mit den *l. 14. de peric. & commod. rei vend.* p. 253. ingleichen deß *l. 1. §. 1. Naut. Caup. Stabul.* mit *l. un. §. f. furt. adverſ. naut. p. 355. sq.*

Leute. Daß es Leute gebe denen nichts recht ist, sondern alles tadeln. V.

Liebe. (seiner selbst.) Reguln und Sprichwörter, wieferne einer sich selbst mehr als einen andern lieben dörffe. p. 14. sq.

M.

a Majori ad Minus. Wann der Schluß a Majori ad Minus nicht statt habe. p. 24. Wann hergegen selbiger kräfftig schließe. p. 223. 227.

Maltz. Worauß das Maltz pflege gemacht zu werden. p. 177. & not. **. was das Maltz auf Lateinisch heisse. p. 177. Wie es pflege zubereitet zu werden. p. 177. sq. & 185. Was darbey zu observiren sey. p. 187.

Wer Herr von den Maltz sey, wann es aus fremder Gerste gemacht wird. pro & contra. p. 178-181.

Ob das Maltz so ferne unter das Mußtheil zu zehlen sey, daß eine Adeliche Wittbe davon den halben Theil begehren könne. p. 181.

Was ratione deß Maltz-machens vor eine Regul zu obſerviren ſey. p. 181. ſq. Erläuterung derſelben Regul. p. 182. per Objectiones pro & contra. p. 183-185. Ampliationes beſagter Regul. p. 185.
Daß die Edelleute kein Maltz machen können noch dörffen. p. 183.
Wann einer Maltz mit der Condition verkaufft, daß ihme das Bier verhypocirt bleiben ſolle, biß er bezahlt worden: Ob ſelbiger bey entſtehenden Concurs andern vorgehenden Creditorn könne vorgezogen werden. p. 194.
Maltzen. Ein Erfurther Reſponſum in puncto deß Maltzens, pro den Rath zu Königſee, contra das Dorff Böhlen. p. 126-130.
General Regul wem das Maltzen zuſtehe. p. 181.
Ein beſonderes Remedium zu Verheiderung deß Maltz malens. p. 263.
Mehl. Wer Mehl aus eines andern Gedreyt macht, wird Herr von den Mehl. p. 179.
Mein-Eyd. Ein Exempel eines Augenſcheinlich geſtrafften Mein-Eyds. p. 364.
Meinung. Aus welchen Fundamenten vor zuläßig könne gehalten werden, wann man ſeine erſte Meinungen ändert. V. Exempla eines Kayſers, Pabſts, und Juriſten, die ihre erſte Meinungen geändert. V. & p. 350. Auguſtini ſchöne Worte von änderung der erſten Meinung. V.
Metzger. vid. Fleiſcher.
Miethe. Wieferne ſelbige dem Kauff weiche. vid. Kauff.
Was der Vermiether vor eine Culpam leiſten müſſe. p. 189.
Mißbrauch. Daß um deß Mißbrauchs willen, eine ſonſt rechte Sache nicht müſſe verworffen werden. p. 11. Exempla ſolcher Sachen, die wegen ihres Mißbrauchs verwerfflich wärn. Ibid. conf. p. 209. ſq.
Mittel. Wann man ſich in denen Rechten eines ordentlichen Mittels bedienen müſſe, oder ein auſſerordentliches ergreiffen könne. p. 206. paſſim. p. 256. & 258.
Möglich. Ob ſchon etwas möglich iſt, ſo wird es doch nicht ſo gleich ohnerwieſen præſumirt. p. 110.

Monopolia. Ob und wieferne Monopolia erlaubt seyen oder nicht. p. 342.

Mühle. Nach welchen Rechten keine Mühle, ohne erhaltene besondere Erlaubnuß, dörffe errichtet werden. p. 353.
Ob derjenige der eine Mühle hat, die Leute zwingen könne, nur bey ihm malen zu lassen. p. 259.

N.

Nachläßigkeit. Wer grobe Nachläßigkeit büssen müsse. p. 249.
Wann selbige einem Betrug gleich geachtet werde. p. 251.

Nachtheil. Wann jemanden auß eines andern Handlung ein Nachtheil entstehen kan, ist derselbe allerdings darzu zu erfordern. p. 68. Dessen Ampliationes und Limitationes. p. 81. 83.

Nahmens-Veränderung. (auf Büchern) wo und wieferne selbige verbotten oder erlaubt sey, auch Exempla und Autores davon. V.

Negatoria Actio. Wann die Negatoria Actio wider diejenige so sich deß Brau-Rechts ohnbilliger Weise anmassen gegeben werde. p. 301. Wer dabey den Beweiß führen müsse, pro & contra. p. 301. sq. Und binnen welcher Zeit solcher müsse beygebracht werden. p. 302. & 303.

Nehmen. Daß man niemanden dasjenige könne nehmen, was er niemaln gehabt hat. p. 22. sq.

Neid. Warum es allzeit gut sey beneydet werden. V. Nebst dem Trost wider den Neid. Ibid.

Nicht seyn, und nicht erwiesen werden: Beedes hat in deren Rechten einerley Würckung. p. 111.

Notarii. Wann die Notarii nicht schuldig seyen ihr Amt zu præstiren. p. 357.

Nutze. Daß der gemeine Nutz dem Privat-Nutzen vorzuziehen sey. p. 226. Limitation hievon. p. 228.

O.

Obere. Wen der Autor unter den Wort Obere wolle verstanden haben. p. 215.

Obrigkeit. Daß, auf welche Victualien, und warum, die Obrigkeit den Wehrt setzen könne. p. 218. sq. Wie ferne ihr solches, in specie in puncto deß Bier-Brauens, zukomme. p. 221.
Von der Pflicht der Obrigkeit, in Ansehung ihrer Unterthanen. p. 345.

Observanz. Daß nichts in Observanz soll gebracht werden, was in denen Rechten verbotten ist. p. 65.
Wieferne die Observanz zu attendiren sey oder nicht. p. 226. & 228.

Obstagium. Ist ein neu-erfundenes Wort, dessen Beschreibung, und wo Obstagium zu halten verbotten sey. p. 2.

Ordnung. Daß, wo selbige negligirt wird, eine Confusion erfolgen müsse. V. Ein Sprichwort davon. V. & p. 196.
Welches die natürliche Ordnung sey, die selbst Justinianus bey Ausführung Juristischer Materien observirt. p. 214.
Von der beym Bier-brauen zu observirenden Ordnung im brauen. vid. p. 197-208. conf. **Brauen.**

P.

Person. Wieferne auf die Person in denen Rechten gesehen werde oder nicht. p. 226.

Pfandung. Wann durch die Pfandung, in Sachsen, die Verjährung unterbrochen werde. p. 98.
Wie die Pfandung, bey unrechtmäßig, anmassenden Bier-Brau-Recht, zu beschehen pflege. p. 255. 262.
Was die Pfandung sey. p. 257.
Ob selbige überhaupt erlaubt sey. p. 256. Rationes negativæ. p. 256. Beantwortung derselben. p. 257. Rationes affirmativæ. p. 256.
Daß selbige von alten Herkommen, und von vielen Kaysern, in Actis Publicis bestättiget sey worden. p. 256. lq.
Ob man sich der Pfandung mit gewaffneter Hand widersetzen könne oder nicht, pro & contra. p. 258-261.
Ob diejenige die bey der Pfandung und Einfall, denen Fässern den Boden außschlagen, die Gräntzen der Pfandung überschreiten, p. 261. & 262.
Wann die Pfandung nicht mehr erlaubt sey. p. 262.

Plagium literarium. Wann ein Plagium literarium begangen werde. V. passim. wann solches nicht zu Schulden komme. V. artige Vergleiche von denen so selbiges begehen oder nicht. V.

Possession. Daß niemand ausser Gerichtlich, und ohne rechtmäßige Ursache, seiner Possession soll entsetzt werden. p. 37. sq. Wird mit Præjudiciis bestättiget. p. 37. sq.

Wann einer durch das Exercitium eines Rechtes die Possession acquiriren könne. vid. p. 115. & 238. Und welche capabel sey eine Verjährung zu machen oder nicht. p. 99. & 102. sq.

Daß die Possession zur Verjährung allerdings nöthig sey. p. 93. & 103.

Wie die Possession eines Juris incorporalis könne erlangt werden. p. 94. sq. Wie selbige könne erhalten werden. p. 102.

Welche *Possession* der andern vorzuziehen sey. p. 103. 303. sq.

Ob eben die Vorige, als ferner continuirend, præsumirt werde. p. 114.

Was bey deren Erweisung ohnumgänglich müsse dargethan werden oder nicht. p. 114.

Was in puncto Possessionis von ein oder andern Theil præsumirt werde, oder man erwiesen müsse. p. 116. sq.

Possessorium Remedium. Daß selbiges einem Kläger allzeit vortheilhaffter als ein anderes Remedium sey. p. 112. conf. *Interdicta possessoria.*

Præjudicia. Wie viel auf Præjudicia zu halten, und von welchen Effect selbige seyen. p. 69.

Præsumtiones. Was die Præsumtiones, in faveur dessen der sie vor sich hat, würcken. p. 80. sq.

Daß ein durch Præsumtiones geführter Beweiß der allerklärste und deutlichste sey. p. 71.

Wann eine Præsumtion die andere niederschlage. p. 100.

Die Præsumtiones müssen concludirend seyn. p. 111.

Predigere. Warum die Prediger, vor andern Personen, in Ehren zu halten seyen. p. 52.

Ob und wie ihre Mühe, so sie mit Predigen anwenden, könne und solle vergolten werden. p. 52.

Was ratione ihrer Besoldung, wann selbige nicht erflecken will, zu observiren sey. p. 52. & 53.

Privilegirte Personen. Gleich-privilegirte Personen können ihr Privilegium nicht gegen einander exerciren, p. 104. Wird durch das Exempel einer Kirche erläutert. p. 105.

Privilegium. Warum ein Privilegium das einem ob bene merita ertheilt worden, nicht revocirt werden könne. p. 74.
Wie ein Privilegium müsse explicirt werden. p. 347. sq.
Wann bey Ertheilung eines Privilegii die Gegenwart dessen dem solches zum Præjudiz gereichen kan, erfordert werde oder nicht. p. 81. & 82. conf. 305.
Wer Privilegia ertheilen könne. p. 81. & 82.
Wann die Gültigkeit eines Privilegii cessire, p. 308. Wann einer selbiges verliehre. p. 335. Ein Exempel davon p. 335. sq. conf. Diebs-Daumen.
Cautel vor Obrigkeiten und Unterthanen ratione ihrer Privilegien. p. 345.
Ob ein habendes Privilegium: Daß innerhalb 3. Meil Wegs kein frembd Bier soll ausgeschenckt werden: Auf den Wein-Schanck extendirt werden mögen. p. 347. sq.

Q.

Quadruplatores. Was solches vor Leute seyen. p. 240. sq.

Quedlinburg. Ein Special-Casus eines Quedlinburgischen Burgers, in puncto deß Bier-brauens, contra andere Burger. p. 304-312.
Wird, pro die andern Burger, durch ein Helmstädtisches Responsum, decidirt. p. 305-307.
Beeder Theile Fundamenta, und darvon angeführte Præjudicia. p. 307-312.

R.

Rache. Wann die Eigen-Rache erlaubt oder verbotten sey. p. 206. & 207.

Rath. Raths-Herrn. Ob und wieferne ein Stadt-Rath, ohne Vorbewust derer übrigen Burgere, sich mit denen Edelleuten wegen

wegen Vergönnung deß Bier-Brau-Rechtes, vergleichen könne. p. 39-45. Rationes affirmativæ. p. 39. & 40. Antwort auf dieselbe. p. 42-45. Rationes negativæ. p. 40-42.
In welchen Fällen deß Raths oder Magistrats Handlung die gantze Stadt verbindlich mache oder nicht. p. 40 44. passim Wieferne die Güther einer Stadt unter der Disposition deß Raths derselben stehen, oder nicht. p. 42.

Rathschläge. Daß Rathschläge, nach der Qualität, dessen dir selbige gibt, öffters gar zu sehr vernichtet, oder zu sehr æstimirt werden. V.

Recht. Wie das Wort (*Jus*) Rechte in denen Römischen Gesetzen genommen, und was dardurch angedeutet werde. p. 6.
Was man in Ansehung deß Recurses auf die gemeine Rechte vor Vortheile genießen könne. p. 72. sq.
Wieferne derer Städte-Recht, denen gemeinen Rechten derogire. p. 89.
Was vor ein Recht diejenige Fälle ausmachen, so sich nur dann und wann zutragen. p. 12.
Wie ein bereits-erlangtes, von einem zu erlangenden Recht differire. p. 133.

Rechts-Kräfftig. Wann Richterliche Befehle Rechts-Kräfftig werden p. 7. Was vor Effectus, das, Rechts-Kräfftig worden seyn, nach sich ziehe. p. 97. sq.

Reden. Daß verneinende Reden weit stärcker verneinen, als bejahende bejahen. p. 86. & 91. Und daß wider selbige kein Remedium Juris statt habe. p. 86.
Schmäh- und Läster-Reden über jemanden auszugiessen, ist nach allen Rechten verbotten. p. 203. sq.

Reisende. Wann ein Reisender einem Wirth etwas verwahrt aufzuheben gegeben hat: Wer ad Juramentum in Litem gelassen werde. p. 364.
Besonders Exempel eines von einen Wirth deßfalls begangenen Betrugs. p. 364.

Renunciatio. Was die Renunciirung seines Rechtes vor Effectus nach sich ziehe. p. 326. in specie von der Renunciatione tacita. p. 327.

Rescript. Was vor eine Clausul muthmäßlichen ein jedes Rescript vor sich habe, und was darauß könne gefolgert werden. p. 227.

Restitution

Restitution in integrum. vid. Stand.
Retorsio. Daß die Retorsion eine Art der Vertheydigung, mithin erlaubt, sey. p. 205. & p. 206.
General-Regul wann die Retorsion erlaubt sey. p. 205.
Revers. vid. Abbitte.
Richter. Durch welcherley Exceptiones der Richter könne verworffen werden. p. 263. Wann ein dergleichen Richter könne verworffen werden. p. 263. sq.
Ob ein Richter als Suspect könne verworffen werden; wann er dessen Vatter ist, der einem oder dem andern Theil advocando dienet. p. 264. sq. wird pro negativa ein Jenisch Responsum angeführet. p. 264. sq. und mit Rationibus pro & contra, illustrirt. p. 295-300.
Warum man von der Verwerffung eines Zeugens, auf die Verwerffung eines Richters, argumentiren könne. p. 296.
Richterliche Befehle. Wann dieselbige Rechts-Kräfftig werden. p. 97.

S.

Sache. Worauf bey Abhandlung einer jeden Sache hauptsächlich zu sehen sey. p. 1.
Wieferne ein jeder mit seiner Sache, nach eigenen Gefallen, schalten und walten könne oder nicht. p. 14. 23. sq. 184 - 189.
Wieferne ein jeder seine eigene Sache, auch mit deß andern Schaden, erhalten, und bessern, könne. p. 14. sq. & p. 23.
Was zu einer Sache Veräusserung oder Erfüllung vor Requisita erfordert werden. p. 76. sq.
Satan. Ein besonder Exempel, da der Satan durch eines betrüglich- und meineydigen Wirths Hinwegführung die periclitirende Unschuld eines Kauffmanns an den Tag gebracht. p. 364.
Schade. Wer den beym Bier-brauen entstandenen Schaden tragen und beweissen müsse. p. 189. vid. p. 243-254. in specie wer den zu denen Fässern beschehenen Schaden tragen müsse, wann der Kauffer selbige, als vor sich behörend, bereits bezeichnet hat. p. 252-254.

Was der so gebrauet hat, in Ansehung seines Schadens-Reeuperirung, vor eine Klage anstellen könne. p. 190. Wird mit einem Præjudicio corroborirt, p. 191. solches aber reformirt, und Rationes von solcher Reforme angeführt. p. 191. sq.
Ob und wieferne ein Wirth den in seinem Hauße beschehenen Schaden zu ersetzen schuldig sey. p. 363. 365.

Schätzen. Was vor Leute zu Schätzung einer Sache müssen genommen werden. p. 220.

Schaafstall. Wo sonst kein Schaafstall gestanden darff niemand einen neuen aufrichten. p. 353.
Teutsche und Lateinische Vers, vom bekannten Sprüchwort: Ein räudig Schaaf steckt die gantze Heerde an. p. 357.

Schrifft. (heilige) Ob alle Sachen dern in heiliger Schrifft nicht gedacht wird zu verwerffen seyen. p. 11.
Die heilige Schrifft selbst, soll, weil sie mißbraucht wird, nicht verworffen werden. p. 11.

Schultesius. (Joh.) Dessen, in Faveur der Stadt Gera, Anno 1601. in puncto deß von umliegenden Dorff-Bauern angemasten Bierschenckens und Brauens, ertheiltes, wol ausgeführtes, und von der Leipziger Facultät und Pragerischen Appellations-Gericht confirmirtes Responsum. p. 57-124.

Sicera. Was *Sicera* vor ein Tranck sey, und wo dessen Meldung in der Bibel beschehe. p. 10.

Soldaten. Wann denen Soldaten eine gewiesse Stadt zur Subsistenz angewiesen, selbige aber von derer Stadt Obrigkeit in die Wirths-Häuser verlegt worden; Ob der Wirth den Regress wegen Unterhaltung derer Soldaten, und von denenselben verursachenden Schaden, an besagte Obrigkeit nehmen könne. p. 358.

Sprüchwörter. Wieferne überhaupt die Sprüch-Wörter in denen Rechten beweisen. p. 247. in specie aber das Sprich-Wort: Daß ein Nachbar dem andern einen Brand schuldig sey. p. 247.

Stadt. Rationes warum denen Städten, vor denen Edelleuten, das Brau-Recht zustehe. p. 16-20. & 22-39.
Derer Städte besonders Privilegium in puncto deß Bierschenckens. p. 19. sq. Daß solches Privilegium fast ein allgemeines Recht aller Städte sey. p. 75 sq.

Wieferne eine Stadt durch den Contract ihrer Raths-Personen obligirt werde oder nicht. p. 40-42.
Daß, und warum durch derer Städte Aufnahm einen gantzen Lande grosser Behuf pflege zu zuwachsen. p. 83. sq.
Wann eine Stadt, eine Stadt zu seyn aufhöre, mithin das ihr angediehene Brau-Recht cessire. p. 313.
Ob eine Stadt ein Verbrechen begehen könne, wird pro & contra, ex generali Natura derer Städte, und derer Verbrechen, untersucht. p. 313-319.
Daß eine Stadt könne in den Bann gethan und geschleifft werden. p. 314. Wann solches mit Recht oder nur *via Facti* beschehe, und welch diverse Effectus solches causire. p. 318. Exempla dergleichen zerstörten Städte. p. 318.
Daß eine Stadt einem eine Furcht einjagen könne. p. 319.
Wann eine Stadt aufhöre eine Stadt zu seyn. p. 319.
Aus was Ursachen verschiedene Städte seyn verlassen worden. p. 319. conf. Gemeinde.

Standt. Derer drey Ständte, deß Lehr- Wehr- und Nähr-Standes, Pflichten, in artigen Versen. p. 56.
Wann, wieferne, und binnen welcher Zeit, Republiquen &c. in vorigen Stand können restituirt werden. p. 105.

Statuta. Daß und wann statuta strícti Juris, und wie selbige zu interpretiren seyen. p. 66. sq. p. 84. sq. p. 90. sq. p. 226. vid. p. 227. & 348. sq.
Was derjenige vor eine Præsumtion vor sich habe der sich auf ein Statutum gründet. p. 113.
conf. Innungs-*Statuta.*

Straffe. Daß dieselbe nach dem Verbrechen müße eingerichtet werden. p. 214.
Wann die Straffe, ausser denen selbst schuldigen Verbrechern, auch noch andere betreffe. p. 317.

Streit-Sache. Wie lange præsumirt werde daß einer seine eigene Streit-Sache wisse. p. 99.

Superioritæt. Daß unter dem Wort Superioritæt die Macht Privilegia zu ertheilen, und Statuta zu setzen, begriffen werde, und solche jedem Landes-Herrn zustehe. p. 78. Ob das Bier-Brauen und Schencken dahin behöre. p. 79.

T.

Termini technici. Daß sich selbiger fast alle Wissenschafften, in specie die Juristen, bedienen. p. 2. Exempla von dergleichen Terminis, und warum man selbige lernen, auch es denen Juristen, daß sie sich selbiger bedienen, nicht verargen müsse. p. 2.

Terwe. Wo das Wort Terwe herkomme, was es in denen Niederlanden bedeute, und wie vielerley Terwe sey. p. 5.

Testament. Warum ein Vatter ein Testament, unter Kindern, ohne alle Solennitæten machen könne. p. 140. 157. 158. 161. Wann ein Testament unter Kindern gültig sey. p. 145. oder nicht. p. 160. sq. Was dergleichen Testamente in denen Rechten vor Faveurs geniessen. p. 151.

Was zur Gültigkeit eines Mütterlichen, zwischen Kindern errichteten, Testamentes genug sey. p. 141.

General-Raison warum man bey denen von Eltern unter Kindern errichteten Testamentē nicht alles so genau, als sonst, suche. p. 141. vid. p. 161.

Vor zwey Schöpffen errichtete Testamente, werden, nach gemeinen Rechten, vor gültig gehalten. p. 141. vid. p. 149.

Ein specialer Casus über ein dergleichen Testament, ob solches, positis Circumstantiis, gültig sey oder nicht. p. 151-160. wird durch ein Erfurtisch und Marpurgisches Responsum decidirt. p. 154-160.

Warum ein vor der Obrigkeit errichtetes Testament vor gültig gehalten werde. p. 141. sq.

Durch welche Willens-Bezeugung ein Testament constituirt oder wieder aufgehoben werde. p. 145. 157.

Wann das letztere Testament das erste aufhebe. p. 145.

Welche Testamente, und warum, selbige Clausulam Codicillarem mit sich führen. p. 145. 161.

Wie ein rechts-gültiges Testament beschaffen seyn müsse. p. 156.

Daß, was sich einer im Testament selbst zuschreibt, nicht gelte. p. 137.

Was zu einen Teſtamento nuncupativo vor Solennitæten genug ſeyen. p. 158.
Ein ſpecial- Caſus von einen vätterlichen, von einer fremden Hand, nur auf einen Zettul, ohne Solennitæten, geſchriebenen, doch von dem Vatter ſelbſt auf allen Seiten umſchriebenen, wegen ſeiner aus dreyerley Ehen erzeigten Kinder, und andern Vermächtnußen diſponirenden, doch ſonder Beyſetzung deß Jahrs und Tags ausgefertigten, Teſtaments, ob ſelbiges gültig ſey oder nicht. p. 160-163. Ratio pro Negativa. p. 160. ſq. nebſt einen Præjudicio. p. 162. ſq. Objectiones Affirmativæ, und Beantwortung derſelben. p 161. ſq.

Teſtirer. Daß man deß Teſtirers Willen genau müſſe befolgen. p. 144. Wann deſſen Wille ein Teſtament vitios mache oder nicht. p. 152 157. ſq.

Theile. Wann bey Erzehlung derer Theile nur etwas ausgelaſſen worden, ſo gilt das gantze Argument nicht. p. 51.
Was zwey Theile mit einander abgehandelt, kan dem dritten weder ſchaden noch nutzen. p. 92

Theophilus. (Kayſer) Deß Kayſers Theophili ſeiner, Kauffmannſchafft treiben wollenden Gemahlin, gegebener artiger Verweiß. p. 18.

Theur. Daß einem jeden erlaubt ſey ſeine Sachen ſo theur er kan zu verkauffen. p. 220.

Thun. Wann man von einem der etwas vor einen andern thut ſagen könne, daß jener es ſelbſt gethan. p. 16. Wiefern einer das was er ſelbſt nicht thun kan, auch durch keinen andern darff thun laſſen p. 25.

Titulus. Bey welcher Verjährung der Titulus unnöthig ſey, und wann er præſumirt werde. p. 70.

Todt. Daß der Todt alles, und alſo auch das Bier-Brau-Recht, auflöße. p. 341.

Treue, vid. *Fides bona.*

Tribut. Was der Tribut ſey. p. 241. Warum man an deſſen ſtatt keinen Antheil von der Sache, in ſpecie von den Bier, nehmen ſoll. p. 242. ſq.

Trunckener. Ob ein mit einem Trunckenen gemachter Contract, in denen Rechten gültig ſey. p. 211. ſq.

Wie wann einer jemand mit Fleiß truncken machte, und darnach mit ihme contrahirte. p. 212. Ein trunckener ist einem Kind, oder Rasenden, gleich. p. 211. Wann ein Trunckener, das was er trunckener-weiße versprochen, halten müsse. p. 211.

Trunckenheit. Daß und warum die Trunckenheit eine Mutter der Wollust sey. p. 209. Von den Gradibus und Reatibus derselben. p. 211-212. Wie selbige Gradus zu erweisen. p, 211. Ob und wann das einer Jungfer in Trunckenheit beschehene Ehe-Verlöbnuß müsse gehalten werden oder nicht. p. 212. Ob und wann selbige bey Begehung eines Verbrechens jemanden entschuldige. p. 212. sq.
Klage wegen frequenz der Trunckenheit, und Mißbrauchs derer solche abstellen wollenden Reichs-Abschiede. p. 213.

V.

Vasall. Warum ein grosser Unterschied zwischen einem Vasallen und einem Bürger sey. p. 327.

Vatter. Daß, und warum, ein Vatter über die Mütterliche Güther Testamentlich nicht disponiren könne. p. 157.
Daß ein Vatter seinem Kind, in eines andern Testament, etwas rechts-kräfftig vermachen könne. p. 159
Ob und wann ein Vatter seines, einer Parthey als Advocat oder Procurator dienenden, Sohnes könne als ein suspecter Richter verworffen werden. p. 264- 300.
Wann Vatter und Sohn vor eine Person gehalten werden. p. 297- 299.
Von eines Vatters Testament. vid. Testament

Veräußerung. Was vor Requisita zur Veräusserung einer Sache requirirt werden. p. 76. sq.

Verbrechen. Ob eine Stadt ein Verbrechen begehen könne; wird pro & contra, ex Natura derer Verbrechen und derer Städte, untersucht. p. 313-319 conf. **Gemeinde. Stadt.**
Die Verbrechen werden nicht vermuthet; sondern müssen erwiesen werden. p. 350.

Verbothe. Wie die Verbothe müssen interpretirt werden. p. 182.

Verbottene Sachen Was verbotten ist als ein Endzweck, ist auch als ein Mittel verbotten. p. 183.

Verdopplung. Was die Verdopplung derer Worte zu würcken pflege. p. 86. sq.

Verjährung. Was ratione der Verjährungs-Art, Materie und Zeit, in specie in puncto deß Bier-brauens, zu observiren sey. p. 36. sq.

Binnen welcher Zeit die Verjährung, nach denen Sächsischen Rechten, Rechts-Kräfftig worden. p. 69. 102. sqq. vid. tamen p. 125. Wann und wieferne zur Verjährung Fides bona requirirt werde. p. 70. 93. 106. conf. *Fides bona Possessio.*

Wie die Verjährung zu interpretiren, und wieferne sie zu restringiren oder zu extendiren sey. p. 97. & 104.

Wordurch die Verjährung unterbrochen werde. p. 97. sq. 101.

Worinn die Verjährung bestehe. p. 105. sq.

Vermuthung. vid. *Præsumtio.*

Verstand derer Worte. Daß, wo selbiger klar vorhanden ist, es eine Schwachheit sey, weit-gesuchte Argumenta vorzubringen. p. 79. & 87.

Daß man allezeit nach den gewöhnlichsten; nicht nach den weitgesuchtesten, Verstand, ein Statutum interpretiren müsse. p. 85.

Vertheidigung. Wann die Vertheidigung erlaubt sey. p. 205. 258.

Verträge. (Pacta) daß die Letzern allzeit denen Ersten derogiren. p. 93.

Ufer. Wieferne die Ufer, nach den Völcker Recht frey, und doch solche Freyheit ratione deß Ancker-werffens restringirt sey. p. 21.

Und. Wieferne das Wörtl. Und. eine Rede zusamm verbinde. p. 182.

Ungleichheit. Wieferne eine Ungleichheit in Testamentl. Disposition zwischen Kindern erlaubt sey oder nicht. p. 143. sq. vid 149. 158.

Universitas. Was das Wort, denen Rechten nach, bedeute. p. 314. sq.

Unkosten. vid. Gerichts-Unkosten.

Völcker-Recht. Wieferne Handelschafft, Kauff und Verkauff dahin behöre, und daß was dahin behört niemanden könne gewehrt werden. p. 13. Wie weit solche Freyheit deß Völcker-Rechts sich erstrecke, und in welchen Sachen selbige sey restringirt worden. p. 20-22.

Vollmachten. Wie dieselbe pflegen interpretirt zu werden. p. 110.

Vorbehaltung seines Rechtes; wann solches jemanden zu statten komme oder nicht. p. 230.

Vormund. Wieferne Vormündere ratione ihrer Pupillen-Güther Vergleiche eingehen können oder nicht. p. 44. sq.

Warum

Warum von eines Vormunds Verrichtung, auf eines Stadt-Raths Verrichtung, nicht könne argumentirt werden. p. 45.

W.

Weeg. Was derjenige, der auf einen unrichtigen Weeg ertappt wird, vor einen Verdacht gegen sich erwecke. p. 350.

Wehrt. Auf welche Sachen die Obrigkeit selbst den Wehrt zu setzen pflege. p. 218.

Woraus der Wehrt einer Sache æstimirt werde. p. 134. Wodurch derselbe erforscht werde. p. 144. vid. p. 220.

Weme zustehe den Wehrt auf das Schenck-Bier zu setzen. Der Obrigkeit, oder dem ausschenckenden Bauren, pro & contra. p. 218-221.

Wein. Von deß Weins Tugenden. p. 186. sq. Dessen Unterschied und verursachender Schade. p. 188.

Weise sive Weyse. Was dieses Wort auf Alt-Teutsch bedeute. p. 5.

Wieder-Ruff. vid. Abbitte.

Wille. Daß der letzere Wille eines Testirers müsse genau befolgt werden. p 144. Wann selbiger ein Testament vitios mache oder nicht. p 152. Ob ein Testator seinen letzten Willen durch seiner Tochter Curatorn erklähren und erfüllen lassen könne. p. 152. & 153.

Wirth. Ob ein jeder einen Wirth abgeben könne, pro & contra. p. 351-353. Ob ein Wirth ein jeden Gast einzunehmen schuldig sey. p. 353-357. Ob ein Wirth die Einwohner zwingen könne, nur sein, und kein ander, Bier zu kauffen. p. 358. & sq. Und ob solches Recht verjährt werden könne. p. 359. sq. conf. 360. usque 362. Ob die Wirthe derer Gäste Waahren innbehalten können, biß sie wegen Essen, Trincken ꝛc. contentirt sind. pro & contra. p. 362. & 363. Ob und wann derselbe schuldig sey den im Wirths-Hauß beschehenen Schaden zu ersetzen. p. 363-365. Besonders Exempel eines Betrugs so ein gottloser Wirth gespielt, und wie es damit abgelauffen. p. 364.

Wirthschafft treiben. Was darunter verstanden werde p. 155.

Wirths-Hauß. Daß einem Vatter eine Injurie angethan werde, wann man sein en Sohn ins Wirths-Hauß führt. p 351. Daß einer

einer gantzen Gemeinde daran gelegen sey, wann tüchtige Wirths-Häußer gehalten werden. p. 352-362. Ob nach Gefallen neue Wirths-Häußer können aufgerichtet werden oder nicht. p. 353-356. Ob man Wirths-Häußer an einen andern Ort verlegen könne. p. 354. sq. Daß das Recht: Wirths-Häußer aufrichten zu dörffen, ad Regalia gehöre, p. 353.

Wissen. Wissenschafft. In welchen Sachen, und wieferne, præsumirt werde, daß jemand Wissenschafft von etwas habe. p. 80. Wann man sagen könne daß einer Wissenschafft von etwas habe. p. 106.

Z.

Zeichnen. Wann und warum das Außzeichnen einer Sache so viel würcke, daß der Zeichnende den daran entstandenen Schaden tragen müsse, pro & contra. p. 252-254. passim.

Zeit. Die folgende Zeit macht offt erlaubt, was sonsten nicht erlaubt war. p. 36.

Zeugen. (bey einen Testament) wann wenigere derselben wider mehrere gelten. p. 143.

Zoll. Abbatis Panormitani Entscheidung einer Zoll-Sachen anbetreffenden Frage. p. 94. sq.

Zweyerley Personen. Was zweyerley Personen verrichten ist nicht einerley. p. 202.

Zythander a Bude. Warum sich der Author anfänglich also genennt, nebst verschiedener Autorum favorablen Iudicio von diesen, unter besagten unbekannt-gebliebenen Nahmen herausgekommenen Tractat. V.

ENDE.

3.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schöpffer, Theodosius,

Theodosii Schöpffers Advocati ordinarii Quedlinburgensis ... Tractat Vom Bierbrau-Recht Wie auch andern demselbigen anhängigen Rechten Worinnen durch verschiedene, im gemeinen Leben sowol als in Gerichten, öffters vorkommende, pro & contra, mit rationibus dubitandi & decidendi ausgezierte Abtheilungen und Fragen Das hauptsächlichste was zum Bier-Brau-

Franckfurt und Leipzig ; [Nürnberg] An. 1733

4 J.germ. 158
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510479-8
VD18 14541823